

**BESCHLUSS**

des Burgenländischen Landtages vom ....., mit dem der 7. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses zur Kenntnis genommen wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der 7. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses wird zur Kenntnis genommen.

# **Burgenländischer Monitoringausschuss**

## **7. Tätigkeitsbericht**

**PAB**

Patientinnen-, Patienten und  
Behindertenanwaltschaft Burgenland

## **IMPRESSUM:**

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at)

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

## INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT .....	5
1.) GRUNDLAGEN .....	7
1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	7
1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G .....	8
2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	9
2. a) Zusammensetzung .....	9
2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses.....	10
3.) TÄTIGKEITEN.....	11
3. a) Sitzungen .....	11
16. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 17.11.2021.....	11
17. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 29.03.2022.....	15
4.) EMPFEHLUNGEN.....	24
Allgemeines:.....	24
Zur Persönlichen Assistenz: .....	25
Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:.....	25
Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz: .....	26
Zur Barrierefreiheit:.....	27
Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland .....	27
Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz: .....	28

5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE .....	29
<b>Zur Persönlichen Assistenz: .....</b>	<b>31</b>
<b>Zu Forschungsaufträgen für Menschen mit Behinderungen: .....</b>	<b>32</b>
<b>Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz: .....</b>	<b>32</b>
<b>Zur Barrierefreiheit:.....</b>	<b>33</b>
<b>Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland .....</b>	<b>33</b>
<b>Gesetz für Menschen mit Behinderung .....</b>	<b>34</b>
6.) ANHANG .....	35

## VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden siebten Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt und es wird umfangreich über den Inhalt der Sitzungen berichtet. Wichtig ist uns auch die Dokumentensammlung. Die Informationen, Beschlüsse, Richtlinien, Erlässe und andere Dokumente, auf die im Bericht Bezug genommen wird, finden Sie als Anhang zum Bericht.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2021 – Mai 2022) waren u.a. das geplante Burgenländische Chancengleichheitsgesetz, das Sterbeverfügungsgesetz, die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Land Burgenland, Thema. Die Covid-19-Pandemie mit seinen Folgen beschäftigte den Monitoringausschuss auch in diesem abgelaufenen Arbeitsjahr.

Am Ende des Berichtes finden sich Rechercheergebnisse zu vorhandenen Empfehlungen des Burgenländischen Monitoringausschusses, ob und wie diese seitens der Burgenländische Landesregierung umgesetzt wurden.

---

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger  
Patienten- und Behindertenanwalt  
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses  
*Eisenstadt, im Mai 2022*

## 1.) GRUNDLAGEN

### 1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlaublich (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.



Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

### **1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G**

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes,
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten. (*Beilage 1*)

## **2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS**

### **2. a) Zusammensetzung**

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- (1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- (2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
- (4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2020 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis 2025.

## **2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses**

### **Mitglieder:**

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Mag.<sup>a</sup> Eva Horvath – Rettet das Kind

DSA<sup>in</sup> Petra Prangl, MBA – pro mente Burgenland

Dr. Ludwig Popper – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

### **Ersatzmitglieder:**

Petra Weisz, BA, MSc – Rettet das Kind

MMag.<sup>a</sup> Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

### 3.) TÄTIGKEITEN

#### 3. a) Sitzungen

#### **16. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 17.11.2021**

##### **Information des Vorsitzenden**

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzende wurde durch ihn die Beschlussfähigkeit festgestellt. Das Protokoll der **Sitzung vom 15.04.2021** genehmigten die anwesenden Mitglieder.

Die MA-Sitzung fand online als Videokonferenz statt. Zu dieser MA-Sitzungen wurden neben den Mitgliedern auch deren Ersatzmitglieder, sowie zum Punkt „Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz“ als Gastreferent Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann eingeladen.

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Nach den organisatorischen Informationen zu dieser Sitzung berichteten die Organisationen, die im Burgenland Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Situationen betreuen, über die Handhabung der gesetzlichen Maßnahmen in der Praxis zur Bekämpfung und Eindämmung der Covid-19-Pandemie.

##### **Berichte der Organisationen und Vereine zur Umsetzung der Covid-19-Maßnahmen:**

Die Divergenz in den Aufgaben für ihre Klientinnen und Klienten erforderte für jede einzelne Organisation und jeden Verein adaptierte Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung. Es wurde festgehalten, dass alle Akteure im MA die damals vorgegebenen Maßnahmen freiwillig übertrafen. Eindeutig zu erkennen ist, dass bei allen Organisationen und Vereinen die Impfquote bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie den Klientinnen und Klienten, äußerst hoch war und bei weitem über der Impfquote der Bevölkerung im Land Burgenland lag. Die Maßnahmen variierten von Einrichtung zu Einrichtung. Homeoffice war vorherrschend bei den meisten Einrichtungen, bei welchen dies technisch und personell auch realisierbar war. Bei der persönlichen Betreuung von Klienten und Klientinnen in Einrichtungen waren die Schutzmaßnahmen am höchsten Level. Als effektives Instrument zur Eindämmung der Pandemie kamen PCR- und Antigentests zum Tragen, wobei die lange Auswertungszeit der PCR-Tests von den Verantwortlichen der Organisationen bekrittelt wurde. Als weiteres probates Mittel zur Bekämpfung wurde die FFP 2-Maske bei der unmittelbaren Betreuung der Klienten und Klientinnen eingesetzt. Vereine, die primär im Beratungsbereich aktiv waren, stellten temporär auf telefonische Betreuung um. Öffentliche Veranstaltungen fielen der Pandemie zum Opfer und wurden abgesagt. Ein Problem brachte die Covid-19-Pandemie verstärkt zum Vorschein, dass das Personal an ihre Belastungsgrenzen, vor allem psychisch, gehen musste. Damit kamen die Organisationen unter Druck, qualifiziertes Personal zu finden und auch zu halten. Die Situation war für alle herausfordernd, doch alle stellten sich bestens auf die neue Herausforderung ein und arrangierten sich damit. Das Essentielle für alle Akteure lag darin, dass sie ihre Leistungen für die Menschen bestmöglich aufrechterhalten konnten.

### **Informationen zum aktuellen Status quo der Sterbeverfügung:**

Der Vorsitzende berichtete über den aktuellen Entwicklungsprozess beim Sterbeverfügungsgesetz. Ein großes Thema war die Sterbeverfügung von Anfang an bei den Patientenanwälten (PA). Es fanden laufend Videokonferenzen zu dem Thema statt. Dies auch deshalb, da die Patientenanwälte eine wichtige Rolle bereits bei Patientenverfügungen spielen. Eine akkordierte Stellungnahme zum Entwurf des neuen Gesetzes war seitens der Arbeitsgemeinschaft Patientenanwälte (ARGE PA) abgegeben worden. Die Patientenanwälte sahen es positiv, dass sie in den Prozess eingebunden wurden. Sie hatten bereits bei den Patientenverfügungen große Erfahrung sammeln können. Die Sterbeverfügung spielt eine noch wichtigere Rolle und hier ist es ganz entscheidend, Missbräuche hintanzuhalten. Die PA waren auch schon bisher in end-of-life-Diskussionen wie z.B. im Hospiz- oder Palliativbereich eingebunden.

Es gab 2019 eine Novelle des Patientenverfügungsgesetzes, das Formular für Patientenverfügungen, das von den PA erstellt worden war, wird auch von Anwälten und Notaren verwendet. 2019 wurden auch ein neuer Ratgeber und Folder herausgegeben. Die Zeugen Jehovas haben eigene Formulare, welche bei der Erstellung einer Patientenverfügung verwendet werden. Patientenverfügungen werden sehr oft über Mundpropaganda bekannt gemacht oder bei persönlicher Betroffenheit im Freundes- oder Familienkreis ausgestellt. Insgesamt haben etwas 3% der Gesamtbevölkerung eine verbindliche Patientenverfügung.

Bei Sterbeverfügung gibt es eine noch sensiblere Grundlage, es besteht ein enger Konnex zur Patientenverfügung und den Patientenanwälten. Zur Erstellung wurden Notare und Patientenanwälte im Gesetzesentwurf genannt, das Ausstellen durch Patientenanwälte soll kostenfrei sein. Laut Entwurf solle die Hospiz- und Palliativversorgung ausgebaut werden. Aus Sicht der Organisationen wurde die Sterbeverfügung sehr kontrovers beurteilt, vor allem bei kirchlichen Organisationen.

### **Diskussion zur Sterbeverfügung durch die Mitglieder:**

Der gesetzliche Auftrag des Ausbaus der Palliativ-Pflege wurde begrüßt, weil damit der erleichterte Zugang zu diesem Angebot einher gehen soll. Der Grundpfeiler der Palliativ-Pflege soll in der freien Willenserklärung liegen, dies ist analog zur Sterbeverfügung. Diesbezüglich wurden die Rahmenbedingungen der freien Willenserklärung bei der Stellungnahme zum Gesetz ausgearbeitet, vor allem für Menschen, die an Demenz und/oder psychisch erkrankt sind. Es wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Palliativ-Versorgung auch im Burgenland ausgebaut werden soll. Die Diskussionsrunde sah damals das Gesetz zur Sterbeverfügung als zu unpräzise und dies ließe viel Interpretationsspielraum in jede Richtung offen. In diese Diskussion wurden auch die Aspekte und Perspektiven von Glaubensgemeinschaften, Angehörigen, Ärzten und Ärztinnen und der Historie des Landes Österreich zu diesem Thema eingebracht. Das Thema der Sterbeverfügung sei äußerst komplex und darum dürfe es in der Diskussion darüber keine Tabus geben. Mit plausiblen Beispielen aus der Praxis versuchten die Mitglieder Extremsituationen plakativ zu machen. Daraus ergaben sich neue Perspektiven, die vor der Vollziehung jedes einzelnen Falls unbedingt mitbedacht werden müssten. Die Prüfung jedes einzelnen Antrags sollte nach sozialen, ethnischen und medizinischen Aspekten eingehend geprüft werden. Aus der Sicht der Patientenanwaltschaft gab es noch etliche ungeklärte Aspekte, explizit bei der Ausführung des letzten Schrittes der Sterbeverfügung. Was geschieht mit Personen, die nicht mehr alleine in der Lage sind selbständig das Medikament einzunehmen oder die Gabe der Infusion zu veranlassen? Der grundsätzliche Tenor war, dass die Willenserklärung freiwillig und ohne jeglichen Druck sein muss und es Mechanismen braucht, um alle Eventualitäten miteinzukalkulieren und jeden kleinsten Missbrauch möglichst auszuschließen.

## **Referat Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann zum Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz:**

Vor Beginn seiner Ausführungen zum Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz bedankte sich LR Mag. Dr. Schneemann bei den Mitgliedern für ihre Bereitschaft und Arbeit im Bgld. Monitoringausschuss für die Menschen im Land. Das Chancengleichheitsgesetz befindet sich in Zusammenarbeit mit der Abteilung 6 im Amt der Burgenländischen Landesregierung in der finalen Abstimmung, es brauche jedoch noch etwas Zeit. Es soll im Frühjahr in Kraft treten. Es habe mit diversen Einrichtungen zahlreiche Gespräche gegeben. Es sind von diesen sehr viele Anregungen und Rückmeldungen gekommen. Als Mitarbeiterin war Frau Stefanie Buzanich, BA laufend anwesend, es gab und gibt einen guten Diskussionsprozess.

Folgende Materien soll im „Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz“ verankert werden:

- Ziel ist eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Am 12.11.2021 wurden erste Ergebnisse der WU-Studie präsentiert.
- Die Definition soll sich von der UN-Menschenrechtskonvention ableiten.
- Die Grundsätze: Hilfeleistungen nach individuellem Bedarf, eine weitgehende Berücksichtigung der Wünsche von Menschen mit Behinderungen soll gewährleistet werden.
- Die Arten der Hilfeleistungen sind im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 1990 unter §19 geregelt und sollen auch ins Burgenländische Chancengleichheitsgesetz implementiert werden.
- Eine eigene Servicestelle für die Beratung von Menschen mit Behinderungen wird ab Jänner 2022 geschaffen, deshalb wird auch personell aufgestockt. Die Besetzung hat sich leider etwas verzögert.
- In dieser Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen soll auch Peer-Beratung von einem Kollegen mit dem entsprechenden Anforderungsprofil, einer entsprechenden Ausbildung und Qualifikation angeboten werden.

### **Außerdem sind Themen des neuen Gesetzes:**

- Betreutes Einzelwohnen.
- Angehörigenentlastung bei pflegenden und betreuenden Angehörigen.
- Persönliche Assistenz/persönliches Budget.

### **Studie der Wirtschaftsuniversität Wien**

- Die erste Analyse und Datenlage liegen vor, es gibt dazu weitere Besprechungen, da noch Einiges fehlt.
- Im März und April 2022 soll es zum geplanten Abschluss kommen.

### **Fragen und Diskussion zum Referat von Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann:**

Die Zuerkennung der Persönlichen Assistenz soll nicht mit einer definierten Stufe des Pflegegeldes verknüpft werden. Das Alter als Kriterium wurde noch geprüft und eingehend diskutiert. Das persönliche Budget inkludiert Menschen in stationären Einrichtungen nicht. Der Entwurf des Gesetzes wurde als erfreulich für die Realisierung der gelebten Inklusion für Menschen mit Behinderungen angesehen. Sicherlich gebe es bei der beruflichen Anstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen den Bedarf dies weiter zu erhöhen. In diesem Punkt sind der Bund und das Land gefordert, positive Akzente zu setzen. Dabei gab es das Angebot an die FH Burgenland, sich aktiv in diesen Prozess einzubringen und mögliche Optionen für die Landesholding Burgenland und private Unternehmen aufzuzeigen. Der Grundtenor bei den Mitgliedern des MA lag darin, die mobile Betreuung zu fördern und zu unterstützen. Es ist den Mitgliedern bewusst, dass eine stationäre Unterbringung von

Menschen zur Pflege fallweise erforderlich sei. Die geplanten Peer-Beratungen und die professionellen Unterstützungen von Betroffenen und Interessierten mit einer eigenen Servicestelle wurden positiv aufgenommen und sehr begrüßt.

**Zum Punkt Allfälliges:**

Der Vorsitzende berichtete über die geplante Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die aus organisatorischen Gründen in der Patientenanwaltschaft angesiedelt und Anfang Jänner starten wird. Die detaillierte Ausgestaltung des umfangreichen Aufgabengebietes wird derzeit noch definiert. Der Leiter dieser Servicestelle wird dem Patienten- und Behindertenanwalt direkt unterstellt sein. Die primäre Aufgabe der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen liegt darin, dass diese als zentrale Anlaufstelle für jegliche Anfragen von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen, chronisch Erkrankten und Interessierten zu diesem Thema zur Verfügung stehe. Die Beratungen inkludieren sämtliche Fragen zu diesem umfangreichen Themenspektrum. Die wesentliche Aufgabe der Servicestelle wird darin bestehen, die Menschen unbürokratisch, rasch und umfassend über Leistungen, Ansprüche und Unterstützungen aufzuklären, zu beraten und zu unterstützen. Die Menschen sollen zielgerichtet mit den notwendigen Informationen bei Bedarf an die zuständige Behörde, Institution oder auch private Einrichtung verwiesen werden. Eine zentrale Anlaufstelle, die jegliche Anfragen zu diesem Themengebiet beantwortet, informiert und koordiniert, hat bis dato gefehlt. Die Hilfeleistung besteht auch darin, Menschen über alle Optionen der Unterstützungen aufzuklären und diese zweckgerichtet den zuständigen Stellen zuzuweisen. Darum lag bei der Personalauswahl die Priorität auf der Erfahrung und dem fachlichen Know-how in diesem Themengebiet. Nähere Informationen dazu wird es Anfang des Jahres geben.

Das Einsetzen einer Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Land wurde von den Mitgliedern des MA durchwegs positiv kommentiert.

Ein weiterer Punkt, der behandelt worden ist, war das Burgenländische Wahlrecht. Das Burgenländische Wahlrecht sah unter § 54 Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 (LTWG 1995) vor, dass einzelnen Pfleglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechts untersagen werden könne. Dieses Thema sprach explizit die barrierefreie Gesetzgebung an. Der Vorsitzende nahm diese Forderung seitens des Gremiums auf und wird diese eingehend prüfen, um anschließend die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Barriere einleiten. Dieser Punkt wird in der nächsten Sitzung des Monitoringausschusses wieder auf die Tagesordnung kommen.

Ein abschließendes Thema sahen Mitglieder darin, dass die Situation der Menschen mit Behinderungen in der Covid-19-Pandemie intensiv zu beobachten ist und nach Beendigung der Pandemie diese auch evaluiert werde solle. Menschen mit Behinderungen wurden laut den Mitgliedern des MA von der Covid-19-Pandemie und den daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Eindämmung besonders hart getroffen. Die Verantwortlichen des Landes sind darüber in Kenntnis zu setzen, um diese für das Thema zu sensibilisieren. Mit diesem Thema wird sich der MA weiterhin beschäftigen, weil uns dieses als Gesellschaft noch länger begleiten dürfte. Darum nahm es der Vorsitzende als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des MA auf.

Anschließend bedankte sich der Vorsitzende bei allen anwesenden Mitgliedern für ihre produktive Arbeit in dieser Sitzung des MA und beendete diese.

## **17. Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses (MA) vom 29.03.2022**

### **Information des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder des MA zur siebzehnten Sitzung. Diese Sitzung fand pandemiebedingt wieder als Videokonferenz statt und der Vorsitzende bedankte sich für das Verständnis und die aktive Teilnahme bei den Mitgliedern. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden konnte das Gremium seine protokollarische Arbeit aufnehmen.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 17.11.2021 wurde durch die anwesenden Mitglieder einstimmig genehmigt.

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Der Vorsitzende stellte die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, die seit 3. Jänner 2022 ihre Leistungen für die Bürger und Bürgerinnen im Land anbietet, vor. Der Leiter dieser neuen Servicestelle ist kein Unbekannter, weil er selbst lange Zeit als Mitglied im Monitoringausschuss Burgenland tätig war. Die Servicestelle wird seit Eröffnung von den Menschen rege angenommen und das Feedback war bis dato durchwegs positiv. Diese Servicestelle für Menschen mit Behinderungen wird von Mag. Halbauer geleitet.

### **Vorstellung der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und deren Leiter Mag. Rudolf Halbauer, Bakk:**

Halbauer begrüßte die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und stellte sich und die neue Servicestelle für Menschen mit Behinderungen vor. Er habe ein Studium der Sozialwissenschaften „Publizistik- und Kommunikationswissenschaften“ an der Uni-Wien abgeschlossen und war schon über ein Jahrzehnt für den KOBV aktiv, wo er sich ein umfangreiches fachliches Wissen, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Themenspektrum Soziales angeeignet habe. Sehr viele aktive Mitglieder des MA kennen ihn persönlich. Er war selbst seit 2015, der Konstituierung dieses Gremiums, Mitglied bis 2020, damals auf ihrer Seite. Er saß damals für den KOBV in unserem Gremium. Im Jahr 2020 trennten sich die Wege zwischen dem KOBV und ihm. Halbauer bringe für seine neue Aufgabe in der neu geschaffenen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen das geforderte Fachwissen und die notwendige Kompetenz durch seine langjährige Erfahrung mit dieser Thematik mit. Die neue Dienststelle nahm mit 3. Jänner ihre Tätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger im Land auf. Die Servicestelle ist beim Patienten- und Behindertenanwalt angesiedelt. Dies wurde so gewünscht, weil sie damit weisungsfrei und unabhängig ist. Der Anspruch der Servicestelle liegt darin, Menschen mit Behinderungen, Angehörige von Menschen mit Behinderungen, chronisch Kranke und generell Interessierte zu diesem Themenspektrum zu beraten, zu informieren und auch zu unterstützen, soweit dies möglich ist. Die Servicestelle soll als zentrales Bindeglied in der Landesverwaltung fungieren, damit Menschen, die Beratung und Unterstützung suchen, zielgerichtet zu den fachlich zuständigen Stellen vermittelt werden können. Die Dienstleistungen sind kostenlos und unverbindlich für die Hilfesuchenden. Darüber hinaus liegt auch das Bestreben vor, Netzwerke aufzubauen und zu pflegen, sowohl zu öffentlichen als auch privaten Institutionen und Vereinen. Dies soll zu einer gut praktizierten Kooperation zwischen der Servicestelle und Einrichtungen, die im Land für Menschen mit Behinderungen aktiv tätig sind, führen. Die Dienstleistungen für die Servicestelle sollen für die Menschen im Land niederschwellig und auch regional erreichbar sein. Darum werden in den Bezirken in regelmäßigen Intervallen Sprechtage organisiert und angeboten, damit die Servicestelle die wichtigen „Face-to-Face-Beratungen“ auch in den Regionen anbieten kann. Das persönliche Gespräch ist durch nichts zu ersetzen, dies hat uns die Covid-19-Pandemie eindeutig gezeigt. Nach dem Motto, die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen kommt auch zu den Menschen. Es sollen aktiv Barrieren abgebaut werden, und dies beginnt mit der



Erreichbarkeit der Servicestelle. Schriftliche oder telefonische Anfragen und Kontakte können oftmals auch Barrieren darstellen. Darum nutze er diese Vorstellung gleich, um den Mitgliedern des MA die Servicestelle ans Herz zu legen für etwaige Anfragen ihrerseits oder ihrer Klienten. Er freue sich auf eine positive, produktive und vor allem gewinnbringende Kooperation für die Menschen im Burgenland.

#### **Anfrage zur Landtagswahlordnung „Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen“:**

Der Vorsitzende berichtete über die Prüfung dieser Anfrage zum § 54 Abs. 3 Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) zur Wahl des Burgenländischen Landtages. Darin war geregelt, dass es zulässig ist „einzelnen Pfleglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechts zu untersagen.“ Diese Bestimmung wurde mit Landesgesetzblatt (LgBL.) Nr. 92/2021, kundgemacht am 23.12.2021, aufgehoben.

#### **Anfrage zu „Leben in der Pandemie für Menschen mit Behinderungen“:**

Der Vorsitzende wies in diesem Punkt darauf hin, dass die Pandemie weiterhin vorherrschend sei und darum eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema aktuell noch nicht mit allen Optionen zur Evaluierung gegeben sei. Der MA wird diesen Themenpunkt in einer der nächsten Sitzungen eingehend erörtern, wenn die Covid-19-Pandemie beendet sei.

#### **Diskussion der Mitglieder zu dieser Anfrage:**

Die Mitglieder waren sich darüber einig, dass die intensive Aufarbeitung nach Beendigung der Covid-19-Pandemie erfolgen muss. Ein essentielles Anliegen bleibt bei diesem Thema, dass auf die Situation von Menschen mit Behinderungen auch während der Pandemie laufend hingewiesen werde und so Aufmerksamkeit für diese zu gewinnen. Eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen wurde dabei exemplarisch hervorgehoben. Menschen mit psychischen Behinderungen (mental health problems) traf diese Covid-19-Pandemie mit ihren Eindämmungs- und Bekämpfungsmaßnahmen besonders. Menschen mit einer psychischen Behinderung laufen vermehrt Gefahr in den Schatten von anderen Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu rutschen. Die Diskutanten sprachen unter anderem auch davon, wie essentiell es sei, eine Anlaufstelle für Betroffene in diesem Bereich bereitzustellen. Diese gewünschte Anlaufstelle wurde mit der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen bereits zu Beginn des Jahres realisiert. Etliche Anfragen von Hilfesuchenden wurden zu diesem Thema von der neuen Servicestelle schon bearbeitet und erledigt. Einigkeit unter den Diskutanten herrscht darüber, dieses Thema weiterhin auf der Agenda der nächsten Sitzungen des MA zu behalten und zu bearbeiten.

### **Status quo aus den einzelnen Einrichtungen bezüglich Covid-19-Maßnahmen und deren Anwendung:**

Die Divergenzen in der praktischen Realisierung der Maßnahmen zwischen den Einrichtungen und Organisationen resultieren aus den differenzierten Leistungen und Angeboten derselben für die Menschen im Land. Organisationen, die in ihrer Betreuung der Klienten und Klientinnen primär den Fokus in der kommunikativen Informationsvermittlung haben, mussten die Face-to-Face-Betreuung teilweise aussetzen und haben stattdessen die telefonische und schriftliche Betreuung ausgeweitet. Die Angebote der Face-to-Face-Beratungen begannen bei einer Einrichtung im Februar dieses Jahres, wobei eine telefonische Anmeldung unerlässlich sei. Die Menschen suchen das persönliche Gespräch vor allem in für sie prekären Lebenssituationen und in diesem Bereich kann der Verlust oder die eingeschränkte Face-to-Face-Betreuung als eine zusätzliche Belastung für Betroffene angesehen werden. Selbstverständlich laufen die persönlichen Gespräche unter strengsten Vorsichtsmaßnahmen ab. In Arbeitsbereichen, in welchen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Homeoffice praktizieren konnten, wurde dies ermöglicht. Organisationen, die Tageszentren, Förderwerkstätten und/oder Wohnbetriebe für ihre Klienten und Klientinnen führen, trafen die zu Jahresbeginn gestiegenen Covid-19-Ansteckungsfälle hart. Die Organisationen agierten in jeder ihrer Einrichtung individuell und adaptierten ihre Schutzmaßnahmen adäquat zu den sich laufend ändernden Herausforderungen und gesetzlichen Vorgaben. Primär stand bei allen der Schutz der Klienten und Klientinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an oberster Stelle. Die Organisationen trafen vor allem die vielen positiven Testfälle und die anschließenden Quarantäneregelungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Punktuell mussten Tageszentren temporär geschlossen werden. Die Gründe dafür bewegten sich von einer zu hohen Zahl an Covid-19-erkrankten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bis zu Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von Klienten und Klientinnen. Die Option der verkürzten Freitestungen wurde generell positiv bewertet, wobei es auch immer auf den individuellen Krankheitsverlauf bei den Erkrankten ankommt, ob diese für den Betrieb von Vorteil ist. Die neuen Teststrategien seitens des Bundes und des Landes wurden von den Diskutanten differenziert bewertet, und die Organisationen werden die notwendigen Adaptionen zur Erfüllung der neuen Testvorgaben jedenfalls zeitnah umsetzen. Angesprochen wurde im direkten Zusammenhang mit der Pandemie, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in dieser Zeit unter extremen Belastungen ihre Leistungen für die Menschen erbrachten. Die Impfquote bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sowie den Klienten und Klientinnen der einzelnen Organisationen sei äußerst hoch und diese liege weit über der Quote der Bevölkerung im Burgenland. Die Organisationen hatten keine schweren Krankheitsverläufe von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und von Klienten und Klientinnen nach Covid-19-Infektionen zu beklagen und auch keine stationären Aufenthalte.

Die Mitglieder diskutierten aus gegeben Anlass über die jeweiligen Hilfeleistungen der einzelnen Organisationen für Flüchtlinge aus der Ukraine. Die Organisationen nehmen ihre Verantwortung in dieser Notsituation für die Menschen wahr und jede Organisation findet ihren sinnvollen Beitrag zur Hilfestellung, sei es bei der Erstbetreuung oder in der laufenden Betreuung.

### **Status quo zum Chancengleichheitsgesetz:**

Halbauer informierte die Anwesenden, dass er vom Büro des Landesrates Mag. Dr. Leonhard Schneemann die Auskunft erhielt, das Gesetz befinde sich kurz vor der Fertigstellung.

### **Diskussion zum Chancengleichheitsgesetz:**

Die Diskussion zu diesen Tagespunkt lag primär in der Länge der Begutachtungsfrist, einer möglichen eigenen Sitzung des Monitoringausschusses zum Chancengleichheitsgesetz und einer eventuell

gemeinsam koordinierten Stellungnahme. Darüber entscheiden die Mitglieder des MA zeitnah nach der Finalisierung des Chancengleichheitsgesetzes.

### **Bericht des Monitoringausschusses Wien „Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten“:**

Halbauer berichtete über die eingelangte Stellungnahme des Monitoringausschusses Wien in der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen über die Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten. Dabei handelte es sich um eine Begehung (mehrständiger Besuch) durch Mitglieder des Monitoringausschusses in folgenden Krankenhäusern:

- Klinik Ottakring (Wilhelminenspital)
- Klinik Florisdorf
- Klinik Donaustadt (SMZ – Ost Donauspital)

Die Auswahl dieser drei Spitäler beruhte auf folgende Auswahlkriterien. Bei der Klinik Ottakring handelt es sich um ein altes Spital (19. Jahrhundert). Die Klinik Donaustadt ist ein Spital, welches in den 1980-iger Jahren entstanden ist. Bei der Klinik Florisdorf handelt es sich um ein neu gebautes Spital.

Kurz auf den Punkt gebracht, ist in keinem dieser Spitäler eine vollkommene Barrierefreiheit gegeben. Halbauer äußerte Bedenken, dass dies vermutlich nie wirklich realisiert werden könnte, weil die Bedürfnisse zu Barrierefreiheit sehr differenzieren. Die Beseitigung einer Barriere kann auf der anderen Seite wieder eine Barriere darstellen. Er machte auf Folgendes aufmerksam. Bevor eine allgemeine Forderung für Menschen mit Behinderungen gesetzt wird, sollte diese abgewogen werden, ob sie so wirklich zutrifft oder vielleicht selbst Irritationen hervorruft.

Beim Lesen dieses Berichtes stolperte Halbauer über folgende Forderung:

*(Originaltext in der Stellungnahme:)*

***„Dazu zählt insbesondere ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit:***

***- Menschen mit Behinderungen müssen Informationen in Leichter Sprache über die ihnen zustehenden Rechte erhalten, sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können. Ganz grundsätzlich sind Informationen über Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken sowie Aufklärungsbögen insgesamt umfassend barrierefrei, verständlich und in Leichter Sprache zugänglich zu machen.“***

Der erste Satz beinhaltet in den Augen von Halbauer Diskriminierungspotenzial, weil dieser ein Stigma im öffentlichen Bewusstsein bekräftigen könnte. Sprache erzeugt Bilder in unseren Gedanken, die sich determinieren und unser Handeln leiten. In diesem Satz wird semantisch wiedergegeben, dass alle Menschen mit Behinderungen kognitive Defizite hätten oder einfältig wären. Halbauer rief den Verantwortlichen dieser Stellungnahme an. Mag. Schuch ist studierter Jurist. Er teilte Mag. Schuh sein Verständnis dieses Satzes mit. Mag. Schuch zeigte sich über diese Anmerkung im ersten Augenblick irritiert. Mag. Schuh erklärte umgehend sein inhaltliches Verständnis dieser Aussage. Dieser Satz sei nicht diskriminierend gemeint, noch sehe er diesen so. Halbauer pflichtete Herrn Mag. Schuh soweit bei, dass die Intention des Monitoringausschusses im Abbau von Barrieren liege. Doch semantisch gibt diese schriftliche Aussage wieder, dass Menschen mit Behinderungen, also alle Menschen mit Behinderungen, weil keine definierte Gruppe von Menschen mit Behinderungen beschrieben ist, gemeint sind. Halbauer hielt im Gespräch fest, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen die Leichte Sprache fordern. Dies war im ersten Moment für Mag. Schuh im Gespräch mit Halbauer so nicht nachvollziehbar. Halbauer versuchte Mag. Schuh seine Perspektive mit einem alltäglichen Beispiel zu

erklären. In der täglichen Kommunikation zwischen Menschen kommt durchaus hin und wieder folgende Phrase in Situationen vor, wenn sich ein Mensch etwas ungeschickt anstelle oder auf kognitiver Ebene nicht sofort einem Gespräch folgen könnte, ob er/sie vielleicht behindert sei. Mit diesem banalen Sprachbeispiel versuchte Halbauer Mag. Schuh das vorherrschende Stigma oder Klischee bewusst zu machen, dass Menschen ohne Behinderung oftmals Menschen mit Behinderungen als kognitiv eingeschränkt ansehen und auch so behandeln. Dieses banale Beispiel eröffnete Herrn Mag. Schuh einen Perspektivenwechsel aus seiner persönlichen Erfahrung. Er, Mag. Schuh, habe einen Anruf von einer Partei erhalten, die eine Impfbefreiung beantragte. Er habe der Partei erklärt, dass sie sich diesbezüglich an den Behindertenanwalt wenden müsste, weil dieser dafür zuständig sei. Die besagte Partei leidet an einer chronischen Erkrankung. Die Reaktion der Partei gegenüber Mag. Schuh war äußerst harsch: „Was erlauben Sie sich mich zum Behindertenanwalt zu vermitteln, ich bin ja nicht behindert.“ Damit erkannte Mag. Schuh auch, dass dieser verschriftlichte Satz in seiner Stellungnahme semantisch so gelesen werden kann, wie er geschrieben wurde. Menschen ohne Bezug zu einer Behinderung können diesen Satz in diese Richtung interpretieren. Herr Mag. Schuh argumentierte gegenüber Halbauer, dass diese Stellungnahme inhaltlich von den Mitgliedern des Monitoringausschusses akzeptiert wurde. Halbauer ergänzte im Diskurs mit Mag. Schuh, dass vielleicht die Leichte Sprache auch für Menschen ohne Behinderung eine Erleichterung sein könnte. Mag. Schuh hielt daraufhin fest: „Nein, Menschen ohne Behinderung wollen Einfache Sprache, die fühlen sich mit Leichter Sprache diskriminiert.“ Die Essenz daraus ist signifikant, Menschen ohne Behinderung fühlen sich diskriminiert bei Leichter Sprache, aber Menschen mit Behinderungen dürfen sich nicht diskriminiert fühlen. Halbauer sagte den Mitgliedern des MA, dass er damit nur sehr augenscheinlich bewusst machen will, dass die Gruppe von Menschen mit Behinderungen als solche sehr homogen angesehen werde, doch dahinter verbirgt sich eine äußerst heterogene Gruppe, so wie unsere Gesellschaft sehr heterogen ist.

Ein weiterer Punkt in dieser Stellungnahme, der für Halbauer zur Diskussion stand, war folgender:

*(Originaltext in der Stellungnahme:)*

- **„Taktile Leitsysteme (Rillen am Boden, die mir sagen, wo ich gehen muss) in den Spitälern:**

***In allen drei Spitälern endet das taktile Leitsystem bei der Eingangstüre. Das ist schlecht. Denn ab dort kann man sich nicht mehr selbstbestimmt weiterbewegen. Man benötigt dann einen so genannten Begleitdienst.***

***Das Fehlen von taktilen Leitsystemen wird folgendermaßen begründet: Das taktile Leitsystem erzeugt Erschütterungen beim Fahren mit Liegend-Patientinnen und -Patienten, und es ist ein Hygiene-Problem (die Rillen lassen sich angeblich schwer sauber halten). Beide Begründungen führen dazu, dass Menschen nicht selbstbestimmt durch das Spital kommen können, wenn sie blind sind.***

- **Brailleschrift (damit ich als blinder Mensch alles lesen kann) bei Liften:**

***In der Klinik Floridsdorf gibt es innen in den Liften Brailleschrift. Aber außen fehlt die Brailleschrift. Das ist ein Problem. Denn wie weiß ich, welchen Lift ich nehmen muss?***

***In der Klinik Ottakring haben die meisten Lifte keine Brailleschrift.***

***In der Klinik Donaustadt fehlt bei den Liften außen und innen eine Beschriftung in Brailleschrift.“***

Halbauer erkundigte sich bei Herrn Mag. Schuh ob bei dieser Begehung auch blinde Menschen oder stark sehbehinderte Menschen dabei waren. Mag. Schuh bejahte dies, und erklärte, dass zwei blinde Menschen an der Begehung teilnahmen. Ergänzend erkundigte sich Halbauer, ob sich Mag. Schuh davor mit den Blindenverbänden über das taktile Leitsystem und die Brailleschrift auseinandergesetzt habe.

Die Blindenverbände fordern, und dies ist ganz einfach im Internet nachzulesen, ein sehr einfaches taktils Leitsystem, weil diese Systeme nicht selbsterklärend sind. Vor allem in Gebäuden, in welchen blinde Menschen nicht oft unterwegs sind, befürworten sie ein taktils Leitsystem, welches zu einem Infopoint führe und von dort wollen sie durch das Gebäude begleitet werden. Die Brailleschrift wird von den Blindenverbänden nicht mehr wirklich gefordert, weil nicht mehr viele Menschen diese beherrschen. Diese aktuellen Informationen bestätigte zusätzlich eine Architektin (eine gerichtlich beeidete Sachverständige fürs barrierefreies Planen und Bauen) Halbauer, also eine Expertin in diesem Bereich. Dies teilte Halbauer Herrn Mag. Schuch mit. Die Informationen zu diesem Punkt wurden vom Verantwortlichen der Stellungnahme im ersten Moment nicht konstruktiv aufgenommen. Doch Mag. Schuh erklärte Halbauer, dass die beiden blinden Menschen, die bei der Begehung dabei waren, unterschiedliche Auffassungen über das taktils Leitsystem hatten. Die eine Person wollte nur eines bis zum Info Point und mit einer zuständigen Person durchs Krankenhaus gehen. Die andere forderte ein taktils Leitsystem. Halbauer erkundigte sich bei Mag. Schuh, warum dies nicht so in der Stellungnahme festgehalten wurde. Seine Antwort: „Es sollte beides möglich sein“ war ausweichend. Halbauer fragte noch nach, ob ein taktils Leitsystem nicht eine Barriere für Menschen mit einer Gehbehinderung darstellen könnte. Dies wurde von Herrn Mag. Schuch nicht so erkannt oder angesehen. Nur den liegend transportierten Patientinnen und Patienten könnten dadurch unnötig Schmerzen zugefügt werden und ein Problem der Hygiene würde auftreten. (*Beilage 2 und Beilage 3*)

### **Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt:**

Die Diskutanten sahen in diesem Satz die Diskriminierung semantisch durchaus gegeben und begrüßten das Vorgehen des Vortragenden, um dies dem Verantwortlichen der Stellungnahme zu vergegenwärtigen. Worte schaffen Realitäten und Bilder in unseren Köpfen, die unser Handeln leiten und darum ist es äußerst essentiell auf solche Sätze explizit hinzuweisen. Wird in diesem Satz „Menschen mit Behinderungen“ z. B. durch „Burgenländer“ oder „Wiener“ ersetzt und anschließend publiziert, könnte dies zu äußerst interessanten Reaktionen aus der Bevölkerung führen. Menschen mit Behinderungen definieren sich analog zu „Wiener“ oder „Burgenländer“ von außen betrachtet, als homogene Gruppe, doch diese ist in sich äußerst heterogen. Die Intention dieser Stellungnahme bestand darin, durch ein Experten und -innengremium Forderungen zur Beseitigung von Barrieren plakativ zu machen. Doch sollte explizit bei vorherrschenden Barrieren konsequent auf die definierte Gruppe hingewiesen werden, die mit der Gegebenheit ein erhebliches Problem hat. Durch Verallgemeinerung von heterogenen Personengruppen verfestigen sich oftmals vorherrschende Stigmata, die wiederum Bilder und Realitäten im öffentlichen Bewusstsein hervorrufen können. Dies könnte aber durchaus neue Barrieren im kollektiven Bewusstsein provozieren. Angemerkt wurde in der Diskussion, dass es wichtig sei, öffentliche Aufmerksamkeit mit diesem Thema zu schaffen. Einfache Sprache sollte in diesem Fall analog zur generellen Barrierefreiheit betrachtet werden. Barrierefreiheit sei für 10 % der Menschen auf Basis ihrer persönlichen Lebenssituation unabdingbar. Temporär würden 40% Barrierefreiheit z. B. auf Grund einer Verletzung, Operation oder durch Gebrechlichkeit im Alter benötigen. Alle anderen könnten ebenfalls davon profitieren, weil es Erleichterungen für alle bringen würde. Auf den Punkt gebracht, wäre Barrierefreiheit ein Mehrwehrt für die Allgemeinheit. Generell sollte bei einer möglichen diskriminierenden Aussage zwischen dem Mehrwert und dem Nachteil für Menschen mit Behinderungen abgewogen werden, gegebenenfalls soll die Behindertenanwaltschaft hinzugezogen werden. Es wird dafür plädiert, grundsätzlich mehr Engagement und Leistungen für Menschen mit Behinderungen aufzubringen, auch wenn dabei einmal übers Ziel hinausgeschossen werde. Ein aktuelles Projekt im Bereich Tourismus soll aufzeigen, wie Barrierefreiheit eine „win-win-Situation“ für Touristen und Betriebe sein kann. Darüber hinaus wurde eingebracht, dass es keine bestimmte Art von Personen gäbe, die behindert seien, sondern es gäbe nur Arten von Behinderungen. Die Behinderungsarten variieren von selten bis häufig auftretend. Das Signifikante sei, dass jede Art von Behinderung ernst genommen und ihr die notwendige Wertschätzung entgegengebracht werde.

Behinderung sei ein individuelles Problem und es sei nicht möglich, diese zu verallgemeinern oder zu werten. Körperliche Einschränkungen werden durch jedes Individuum differenziert wahrgenommen und schlussfolgernd daraus wird unterschiedlich damit umgegangen. Es ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass es schwer sei juristisch zu urteilen, weil es aus medizinischer Sicht schon sehr komplex sei. Auf jeden Fall sei auf jeden Menschen und seine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und es dürfe auf Basis der Behinderung keine Wertung oder Klassifizierung der Person vorgenommen werden. Im Vordergrund soll immer der Mensch gesehen werden und nicht seine Behinderung.

### **Status quo zum neuen Sterbeverfügungsgesetz:**

Der Vorsitzende referierte über den aktuellen Stand des neuen Sterbeverfügungsgesetzes und weist auf folgende Problematiken in der praktischen Vollziehung dieses Gesetzes hin. Das Sterbeverfügungsgesetz ist mit 31.12.2021 in Kraft getreten, d.h. es ist mittlerweile seit beinahe 3 Monaten in Kraft. Die Patientenanwälte haben zu dem Thema ein Projekt aufgesetzt und einzelne Arbeitsgruppen zu den verschiedenen Themen gebildet. Diese werden sukzessive abgearbeitet. Ein Thema beschäftigt sich z. B. mit den Formularen, die für die Errichtung notwendig sind. Eine andere z.B. mit Informationsmaterial, das analog zur Patientenverfügung bei Anfragen ausgegeben werden kann.

Generell kann festgehalten werden, dass noch sehr viele Fragen v.a. in der praktischen Umsetzung offen sind.

Der Status quo ist für alle Patientenanwaltschaften als unbefriedigend zu bezeichnen, da bereits je nach Bundesland unterschiedlich viele Anfragen von sterbewilligen Personen existieren und man noch keine konkreten Angaben machen kann. Im BGLD ist es derzeit 1 Person, die ernsthaft angefragt hat.

Die erste Hürde für sterbewillige Personen zeigt sich daran, dass vor der Errichtung durch die Patientenanwälte eine Aufklärung durch 2 Ärzte und Ärztinnen unabhängig voneinander zu geschehen hat. Einer davon muss eine palliativmedizinische Ausbildung haben und die Zusammenarbeit mit der Ärztekammer Burgenland (ÄK-BGLD) bzw. mit den Ärztekammern (ÄK) generell in den einzelnen Bundesländern gestalte sich herausfordernd. Es wird nämlich keine Listen von Ärzten und Ärztinnen geben, die derartige Aufklärungen für Sterbewillige durchführen. Man hört auch, dass in den Reihen der Palliativmediziner und Palliativmedizinerinnen großer Widerstand diesbezüglich gegeben ist. Bei konkreten Anfragen kann nur so vorgegangen werden, dass an die jeweilige ÄK verwiesen wird. Das sei zwar unbefriedigend, aber er sehe derzeit keine andere Lösung. Ohne die ärztliche Aufklärung ist alles weitere hinfällig, da die Patientenanwälte erst nach der ärztlichen Aufklärung zum Zug kommen.

Die Ärzte und Ärztinnen müssen neben der Tatsache, dass es sich entweder um eine unheilbare, zum Tod führende Krankheit oder um eine schwere, dauerhafte Krankheit mit anhaltenden Symptomen, deren Folgen die Person in ihrer gesamten Lebensführung dauerhaft beeinträchtigt, bestätigen, dass die Person zum Zeitpunkt der Aufklärung zweifelsfrei entscheidungsfähig ist. Auch zum Zeitpunkt der Errichtung der Sterbeverfügung muss die Entscheidungsfähigkeit gegeben sein, d.h., dass Patientenanwälte und Notare, die im Normalfall nicht auch Ärzte und Ärztinnen sind, die Entscheidungsfähigkeit bestätigen müssen. Bei dem geringsten Zweifel darf die Sterbeverfügung nicht ausgestellt werden.

Wenn sich im Zuge der Aufklärung durch die Ärzte und Ärztinnen ein Hinweis darauf ergibt, dass bei der sterbewilligen Person eine psychische Störung vorliegt, so ist ein Facharzt für Psychiatrie bzw. eine klinische Psychologin beizuziehen. Dadurch verlängert sich der Prozess noch zusätzlich.

Nicht berücksichtigt ist weiters, dass für die hilfeleistende Person ein enormer psychischer Druck bestehen kann und auch diese möglicherweise psychologische Betreuung bzw. Unterstützung benötigen würde.

Es ist zu befürchten, dass es für sterbewillige Personen noch ein weiter Weg sein wird, dass sie ihren Entschluss zu sterben tatsächlich in die Tat umsetzen können.

Ein weiterer Punkt, den er in diesem Zusammenhang anspricht und der nicht unerheblich ist, sind die Kosten. Es gibt noch keine Erfahrungsberichte, aber nach unserer Einschätzung ist für eine Sterbeverfügung mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich 15 Stunden (Std.) zu rechnen. (Im Gegensatz zur Patientenverfügung, für die im Normalfall je nach Umfang 1-2 Std. veranschlagt werden kann).

- Dies ergibt sich aus ca. 5 Std. für die **Vorbereitungsphase** (einführende Gespräche, Vorbereitung des Verwaltungsaktes, Einsicht in das Sterbeverfügungsregister),
- ca. 5 Stunden für die **Durchführungsphase** (Beratung vor Ort, Hin- und Retourweg zur schwer kranken Person, da diese im Normalfall nicht zur Patientenanwaltschaft kommen kann)
- und ca. 5 Stunden für die **Nachbereitungsphase** (Dokumentation, allfälliger Widerruf bzw. Verlust der Sterbeverfügung, Auskunft an Sicherheitsbehörden).

Wenn man vorsichtig geschätzt von 400 Fällen/Jahr ausgeht (die Schweiz hat 1100 Fälle/Jahr), ist für ein großes Bundesland mit mehreren Fällen/Monat auszugehen. Bislang ist es so, dass die Finanzierung für diese zusätzlichen Ausgaben (allein für Wien ca. 1 Vollzeitäquivalent, österreichweit 6-7 Vollzeitäquivalente) noch nicht gesichert ist. Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen den einzelnen Ministerien (Justiz- und Gesundheitsministerium) laufen, beim Treffen der Gesundheitsreferenten diese Woche haben die Patientenanwälte eine Beschlussempfehlung abgegeben.

Das sind kurz zusammengefasst die Problemfelder, mit denen wir derzeit in der Umsetzung des Sterbeverfügungsgesetzes konfrontiert sind.

### **Diskussion zum Sterbehilfegesetz:**

Die eingehende Diskussion unter den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zu diesem Tagesordnungspunkt fokussierte sich vorwiegend auf zwei relevante Aspekte. Ein Aspekt war auf die praktische Vollziehung dieses Gesetzes gerichtet und blieb dabei auf der Ebene der agierenden Akteure und Akteurinnen. Der zweite rückte das grundsätzliche Verständnis zur Sterbehilfe von Menschen mit ihren Folgen für das Weltbild und die Gesellschaft in den Fokus. In der inhaltlichen Auseinandersetzung beschäftigten sich die Mitglieder mit den einzelnen Akteuren, die bei der praktischen Realisierung eines Sterbeverfügungsantrags herangezogen werden. Einhellig war die Meinung unter den Diskutanten, dass jegliche Missbrauchsoption unterbunden werden muss. Dazu sollen alle Kriterien bei jedem einzelnen Fall sorgfältig geprüft werden, sowohl medizinisch, finanziell, rechtlich und sozial. Obwohl die Vorgaben des Gesetzes bereits festgelegt sind, sollten laut Meinung eines Diskutanten bei der sozialen Komponente auch die einzelnen Lebenswelten genauestens angesehen werden. Für die Prüfung dieses Spektrums böten sich als Experten und Expertinnen Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen an, die in die Familien gehen und das Lebensumfeld erkunden und so die Lebenswelt der Betroffenen evaluieren könnten. Durch diese Maßnahme könnte der Entschluss zur Sterbeverfügung durch sozialgesellschaftlichen Druck rechtzeitig erkannt und unterbunden werden. Dies treffe sicherlich für psychisch erkrankte Menschen zu. Mit einem realen Beispiel aus dem Leben wurde dies plausibel demonstriert. Der Grundsatz dieses Gesetzes beruht auf der freien Willenserklärung des/der Betroffenen, und dass damit kein Geld verdient werden darf. Die Freiwilligkeit bezieht sich nicht nur auf die Antragsteller und Antragstellerin, sondern auch auf die Ärzte und Ärztinnen, die die

Begutachtung vollziehen. Daraus entwickelte sich der Diskurs über Sinnhaftigkeit der Sterbeverfügung und deren Konsequenzen für die Gesellschaft. Es könnte eine generelle Destabilisierung unserer Gesellschaft und Demokratie mit der Zerstörung der westlichen und europäischen Kultur hervorrufen. Eine elementare Problematik sei gegeben, dass Menschen über Menschen und deren Weiterleben entscheiden sollen. Kritisch sei dieses Gesetz aus der Perspektive der Religionsgemeinschaften, der Ethik und der Ideologie zu betrachten. Außer Acht sollte aber auch nicht die österreichische Historie zu diesem Thema gelassen werden. Ergänzt wurde dabei, dass die Profession der Ärzte und Ärztinnen in der praktischen Umsetzung dieses Gesetzes gegen ihr hippokratisches Gelöbnis handeln würde. Ärzte und Ärztinnen agieren nach der Prämisse Menschenleben zu retten und die Arbeit bei der Sterbeverfügung stehe dieser diametral entgegen. Prinzipiell wird daran gezweifelt, Ärzte und Ärztinnen für die praktische Realisierung der Sterbehilfe zu finden, doch ausgeschlossen sollte in diesem Konnex nichts werden. Es wurde in den Raum gestellt, dass sich dieses Gesetz gegen die natürlichen Grundsätze des menschlichen Lebens hinwegsetze, Leben zu erhalten und zu beschützen.

**Allfälliges:**

Bei diesem Tagesordnungspunkt wurden noch gezielte Fragen zum Aufgabengebiet der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen gestellt. Dabei ging es zum einen um die inhaltliche Praxis der Servicestelle in der persönlichen Beratung der Bürger und Bürgerinnen. Die Serviceleistung für die Menschen inkludiert keine juristischen Beratungen und/oder juristischen Vertretungen vor Behörden und Gerichten. Der zweite Fragenkomplex zur Servicestelle betraf die zeitnah stattfindenden Sprechstage in den Bezirken im Burgenland. Bei diesem Punkt bleiben die Organisationen mit der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen in Kontakt.

Der Vorsitzende bedankte sich bei allen Anwesenden für ihr Engagement und aktive Teilhabe an dieser MA-Sitzung und verabschiedete sich mit dem Hinweis auf die nächste Sitzung. Sollte es dringende Anliegen geben, die die Zuständigkeit des Gremiums betreffen, werde umgehend mit den Mitgliedern korrespondiert. Der Vorsitzende schloss daraufhin die siebzehnte Sitzung des Bgld. MA.



## 4.) EMPFEHLUNGEN

In eingehenden Recherchen wurden die Empfehlungen der ersten sechs Tätigkeitsberichte geprüft, welche Empfehlungen realisiert wurden und welche noch nicht und/oder ob Gründe vorliegen, die der Realisierung entgegenstehen. Auf den nächsten Seiten sind die Empfehlungen des Monitoringausschusses mit entsprechendem Status quo aufgelistet. Es wird auf den Zeitpunkt des Verfassens dieses Tätigkeitsberichts hingewiesen. Vorweg darf angemerkt werden, dass generell ein positiver Trend zur Realisierung der Empfehlungen durch die Burgenländische Landesregierung festgestellt wurde. Von den zwölf Empfehlungen wurden acht umgesetzt und die restlichen vier könnten im Zuge des neuen Chancengleichheitsgesetzes noch verwirklicht werden. Die Intention für die Realisierung dieser war im Arbeitsprozess zum Chancengleichheitsgesetz deutlich erkennbar. Der MA wird sich nach in Kraft treten des neuen Chancengleichheitsgesetzes mit deren Überprüfung beschäftigen.

### **Allgemeines:**

#### **1. Der Monitoringausschuss empfiehlt einen Paradigmenwechsel in der Verwaltung des Landes, der Bezirke und der Gemeinden. Behinderte Menschen sollten nicht als Bittsteller, sondern als Konsumenten wahrgenommen werden.**

Die Empfehlung nach dem Paradigmenwechsel in der Verwaltung durch den Monitoringausschuss wird dahingehend präzisiert, dass diese schwer messbar ist. Das Fehlen von evidenten und anerkannten Parametern zum Messen der Handhabung von Anträgen von Menschen mit Behinderungen zum Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen legitimieren diesen Perspektivenwechsel. Um diese Empfehlung mit den aktuell vorherrschenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen, können zum einen das Gesetz selbst und zum anderen die individuelle Betreuung von Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen als Indikatoren herangezogen werden. Es ist vorab festzuhalten, dass es sich dabei für jeden/jede Einzelne/n um eine subjektive Empfindung handelt, darum können nur die Rahmenbedingungen und Angebote evaluiert werden. Wird diese Forderung z. B. sprachlich betrachtet, so vollzieht sich ein Paradigmenwechsel. Die gesetzlich geregelten Unterstützungen im Land für Menschen mit Behinderungen finden sich aktuell noch im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000. Die Landesregierung befindet sich in der finalen Phase zur Realisierung des Chancengleichheitsgesetzes, dieses wird in naher Zukunft die gesetzlichen Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen regeln. Das noch aktuelle Sozialhilfegesetz beinhaltet explizit das Wort „Hilfe“. Das Wort „Hilfe“ kann bei vielen unangenehme Gefühle hervorrufen und in weiterer Folge den/die Antragsteller/Antragstellerin emotional in die Rolle des/der Bittstellers/Bittstellerin drängen. Das neue Chancengleichheitsgesetz erzeugt nach derselben Annäherung des Prüfungsgegenstandes, also den Titel des Gesetzes, positive Assoziationen für den/die Antragsteller/Antragstellerin. Eine Chance assoziiert vorwiegend positive Aspekte, wie eine neue Option oder Verbesserung. Das Wort „Gleichheit“ lässt keine Differenzierungen in jeglicher Form zu. Mit diesem Zugang zum Untersuchungszustand lässt sich durch Sprache ein Paradigmenwechsel argumentieren. Bei der Betreuung einzelner Anfragen und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen gibt es eine Neuerung, die positiv zu bewerten ist. Mit der Schaffung und dem Etablieren der neuen Servicestelle für Menschen mit Behinderungen wurde eine Dienstleistungsstelle im Land Burgenland installiert. Ein wertschätzender und respektvoller Parteienverkehr wird in dieser Servicestelle, so wie in jeder anderen Servicestelle des Landes Burgenland, gelebt und ist selbstverständlich. Diese neue Dienstleistung für die Bürger und Bürgerinnen im Land repräsentiert ein innovatives Angebot für die Personengruppe von Menschen mit Behinderungen und/oder für deren Angehörige. An diesen

Neuerungen ist erkennbar, dass die Burgenländische Landesregierung an der Umsetzung dieser Empfehlung gearbeitet hat und weiter arbeitet.

### **Zur Persönlichen Assistenz:**

**2. Der Burgenländische Monitoringausschuss befürwortet ausdrücklich die Bemühungen der Behindertenanwaltschaft des Bundes und des Unabhängigen Monitoringausschusses nach einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung, sich an einer österreichweiten Gleichgestaltung der persönlichen Assistenz aktiv zu beteiligen.**

Es ist grundsätzlich die Intention der Länder, inklusive des Landes Burgenland, eine bundesweite Regelung für die Persönliche Assistenz anzustreben. Dieser Empfehlung des Monitoringausschusses kam die Burgenländische Landesregierung nach.

**3. Im Rahmen der Entwicklung von Modellen der Persönlichen Assistenz im Burgenland soll auch das Modell des Persönlichen Budgets Berücksichtigung finden.**

Das Chancengleichheitsgesetz steht unmittelbar vor der Finalisierung. Das Chancengleichheitsgesetz beinhaltet neben der Neuregelung der Persönlichen Assistenz auch ein Modell des Persönlichen Budgets. Diese Empfehlung hat die Burgenländische Landesregierung im Chancengleichheitsgesetz aufgegriffen.

**4. Der Monitoringausschuss empfiehlt auch, eine Diskussion über die Persönliche Assistenz im Rahmen eines Symposiums an der Fachhochschule Burgenland und / oder im Rahmen einer Landtagsenquete ins Auge zu fassen.**

Diese Empfehlung des Monitoringausschusses ist aktuell nicht mehr notwendig, weil mit dem Chancengleichheitsgesetz eine Neuregelung der Persönlichen Assistenz kurz vor der Realisierung steht.

### **Zu Forschungsaufträgen betreffend Menschen mit Behinderung:**

**5. Der Burgenländische Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen, die vom Land Burgenland betreffend Menschen mit Behinderung in Auftrag gegeben werden, über Ziele sowie Ergebnisse informiert und in die Forschungskonzeption eingebunden werden.**

Diese Empfehlung wurde im Zuge der aktuellen Studie „Bedarfsplan Burgenland“ durch die Wirtschaftsuniversität Wien praktisch realisiert. Mit Beginn der Studie 2019 wurden nicht nur die Mitglieder des Monitoringausschusses mit ihren Organisationen durch das Forschungsteam mit der „Kickoff Veranstaltung“ ins Landhaus eingeladen, sondern diese begleiteten aktiv den Studienverlauf. Durch die Covid-19-Pandemie bedingt, verzögerte sich das Forschungsprojekt, doch die Einbindung der Mitglieder des Monitoringausschusses war gegeben.

## **Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistentz:**

**6. Der gedeckelte Stundenpool für die schulische Assistenz wird von der Bildungsdirektion Burgenland verwaltet und einzelnen Dienstorten der Bildungsdirektion zugeteilt. Die Deckelung der Anzahl der Unterstützungsstunden darf nicht dazu führen, dass Kinder mit Unterstützungsbedarf diesen nicht bekommen, weil bereits das Kontingent auf die verschiedenen Dienstorte aufgeteilt ist.**

Die aktuellen Richtlinien zur Schulassistentz werden im neuen Chancengleichheitsgesetz aus der Empirie an die laufenden Herausforderungen angepasst. Seitens der Bildungsdirektion wurden bei den aktuell vorherrschenden Richtlinien Adaptionen zum Wohle der betroffenen Kinder vorgenommen. Die Handhabung der Zuteilung der erforderlichen Stunden in den einzelnen Bildungsregionen erfolgt flexibler und mobiler. (*Beilage 4*)

Im Zuge der Recherchen zur Prüfung dieser Empfehlung des Monitoringausschusses wurde die Aufmerksamkeit auf den aktuellen Prüfbericht zum Thema „Schulassistentz“ vom Steiermärkischen Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen gelenkt. In diesem Prüfbericht gibt das unabhängige Gremium der Steiermärkischen Landesregierung zum Prüfungsgegenstand § 7 (1) Z 3 des Steiermärkischen Behindertengesetzes sowie zum § 35a (1) des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes als derzeit geltende Rechtsvorschriften auf steiermärkischer Ebene zum Thema „Schulassistentz“ eine Stellungnahme zur dortigen aktuellen Situation und eine Empfehlung ab. In diesem Prüfbericht wird explizit auf zwei bestehende Richtlinien der Schulassistentz in den Ländern Oberösterreich und Burgenland verwiesen. Diese wurden als positiv bewertet und als fortschrittliche Ansätze des Systems Schulassistentz angesehen. (*Beilage 5*)

Der Monitoringausschuss wird sich mit den Richtlinien zur Schulassistentz im neuen Chancengleichheitsgesetz nach in Kraft treten befassen.

**7. Die Deckelung der Schulassistentzstunden soll nach fachlichen Kriterien aus Sicht der zu unterstützenden Kinder evaluiert werden.**

Mit dieser Empfehlung wird sich der Monitoringausschuss nochmals inhaltlich beschäftigen, nach dem in Kraft treten des neuen Chancengleichheitsgesetzes und der neuen Richtlinien für Schulassistentz.

**8. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass die Burgenländische Landesregierung sich aktiv dafür einsetzt, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, die Gewährung der Schulassistenz zu sichern. Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile. Auch wenn sie eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, bekommen sie Unterstützungsleistungen wie Kinder in öffentlichen Schulen. Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die benötigte Schulassistenz nicht bekommen.**

Die gesetzliche Zuständigkeit liegt in diesem Fall beim Bund und nicht beim Land. Deshalb wurde diese Forderung dem Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK übermittelt.

### **Zur Barrierefreiheit:**

**9. Obwohl öffentlichen Bauträgern die Barrierefreiheit vorgeschrieben ist, wird in der Regel bei Bauverhandlungen kein Sachverständiger für Barrierefreiheit hinzugezogen. Der Monitoringausschuss empfiehlt, dass der Gesetzgeber eine Kontrollinstanz für Barrierefreiheit im Rahmen des Errichtungsbewilligungsverfahrens von öffentlichen Gebäuden verbindlich vorsehen solle.**

Das gesetzliche Fundament für barrierefreies Bauen repräsentiert die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und im Burgenland. Diese wurde mit der Ratifizierung durch das österreichische Parlament am 26. Oktober 2008 in österreichisches Recht implementiert. Auf die UN-Behindertenrechtskonvention bauen das Burgenländische Baugesetz mit seiner dazu erlassenen Burgenländischen Bauverordnung und den einschlägigen Bautechnischen Vorschriften des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) auf. Darüber hinaus stehen Bauherren und Planern als umfassendes Empfehlungs- und Planungsinstrument die Normenreihe „ÖNORM B 1600 bis B 1603“ bei der Realisierung der Barrierefreiheit zur Verfügung. Im Burgenland sind das Burgenländische Baugesetz mit der Bauverordnung und die OIB-Richtlinien 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) die gesetzliche Grundlage für die Barrierefreiheit. Die Überprüfung aller gesetzlichen Bauvorschriften, inklusive Barrierefreiheit, durchläuft ein zweistufiges Verfahren. Phase eins beginnt mit der Einreichung eines Bauvorhabens. Sachverständige prüfen die Baupläne und sollten in dieser Stufe nicht allen gesetzlichen Bestimmungen entsprochen werden, wird das Bauvorhaben zurückgewiesen oder via Bescheid eine detaillierte Mängelbehebung vorgeschrieben. Phase zwei erfolgt bei der Endabnahme des Bauvorhabens durch Sachverständige. Durch dieses zweistufige Prüfungsverfahren hat der Gesetzgeber zwei verbindliche Kontrollinstanzen zur Prüfung der gesetzlichen Bauvorschriften inklusive Barrierefreiheit implementiert und erfüllt die Empfehlung des MA. Dazu wurde am 27. Jänner 2022 ein Beschluss vom Burgenländischen Landtag betreffend Barrierefreiheit im Burgenland erlassen. (*Beilage 6 und Beilage 7*)

### **Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland**

**10. Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert die Entscheidungsträger im Burgenland auf, die in Ihrer Verantwortung liegende landesgesetzliche Situation derart anzupassen, dass auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständiges und leistbares Wohnen durch Förderungen ermöglicht wird, sowie insbesondere auch im Bereich Wohnbau auf Vertragspartner des Landes dahingehend einzuwirken, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Inklusionschancen zu bieten.**

In der praktischen Handhabung dieser Empfehlung kommen zwei Unterstützungsmaßnahmen zum Tragen. Auf der einen Seite die Wohnbauförderung, die Wohnkostenzuschüsse gewährt, und auf der anderen Seite die aktive Betreuungsleistungen, die durch die Soziale Dienste Burgenland GmbH, vormals Psychosozialen Dienst Burgenland (PSD), durchgeführt werden. Die Wohnkostenzuschüsse stützen sich auf zwei Faktoren, nämlich das Einkommen und die existierenden Wohnkosten. Durch diese beiden Faktoren können die finanziellen Unterstützungsleistungen zielgerichtet eingesetzt werden, da die Wohnkosten regional divergieren. Die Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erfolgt durch die Soziale Dienste Burgenland. Die Soziale Dienste Burgenland GmbH hilft und unterstützt Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eigenständig und alleine zu leben. Diese Leistungen durch die Soziale Dienste Burgenland sind in einem Leistungsvertrag zwischen dem Land Burgenland und der Soziale Dienste Burgenland GmbH geregelt. Menschen, die Mindestsicherung beziehen, erhalten Wohnkostenzuschüsse nicht durch die Wohnbauförderung, sondern durch die jeweilige Sozialabteilung der Bezirkshauptmannschaften. Das Land Burgenland hat im Bereich Wohnbau auf die Vertragspartner des Landes dahingehend eingewirkt, dass in den Richtlinien 2022 zur Förderung der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen die soziale Wichtigkeit bei jedem Standort ein signifikanter Aspekt zur Erlangung von Fördermitteln darstellt. Dies erfolgt mit einem Punktesystem, wobei Sozialwohnprojekte mit 10 Zusatzpunkten eine besondere Berücksichtigung in Form einer besseren Bepunktung finden (§22 in den Richtlinien). Soziale Wichtigkeit zielt auf Wohnflächen ab, die nach dem vorherrschenden Bedarf soziale Prioritäten setzen, wie z. B. Generationenwohnen oder Sozialwohnprojekte. Damit hat die Landesregierung Maßnahmen gesetzt, die Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und auch anderen Menschen die Möglichkeit des selbständigen Lebens ermöglicht. Dieser Empfehlung kam die Landesregierung nach. (*Beilage 8*)

### **Zum Burgenländischen Behindertengesetz / Chancengleichheitsgesetz:**

**11. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass im geplanten Behindertenhilfegesetz die Leistungen für Menschen mit Behinderung als durchsetzbarer Rechtsanspruch festgehalten werden.**

Zum Zeitpunkt des Verfassens des Tätigkeitsberichts war das Chancengleichheitsgesetz noch nicht durch den burgenländischen Landtag beschlossen worden. Das Chancengleichheitsgesetz regelt in Zukunft die Leistungen und Ansprüche von Menschen mit Behinderungen. Darum konnte die Prüfung dieser Empfehlung zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden.

**12. Gewalt beginnt mit der Sprache. Sprache bildet Inhalt. Daher ist ein achtsamer Umgang mit Sprache sehr wichtig. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt, dass gesetzliche Regelungen für die Hilfe für Menschen mit Behinderung in ihrer Sprache verständlich, fokussiert, nichtdiskriminierend und wertfrei sein, sowie unter Beiziehung von Fachleuten und Betroffenen formuliert werden sollen.**

Die Arbeiten am Chancengleichheitsgesetz, welches die Unterstützungen und Hilfe für Menschen mit Behinderungen regelt, befinden sich in der finalen Phase. Festzuhalten ist, dass mit dem gewählten Namen „Chancengleichheitsgesetz“ auf dieser Ebene der Empfehlung Rechnung getragen wird. Sprache in Form von Wörtern lösen Assoziationen in unseren Gedanken aus. Die Bilder, die mit dem Wort „Chancengleichheitsgesetz“ erzeugt werden, unterscheiden sich von den Bildern des Wortes „Sozialhilfe“. Damit werden die gesetzlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen mit dem neuen Chancengleichheitsgesetz namentlich positiv besetzt. Im Zuge der laufenden fachlichen Kommunikation bei der Konzeptionierung dieses Gesetzes war explizit die Intention der Implementierung dieser Empfehlung evident. Wie sensibel mit Sprache umgegangen

werden sollte, zeigt der Pkt. 3 in diesem Tätigkeitsbericht „Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten“ des Monitoringausschusses Wien.

## 5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und entscheiden zusammen wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,  
dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt,  
dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen  
der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention**.

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt** auch **in Österreich**.

### Was steht drin?

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

## **Der Burgenländische Monitoringausschuss**

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

## **Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an**.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählten Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landeregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

## **Mitglieder**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt.
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte.
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 17 Besprechungen gegeben.

### **Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:**

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

### **Der Burgenländische Monitoringausschuss hat der Landesregierung Vorschläge gemacht, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.**

Die gemachten Vorschläge werden nochmals aufgeschrieben und das, was die Burgenländische Landesregierung zur Verbesserung gemacht hat.

### **Menschen mit Behinderung sollen in den Ämtern respektvoll behandelt werden. Sie sind Kunden und keine Bittsteller.**

Die Burgenländische Landesregierung hat seit Jänner 2022 ein eigenes Büro für Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen eröffnet. Dieses Büro heißt Servicestelle für Menschen mit Behinderungen.

Die Burgenländische Landesregierung macht ein neues Gesetz für alle Hilfen und Unterstützungen für Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Davor hat dieses Gesetz Sozialhilfegesetz geheißen. Die Burgenländische Landesregierung hat den Namen geändert, weil der Name Sozialhilfegesetz für viele Menschen schlecht war. Der Name Sozialhilfegesetz hat für viele Menschen mit Behinderungen bedeutet, sie seien Bittsteller und Bittstellerinnen. Der neue Name Chancengleichheitsgesetz bedeutet, jeder/jede bekommt eine Möglichkeit sein/ihr Leben wie jeder/jede andere zu führen. Damit hat die Burgenländische Landesregierung den gemachten Vorschlag vom Burgenländischen Monitoringausschuss erfüllt.

### **Zur Persönlichen Assistenz:**

### **Der Burgenländische Monitoringausschuss möchte, so wie die Behindertenanwaltschaft in Österreich und der Unabhängige Monitoringausschuss, dass es ein Gesetz für die Persönliche Assistenz in Österreich gibt. Der Burgenländische Monitoringausschuss empfiehlt der Burgenländischen Landesregierung an einem Gesetz bei der Persönlichen Assistenz für ganz Österreich mitzuarbeiten.**

Die Burgenländische Landesregierung will ein Gesetz für ganz Österreich für die Persönliche Assistenz. Die Burgenländische Landesregierung arbeitet mit anderen Bundesländern an diesem Gesetz. Der Vorschlag des Burgenländischen Monitoringausschusses wird von der Burgenländischen Landesregierung umgesetzt.

### **Im Burgenland soll es nicht nur die Persönliche Assistenz geben, sondern auch das Persönliche Budget.**

Im neuen Gesetz für Menschen mit Behinderungen, dem Chancengleichheitsgesetz, wird es auch Regeln für ein Persönliches Budget geben. Damit kommt die Burgenländische Landesregierung dem Vorschlag des Burgenländischen Monitoringausschusses nach.



**Der Monitoringausschuss hat vorgeschlagen, eine große Veranstaltung zu machen. Vereine und Organisationen, die für Menschen mit Behinderungen arbeiten, sollen dort über die Regeln der Persönlichen Assistenz mit der Burgenländischen Landesregierung reden.**

Diese Veranstaltung ist jetzt nicht notwendig, weil das Gesetz schon bald fertig ist. Die Landesregierung hat immer wieder mit Vereinen und Organisationen zu diesem neuen Gesetz gesprochen.

### **Zu Forschungsaufträgen für Menschen mit Behinderungen:**

Forschungsauftrag ist, wenn Menschen, die sich auskennen, erheben, was gut oder schlecht ist. Menschen, die sich auskennen, werden Experten und Expertinnen genannt. Das Erheben, was gut und schlecht ist, wird Forschung genannt.

### **Forschung über Menschen mit Behinderung**

Es ist wichtig, dass man genau weiß, welche Unterstützung Menschen mit Behinderung brauchen. Wenn Experten und Expertinnen versuchen das herauszufinden, wird das Forschung genannt. Zu diesen Experten sagt man auch „Wissenschaftler“.

Wenn Wissenschaftler forschen, soll der Monitoringausschuss genau Bescheid wissen.

**Der Vorschlag des Monitoringausschusses lautet: Der Monitoringausschuss soll bei Forschungsaufträgen vom Land Burgenland von Beginn an informiert sein und auch mitarbeiten dürfen.**

Das Land Burgenland hat einen Forschungsauftrag laufen. Der Forschungsauftrag heißt „Bedarfsplan Burgenland“. Die Mitglieder des Monitoringausschusses wurden zu Beginn darüber informiert und arbeiteten mit. Die Burgenländische Landesregierung hat diese Vorschläge umgesetzt.

### **Zur schulischen Eingliederungshilfe bzw. Schulassistenz:**

Schulische Eingliederungshilfe oder Schulassistenz helfen Kinder mit Behinderungen, am Schulunterricht mitzumachen. Schulische Eingliederungshilfe oder Schulassistenz helfen den Kindern Sachen zu machen, die sie alleine nicht können.

**Es gibt eine Gesamtzahl an Stunden für Schulassistenz. Diese Gesamtzahl der Stunden wird von der Bildungsdirektion bestimmt und an die Schulen verteilt. Die Bildungsdirektion ist die Behörde, die für die Lehrer und Lehrerinnen und den Lerninhalt in den Schulen verantwortlich ist. Der Burgenländische Monitoringausschuss sagt, dass jedes Kind, das Hilfe braucht, auch eine Schulassistenz bekommen soll. Ausserdem soll die Gesamtzahl der Stunden nach fachlichen Gründen überprüft werden.**

Es gab Verbesserungen bei der Verteilung der Stunden für Schulassistenz im Burgenland. Das neue Gesetz für Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheitsgesetz“ wird auch neue Regeln für die Schulassistenz im Burgenland haben.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat das Gesetz für Schulassistenz in der Steiermark geprüft. Der Steiermärkische Monitoringausschuss sagt im Bericht, dass das Gesetz für Schulassistenz in Oberösterreich und Burgenland gut ist. (*Beilage 9*)

Der Burgenländische Monitoringausschuss wird sich das Gesetz, wenn es fertig ist, anschauen, ob es die Vorschläge umsetzt.

## **Schulassistentenz in den Oberstufen von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss sagt, dass die Burgenländische Landesregierung dafür sein soll, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, auch wenn sie die Oberstufe einer Privatschule besuchen, Schulassistentenz bekommen.**

**Kinder ohne Behinderung haben freie Schulwahl und dadurch keine Nachteile.**

**Kinder mit Behinderung haben keine freie Schulwahl, wenn sie die notwendige Schulassistentenz nicht bekommen.**

Die Burgenländische Landesregierung ist für die Oberstufen von Privatschulen nicht zuständig. Die Burgenländische Landesregierung darf vom österreichischen Gesetz hier nichts ändern. Der Bund ist für die Oberstufen von Privatschulen zuständig. Darum muss der Bund das Problem lösen.

### **Zur Barrierefreiheit:**

**Das Gesetz sagt, dass neu zu bauende Gebäude, die von allen benutzt werden sollen, barrierefrei sein müssen. Bei Verhandlungen vor Baustart müssen keine Experten und Expertinnen für Barrierefreiheit dabei sein. Der Burgenländische Monitoringausschuss schlägt vor, dass die Burgenländische Landesregierung Regeln macht, dass Experten und Expertinnen dabei sein müssen.**

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist die gesetzliche Grundlage für barrierefreies Bauen in Österreich. Im Burgenland sind gesetzlich für das Bauen das Burgenländische Baugesetz mit der dazu gemachten Burgenländischen Bauverordnung und die Bautechnischen Vorschriften des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) zuständig. In den OIB-Richtlinien 4 ist die Barrierefreiheit niedergeschrieben. Die OIB erfüllt alle Punkte der UN-Behindertenrechtskonvention beim Bauen. Im Burgenland müssen vor Baubeginn die Baupläne der Behörde vorgelegt werden. Diese Baupläne werden von befugten Experten und Expertinnen geprüft. Wenn nicht alle Punkte der Barrierefreiheit im Bauplan erfüllt sind, dann darf nicht gebaut werden. Zuerst müssen die Mängel zur Barrierefreiheit ausgebessert werden, bevor mit dem Bau gestartet werden darf. Wenn der Bau dann fertig ist, wird der Bau nochmals von befugten Experten und Expertinnen geprüft, ob alles nach den Richtlinien gebaut wurde. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung prüft zweimal, ob das neue Gebäude barrierefrei sein wird. Damit erfüllt die Burgenländische Landesregierung die Empfehlung des Burgenländischen Monitoringausschusses. Am 27.01.2022 hat der Burgenländische Landtag einen Beschluss zur Barrierefreiheit im Burgenland gemacht. Dieser Beschluss sagt, dass auf die Barrierefreiheit beim Bauen besonders geachtet wird.

## **Leistbares Wohnen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Burgenland**

**Der Burgenländische Monitoringausschuss fordert von denen, die das im Burgenland beschließen können, die gesetzliche Regelung so aufzuschreiben, dass auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen selbstständig und mit Förderungen wohnen können. Im Bereich Wohnbau dürfen die Partner des Landes Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht benachteiligen.**

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden genauso unterstützt selbstständig zu wohnen wie andere Menschen. Es gibt die Wohnbauförderung, die gibt Wohnkostenzuschüsse, wenn das Geld für die Miete nicht ausreicht. Die Höhe des Zuschusses ist vom Einkommen und den tatsächlichen

Wohnungskosten abhängig. Die Wohnungskosten sind in den einzelnen Bezirken und Gemeinden sehr unterschiedlich. Darum sind die Wohnkostenzuschüsse unterschiedlich hoch. Wenn eine Person Mindestsicherung erhält, bekommt diese von der Sozialabteilung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft Zuschüsse. Die Burgenländische Landesregierung hat mit der Sozialen Dienste Burgenland, die hieß früher Psychosozialer Dienst (PSD), einen Vertrag. Der Vertrag sagt, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste Burgenland sich um Menschen, die Hilfe brauchen, um alleine zu wohnen, kümmert. Diese Hilfe durch die Sozialen Dienste Burgenland bezahlt das Land Burgenland. Die Burgenländische Landesregierung hat beschlossen, dass die Partner im Bereich Wohnbau immer bestimmte Wohnungen für sozialen Nutzen machen müssen. Partner im Bereich Wohnbau sind Firmen, die Wohnungen im Burgenland neu bauen. Die Burgenländische Landesregierung hat in den Richtlinien ein Punktesystem eingebaut. Je mehr Punkte ein Bauvorhaben bekommt, desto höher ist die Förderung. Die Richtlinien vergeben für Sozialwohnprojekte Zusatzpunkte im Punktesystem. Der soziale Nutzen unterscheidet sich in den Bezirken und Gemeinden. Vor Baubeginn wird der notwendige soziale Nutzen in den Bezirken und Gemeinden immer geprüft und festgestellt. Damit hat die Burgenländische Landesregierung diesen Vorschlag des Burgenländischen Monitoringausschusses erfüllt.

### **Gesetz für Menschen mit Behinderung**

**Für die Hilfe für Menschen mit Behinderung wird es ein eigenes Gesetz geben. Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen beim Gesetz mitreden dürfen.**

**Das neue Gesetz wird Chancengleichheitsgesetz heißen. Dort soll stehen, dass die Unterstützung für behinderte Menschen vom Gesetz vorgeschrieben ist. Wenn jemand eine Unterstützung nicht bekommt, soll er etwas dagegen machen können.**

**Das neue Gesetz soll so geschrieben sein, dass alle Menschen verstehen, was der Sinn des Gesetzes ist. Die Worte im Gesetz sollen nicht kränken, sondern alle Menschen mit Respekt behandeln. Menschen, die sich damit auskennen, sollen helfen, das Gesetz so zu schreiben.**

Das neue Gesetz „Chancengleichheitsgesetz“ für Menschen mit Behinderungen war beim Schreiben dieses Textes noch nicht fertig. Darum kann noch nichts zu dem neuen Gesetz gesagt werden.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses durften bei der Entstehung des Gesetzes mitreden. Das Gesetz bekommt einen neuen Namen mit „Chancengleichheitsgesetz“. Bis jetzt heißt es „Sozialhilfegesetz“. Der Name „Sozialhilfegesetz“ ist schlecht, weil dieser Name beim Lesen „Hilfe“ in den Gedanken erzeugt. „Hilfe“ meint auch, dass jemand um Hilfe bei jemanden anderen bitten muss. Der neue Name „Chancengleichheitsgesetz“ ist gut, weil eine Chance eine Verbesserung oder neue Möglichkeit meint. Jemand bekommt eine Chance, etwas zu tun. Gleichheit bedeutet, dass alle gleich wichtig sind. Die Burgenländische Landesregierung hat den Vorschlag des Monitoringausschusses schon mit dem Namen des Gesetzes angenommen. Die Burgenländische Landesregierung hat bei Treffen immer wieder das Folgende gesagt. Sie werden den Text für alle verständlich machen, die Worte im Gesetz werden keinen kränken und jeden achten.

## **6.) ANHANG**

Beilage 1 – Auszug aus dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaftsgesetz

Beilage 2 – Stellungnahme des Wiener Monitoringausschusses zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten

Beilage 3 – Planung taktiler Orientierungssysteme vom Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich

Beilage 4 – Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulassistentz (Eingliederungshilfen)

Beilage 5 – Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen – Prüfung zum Thema „Schulassistentz“

Beilage 6 – OIB-Richtlinien 4

Beilage 7 – Beschluss des Burgenländischen Landtages vom 27. Jänner 2022 betreffend Barrierefreiheit im Burgenland (22 – 745)

Beilage 8 – Bauen & Wohnen Burgenland „Richtlinie 2022 zur Förderung der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen

Beilage 9 – Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen Behinderungen – LL-Bericht Schulassistentz

## 2. Abschnitt Burgenländischer Monitoringausschuss

### § 6a

#### Einrichtung eines Burgenländischen Monitoringausschusses

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 8 und 9 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, im Rahmen der Vollziehung des Landes bei der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ein unabhängiger Ausschuss (Burgenländischer Monitoringausschuss) eingerichtet. Die Landesregierung hat für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen.

### § 6b

#### Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Dem Burgenländischen Monitoringausschuss obliegen
  1. die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
  2. die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.
- (2) Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber ein Mal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

### § 6c

#### Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) **Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden von der Burgenländischen Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.**
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
  1. die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
  2. **vier Vertreterinnen oder Vertreter der im Land organisierten Menschen mit Behinderung;**
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation;
  4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.
- (3) **Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beratend beigezogen werden.**
- (4) Für jedes Mitglied des Monitoringausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Die Mitgliedschaft der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Mitglieder des Monitoringausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt für die Teilnahme an Beratungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

### § 6d

#### Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und hat dabei auf die in Abs. 1 festgelegte Verschwiegenheitspflicht Bedacht zu nehmen.

### § 6e

#### Geschäftsführung des Burgenländischen Monitoringausschusses

- (1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt führt die Geschäfte und den Vorsitz im Burgenländischen Monitoringausschuss. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der

Sitzungen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Unterfertigung des Protokolls. Der Monitoringausschuss ist vom Vorsitzenden auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Beratungsthemen beantragen.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Monitoringausschusses ist gegeben, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann dieser einen Vertreter aus den Mitgliedern des Monitoringausschusses als Vorsitzenden bestimmen.

(3) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat den Burgenländischen Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 6f**

### **Enden von Funktionen und Enthebung von Mitgliedern**

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Burgenländischen Monitoringausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder bis zur Neubestellung von Mitgliedern im Amt bleiben;
2. durch Verzicht;
3. durch Tod.

(2) Die Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben oder sonstige triftige Gründe vorliegen.

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung  
der UN-Konvention über die Rechte von Menschen  
mit Behinderungen

Walcherstraße 6/4/6a, 1020 Wien

[buero@monitoringausschuss.at](mailto:buero@monitoringausschuss.at)

[www.monitoringausschuss.at](http://www.monitoringausschuss.at)



FÜR DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Wiener Monitoringstelle  
c/o Stelle zur Bekämpfung von  
Diskriminierungen

Muthgasse 62, 1190 Wien

Telefon: 01-4000-38950

[buero@monitoringstelle.wien](mailto:buero@monitoringstelle.wien)

WMS - 81-2018-377

Wien, Jänner 2022

## Stellungnahme zur Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten

### Eine gemeinsame Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses und der Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Unabhängiger Monitoringausschuss) und die Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Wiener Monitoringstelle) rufen den Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention) in Erinnerung, in dem festgeschrieben ist, dass es Zweck dieses Übereinkommens ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu unterstützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.**

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat gemeinsam mit der Wiener Monitoringstelle und dem Wiener Gesundheitsverbund im September 2019 eine öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten“ abgehalten. Die zahlreichen Wortmeldungen bei der Veranstaltung sowie die schriftlichen Eingaben nach der öffentlichen Sitzung bilden im Zusammenspiel mit der systematischen Analyse der Rechtsumgebung die Basis für diese vorliegende Stellungnahme. Sie wurde in zwei Teilen verfasst: Die rechtliche Analyse hat der Unabhängige Monitoringausschuss des Bundes im ersten Teil erstellt, der zweite Teil dieser Stellungnahme (in einfacher Sprache) nimmt die barrierefreie Befundung durch die Wiener Monitoringstelle in den Fokus.

# Inhalt

<b>1. Teil: Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses.....</b>	<b>3</b>
a. Einleitung .....	3
b. UN-Behindertenrechtskonvention und Barrierefreiheit.....	3
Verpflichtungen aus Art. 9 UN-BRK – Barrierefreiheit .....	5
Verpflichtungen aus Art. 25 UN-BRK – Gesundheit.....	6
c. Weitere Rechtsgrundlagen zur Barrierefreiheit.....	6
Bundes-Verfassungsgesetz.....	7
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) .....	7
Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) .....	8
Bundesbehindertengesetz (BBG).....	8
d. Abschließende Bemerkungen aus Sicht der UN-BRK.....	8
<b>2. Teil: Stellungnahme der Wiener Monitoringstelle (in einfacher Sprache) .....</b>	<b>10</b>
a. Warum gibt es diese Stellungnahme überhaupt?.....	10
b. Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich drei Spitäler angeschaut: (Begehung, keine Überprüfung).....	11
c. Sind die drei Spitäler umfassend barrierefrei? Was bedeutet umfassende Barrierefreiheit?.....	11
d. Was hat die Wiener Monitoring-Stelle in den drei Spitälern gemacht? Die Fragenliste.....	12
e. Die Ergebnisse der Begehungen der drei Spitäler: Was passt, was passt nicht? ...	13
f. Was passt - wo gibt es in den drei Wiener Spitälern Barrierefreiheit? .....	13
g. Was passt nicht – wo gibt es in den drei Wiener Spitälern keine Barrierefreiheit?	14
h. Was lernen wir aus den Begehungen der drei Spitäler? .....	16
i. Wer muss jetzt handeln, wer muss jetzt also etwas verbessern/verändern? Empfehlungen für den Wiener Gesundheitsverbund.....	17
j. Was plant die Wiener Monitoring-Stelle für die nähere Zukunft? .....	19
<b>3. Teil: Ausblick:.....</b>	<b>19</b>



# 1. Teil: Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses

## a. Einleitung

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*“ (UN-BRK)<sup>1</sup> vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>2</sup> in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG<sup>3</sup> in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## b. UN-Behindertenrechtskonvention und Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ihrer gesellschaftlichen Teilnahme. Festgeschrieben sind die Rechte auf gleichberechtigte Teilhabe und selbstbestimmtes Leben in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein zentraler Punkt ist dabei das Recht auf umfassende Barrierefreiheit – natürlich auch in Krankenanstalten.

Die Legaldefinition der Barrierefreiheit enthält § 6 Abs. 5 Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG<sup>4</sup>: „*Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe*

---

<sup>1</sup> Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

<sup>3</sup> i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 82/2005.

*zugänglich und nutzbar sind*<sup>5</sup>. Barrierefreiheit hat darüber hinaus auch eine soziale Dimension. Sie ermöglicht es allen Menschen, in jedem Alter, gleichberechtigt, selbstbestimmt und unabhängig zu leben. Barrierefreiheit nutzt allen: Menschen mit und ohne Behinderung, Senioren, Kindern, Eltern und Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Ausgehend vom Konzept des „Design for All“ oder „Universellen Designs“ sollen die physische Umwelt sowie Produkte und Dienstleistungen so gestaltet werden, dass sie von einer größtmöglichen Gruppe von Menschen mit unterschiedlichsten Voraussetzungen, Fähigkeiten, Präferenzen oder Bedürfnissen möglichst einfach, problemlos und effizient nutzbar sind.

Barrierefreiheit für eine Krankenanstalt bedeutet den ungehinderten Zugang zu dem damit verbundenen öffentlichen oder privaten Gebäude und den jeweils in den einzelnen Etagen angesiedelten Kliniken, Abteilungen und physiotherapeutischen Bereichen sowie die uneingeschränkte Nutzung der dazugehörigen medizinischen Einrichtungen für Menschen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen.

Zusätzlich besteht die Verpflichtung, Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Es sind alle Bereiche der Arbeitsstätte zu berücksichtigen zu denen Beschäftigte mit Behinderung Zugang haben müssen.

Die Barrierefreiheit ist damit die Grundvoraussetzung für eine vollständige Inklusion aller darin beschäftigten und medizinisch-psychologisch zu behandelnden Personen.

Art. 9 der UN-BRK hält das Recht der unabhängigen und somit barrierefreien Lebensführung sowie volle Teilhabe in allen Bereichen fest. Art. 25 beinhaltet das Recht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch und § 7c Abs. 7 S. 2 Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970.

## **Verpflichtungen aus Art. 9 UN-BRK – Barrierefreiheit**

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind die Vertragsstaaten nach Art. 9 Abs. 1 S. 1 UN-BRK verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang

- zur physischen Umwelt,
  - o zu Transportmitteln,
  - o zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen,
- sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Die erforderlichen Maßnahmen schließen nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 UN-BRK die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.

Art. 9 Abs. 2 UN-BRK konkretisiert die hierfür zu treffenden Maßnahmen. Dazu zählen z.B. geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien zur Barrierefreiheit von öffentlichen Einrichtungen<sup>6</sup> zu schaffen oder um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern (lit. a und lit. b).

Die innerhalb der UN-BRK eigenständige Position des Art. 9 zur Barrierefreiheit verdeutlicht, dass die Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen entscheidend von einer barrierefreien Umwelt abhängt. Aus den Ausführungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht hervor, dass die von Art. 9 UN-BRK geforderte Barrierefreiheit von Diensten und Einrichtungen kein Recht der oder des Einzelnen ist, sondern dass Barrierefreiheit ein die Konvention durchziehendes menschenrechtliches Prinzip ist, das einen Zielauftrag an den Staat formuliert.<sup>7</sup> Diese staatlichen Verpflichtungen müssen erfüllt werden, damit überhaupt die Vorbedingungen geschaffen werden, um im Einzelfall eine subjektive Rechtsposition ausüben zu können.

---

<sup>6</sup> Wie Krankenanstalten.

<sup>7</sup> Vgl. Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9: Zugänglichkeit, Anm. Nr. 4, CRPD/C/GC/2 vom 22. Mai 2014.

Damit gehört die Barrierefreiheit zu den grundlegenden und allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK<sup>8</sup>.

### **Verpflichtungen aus Art. 25 UN-BRK – Gesundheit**

Art. 25 UN-BRK enthält das Recht von Menschen mit Behinderungen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung (Abs. 1, S. 1). Diese Regelungen wiederholen und bekräftigen die bereits für alle Menschen aufgestellten Regelungen des Art. 12 UN-Sozialpakt<sup>9</sup>, des Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention<sup>10</sup> und des Art. 12 UN-Frauenrechtskonvention<sup>11</sup>.

Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass im Rahmen der Gesundheitsversorgung Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschließlich der gesundheitlichen Rehabilitation haben (Art. 25 Abs. 1 S. 2 UN-BRK). Insbesondere stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens. Dazu zählt auch die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Krankenanstalten.

### **c. Weitere Rechtsgrundlagen zur Barrierefreiheit**

Neben zahlreichen Rechtsgrundlagen der Europäischen Union und Österreichs zur Barrierefreiheit werden hier nur einige kurz aufgeführt, die wesentlich für die Herstellung der Barrierefreiheit sind.

---

<sup>8</sup> vgl. Art. 3 lit. f) UN-BRK.

<sup>9</sup> Internationaler Pakt über die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978 – Art. 12 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.“

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 idF BGBl. Nr. 437/1993 – Art. 24 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit.“

<sup>11</sup> Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1982 – Art. 12 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Gesundheitswesen, um Frauen zu den gleichen Bedingungen wie Männern Zugang zu den Gesundheitsfürsorgediensten, einschließlich der Dienste im Zusammenhang mit der Familienplanung zu gewährleisten.“

## **Bundes-Verfassungsgesetz**

Gemäß Art. 7 Abs. 4 B-VG<sup>12</sup> bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden in einer Staatszielbestimmung dazu, die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten. In Art. 8 Abs. 3 B-VG wird die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

## **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)**

Mit 1. Jänner 2006 trat das neue Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)<sup>13</sup> in Kraft. Gemäß § 4 Abs. 1 darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Das Gesetz sieht unter anderem auch die Sicherstellung einer barrierefreien Nutzung bei Um- und Neubauten im gesamten öffentlichen Bereich einschließlich des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrsflächen vor. Die Republik Österreich hat die Verpflichtung, geeignete, konkrete und zum Abbau baulicher Barrieren in von ihr genutzten Gebäuden Maßnahmen zu treffen und die etappenweise Umsetzung der Barrierefreiheit sicherzustellen. Auch wenn ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung oder ein Schienenfahrzeug auf Grund einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligung generalsaniert wird, sind die Bestimmungen des BGStG ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Generalsanierung anzuwenden.

Um die finanziellen Belastungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu verteilen, sah das Gesetz zunächst eine zehnjährige Übergangsfrist vor (§ 19 Abs. 2 und 3). Diese Frist ist am 31.12.2015 ausgelaufen.

Die Übergangsfrist wurde allerdings mit dem Budget-Begleitgesetz 2011 für vom Bund genutzte Gebäude bis 31.12.2019 verlängert.<sup>14</sup> Heute lautet § 8 Abs. 2 letzter Satz: *„Wenn der Teiletappenplan kundgemacht ist, liegt eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 Abs. 2 wegen baulicher Barrieren in vom Bund genutzten Gebäuden nur vor, soweit die Beseitigung der Barrieren in diesem Teiletappenplan vorgesehen ist und bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht umgesetzt wurde.“*<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> idF BGBl. I. 1997/87.

<sup>13</sup> BGBl. I Nr. 82/2005.

<sup>14</sup> Art 105 Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Bund eine Vielzahl von Gebäuden nutzt und die Herstellung von Barrierefreiheit in historischen, denkmalgeschützten Gebäuden in der Regel mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden ist.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Etappenplan Bundesbauten (BMDW).

## **Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)**

Im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)<sup>16</sup> ist insbesondere § 6 Abs. 1a) hervorzuheben: „Dienstgeber haben die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen [...]“.

## **Bundesbehindertengesetz (BBG)**

Ziel des Bundesbehindertengesetzes (BBG)<sup>17</sup> ist, Menschen mit Behinderung und von Behinderung konkret bedrohte Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern. So ist z. B. in § 39a das Halten von Assistenz- und Therapiebegleithunden geregelt. **Assistenzhunde** sind speziell ausgebildete Hunde, die Aufgaben erlernen, um ihrem Menschen mit einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. **Therapiebegleithunde** werden meistens von medizinischem Fachpersonal bei ihrer Arbeit - z. B. in einer Ergotherapiepraxis - eingesetzt.<sup>18</sup>

Neben diesen bundesrechtlichen Regelungen gibt es noch eine Vielzahl bundesrechtlicher sowie landesrechtliche Regelungen mit Bezug auf Barrierefreiheit wie z. B. Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG<sup>19</sup>, Zustellgesetz – ZustG<sup>20</sup> (§ 29 Abs. 7)<sup>21</sup>, ÖNORMEN (u.a. B 1600 Barrierefreies Bauen), OIB - Richtlinie 4 - 2015 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) oder die Antidiskriminierungsgesetze der Länder.

### **d. Abschließende Bemerkungen aus Sicht der UN-BRK**

Die UN-BRK postuliert einen Paradigmenwechsel, der Menschen mit Behinderungen nicht mehr als schutzbedürftige Fürsorgeempfänger\*innen, sondern in erster Linie als Träger\*innen von Rechten und Pflichten anerkennt. Dieser Paradigmenwechsel muss auch im Krankenanstaltsbereich vollzogen werden. Das soziale Modell von Behinderung aus Art. 1 UN-BRK nimmt Behinderung als gesellschaftliches Phänomen wahr, das erst

---

<sup>16</sup> BGBl. I. Nr. 22/1970.

<sup>17</sup> BGBl. Nr. 283/1990.

<sup>18</sup> <http://www.assistenzhunde-zentrum.at/index.php/assistenzhunde>, aufgerufen am 26.12.2020.

<sup>19</sup> BGBl. I. Nr. 59/2019.

<sup>20</sup> BGBl. Nr. 200/1982.

<sup>21</sup> (§ 29 Abs. 7: „Die Zustelleistung (Abs. 1) ist so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.“).

durch eine Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht. Dies begründet unter anderem die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen die Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die notwendig ist, um ihre (Menschen-) Rechte gleichberechtigt ausüben zu können.

Dazu zählt insbesondere ein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit<sup>22</sup>:

- Menschen mit Behinderungen müssen Informationen in Leichter Sprache über die ihnen zustehenden Rechte erhalten, sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können. Ganz grundsätzlich sind Informationen über Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken sowie Aufklärungsbögen insgesamt umfassend barrierefrei, verständlich und in Leichter Sprache zugänglich zu machen.
- Physische Barrierefreiheit ist in allen Gebäuden, Behandlungsräumen und Patient\*innenräumen sicherzustellen
- Komplementäre Assistenzleistungen sind auch in Krankenanstalten zur Verfügung zu stellen (medizinische Behandlung ersetzt nicht Assistenz, die aufgrund der Umgebungsbarrieren notwendig bleibt), insbesondere bei hohem Unterstützungsbedarf.
- Verpflichtende Ausbildung und Schulung für alle im Krankenanstaltsbereich tätigen Personen (Ärzt\*innen/Pflegefachkräfte/Pflegeassistenten/DGKP/et al) bildet die Grundlage für die organisatorische Barrierefreiheit. Hier sei auf Ausbildungsgesetze hingewiesen.

Im zweiten Teil werden die exemplarischen Feststellungen aus den Begehungen der Wiener Monitoringstelle im Einvernehmen mit dem Wiener Gesundheitsverbund dargestellt.

---

<sup>22</sup> Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Stellungnahme „Barrierefreie Gesundheitsversorgung“:

[https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/gesundheitsversorgung/MA\\_SN\\_gesundheitsversorgung\\_2014\\_01\\_29.pdf](https://monitoringausschuss.at/download/stellungnahmen/gesundheitsversorgung/MA_SN_gesundheitsversorgung_2014_01_29.pdf).

## **2. Teil: Stellungnahme der Wiener Monitoringstelle (in einfacher Sprache)**

### **a. Warum gibt es diese Stellungnahme überhaupt?**

Die Wiener Monitoring-Stelle hat am 24. September 2019 gemeinsam mit dem Unabhängigen Monitoring-Ausschuss und dem Wiener Gesundheitsverbund eine öffentliche Sitzung veranstaltet.

Das Thema der Sitzung lautete ‚Barrierefreiheit in Krankenanstalten‘.

Bei dieser Sitzung gab es unter anderem einen Vortrag von Anna Maria Hosenseidl und Oswald Föllner (beide von der Wiener Monitoring-Stelle) zum Thema ‚Barrierefreiheit in Wiener Krankenanstalten‘.

Wichtig ist: Die Begehungen haben vor der so genannten Coronakrise stattgefunden. Das bedeutet: Die Barrieren (Hindernisse) für Menschen mit Behinderungen in der Coronakrise sind nicht Teil dieser Stellungnahme. Und es gibt seit der Coronakrise sehr viele neue Barrieren (Hindernisse) für Menschen mit Behinderungen.

Wichtig ist außerdem: Die Wiener Monitoring-Stelle hat eine Empfehlung zum Thema Persönliche Assistenz geschrieben. Das ist wichtig für die Stellungnahme zur umfassenden Barrierefreiheit in Wiener Spitälern. Nachlesen kann man die Empfehlung hier: <https://www.monitoringstelle.wien/assets/uploads/Empfehlung-Persoentliche-Assistenz.pdf>

Außerdem gibt es derzeit bei der Wiener Monitoring-Stelle eine Arbeitsgruppe zu den Barrieren (Hindernissen) für Menschen mit psychischen Herausforderungen. Auch das ist wichtig für die Stellungnahme zur umfassenden Barrierefreiheit in Wiener Spitälern.



## **b. Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich drei Spitäler angeschaut: (Begehung, keine Überprüfung)**

Hosenseidl und Föllner berichteten in ihrem Vortrag bei der öffentlichen Sitzung von drei Begehungen in Wiener Spitälern. Eine Begehung ist ein mehrstündiger Besuch in einem Spital. Begehung bedeutet: Man schaut sich an, was in einem Spital barrierefrei ist und was nicht barrierefrei ist.

Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich in den Jahren 2018 und 2019 drei Spitäler angesehen: Erstens die Klinik Ottakring (Wilhelminenspital), zweitens die Klinik Floridsdorf (Krankenhaus Nord) und drittens die Klinik Donaustadt (SMZ Ost - Donaospital).

Die Wiener Monitoring-Stelle hat die drei Wiener Spitäler bewusst ausgewählt: Die Klinik Ottakring ist ein altes Spital (das Spital stammt aus dem 19. Jahrhundert). Die Klinik Donaustadt ist ein mittelaltes Spital (das Spital stammt aus den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts). Und die Klinik Floridsdorf ist ein ganz neues Spital. Die Wiener Monitoring-Stelle wollte sich anschauen: Was bedeutet das Alter eines Spitals für die umfassende Barrierefreiheit? Was muss umgebaut werden? Was wurde bereits umgebaut? Und was wird heute bei neuen Spitälern gemacht? Sind diese Spitäler umfassend barrierefrei?

Wichtig ist dabei: Die Wiener Monitoring-Stelle hat diese drei Spitäler *nicht überprüft*. Eine Überprüfung dauert viel länger als nur ein paar Stunden. Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich die drei Spitäler stichprobenartig angeschaut. Das heißt: Man schaut sich nicht das gesamte Spital an, sondern man schaut sich bestimmte Bereiche an. Ein solcher Bereich ist zum Beispiel ein WC oder ein Badezimmer. Oder ein Eingangsbereich. Oder ein Zimmer.

## **c. Sind die drei Spitäler umfassend barrierefrei? Was bedeutet umfassende Barrierefreiheit?**

Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich bei den Begehungen eine wichtige Frage gestellt: Sind die Spitäler umfassend barrierefrei?

Umfassende Barrierefreiheit bedeutet: Es gibt keine Hindernisse (Barrieren) in der Gesellschaft. Umfassende Barrierefreiheit bedeutet also: Es gibt keine räumlichen Barrieren (zum Beispiel Stufen), es gibt keine sozialen Barrieren (zum Beispiel ein schlechter Umgang mit Menschen mit Behinderungen), es gibt keine kommunikativen Barrieren (zum Beispiel komplizierte Sprache).

Spitäler sind oft sehr groß und unübersichtlich. In einem Spital zum Beispiel muss ich mich gut zurechtfinden können. Und ich muss alle Räume benutzen können.

Umfassende Barrierefreiheit ist dabei für alle Menschen gut und wichtig. Alle Hindernisse (Barrieren) müssen verschwinden.

Menschen mit Behinderungen erleben immer noch viel mehr Hindernisse (Barrieren) als Menschen ohne Behinderungen. Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-BRK) sagt: Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben (partizipieren) können. Das geht aber nur, wenn es keine Hindernisse (Barrieren) gibt. Die Hindernisse (Barrieren) müssen also verschwinden. Denn diese Hindernisse (Barrieren) sind der Grund für Schlechter-Behandlung von Menschen mit Behinderungen. Diese Schlechter-Behandlung nennt man Diskriminierung. Und die UN-BRK sagt: Diskriminierung auf der Grundlage einer Behinderung muss verschwinden.

#### **d. Was hat die Wiener Monitoring-Stelle in den drei Spitälern gemacht? Die Fragenliste**

Die Wiener Monitoring-Stelle hat sich also angeschaut: Sind die drei Spitäler – die Klinik Ottakring, die Klinik Floridsdorf und die Klinik Donaustadt – umfassend barrierefrei?

Dazu hat die Wiener Monitoring-Stelle eine Fragenliste geschrieben. Diese Fragenliste hat die Wiener Monitoring-Stelle vorab an den Wiener Gesundheitsverbund geschickt. Und diese Fragenliste hatte die Wiener Monitoring-Stelle dann bei den Begehungen in den drei Spitälern dabei.

Die Fragenliste war und ist sehr wichtig. Mit der Fragenliste können die drei Spitäler gut verglichen werden. Das bedeutet: Man kann schauen: Was passt wo, was passt wo nicht?

In der Fragenliste hat sich die Wiener Monitoring-Stelle folgende Fragen gestellt:

1. Wie finde ich überhaupt ein passendes Spital?
2. Wie erfolgt die Aufnahme (wie werde ich also Patient oder Patientin)?
3. Wie ist es im Spital?
4. Wie erfolgt die Entlassung (wie verlasse ich das Spital also wieder)?
5. Wie erfolgt die Kommunikation (wie kann ich mit den Menschen im Spital reden, ihnen sagen, worum es mir geht und wie es mir geht)?

Die Fragenliste war sehr wichtig für die Begehungen der Wiener Monitoring-Stelle. In der Fragenliste steht genau: Was alles ist wichtig für umfassende Barrierefreiheit in einem Spital? Worauf muss geachtet werden? Was fällt uns auf? Was passt, was passt nicht?

### **e. Die Ergebnisse der Begehungen der drei Spitäler: Was passt, was passt nicht?**

Hier werden nun die Ergebnisse der Begehungen der drei Spitäler in Wien kurz zusammengefasst.

Zwei Punkte kann man gleich vorweg sagen:

#### **Erstens:**

Umfassende Barrierefreiheit gibt es in keinem der drei Wiener Spitäler. Davon sind die drei Spitäler noch weit entfernt.

Es gibt einiges, was passt – wo es also keine Hindernisse (Barrieren) gibt. Und recht viel muss geändert werden – wo es also Hindernisse (Barrieren) gibt. Umfassende Barrierefreiheit betrifft aber alle Formen von Hindernissen (Barrieren). Und da ist insgesamt in den Spitälern noch sehr viel zu tun.

#### **Zweitens:**

Von den drei Krankenanstalten hat das neueste Spital (Klinik Floridsdorf) ziemlich viele Barrieren. Das hat die Wiener Monitoring-Stelle verwundert. Die Wiener Monitoring-Stelle dachte: Die Klinik Floridsdorf wurde erst nach der UN-BRK gebaut. Sie sollte eigentlich umfassend barrierefrei sein. In der Klinik Floridsdorf ist aber ziemlich viel nicht barrierefrei. Das sollte zum Nachdenken führen. Wie kann ein so neues Spital doch so viele Hindernisse (Barrieren) haben? Warum hat das neue Spital so viele Hindernisse (Barrieren)? Warum wurde das Spital nicht barrierefrei geplant und gebaut? Es kostet viel weniger Geld, wenn ein Spital gleich barrierefrei gebaut wird.

### **f. Was passt - wo gibt es in den drei Wiener Spitälern Barrierefreiheit?**

Orientierungspläne (damit man weiß, wo man hin muss):

In der Klinik Donaustadt ist der Plan groß und übersichtlich.

Lifte und Rampen:

Die Klinik Donaustadt hat einen barrierefreien Zugang. Man kommt mit einer gut gebauten Rampe oder einem großen Lift direkt zum Eingang.

### Barrierefreie WCs und Badezimmer:

In der Klinik Donaustadt gibt es auf jeder Station barrierefreie WCs und Badezimmer. Das gilt auch für die Klinik Ottakring (wobei da einige WCs nur händisch und nicht automatisch öffnen). In der Klinik Floridsdorf gibt es auf den Gängen und in den Zimmern barrierefreie WCs und auch Badezimmer, sie sind aber zum Teil sehr eng. Insgesamt aber gibt es in allen drei Spitälern viele WCs, die viel zu eng sind.

### Barrierefreie Zimmer:

In den umgebauten Teilen der Klinik Ottakring sind die Zimmer barrierefrei und haben breite Türen. Diese Türen gehen automatisch auf. In der Klinik Floridsdorf sind die Zimmer zum Teil sehr eng, aber barrierefrei benutzbar.

### Umbauten:

Die Klinik Ottakring ist alt. Aber dort wird viel umgebaut. Man bemüht sich, die WCs, die Badezimmer und auch die Informationstafeln (zum Beispiel bei den Eingängen) barrierefrei zu machen.

### Induktionsschleifen (damit Menschen mit Hörgeräten besser hören können):

In der Klinik Floridsdorf gibt es bei den Leitstellen (Schalter, wo man sich anmeldet) und bei den Liften Induktionsschleifen.

### Abgesenkte Pulte (ein niederer Tisch, damit Patienten und Patientinnen mit dem Personal im Spital reden und sich sehen können) bei den Informationsstellen:

In der Klinik Floridsdorf sind die Pulte abgesenkt. In den beiden anderen Spitälern sind die Pulte nur zum Teil abgesenkt.

### Mitnahme von Persönlichen Assistenten und Assistentinnen:

Die Mitnahme von Persönlichen Assistenten und Assistentinnen ist in allen drei Spitälern möglich.

## **g. Was passt nicht – wo gibt es in den drei Wiener Spitälern keine Barrierefreiheit?**

### Aufnahme (wenn man ins Spital kommt):

In der Klinik Ottakring ist der Raum der Aufnahme recht eng und es gibt wenig Platz. Außerdem verstellen Computer-Bildschirme den Blickkontakt (die Bildschirme stehen im Weg). Die Tür zum Gebäude der Aufnahme geht nicht automatisch auf.

### Orientierungspläne (damit man weiß, wo man hin muss):

In der Klinik Floridsdorf ist der Plan sehr unübersichtlich. Man kann sich hier nicht gut zurechtfinden. Man weiß nicht, wo man ist und wo man hin muss.

### Denkmalschutz:

In der Klinik Ottakring gibt es ein Problem mit dem Denkmalschutz. Denkmalschutz bedeutet: Ein Haus (Gebäude) ist besonders schön und/oder alt. Und es ist wichtig für die Geschichte der Stadt Wien. Dann darf dieses Haus (Gebäude) nicht verändert werden. Man darf zum Beispiel keinen Lift einbauen. Das ist schlecht. Denn es kann nicht sein, dass Häuser wichtiger sind als Menschen.

### Taktile Leitsysteme (Rillen am Boden, die mir sagen, wo ich gehen muss) in den Spitälern:

Im allen drei Spitälern endet das taktile Leitsystem bei der Eingangstüre. Das ist schlecht. Denn ab dort kann man sich nicht mehr selbstbestimmt weiterbewegen. Man benötigt dann einen so genannten Begleitdienst.

Das Fehlen von taktilen Leitsystemen wird folgendermaßen begründet: Das taktile Leitsystem erzeugt Erschütterungen beim Fahren mit Liegend-Patientinnen und – Patienten, und es ist ein Hygiene-Problem (die Rillen lassen sich angeblich schwer sauber halten). Beide Begründungen führen dazu, dass Menschen nicht selbstbestimmt durch das Spital kommen können, wenn sie blind sind.

### Brailleschrift (damit ich als blinder Mensch alles lesen kann) bei Liften:

In der Klinik Floridsdorf gibt es innen in den Liften Brailleschrift. Aber außen fehlt die Brailleschrift. Das ist ein Problem. Denn wie weiß ich, welchen Lift ich nehmen muss?

In der Klinik Ottakring haben die meisten Lifte keine Brailleschrift.

In der Klinik Donaustadt fehlt bei den Liften außen und innen eine Beschriftung in Brailleschrift.

### Induktionsschleifen (damit Menschen mit Hörgeräten besser hören können):

In der Klinik Donaustadt gibt es im gesamten Spital keine Induktionsschleifen.

### Videodolmetschung für gehörlose Menschen:

Derzeit gibt es in den drei Spitälern keine Videodolmetschung für gehörlose Menschen, es wird aber derzeit in der Klinik Ottakring eingeführt.

### Barrierefreie WCs und Badezimmer:

In der Klinik Donaustadt ist das barrierefreie WC im Eingangsbereich schwer auffindbar. Nicht einmal bei der Information wusste man genau, wo es sich befindet. Erst beim zweiten Besuch im Spital war das WC leicht zu finden (weil es dann ausgeschildert war).

In der Klinik Ottakring öffnen einige WCs nur händisch und nicht automatisch.

In der Klinik Floridsdorf sind die WCs und Badezimmer zum Teil sehr eng.

### Wasserspender:

In den Gängen der Klinik Floridsdorf gibt es viele Wasserspender. Diese Wasserspender hängen aber viel zu hoch. Es wäre wichtig, die Wasserspender niedriger zu montieren, dann kann sie jeder Mensch benützen.

In der Klinik Donaustadt hängen fast alle Wasserspender zu hoch.

### Barrierefreie Fluchtwege (damit man sich im Notfall, zum Beispiel einem Brand) retten kann):

In der Klinik Ottakring gibt es keine barrierefreien Fluchtwege. Bei einigen Gebäuden gibt es wegen der Hanglage ebenerdige Ausgänge, aber man muss da erst hinunterkommen.

## **h. Was lernen wir aus den Begehungen der drei Spitäler?**

Bei den Begehungen der drei Spitäler in Wien hat sich gezeigt:

Einige Hindernisse (Barrieren) gibt es in einigen Spitälern, in anderen aber nicht mehr (zum Beispiel abgesenkte Pulte bei den Informationsstellen).

Einige Hindernisse (Barrieren) gibt es in allen drei Spitälern (zum Beispiel das Fehlen taktiler Leitsysteme in den Spitälern).

Einige Hindernisse (Barrieren) verschwinden derzeit durch Umbauten (zum Beispiel Barrieren bei den Badezimmern).

Einige Hindernisse (Barrieren) werden von den Menschen im Spital als solche gar nicht erkannt (zum Beispiel Abhol- oder Begleitdienste statt selbstbestimmtem Bewegung durch ein Spital).

Einige Hindernisse (Barrieren) sind nicht nachvollziehbar (zum Beispiel Brailleschrift im Lift, nicht aber außen).

Insgesamt zeigt sich: Was in einem Spital gegen Hindernisse (Barrieren) getan wird, hängt von der Gesellschaft und von der Politik ab. Und es hängt von denen ab, die Spitäler bauen. Und von denen ab, die darin arbeiten.

**i. Wer muss jetzt handeln, wer muss jetzt also etwas verbessern/verändern? Empfehlungen für den Wiener Gesundheitsverbund**

Die Wiener Monitoring-Stelle hat die drei Spitäler – die Klinik Ottakring, die Klinik Floridsdorf und die Klinik Donaustadt – also auf umfassende Barrierefreiheit angeschaut. Das war keine Überprüfung. Eine Überprüfung dauert viel länger als die Begehungen der Wiener Monitoring-Stelle.

Eine genaue Überprüfung ist nicht die Aufgabe der Wiener Monitoring-Stelle. Die Aufgabe der Wiener Monitoring-Stelle war und ist: Es geht um das Aufzeigen, was passt und was nicht passt. Es geht um das Hinweisen auf Probleme und auf das, was gut funktioniert. Und es geht um das Aufzeigen von guten Beispielen für andere Spitäler.

Manche Probleme mit umfassender Barrierefreiheit in den drei Spitälern können ganz einfach und schnell verschwinden. Ein Beispiel: Wenn ein WC barrierefrei ist, aber das Schild fehlt – dann weiß niemand, dass das WC barrierefrei ist.

Manche Probleme mit umfassender Barrierefreiheit in den drei Spitälern sind aber größere Probleme. Damit diese Probleme verschwinden, muss man umbauen (zum Beispiel Zimmer oder Türen). Das kostet Geld. Und es kostet Zeit. Aber es ist nicht nur wichtig, es muss sein. Das sagt die UN-BRK. Und es hilft allen Menschen. Hindernisse (Barrieren) be-hindern viele Menschen. Viele Menschen haben Probleme mit Hindernissen (Barrieren) – egal, welche Barrieren es sind. Das heißt: Das Verschwinden von Hindernissen (Barrieren) zahlt sich für die gesamte Gesellschaft aus.

Die Wiener Monitoring-Stelle unterstützt mit den Begehungen der Wiener Spitäler den Wiener Gesundheitsverbund. Aber die Verbesserungen muss der Wiener Gesundheitsverbund selbst durchführen. Wenn der Wiener Gesundheitsverbund die Hindernisse (Barrieren) in den Wiener Spitälern verschwinden lässt, hilft das allen Menschen. Denn dann können sich alle Menschen – ob Patienten und Patientinnen oder Besucher und Besucherinnen – selbstbestimmt im Spital bewegen. Wenn jemand trotzdem Unterstützung will, soll er/sie klarerweise bekommen. Aber das Ziel muss sein: Wenn ich mich alleine im Spital bewegen will, muss das auch möglich sein. Mit Hindernissen (Barrieren) ist das aber nicht möglich.

Umfassende Barrierefreiheit in Spitälern erfordert ein Umdenken in der Gesellschaft. Das bedeutet: Wir alle müssen gemeinsam in der Gesellschaft über Barrieren nachdenken. Und wir müssen gemeinsam in der Gesellschaft diese Barrieren beseitigen. Hindernisse (Barrieren) sollten beim Bauen eines Spitals erst gar nicht entstehen. Aber dort, wo Hindernisse (Barrieren) bereits bestehen, müssen sie verschwinden. Wenn wir als Gesellschaft gut über Barrieren nachdenken, kostet das weniger Geld und Zeit. Und es ermöglicht allen Menschen von Beginn an in einem Spital umfassende Barrierefreiheit.

Der Wiener Gesundheitsverbund braucht für dieses Umdenken in der Gesellschaft die Politik. Es muss einen politischen Willen zur umfassenden Barrierefreiheit geben. Das bedeutet: Politik sind die Regeln unseres Zusammenlebens in der Gesellschaft. Und umfassende Barrierefreiheit muss eine dieser Regeln werden. Derzeit ist das noch nicht so. Das muss sich ändern. Weil es eben für alle Menschen gut und wichtig ist. Und weil es die UN-BRK gibt. Die UN-BRK sagt uns: Politik muss für alle Menschen da sein, egal, ob jemand ein Mensch mit oder ohne Behinderungen ist.

Hindernisse (Barrieren) behindern Menschen. Hindernisse (Barrieren) verhindern Selbstbestimmung. Das ist eine der wichtigsten Aussagen der UN-BRK. Und trotzdem ist das so vielen Menschen immer noch nicht klar.

Die Wiener Monitoring-Stelle hat das vor allem bei zwei Beispielen deutlich gemerkt:

#### **Erstes Beispiel:**

Ein Spital muss ab dem Eingang barrierefrei sein. Das heißt, ich muss alleine hineinkommen können und mich im Spital alleine bewegen können. Angenommen, ich bin blind. Dann benötige ich ein so genanntes taktiles Leitsystem (Rillen am Boden, die mir sagen, wo ich gehen muss) und Braille-Beschriftung (damit ich alles lesen kann). Wenn aber das Spital bereits beim Eingang nicht barrierefrei ist, ist das ein großes Problem. Wenn ich beim Eingang eines Spitals als blinder Mensch abgeholt werden muss, ist das schlecht. Denn das ist keine Selbstbestimmung. Die Wiener Monitoring-Stelle hat bei den Begehungen gemerkt: Viele Menschen im Spital glauben: Es ist doch nett, jemanden am Eingang abzuholen. Diese Menschen haben aber wenig Ahnung von Selbstbestimmung. Und diese Menschen erkennen die Barrieren nicht.

#### **Zweites Beispiel:**

Die Pflege im Spital ist wichtig. Aber Spitalspflege ist keine Persönliche Assistenz. Persönliche Assistenz ist etwas ganz Anderes. Und Spitalspflege kann Persönliche Assistenz nicht ersetzen. Persönliche Assistenz bedeutet: Ich kann selbst bestimmen, wann, wo, wie ich von wem Unterstützung bekomme. Ich bestimme also, was mit mir



geschieht. Viele Menschen in Spitälern entscheiden aber *für* Menschen mit Behinderungen. Das ist aber keine Selbstbestimmung. Die Wiener Monitoring-Stelle hat bei den Begehungen gemerkt: Viele Menschen im Spital glauben: Man hilft doch einem Menschen mit Behinderungen, wenn man ihm/ihr die Entscheidung abnimmt. Diese Menschen haben aber wenig Ahnung von Selbstbestimmung. Und diese Menschen erkennen so genannte Barrieren im Kopf nicht. Die so genannten Barrieren im Kopf besagen: Ich glaube, der Mensch mit Behinderungen kann das nicht alleine.

Diese beiden kurzen Beispiele zeigen: Die Menschen in den Spitälern müssen lernen, was Selbstbestimmung ist. Es geht dabei um Schulung zur Barrierefreiheit. Menschen müssen lernen, was Barrierefreiheit ist. Sie müssen lernen, wie man jemanden anderen selbstbestimmt handeln lässt. Selbstbestimmung funktioniert nur, wenn es keine Hindernisse (Barrieren) gibt. Und wie gesagt: Es gibt viele verschiedene Hindernisse (Barrieren), die Menschen behindern.

Insgesamt müssen viele Menschen etwas lernen, damit Spitäler barrierefrei sind. Menschen, die Spitäler bauen (Architekten und Architektinnen) müssen wissen, wie ein Gebäude gebaut werden muss, dass es barrierefrei ist. Und die Menschen, die im Spital arbeiten (Pfleger und Pflegerinnen, Ärzte und Ärztinnen) müssen ausgebildet werden. Sie müssen wissen: Was ist Selbstbestimmung? Was sind Hindernisse (Barrieren)? Und wie kann man diese Hindernisse (Barrieren) verschwinden lassen?

#### **j. Was plant die Wiener Monitoring-Stelle für die nähere Zukunft?**

Die Wiener Monitoring-Stelle und der Wiener Gesundheitsverbund haben bereits ausgemacht: Es wird weitere Begehungen von Wiener Spitälern geben. Das ist wichtig. Dann kann die Wiener Monitoring-Stelle noch deutlicher sagen: Was passt, was passt nicht in Wiener Spitälern? Und dann hat der Wiener Gesundheitsverbund noch mehr Informationen dazu, was geändert werden muss und was so bleiben kann.

### **3. Teil: Ausblick:**

Der Unabhängige Monitoringausschuss und die Wiener Monitoringstelle möchten die Erkenntnisse dieser Begehungen, der Öffentlichen Sitzung sowie der bisher mit dem Wiener Gesundheitsverbund stattgefundenen Gespräche weiter vertiefen und in einem Dialog mit dem Wiener Gesundheitsverbund bleiben. Die beiden Überwachungsorgane betonen die Wichtigkeit eines auch künftig weiter stattfindenden konstruktiven Dialogs mit dem Wiener Gesundheitsverbund, einer öffentlichen Einrichtung der Gebietskörperschaft Land Wien.

## Planung taktiler Orientierungssysteme

### Prinzipien aus Sicht des Gremiums für Mobilität und Infrastruktur (GMI)

Taktile Orientierungssysteme sind für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen eine wesentliche Voraussetzung, um sich im öffentlichen Raum sicher und selbständig fortbewegen zu können. Gesetze und Normen geben bestimmte Rahmenbedingungen für mögliche Einsatzbereiche, Elemente und Ausführungsarten solcher Orientierungssysteme vor. Wenn es aber um die Auswahl der tatsächlichen Einsatzbereiche, ein vernünftiges Ausmaß oder die sinnvolle Kombination von Orientierungselementen geht, lassen sie teilweise viel Interpretationsspielraum offen. Bis zu einem gewissen Grad ist das auch nötig, denn eine Vorschrift oder Richtlinie wird nie spezifische Planungserfahrung, die Nutzerperspektive oder situationsangepasste Überlegungen ersetzen können. Die folgenden Prinzipien sollen grundsätzlich versierte Planerinnen und Planer, die mit der spezifischen Materie noch nicht so vertraut sind, unterstützen, das richtige Maß zu finden, um für einen möglichst großen Personenkreis gut nutzbare taktile Orientierungssysteme umzusetzen.

Richtlinien zur Planung und Ausführung taktiler Orientierungssysteme im Innen- und Außenbereich sind der ÖNORM B 1600, der RVS 02.02.36 sowie der ÖNORM V 2102-1 zu entnehmen.

#### 1. Zielpublikum definieren

Am Beginn der Planung eines taktilen Orientierungssystems steht die Überlegung, wer es voraussichtlich nutzen wird. Ist das Gebäude oder die Umgebung öffentlich zugänglich? Dann muss das Orientierungssystem den gemeinsamen Ansprüchen von einem Personenkreis mit sehr unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und tendenziell kaum bis gar keiner Ortskenntnis gerecht werden. Wird das Gebäude oder die Umgebung über längere Zeit hinweg meistens von denselben Personen genutzt? Dann kann man bei der Planung des Orientierungssystems darauf setzen, dass die meisten Nutzerinnen und Nutzer ortskundig sind.

**Warum ist das relevant?** Taktile Orientierungssysteme sind nicht selbsterklärend. Die Elemente, die das Wegenetz bilden, enthalten keine Information darüber, wohin welcher Weg führt. Bei einer Umgebung, in die man häufig kommt, zahlt es sich aus, sich die Wegverläufe, Orientierungspunkte, Abzweigungen etc. einzuprägen (z.B. Wohnung, Arbeitsplatz, Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz). Bei einer Umgebung, die man nur selten aufsucht (z.B. Behörde, Polizeistation) ist man mit dem Wegenetz kaum oder gar nicht vertraut und daher auf sehr eindeutig erkennbare Orientierungselemente angewiesen.

## 2. Prioritäten abwägen

Abhängig von der Funktion eines Gebäudes (oder einer Umgebung) sowie dem zu erwartenden Publikum gibt es meist eine Auswahl von Orten, die für die Mehrheit der Nutzerinnen und Nutzer besonders wichtig sind und daher mithilfe des Orientierungssystems auf jeden Fall auffindbar gemacht werden sollten.

**Warum ist das relevant?** Je komplexer ein taktiles Orientierungssystem ist, desto schwieriger ist es zu nutzen. Das gilt für Ortskundige Personen gleichermaßen wie für Personen ohne Ortskenntnis. Daher ist es wichtig, taktile Orientierungssysteme so einfach wie möglich zu halten.

## 3. Raumstrukturen nutzen

Vor der Überlegung, wo es taktile Bodeninformationen (TBI) braucht, steht die Analyse, welche vorhandenen Raumelemente entlang des Weges, der auffindbar gemacht werden soll, bereits eine tastbare Orientierungslinie (oder Teile davon) bieten.

**Warum ist das relevant?** Raumelemente, an denen man sich mit dem Taststock entlangtasten kann, stellen die verlässlichsten Orientierungslinien dar (z.B. Mauern, Rasenkanten, fixe Möblierung, markant unterschiedliche Bodenbeläge). Optimal sind diese Orientierungshilfen, wenn sie auch deutlich sichtbar sind, sodass Menschen mit Sehrest sich ausschließlich oder ergänzend sehend „entlangtasten“ können.

*Hinweis:* Je früher Sie in der Planung von Gebäude- und Raumstrukturen den Aspekt der Orientierung darin bedenken, desto mehr können Sie bewusst „vorhandene“ Orientierungslinien schaffen!

## 4. TBI gezielt einsetzen

TBI kommen zum Einsatz, wenn vorhandene Raumelemente die gewünschte Funktion nicht oder nicht vollständig erfüllen können. Das trifft in folgenden Fällen zu:

- a) Die Raumelemente bieten keine durchgehende, hindernisfreie Orientierungslinie. Daher muss sie mit TBI vervollständigt werden.
- b) Die spezifische Information einer TBI kann durch ein Raumelement nicht vermittelt werden - z.B. Aufmerksamkeitsfeld bei einer Bus- oder Straßenbahnhaltestelle, Sicherheitslinie am Bahnsteig, Aufmerksamkeitsfelder zur Warnung vor Gefahrenstellen (hinabführende Treppen und steilen Rampe, vor dem Schwenkbereich von Drehflügeltüren, Straßenquerungen am Übergang zwischen Gehsteig und Fahrbahn).
- c) Die Situation erfordert, dass die Funktion „Leitlinie“ auch für ortsfremde Leute eindeutig erkennbar ist – z.B. Leiten zur ersten Ansprechstelle in einem öffentlichen Gebäude oder auf sehr weitläufigen Verkehrsflächen.

## 5. Ziel- und Standortinformationen anbieten

Taktile Orientierungslinien werden besonders gut nutzbar, wenn sie im Leitsystem mit einfachen taktilen Ziel- und Standortinformationen gemäß ÖNORM V 2105, z.B. Tür- und Handlaufschildern, kombiniert werden (taktile und visuell kontrastierende Normalschrift, eventuell ergänzt durch Brailleschrift).

**Warum ist das relevant?** Die Information, wo man sich gerade befindet (z.B. Angabe des Stockwerks am Handlauf und/oder Rufknopf des Aufzugs) oder ob man am gewünschten Ziel angekommen ist (z.B. Raumbezeichnung neben der Tür) ist immer hilfreich – egal, ob man mit dem Gebäude oder der Umgebung an sich vertraut ist oder nicht.

## 6. Wege in alle Richtungen denken

Ein taktiles Orientierungssystem zeigt eine Auswahl von Wegen an, entlang derer man gehen kann. Es ist wichtig, dass es in alle Richtungen, in die es begangen werden kann, schlüssig und durchgängig ist. Ein Orientierungssystem, das in ein Gebäude hinein führt, sollte z.B. auch dazu geeignet sein, von einem gut auffindbaren Punkt im Gebäude aus wieder den Weg hinaus zu finden.

## 7. Expertise einholen

Die blinden und sehbehinderten Expertinnen und Experten des GMI stehen gerne zur Beratung bei der Planung taktiler Orientierungssysteme zur Verfügung – bitte nutzen Sie dieses Angebot!

**Warum ist das relevant?** Ob ein Orientierungssystem umfassend genug ist und ob es voraussichtlich funktionieren wird, können diejenigen, die es regelmäßig nutzen, am besten einschätzen.

Kontakt:

DI Doris Ossberger  
*Koordinatorin des GMI*

BSVÖ Dachorganisation  
Hietzinger Kai 85/DG  
1130 Wien

+43 1 982 75 84-203

+43 664 88 65 87 33

[barrierefrei@blindenverband.at](mailto:barrierefrei@blindenverband.at)

[www.blindenverband.at](http://www.blindenverband.at)

*Wien, am 10.06.2017*

*Gremium für Mobilität und Infrastruktur, BSVÖ*

# **RICHTLINIEN**

## **ZUR FÖRDERUNG DER BURGENLÄNDISCHEN SCHULASSISTENZ (EINGLIEDERUNGSHILFEN)**

### **§ 1**

#### **ALLGEMEINES**

(1) Gemäß § 23 Bgld. SHG 2000 umfasst die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten, durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten insbesondere durch die Beistellung einer Eingliederungshilfe (im folgenden Schulassistenz genannt) erfolgen.

(2) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Unter Schulassistenz versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen.

(3) Die Mitteilung über die Gewährung der Förderung der Schulassistenz erfolgt durch die örtlich zuständige Außenstelle des Landesschulrats auf Basis der Entscheidung, die von der in der jeweiligen Bildungsregion eingerichteten Kommission (§ 9) nach diesen Richtlinien getroffen wurde.

(4) Eine Schulassistenz kann erst gewährt werden, wenn für die hilfesuchende Person keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch, oder aufgrund privatrechtlicher Leistung gewährt wird.

### **§ 2**

#### **AUFGABEN DER EINGLIEDERUNGSHILFEN**

(1) Eine Schulassistenz darf nur betreuerische Maßnahmen (z.B. Hilfe beim Toilettengang, bei den Mahlzeiten, beim An- und Auskleiden usw.) und keine

pädagogischen Maßnahmen für die behinderten Kinder tätigen und sind organisatorisch der Schulleitung unterstellt.

(2) Eine Schulassistenz darf mehrere Kinder – je nach Art und Ausmaß der Behinderung – betreuen. Bei besonders hohem Betreuungsaufwand kann einer Schulassistenz ein einzelnes Kind zur Betreuung zugewiesen werden. Die Entscheidung ob eine Einzelbetreuung zu erfolgen hat, erfolgt durch die Kommission.

(3) Eine Schulassistenz darf ausschließlich für die Betreuung geförderter Kinder eingesetzt werden und nicht zu anderen Tätigkeiten herangezogen werden. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines geförderten Kindes darf sie auch für andere Hilfstätigkeiten herangezogen werden, dies hat jedoch in Absprache mit der zuständigen Außenstelle des Landesschulrats zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN**

(1) Antragsteller ist das Kind, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

(2) Anträge sind über die Schulleitung an die zuständige Kommission unter Verwendung des Antragsformulars (Beilage 1) zu stellen wobei die unterfertigte Abtretungserklärung sowie eventuell vorhandene ärztliche/psychologische Befunde beizulegen sind. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes ist von der Schulleitung auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen und bei der Antragstellung anzuleiten.

(3) Die Schulleitung leitet die Anträge unter Anschluss der beigelegten Unterlagen an die örtlich zuständige Außenstelle des Landesschulrats zur Vorbereitung der Kommissionssitzung weiter.

(4) Bei Anträgen für Kinder aus anderen Bundesländern gelten die gleichen Richtlinien und diese sind auch für den gleichen Personenkreis (§ 5) anzuwenden. Die Befassung der Kommission ist von jener Verwaltungsbehörde, die für das Kind aus einem anderen Bundesland zuständig ist, im Wege der Amtshilfe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kostenübernahmeerklärung durch das andere Bundesland beizulegen.

(5) Kinder, die von Kinder- und Jugendhilfeträgern anderer Bundesländer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Pflegeeltern untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien. Allenfalls ist in diesen Fällen eine Eingliederungshilfe von der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu organisieren.

(6) Eine Verlängerung von befristeten Eingliederungshilfen ist über die jeweilige Schule von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter neuerlich bis 01. April des auslaufenden Schuljahres zu beantragen.

## **§ 4**

### **FÖRDERZUSAGE UND ABTRETUNGSERKLÄRUNG**

(1) Im Fall der Gewährung der Förderung einer EGH ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes ein Informationsschreiben über die Gewährung der Förderung zu übermitteln.

(2) Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter hat die zugesprochene Förderung mittels Abtretungserklärung den Dritten der Dienstgeber der Schullassistentin ist abzutreten. Die Abtretungserklärung ist Teil des Antrages.

## **§ 5**

### **FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

(1) Kriterien für die Bewilligung einer Förderung einer Eingliederungshilfe, um einem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen, sind:

- a) Mehrfachbehinderungen und Sinnesbehinderungen mit Pflegegeldbezug,
- b) chronische Erkrankungen mit Pflegegeldbezug, die medizinische und/oder pflegerische Maßnahmen erfordern, wobei auf die altersmäßige Entwicklung des Kindes einzugehen ist,
- c) tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von frühkindlichem Autismus (ICD 10 F 84.0), atypischer Autismus (ICD 10 F 84.1) und Asperger Syndrom



(ICD 10 F 84.5), wobei die Diagnose durch ein geeignetes Gutachten (z.B. Kinderfacharzt oder Klinischer Psychologe) nachzuweisen ist.

(2) Intelligenzminderungen (F 7x), Entwicklungsstörungen (ICD 10 F 8x), Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (F 9x) soweit selbst- und fremdgefährdendes Verhalten vorliegt.

(3) Gefördert werden nur Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtschule besuchen.

## **§ 6**

### **BETREUUNGSMASS**

Förderbar sind ausschließlich die Unterrichtszeiten. Eine Förderung der Nachmittagsbetreuung/Hortbetreuung, inklusive der Lernstunden, ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können in allgemeinen Sonderschulen für die Nachmittagsbetreuung, für ganztägige Schulen mit verschränkter Form und für die Schulfahrt individuelle Regelungen getroffen werden.

## **§ 7**

### **ARBEITGEBER; BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS**

(1) Die Eingliederungshilfen werden nach Vorlage einer Abtretungserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und des von der Außenstelle des Landesschulrats ausgestellten Informationsschreibens über die Gewährung der Förderung beschäftigt. Die Schulbehörde hat eine Gleichschrift der Verfügung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung und an Dritten über den die Schulassistentin beschäftigt wird zu übermitteln

(2) Zur Beschäftigung der Schulassistenten wird seitens des Land Burgenland ein Dritter herangezogen.

Dieser Dritte tritt als Dienstgeber auf und ist für die Gehaltsabrechnung, die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die Beschäftigung (als ungelernete Hilfskraft) in der Verwendungsgruppe 4 nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) verantwortlich.

## **§ 8**

### **HÖHE DER FÖRDERUNG**

(1) Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Eingliederungshilfe (EGH). Der Dienstgeber zahlt die Gehälter aus, diese werden dann vom Amt der Landesregierung refundiert.

(2) Die Einstufung erfolgt nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV, vormals BAGS-KV). Die Eingliederungshilfe ist nach der Verwendungsgruppe 4 anzustellen. Alle weiteren für das Arbeitsverhältnis relevanten Bestimmungen sind ebenfalls dem Kollektivvertrag zu entnehmen.

## **§ 9**

### **ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG DER KOMMISSION**

(1) Gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Bgld. SHG 2000 wird eine Kommission nominiert, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. der Abteilungsvorständin oder dem Abteilungsvorstand der für Behindertenhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder einer von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm entsandten Vertreter als Vorsitzender- Stv,
2. der örtlich zuständigen Pflichtschulinspektorin oder dem örtlich zuständigen Pflichtschulinspektor als Vorsitzender,
3. den zuständigen ZIS-Leitungen,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landespsychologischen Dienstes,
5. der Landesreferentin oder dem Landesreferenten für Schulpsychologie oder der von ihr oder ihm entsandten Vertreterin oder dem von ihr oder ihm entsandten Vertreter,
6. der Pflichtschulinspektorin oder dem Pflichtschulinspektor für Sonderpädagogik,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Haushaltswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(2) Die Kommission wird durch die Pflichtschulinspektorin oder den Pflichtschulinspektor der jeweiligen Bildungsregion einberufen und tagt bei Bedarf.

(3) Die Kommission ist mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Eingliederungshilfe zu befassen.

(4) Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig, wobei mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes der Landesregierung und mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem pädagogischen Bereich anwesend sein müssen. Es zählt die Stimmenmehrheit, bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission auch Umlaufbeschlüsse fassen.

## **§ 10**

### **FORMBLATT UND ABTRETUNGSERKLÄRUNG**

Das vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Formblatt zur Antragstellung samt der Abtretungserklärung ist zu verwenden.

## **§ 11**

### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

(1) Über die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Richtlinien bereits anhängigen Anträge für das Schuljahr 2018/19 ist auf Grundlage dieser Richtlinien zu entscheiden.

(2) Über Anträge ab dem Schuljahr 2018/2019 ist nach diesen Richtlinien zu entscheiden.

(3) Anträge betreffend das Schuljahr 2017/18 sind nach den Richtlinien zur Förderung von Eingliederungshilfen (EGH) in Schulen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, Zahl A6/SL.EGH100-10001-8-2017, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 19. Mai 2017, Nr. 159, abzuwickeln.

## § 12

### **INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. März 2018 in Kraft und werden auf der Homepage des Landes Burgenland unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) veröffentlicht.
  
- (2) Die Richtlinien zur Förderung von Eingliederungshilfen (EGH) in Schulen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, Zahl A6/SL.EGH100-10001-8-2017, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 19. Mai 2017, Nr. 159, treten mit 01.07.2018 außer Kraft.



Steiermärkischer  
**MONITORINGAUSSCHUSS  
FÜR MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNGEN**

**Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur  
Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

# Prüfbericht

**zum Thema „Schulassistenz“**

insbesondere

**§ 7 (1) Z 3 StBHG**

(Erziehung und Schulbildung)

und

**§ 35a (1) StPEG**

(Betreuungspersonal)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Zusammenfassung.....	4
2. Einleitung.....	7
3. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes.....	9
3.1. Allgemeines .....	9
3.2. Thema „Schulassistentz“ bzw öffentliche Sitzung.....	9
4. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode.....	10
4.1. Definitionen.....	10
4.1.1. Menschen mit Behinderung.....	10
4.1.2. Inklusion .....	12
4.1.3. Schulassistentz.....	13
4.2. Methode.....	14
5. Relevante gesetzliche Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene .....	14
5.1. Steiermärkische Ebene - § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG und die Probleme in der Praxis 15	
5.1.1. § 7 (1) Z 3 StBHG.....	15
5.1.2. § 35a (1) StPEG .....	16
5.1.3. Die Probleme in der Praxis .....	18
5.1.4. Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 4: 2021-2023.....	18
5.1.5. Landtag Steiermark .....	18
5.2. Internationale Ebene - Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung.....	19
5.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK.....	20
6. Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistentz“ .....	24
6.1. Betroffene .....	25
6.1.1. Leistungserbringer.....	25
6.1.2. SchulassistentInnen.....	28
6.1.3. SchulassistentznehmerInnen.....	29
6.1.4. Eltern .....	29
6.1.5. Lehrende.....	30
6.1.5.1. Integrationslehrer - Dipl.-Päd. Karl Maierhofer (VS Rosenberg).....	30
6.1.5.2. Koordinator der inklusiven Klassen – Mag. Peter Lintner (BG/BRG Kirchengasse).....	31
6.2. FachexpertInnen.....	33
6.2.1. Martin Samoning, MBA/MAS – Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH .....	33

6.2.2.	Anwalt für Menschen mit Behinderung .....	34
6.2.3.	Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Martina Kalcher – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz.....	35
6.2.4.	Prof. David Wohlhart, BEd – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz.....	36
6.2.5.	Dipl.-Päd. Martin Hochegger – Consulter und Publizist, ehemaliger Lehrer und Mitglied der Geschäftsleitung der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH .....	37
6.2.6.	Positionspapier des Behindertenbeirates der Stadt Graz „Die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“ .....	38
6.3.	Teilnehmende der öffentlichen Sitzung .....	38
6.4.	Entscheidungsträger.....	39
6.4.1.	Zuständige Landtagsabgeordnete .....	39
6.4.1.1.	ÖVP – LtAbg Barbara Riener und LtAbg Julia Majcan, MSc.....	39
6.4.1.2.	SPÖ – LtAbg Klaus Zenz.....	41
6.4.1.3.	FPÖ – LtAbg Patrick Derler .....	42
6.4.1.4.	GRÜNE – LtAbg Sandra Krautwaschl .....	43
6.4.1.5.	KPÖ – LtAbg Claudia Klimt-Weithaler.....	43
6.4.1.6.	NEOS – LtAbg Robert Reif.....	45
6.4.2.	Beamte .....	45
6.4.2.1.	Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft.....	45
6.4.2.2.	Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration.....	46
7.	Die Schulassistenz im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland .....	47
8.	Empfehlungen .....	48
9.	Quellenverzeichnis .....	50
10.	Anhang.....	52

## 1. Zusammenfassung

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist das Kontrollorgan auf Landesebene, welches sich aus der Ratifizierung der UN-BRK durch die österreichische Bundesregierung und der damit verbundenen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), gebildet hat. Dies kommt durch die Zusammensetzung des Monitoringausschusses zum Ausdruck, indem neben vier VertreterInnen der Hochschulkonferenz, zwei beratenden VertreterInnen der Landesregierung auch zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten sind. Diese umfassen VertreterInnen von Menschen mit möglichst vielfältigen Formen der Beeinträchtigung, seien sie physischer, kognitiver bzw psychischer Art oder der beeinträchtigten Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben es dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Der Monitoringausschuss hat gemäß § 53 StBHG das Recht in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderungen einschlägige Empfehlungen gegenüber der Landesregierung abzugeben.

Der vorliegende Prüfbericht hat nach einer öffentlichen Themensammlung die Schulassistenz und übergeordnet punktuell inklusive Bildung zum Thema. Den Prüfungsgegenstand bilden hierbei § 7 (1) Z 3 (Erziehung und Schulbildung) des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG; Zuständigkeit der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration) sowie § 35a (1) (Betreuungspersonal) des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes (StPEG; Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft) als derzeit geltende Rechtsvorschriften zum Thema „Schulassistenz“ auf steiermärkischer Ebene. Mit diesen Regelungen in zwei unterschiedlichen Gesetzen werden pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe abgedeckt. Es fungieren daher als Leistungsträger in der Steiermark zwei Abteilungen, die die Schulassistenz finanzieren. Erbracht wird die Leistung von unterschiedlichen Vereinen und Institutionen, die Schulassistenz anbieten. Dabei können die Leistungsempfänger frei wählen, wer die Leistung erbringen soll.

Zur Erarbeitung dieses Prüfberichtes lud der Monitoringausschuss im Vorfeld FachexpertInnen, Betroffene, Trägerorganisationen, VertreterInnen der Wissenschaft, Politik und Bildung etc zu einer öffentlichen Sitzung ein. Die dort gesammelten Erfahrungen und Wortmeldungen sowie die Problembereiche bilden daher einen wesentlichen Teil des Prüfberichtes. Des Weiteren wurden umfangreiche Einzelinterviews mit unterschiedlichen AkteurInnen, wie Leistungserbringer, SchulassistentInnen und SchulassistenznehmerInnen, LehrerInnen, Eltern, FachexpertInnen, zuständigen Landtagsabgeordneten und BeamtInnen geführt. Nach Betrachtung dieser Meinungen, haben sich im Gesamtbild folgende vier Problembereiche mit unmittelbarem Handlungsbedarf identifizieren lassen:



– **Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Schulassistenten.**

Die Schulassistenten sind auf steiermärkischer Ebene derzeit sowohl im StBHG als auch im StPEG geregelt. Dies führt gegebenenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und einer doppelten Begutachtung der Kinder.

– **Fehlendes Tätigkeitsprofil/Ausbildung.**

Es fehlt an einer steiermarkweit gültigen Leistungsbeschreibung der Schulassistenten. Zudem ist derzeit keine Ausbildung zur Ausführung dieser Tätigkeit vorgesehen. Daraus resultierend wird die Schulassistenten oftmals zur „Ressourcen-Aufbesserung“ verwendet, im Sinne einer Unterstützung der Lehrenden, obwohl die AssistentInnen keinerlei pädagogischen Auftrag zu erfüllen haben und diesbezüglich auch keine Ausbildung besteht.

– **Unflexibles Stundensystem.**

Die Stunden werden individuell per Bescheid zuerkannt, wobei die zugesprochenen Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind beispielsweise an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind genehmigt, obwohl der Bedarf dafür vorhanden wäre (zB Eltern-LehrerInnen-Gespräche).

– **Einzelbetreuung.**

Das derzeitige System sieht eine 1:1-Betreuung jedes Kindes vor, da für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird. Eine Gruppenbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Einzelbetreuung kann zwar notwendig sein, führt jedoch in gewissen Fällen zu einer „Sonderstellung“ im Klassenraum, wodurch Inklusion bzw Freundschaften schlimmstenfalls verhindert werden. Des Weiteren kann die Anwesenheit von mehreren AssistentInnen im Klassenraum zu Unruhe führen.

Prüfungsmaßstab für den Steiermärkischen Monitoringausschuss bildet die UN-BRK, insbesondere Artikel 24 (Bildung). Inklusive Bildung ist ein Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, zu dessen Umsetzung sich Österreich und damit auch die Steiermark mit der Ratifizierung der Konvention verpflichtet haben. Die Schulassistenten leisten dabei einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel und damit die Inklusion von Schülerinnen und Schülern zu erreichen, da sie ihnen auf diese Weise einen regulären Schulbesuch und die Teilnahme am Regelunterricht ermöglicht. Damit entspricht sie dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK. Das derzeitige System der Schulassistenten auf steiermärkischer Ebene muss jedoch zum Wohle der SchülerInnen und zur besseren Umsetzung des Art 24 UN-BRK optimiert werden. Hervorgehoben sei, dass es in Österreich grundsätzlich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie bedarf. Dabei sind sowohl Bund als auch die Länder gefordert, ein integratives Bildungssystem im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen.

Zum Wohle der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und zur Umsetzung ihrer Rechte im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gibt der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen daher folgende zunächst allgemein gültige und in weiterer Folge spezifische, auf den Bereich Schulassistenten angepasste, Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab:

– **Verpflichtende Konsultation und Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften bzw politischen Konzepten, die diese betreffen.**

- Berücksichtigung aller Formen von Behinderungen in gleichem Maße.
- Zusammenlegung der gesetzlichen Regelungen der § 35a StPEG und § 7 StBHG bzw damit einhergehend die Zuständigkeit in einem Ressort (Bildungsressort).
- Einführung einer klaren und steiermarkweit gültigen Definition des Begriffs „Schulassistentz“ bzw einer eindeutigen Arbeitsprofilbeschreibung inklusive erforderlicher Qualifikationen.
- Überarbeitung des derzeitig vorherrschenden „starren“ Stundenkontingentes hin zu einem flexiblen System, das der/m jeweiligen SchülerIn angepasst ist.
- Hinzufügen der Gruppenbetreuung und damit einhergehende eine, sofern mögliche, Entfernung von der stark fokussierten Einzelbetreuung.
- Einbindung der Schulassistentz als Teil des Teams in den Schulen sowie Anerkennung der Stunden, die nicht direkt mit dem betreuenden Kind verbracht, aber zum Wohle des Kindes und im Sinne der Assistentztätigkeit (beispielsweise Besprechungen mit den Eltern, LehrerInnen) erbracht werden.

Ergänzend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss nochmals festhalten, dass die Schulassistentz zwar jedenfalls ein geeignetes Mittel für ein inklusives Schulsystem darstellt, dabei jedoch grundlegend bemängelt, dass es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie fehlt. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen sich ihrer Verpflichtung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bewusstwerden und an einer dementsprechenden Strategie arbeiten bzw diese vorlegen.

## 2. Einleitung

Deklariertes Ziel des Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)<sup>1</sup> ist inklusive Bildung zu realisieren. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Konvention umzusetzen und ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Die Schulasistenz ist dabei ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, leistet sie nicht einen wesentlichen Beitrag zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, indem sie ihnen einen regulären Schulbesuch und die Teilhabe am Regelunterricht ermöglicht. Jedoch besteht auch hier Handlungsbedarf.<sup>2</sup> Wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht zum Inklusiven Unterricht feststellt, fehlt es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie.<sup>3</sup> In ihrem Regierungsprogramm<sup>4</sup> bekennt sich die Bundesregierung „zu klaren Maßnahmen, die eine bestmögliche Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglichen und vorhandene Barrieren in allen Lebensbereichen beseitigen. Generell gilt es, Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung niederschwelliger und einfacher anzubieten sowie den bürokratischen Aufwand so klein wie möglich zu halten“<sup>5</sup> und verspricht die nächsten Jahre der intensiven Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu widmen. Längerfristiges Ziel dabei soll die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems sein, „in dem alle Kinder und Jugendlichen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um am gemeinsamen Unterricht teilnehmen zu können.“<sup>6</sup> Auch seitens des UN-Komitees wurden im Zuge der Staatenprüfung 2013 Handlungsempfehlungen an Österreich veröffentlicht, die in Bezug auf Artikel 24 UN-BRK die klare Empfehlung aussprechen, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülern und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu unternehmen. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kindern mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen) in die Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle hervorgehoben.<sup>7</sup>

Inklusive Bildung ist ein weitreichendes, bundesländerübergreifendes Thema. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat sich dazu entschlossen, einen Prüfbericht dem Thema „Schulasistenz“ zu widmen. Obwohl der Ausschuss die Überprüfung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kompetenzbereich des Landes Steiermark zur Aufgabe hat, behandelt dieser Prüfbericht auch das übergeordnete Thema der inklusiven Bildung, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht, an geeigneten Stellen mit, um im Sinne des Wohles aller Kinder, das Ziel eines inklusiven Bildungssystems voranzutreiben.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 214/2020.

<sup>2</sup> Hinsichtlich dieser Aussage verweist der Ausschuss auf die Masterarbeit von „Mitteregger/Weitner, Beitrag der Schulasistenz zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Graz 2018“, in welcher der positive Beitrag der Schulasistenz zur gelingenden Inklusion untersucht und auch auf weitere Forschungsergebnisse in diesem Zusammenhang hingewiesen wurde.

<sup>3</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, III-242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP.

<sup>4</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>5</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>6</sup> Bundesregierung, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 193.

<sup>7</sup> Vgl. Bizeps, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <<https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/>> (abgerufen am 11.05.2021).

Das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung ist in zahlreichen menschenrechtlichen Verträgen verankert. So bekräftigt der bereits genannte Artikel 24 UN-BRK die Regelungen des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)<sup>8</sup>, des Artikels 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)<sup>9</sup> sowie der Artikel 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>10</sup>. Darüber hinaus besteht in Österreich grundsätzlich für alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt in Österreich eine allgemeine, in der Bundesverfassung<sup>11</sup> verankerte Schulpflicht.<sup>12</sup> Aus diesen Normen leitet sich daher einerseits der menschenrechtliche Anspruch auf Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen ab; andererseits ergibt sich aus ihnen auch die korrelierende Verpflichtung für den Staat Österreich geeignete Strukturen zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung den Zugang zu und die Teilnahme an Bildung genießen können.

Die Schulassistenten sind ein grundsätzlich geeignetes Mittel, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am schulischen Geschehen zu ermöglichen, was dem Kern des Anspruchs des Artikels 24 UN-BRK entspricht.<sup>13</sup> Schulassistenten bieten die nötige Unterstützung für die Teilhabe an wichtigen Lebensbereichen, die Menschen mit Behinderung sonst nicht zugänglich wären und erlaubt Menschen mit Behinderung damit ein größtmögliches Maß an Selbstständigkeit und Autonomie.

Der vorliegende Prüfbericht des Steiermärkischen Monitoringausschusses zeigt die Stärken und Schwächen des derzeitigen Systems der Schulassistenten im Lichte der UN-BRK auf. Damit leistet der Steiermärkische Monitoringausschuss als Kontrollorgan seinen Beitrag zur Optimierung dieses Systems zum Wohle der SchülerInnen und zur Umsetzung des Artikels 24 UN-BRK. Demzufolge weist der Prüfbericht folgende Struktur auf: Während Kapitel 3. kurz den Hintergrund zum Prüfbericht und die entsprechenden rechtlichen Kompetenzen des Monitoringausschusses beschreibt, bietet Kapitel 4. einen Überblick über die im Bericht verwendeten Definitionen und der angewandten Methode. Kapitel 5. widmet sich anschließend den relevanten gesetzlichen Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene. In Kapitel 6. werden schließlich jene Problemfelder im Bereich der Schulassistenten identifiziert, in denen der größte Handlungsbedarf besteht. Zu diesem Zwecke wurde eine Reihe von Interviews mit den verschiedenen AkteurInnen, die im Bereich der Schulassistenten von Relevanz sind, geführt. Bevor der Monitoringausschuss dann schließlich in Kapitel 8. Empfehlungen abgibt, wird in Kapitel 7. noch ein Blick nach Oberösterreich und ins Burgenland geworfen, um bestehende Ansätze zu vergleichen.

---

<sup>8</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948.

<sup>9</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; BGBl 590/1978 idF III 80/2020.

<sup>10</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF III 60/2021.

<sup>11</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF I 107/2021.

<sup>12</sup> Vgl Art 14 Abs 7a Bundes-Verfassungsgesetz.

<sup>13</sup> Vgl *Dangl*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021), 8.

## 3. Hintergrund des vorliegenden Prüfberichtes

### 3.1. Allgemeines

Der Unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat gemäß § 53 des Steiermärkischen Behindertengesetzes<sup>14</sup> das Recht in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung abzugeben. Dabei ist ein Prüfbericht eine besonders umfassende Darstellung einer konkreten Thematik, die aus zwei Komponenten besteht. Zum einen wird der Ist-Zustand, im Sinne der gesetzlichen Strukturen und der praktizierten Umsetzung sowie Problemstellungen, dargestellt. Zum anderen wird am Ende des Prüfberichtes das Soll im Sinne von Empfehlungen aufgezeigt. Zur Bewertung dieser Komponenten werden Interviews mit verschiedensten in dieses Thema involvierten Personen durchgeführt.

Mit der Ratifizierung der UN-BRK hat sich die österreichische Bundesregierung insbesondere auch dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderung in die Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten, die diese betreffen, aktiv miteinzubeziehen<sup>15</sup>. Dieser Verpflichtung wird auf Landesebene unter anderem mit der Zusammensetzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses Rechnung getragen (§ 53 StBHG). Neben vier VertreterInnen der wissenschaftlichen Lehre sowie zwei beratenden VertreterInnen der für Angelegenheiten des StBHG zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, sind im Monitoringausschuss zehn von Selbstvertretungsorganisationen nominierte Menschen mit Behinderung vertreten. Dies umfasst VertreterInnen von Menschen mit beeinträchtigten physischen Funktionen, intellektuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen. Die SelbstvertreterInnen erlauben dem Steiermärkischen Monitoringausschuss einen Einblick in unterschiedliche Lebensrealitäten von und Herausforderungen an Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu bekommen. Die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse, die die Meinungsbildung des Ausschusses prägen, erlauben eine ganzheitliche Bewertung der Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK auf Landesebene. Die Teilnahme der SelbstvertreterInnen im Monitoringausschuss stellt darüber hinaus sicher, dass sich der Ausschuss mit tatsächlich und aktuell auftretenden Problemen von Betroffenen auseinandersetzt und diese thematisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Monitoringausschuss in seiner Arbeit an der UN-BRK orientiert und damit an die darin festgeschriebenen Rechte gebunden ist. Dies kann auch die Konsequenz haben, dass nicht alle problematischen Themen, die an den Monitoringausschuss herangetragen werden, aufgrund einer fehlenden Anknüpfung an die UN-BRK tatsächlich aufgenommen werden können. Dennoch sieht sich der Monitoringausschuss auch als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinne und versucht seine Kontrollfunktion im Sinne der Menschenrechte zu erfüllen und wahrzunehmen.

### 3.2. Thema „Schulassistenz“ bzw öffentliche Sitzung

Bei einer öffentlichen Sitzung des Monitoringausschuss im Jahre 2019 hat sich „Inklusive Bildung“ und der Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderung als einer der Bereiche mit dem nötigsten

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020.

<sup>15</sup> Vgl Art 4 (3) UN-BRK.

Handlungs- und Diskussionsbedarf herauskristallisiert. Nach dieser öffentlichen Themensammlung hat sich der Monitoringausschuss den Teilaspekt „Schulassistentz“ als Thema für einen Prüfbericht festgelegt. Der vorliegende Prüfbericht widmet sich daher insbesondere den derzeit in der Steiermark geltenden Rechtsvorschriften - § 7 Abs 1 Z 3 StBHG<sup>16</sup> bzw § 35a Abs 1 StPEG<sup>17</sup>. Allerdings wird in diesem Bericht, wie bereits in der Einleitung erwähnt, punktuell auf den Überbegriff der „Inklusiven Bildung“ Bezug genommen werden.

Am 16. November 2020 lud der Steiermärkische Monitoringausschuss zu einer virtuellen öffentlichen Sitzung zum Thema „Schulassistentz“. Den ersten wesentlichen Teil der Sitzung machten die unterschiedlichen Sichtweisen und Impulse von verschiedenen ExpertenInnen aus, die über die derzeitige Praxis und die angestrebten Entwicklungen sprachen:

- Martin Samonig, MBA/MAS (Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH)
- Anwalt für Menschen mit Behinderung
- Prof. David Wohlhart, BEd und Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher (PPH Augustinum, ehemals KPH Graz)
- Dipl.-Päd. Martin Hochegger (Consulter und Publizist)

Ihre Sichtweisen waren für den Monitoringausschuss eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Prüfberichtes und daher werden diese in Kapitel 6. – Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistentz“ – wiedergegeben.

Im zweiten Teil der Sitzung wurden den gesamten Teilnehmenden folgende Fragen zur Ausarbeitung gestellt:

- Was sind Ihre Erwartungen an die Schul-Assistenz?
- Wie können Ihrer Meinung nach Verbesserungen erreicht werden?

Auch diese Informationen und Sichtweisen dienten dem Ausschuss als Basis für die weitere Arbeit, auch in Hinblick auf die Empfehlungen an die Landesregierung, die der Ausschuss am Ende seines Prüfberichtes ausspricht. Daher werden diese Ergebnisse ebenfalls in Kapitel 6. wiedergegeben.

## 4. Der Prüfprozess: Definitionen und Methode

### 4.1. Definitionen

In den verwendeten Begrifflichkeiten und deren Verständnis richtet sich der Monitoringausschuss, wenn nicht anders beschrieben, nach den Definitionen der UN-BRK.

#### 4.1.1. Menschen mit Behinderung

Im UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung fehlt es an einer abschließenden Definition von „Behinderung“. Die Präambel des Übereinkommens verweist recht allgemein darauf, dass *„das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht“*. Artikel 1 UN-BRK definiert Menschen mit Behinderung wie folgt:

---

<sup>16</sup> Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020.

<sup>17</sup> Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl 71/2004 idF 60/2019.



#### Artikel 1 UN-BRK

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Die UN-BRK folgt dabei einem menschenrechtlichen Ansatz der Definition von „Behinderung“, der anerkennt, dass Behinderungen als soziales Konstrukt, das Menschen an der Ausübung ihrer Rechte einschränkt, verstanden werden müssen und nicht als Beeinträchtigung, die eine Einschränkung von Rechten legitimieren würde. Dies wurde 2018 auch vom UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderung in seinen Allgemeinen Bemerkungen No. 6 zu Nichtdiskriminierung und Gleichheit bestätigt.<sup>18</sup>

Des Weiteren orientiert sich der Monitoringausschuss bei der Definition von „Menschen mit Behinderung“ an § 1a des StBHG.

#### § 1a StBHG Menschen mit Behinderung

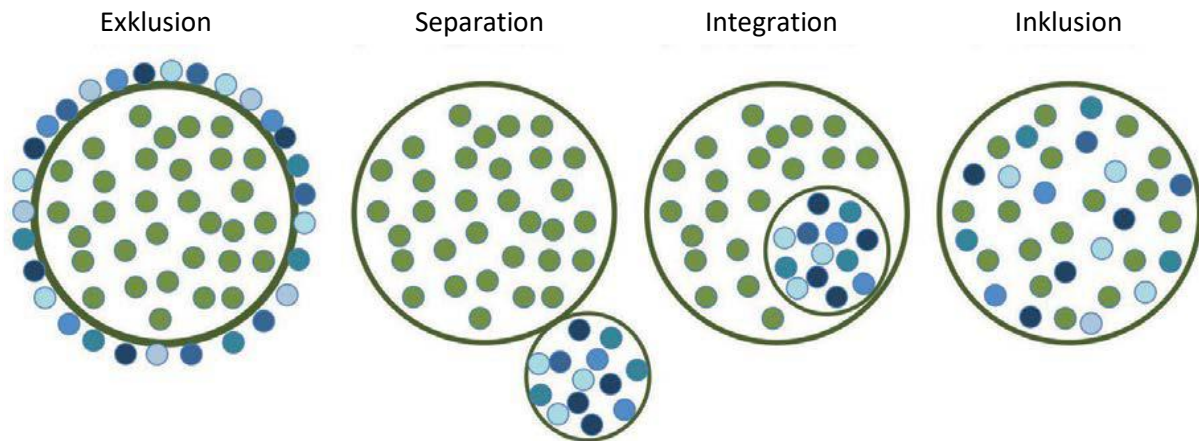
- (1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.
- (2) Als nicht nur vorübergehend im Sinne des Abs. 1 gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.
- (3) Als (nicht nur vorübergehende) Beeinträchtigungen gelten alle Beeinträchtigungen, die im Ausmaß und Schweregrad von der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweichen.
- (4) Nicht als Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten
  1. chronische Erkrankungen, solange der Krankheitsverlauf – ausgenommen bei chronischen psychischen Erkrankungen – noch beeinflussbar ist;
  2. vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen.
- (5) Menschen mit Behinderung gleichgestellt sind Personen, bei denen eine solche Beeinträchtigung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit eintreten wird, insbesondere Kleinkinder.

Diesbezüglich möchte der Ausschuss ausdrücklich auf Abs 5 des § 1a StBHG aufmerksam machen. Dieser Prüfbericht widmet sich Kindern mit Behinderungen, aber selbstverständlich - im Sinne von Abs 5 – sieht es der Ausschuss auch als seine Verpflichtung an, dass Behinderungen im besten Fall vermieden werden können. Dabei ist es wichtig, Kinder dementsprechend in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen jegliche Unterstützung anzubieten, um sie dahingehend bestmöglich zu betreuen. Der Ausschuss sieht sich des Weiteren auch als Menschenrechtskomitee im weiteren Sinn und versucht in seiner Tätigkeit im Sinne aller Kinder bestmöglich zu agieren und seine Empfehlungen zum Wohle dieser auszusprechen.

<sup>18</sup> Vgl auch *UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen* (CRPD - Committee on the Rights of Persons with Disabilities), Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN-Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018.

#### 4.1.2. Inklusion

Vorrangiger Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion, die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Um diesen Begriff der Inklusion im schulischen Kontext zu verdeutlichen sei auf nachfolgende Darstellung des Rechnungshofes aus seinem Bericht zum Thema „Inklusiver Unterricht“ hingewiesen, welcher die Begrifflichkeiten „Exklusion, Separation, Integration und Inklusion“ im schulischen Zusammenhang sehr anschaulich darstellt:



<sup>19</sup> blaue Punkte – SchülerInnen mit Behinderungen; grüne Punkte – SchülerInnen ohne Behinderung

- Exklusion:** Ausschluss von Kindern mit Behinderungen aus dem Bildungs- und Erziehungssystem
- Separation:** Kinder mit Behinderungen werden ausgegliedert und in speziellen Bildungseinrichtungen (zB Sonderschulen) separat unterrichtet.
- Integration:** Kinder mit Behinderungen werden in einer Regelschule unterrichtet, erhalten jedoch sonderpädagogische Unterstützung.
- Inklusion:** Kinder mit Behinderungen verlieren ihren besonderen Status der Andersartigkeit und können gleichberechtigt lernen.

Gemäß diesem Bericht werden für die Sicherstellung eines inklusiven Schulsystems folgende vier maßgeblichen Faktoren genannt: ein gesetzlicher Rahmen, personelle und finanzielle Ressourcen, ein Unterstützungssystem sowie angemessene infrastrukturelle Voraussetzungen. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass für ein Gelingen der Inklusion auch die entsprechenden Einstellungen und Haltungen der involvierten Personen wesentlich sind. Dabei hält der Rechnungshof fest, „*dass eine inklusive Schule allen Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem ermöglicht.*“<sup>20</sup> Der Ausschuss unterstützt und bekräftigt diese Sichtweise des Rechnungshofes und appelliert an das Land Österreich vor allem aber an das Bundesland Steiermark jegliche Schritte zur Etablierung eines inklusiven Schulsystems im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu unternehmen.

<sup>19</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, 21.

<sup>20</sup> Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, 21f.



### 4.1.3. Schullassistenten

In Österreich existiert keine allgemein gültige Definition dieses Begriffes, was bereits ein erstes ernstzunehmendes Problem in den gesetzlichen Regelungen rund um die Schullassistenten darstellt. Der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang daher zunächst auf die von Herr Dr. Wolfgang Dworschak<sup>21</sup> formulierte Arbeitsdefinition:

Dieser zufolge bezeichnet der Begriff „SchullassistentInnen“ Personen, *„die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die auf Grund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/ oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen.“*<sup>22</sup>

In Österreich begann die Entstehungsgeschichte der Schullassistenten in den 80er Jahren in Oberösterreich, unter der damaligen Bezeichnung „Schulbegleitung“. Dies war ein wichtiger Meilenstein, um Schülerinnen und Schülern durch die Schullassistenten zu ihrem Recht auf schulische Bildung zu verhelfen.<sup>23</sup> Die Entwicklung der Schullassistenten in diesem Bundesland ist aus Sicht des Ausschusses sehr fortschrittlich, daher wird in Kapitel 7. ein kurzer Einblick in das derzeitige oberösterreichische System der Schullassistenten gegeben. Aus dem Bundesland Oberösterreich ist aber auch auf deren gute Begriffserklärung der Assistenten hinzuweisen. Beschrieben wird die Assistentenarbeit in Oberösterreich damit, dass diese immer in einem engen Zusammenhang mit einem selbstbestimmten Leben steht. Dabei hat diese das Ziel eine soziale Integration, Kooperation sowie größtmögliche Chancen auf Bildung für alle Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Assistenten bedeutet sowohl Unterstützung als auch zeitgleich mit dieser das Ziel zu erreichen, die Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler im besten Fall so weit zu erhöhen, dass sie keinerlei Hilfestellung mehr benötigen. Allerdings muss die Assistentenarbeit jedoch immer an eine fachliche Leitung durch eine Lehrkraft gebunden sein und ist streng von pädagogischen Leistungen der Lehrenden zu trennen. Primär hat die Assistentenleistung immer das Ziel der Kompensation. Jene Tätigkeiten, die von Schülerinnen und Schülern aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht ohne Hilfe ausgeführt werden können, sollen von den Assistentinnen und Assistenten ausgeglichen werden und emotional von ihnen dort gestützt werden, wo Schülerinnen und Schüler für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung in Anspruch nehmen müssen.<sup>24</sup>

Der Steiermärkische Monitoringausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass seinerseits „Schullassistenten“ im Sinne dieses Prüfberichtes eine Assistentenarbeit sowohl in der Primar- als auch der Sekundarstufe umfasst.

Auf die gesetzlichen Grundlagen der Schullassistenten in der Steiermark wird im anschließenden Kapitel 5. eingegangen.

---

<sup>21</sup> Lehrstuhl für Lernbehindertenpädagogik einschließlich inklusiver Pädagogik an der Universität Regensburg.

<sup>22</sup> Dworschak, Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schullassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule, Zeitschrift Teilhabe, 49, H 3 (2010), 131-134.

<sup>23</sup> Mitteregger/Weitzer, Beitrag der Schullassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 59.

<sup>24</sup> Bildungsdirektion Oberösterreich, Handbuch für Assistenten – Assistenten von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019, 6.

## 4.2. Methode<sup>25</sup>

Der vorliegende Prüfbericht gliedert sich in insgesamt acht Teile. Allen voran wurde eine Zusammenfassung erstellt, die die wesentlichen Inhalte dieses Berichtes wiedergeben. Anschließend erfolgte eine Einleitung in das Thema bzw wurde der Hintergrund dieses Berichtes beleuchtet. Nachdem nun auch die wesentlichen Definitionen klargestellt wurden, soll nachfolgend die Methode des Prüfprozesses dargelegt werden:

Während Kapitel 5. eine rechtliche Analyse der derzeit geltenden steiermärkischen und internationalen Rechtsvorschriften darstellt, enthält Kapitel 6. eine qualitative Erhebung der Haltung politischer AkteurInnen bzw Entscheidungsträger zum Thema Schullassistenz sowie Expertisen der in verschiedenster Art und Weise involvierten Personen und Organisationen (Leistungserbringer, SchullassistenzInnen und SchullassistenznehmerInnen, LehrerInnen, Eltern, FachexpertInnen). Insgesamt wurden für den Prüfbericht rund 30 Personen in einem persönlichen Austauschgespräch, darunter auch VertreterInnen aller im Landtag vertretenen Parteien und relevante ExpertInnen, befragt, um ein umfassendes Gesamtbild zu erhalten. Insbesondere wurde nach den derzeitigen Problemen gefragt, aber auch darum gebeten Lösungsansätze vorzuschlagen. Des Weiteren wurde jedoch auch die Möglichkeit geboten, sowohl in der öffentlichen Sitzung Probleme direkt anzusprechen oder dem Ausschuss eine schriftliche Nachricht zukommen zu lassen. Eine Synthese der Antworten findet sich im 6. Kapitel. Vorwiegend basierend auf Kapitel 5. bzw 6. und unter Berücksichtigung des Kapitels 7. (das System der Schullassistenz im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland), gibt der Monitoringausschuss in Kapitel 8. Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung ab.

## 5. Relevante gesetzliche Vorschriften auf steiermärkischer und internationaler Ebene

Grundsätzlich existieren für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen verschiedene Hilfeleistungen, um ihnen die Teilhabe am schulischen System zu ermöglichen. Dabei werden sowohl vom Bund als auch vom Land Steiermark Leistungen erbracht. Seitens des Landes Steiermark erfolgt die Bereitstellung auf zwei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen – zum einen dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG; Zuständigkeit der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration), zum anderen dem Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz (StPEG; Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft). Damit werden pflegerisch-helfende und sonstige Bedarfe abgedeckt. Der pädagogische Bedarf wird durch den Bund im Rahmen des Sonderpädagogischen Förderbedarfes (SPF) erbracht.<sup>26</sup> In diesem Prüfbericht wird zunächst der Prüfungsgegenstand, nämlich die relevanten gesetzlichen Vorschriften auf steiermärkischer Ebene dargestellt und anschließend auf den Prüfungsmaßstab, die UN-BRK und deren relevante Artikel, eingegangen.

---

<sup>25</sup> Die Arbeitsmethode des Stmk Monitoringausschuss für die Erstellung von Prüfberichten ist in Form eines Schemas auf der Homepage des Ausschusses unter [www.monitoringausschuss.steiermark.at](http://www.monitoringausschuss.steiermark.at) abrufbar.

<sup>26</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullassistenz (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

## 5.1. Steiermärkische Ebene - § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG und die Probleme in der Praxis

### 5.1.1. § 7 (1) Z 3 StBHG

#### **§ 7 Erziehung und Schulbildung**

(1) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung ist für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten zu gewähren, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Das sind Kosten für

1. die Frühförderung,

2. den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege für die Teilnahme an der Kinderbetreuung in (heilpädagogischen) Kindergärten,

**3. den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung – ausgenommen pädagogische Leistungen – und Pflege in (heilpädagogischen) Horten und für die Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen und an schulbezogenen Veranstaltungen.**

(2) Die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Erlangung einer entsprechenden Erziehung und Schulbildung sind zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung.

(3) Soweit Leistungen nicht von Abs. 1 und 2 umfasst sind, kann das Land Förderungen im Rahmen des Privatrechts gewähren.

Durch § 7 StBHG wird gewährleistet, dass Menschen mit Behinderung, wobei hierbei keine Einschränkung auf die Behinderungsform gemacht wird, eine entsprechende Erziehung und Schulbildung erlangen, in dem die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Betreuung und Pflege übernommen werden. Es geht aus Abs 1 Z 3 klar hervor, dass sich diese Leistungen nicht auf pädagogische Leistungen beziehen. Maßgeblich in der Behindertenhilfe ist ergänzend zu § 7 StBHG das „Prinzip der Subsidiarität“. Dies bedeutet nach § 2 Abs 3 StBHG, dass ein Rechtsanspruch auf Hilfe aus der Behindertenhilfe nur dann besteht, „soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen [...] gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann.“<sup>27</sup> Dafür müssen Abgrenzungen der Bedarfe und Bedarfsgruppen von Hilfeleistungen anderer Stellen gemacht werden (Abstimmung und Koordination zwischen der A6 und der A11).<sup>28</sup>

Um grundsätzlich aus der Behindertenhilfe Leistungen zuerkannt zu bekommen, müssen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Zunächst wird daher die grundlegende Antragslegitimation gemäß § 2 StBHG geprüft.<sup>29</sup> Darauf anschließend wird die Behinderung der AntragstellerInnen gemäß § 1a

<sup>27</sup> § 2 Abs 3 StBHG.

<sup>28</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenz (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

<sup>29</sup> „§ 2 - Voraussetzungen der Hilfeleistungen

(1) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, dass der Mensch mit Behinderung

1. seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat,

2. eine Staatsbürgerschaft eines dem europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staates, die Schweizer Staatsbürgerschaft oder einen Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 8 NAG besitzt, über den Status als anerkannter Flüchtling gemäß § 3 Asylgesetz 2005 oder über den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz 2005 verfügt und

StBHG abgeklärt. Dabei ist der Begriff der Behinderung weit gefasst und es gilt zu beachten, dass aufgrund der Vielfältigkeit unterschiedlichste individuelle Bedarfe bestehen. Festgestellt wird der konkrete Bedarf jeweils von einer Ärztin/einem Arzt, welche/welcher die medizinische Komponente definiert und des Weiteren von Sachverständigen, die das konkrete, individuelle Ausmaß der Hilfeleistung eruieren.<sup>30</sup>

Mit dem Schuljahr 2021/22 wurde ein Erlass in Kraft gesetzt, bei dem in der Schuleingangsphase ein Wochenstundenkontingent von acht Stunden vorläufig zuerkannt wird. Anschließend soll die tatsächliche Bedarfsfeststellung im schulischen Kontext durch Sachverständige beurteilt werden und eine endgültige Bedarfszuerkennung erfolgen. Des Weiteren soll das bisherige Erfordernis der jährlichen Antragstellung „zur Weitergewährung der Schulassistentenleistung zu Gunsten einer Verlängerung des bisherigen Bescheids bis zum Ende der Pflichtschulzeit bzw Ende des Besuchs der entsprechenden Schultype ersetzt“<sup>31</sup> werden. Sofern sich eine gravierende Umstandsänderung in Bezug auf die Bedarfe der SchülerInnen ergeben sollte, kann jedoch ein Antrag auf Gewährung einer Änderung des Bedarfs gestellt werden.<sup>32</sup>

### 5.1.2. § 35a (1) StPEG

#### **§ 35a Betreuungspersonal**

**(1) Für die bedarfsgerechte Beistellung des Betreuungspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf im Rahmen des Unterrichtes und der Tagesbetreuung hat der jeweilige Schulerhalter zu sorgen. Über den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters.**

3. zu einem mehr als drei monatigen Aufenthalt berechtigt ist.

(2) Der Mensch mit Behinderung hat einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung (§ 3). Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung (§ 4) sind entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen.

(3) Ein Rechtsanspruch gemäß Abs. 2 besteht nur, soweit der Mensch mit Behinderung nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen – ausgenommen dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz – gleichartige oder ähnliche Leistungen erhält oder geltend machen kann. Hierbei ist unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht.

(4) Der Rechtsanspruch gemäß Abs. 2 iVm Abs. 3 besteht nicht, wenn sich der Mensch mit Behinderung aus Anlass einer mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel im Zusammenhang stehenden Verurteilung durch ein ordentliches Gericht einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung oder gesundheitsbezogener Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 bis 4 SMG in den Fällen der §§ 35 bis 37 und § 39 SMG oder des § 173 Abs. 5 Z. 9 StPO zu unterziehen hat.“

<sup>30</sup> „Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus)“, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 3 f.

<sup>31</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 12.

<sup>32</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 12.

- (1a) Bescheide gemäß Abs. 1 sind auf Antrag der Eltern, Erziehungsberechtigten oder der Leiterin oder des Leiters der Schule, die das Kind besucht oder besuchen wird, zu erlassen.
- (2) Die Kosten dieses Betreuungspersonals einschließlich etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten haben das Land und die Gemeinden des jeweiligen politischen Bezirkes im Verhältnis 60 : 40 zu tragen. Die Kosten, die von den Gemeinden zu tragen sind, werden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benutzungsgebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) aufgeteilt.
- (3) Die Ermittlung, Vorschreibung, Abrechnung und Entrichtung der Kosten dieses Hilfs- und Pflegepersonals sowie etwaiger Kosten für schul- oder amtsärztliche Gutachten erfolgt durch den jeweiligen Schulerhalter. Die gesetzlichen Schulerhalter haben bis 31. Dezember jeden Jahres die voraussichtlichen Kosten für das Pflege- und Hilfspersonal den beitragspflichtigen Gemeinden und dem Land für das laufende Schuljahr vorzuschreiben und bis zum 30. September die Kosten des abgelaufenen Schuljahres abzurechnen. Der Beitrag ist von den beitragspflichtigen Gemeinden und vom Land in zwei gleichen, jeweils bis zum 15. Februar und 15. Juni fälligen Teilbeträgen an den Schulerhalter zu entrichten. Spätestens bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Schuljahres ist die Zahlung abzuwickeln. Im Übrigen ist § 37 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (4) § 30 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 35a StPEG kommt zur Anwendung, wenn ein Kind mit körperlichen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf eine Schulassistentin benötigt. Dabei geht klar hervor, dass sich die Tätigkeiten des „Betreuungspersonals“ auf rein pflegerisch-helfende Tätigkeiten für Kinder mit einem körperlichen Betreuungsbedarf beschränken. Es handelt sich dabei beispielsweise um Unterstützung bei Hygienemaßnahmen, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, bei der Benützung der Toilette, bei der Mobilität oder dem An- und Auskleiden. Zuständig für diese Bedarfsdeckung ist grundsätzlich der öffentliche Schulerhalter.<sup>33</sup> Für den Einsatz von Betreuungspersonal muss sowohl als Grundlage als auch Voraussetzung der Betreuungsbedarf durch einen Bescheid festgestellt werden. Auf Basis eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens unter Mitwirkung der Bildungsdirektion und des jeweiligen Schulerhalters entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde sowohl über den Bedarf als auch das Ausmaß des Einsatzes von Betreuungspersonal. Gestellt werden kann der Antrag von Eltern, Erziehungsberechtigten oder der/dem LeiterIn der Schule, die das Kind besucht bzw künftig besuchen wird.<sup>34</sup>

In diesem Bereich gilt es zu beachten, dass das StPEG, wie der Titel bereits verrät, sich nur auf den Pflichtschulbereich bezieht. Dies ist insofern wesentlich, da beispielsweise SchülerInnen mit Behinderung, die eine Privatschule besuchen, ihre Assistenz nur aus dem StBHG beziehen können und nicht aus dem StPEG. Dabei wird erneut das Fehlen eines gesamtstaatlichen Ansatzes verdeutlicht.

<sup>33</sup> Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistentin (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 1 f.

<sup>34</sup> Vgl § 35a StPEG bzw <<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/>> (abgerufen am 30.09.2021).

### 5.1.3. Die Probleme in der Praxis

Aus der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung in zwei unterschiedlichen Gesetzen ergibt sich, dass als Leistungsträger in der Steiermark zwei Abteilungen fungieren (Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft sowie Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration) und die Schulassistenten finanzieren. Erbracht wird die Leistung von unterschiedlichen Vereinen und Institutionen, die Schulassistenten anbieten. Dabei können die Leistungsempfänger frei wählen, wer die Leistung erbringen soll.<sup>35</sup> Die Probleme in der Praxis, die sich dadurch für Menschen mit Behinderungen ergeben, werden in dem Kapitel 6. aus den verschiedensten Blickwinkeln der auf unterschiedlichste Art und Weise involvierten Personen betrachtet und aufgezeigt. Zur Vermeidung einer Redundanz wird daher an dieser Stelle auf dieses Kapitel verwiesen.

### 5.1.4. Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 4: 2021-2023<sup>36</sup>

In der vierten Phase des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird klar hervorgehoben, dass es zu einer Weiterentwicklung der Weiterentwicklung einer Leistung von behinderungsbedingten Bedarfen für Kinder im Schul- und Bildungssystem kommen soll. Der Aktionsplan nimmt hierbei Bezug auf Art 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und stellt klar, dass ein inklusives Bildungssystem im allgemeinen Bildungssystem Unterstützungen ermöglichen muss. Dabei wird die Schulassistenten beispielhaft aufgezählt und darauf hingewiesen, dass deren Möglichkeiten als „schulfremde Personen“ systemisch begrenzt sind und inklusiver gestaltet werden muss.

Des Weiteren wurden im Bereich der Schulassistenten diverse Pilotprojekte durchgeführt. Das erste Projekt fand im Grazer BG/BRG Kirchengasse bzw in den dislozierten Klassen am Rosenberggürtel statt. Vorrangiges Ziel dieses Projektes war es, die Schulassistenten als Gruppenangebot zu testen. Der Steiermärkische Monitoringausschuss hat daher mit dem Grazer BG/BRG Kirchengasse Kontakt aufgenommen und ein Gespräch mit dem Koordinator gesucht. Eine Zusammenfassung dieses Austauschgespräches und den damit verbundenen Erkenntnissen können im anschließenden Kapitel 6. nachgelesen werden. Auf den Ergebnissen aus diesem ersten Projekt aufbauend wurde auch an der Grazer VS Viktor Kaplan ein Pilotprojekt gestartet, bei dem jedoch ein Stundenpool von Assistentenstunden geschaffen wurde, welcher den SchulassistentInnen zur Betreuung aller SchülerInnen flexibel zur Verfügung stand.<sup>37</sup>

### 5.1.5. Landtag Steiermark

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Landtag Steiermark das Bewusstsein für das Thema „Schulassistenten“ und deren Problembereiche bereits vorhanden ist. Dies zeigt sich dadurch, dass

---

<sup>35</sup> *Mitteregger/Weitzer*, Beitrag der Schulassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 66.

<sup>36</sup>

<[https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf)> (abgerufen am 01.09.2021).

<sup>37</sup>

<[https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf)> (abgerufen am 01.09.2021), 18f.



bereits verschiedenste Anfragen an die Landesregierung bzw Anträge<sup>38</sup> gestellt wurden, die die diversen Grundproblematiken gut darstellen.

Eine schriftliche Anfrage mit rund 70 Fragen zum Thema Schullasistenz an die Landesregierung vom 16.07.2021 „*Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz*“ wurde am 16.09.2021 sowohl von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Kampus als auch von Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Bogner-Strauß beantwortet. Diesbezüglich sei angeführt, dass aus der Anfragebeantwortung von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Kampus bzw Frau Landesrätin Dr.<sup>in</sup> Bogner-Strauß hervorgeht, dass eine „*eigene Arbeitsgruppe zur engen Abstimmung zwischen der Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft, die für das StPEG und die darin definierte Schullasistenz zur Deckung des pflegerisch-helferischen Bedarfs zuständig ist, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration und der Bildungsdirektion eingerichtet wurde, um Möglichkeiten einer Weiterentwicklung und Optimierung der Schullasistenz erörtern und verwirklichen zu können.*“<sup>39</sup> Allerdings sei eine Systemänderung „*hin zu einem inklusiven Unterricht nur gemeinsam mit dem Bund möglich*“.<sup>40</sup>

## 5.2. Internationale Ebene - Das UN-Übereinkommen für die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die UN-BRK wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 3. Mai 2008 in Kraft. Am 26. Oktober 2008 ratifizierte Österreich diese und verpflichtete sich somit, die in der UN-BRK auf internationaler Ebene festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten. Die UN-BRK hat zum Ziel, die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie ihre angeborene Würde zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass sich die UN-BRK nicht an Private richtet und diese zu bestimmten Maßnahmen verpflichten. Vielmehr richtet sie sich

---

<sup>38</sup> Zusammenführung der schulischen Assistenz in einem Ressort der Landesregierung, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 25.09.2020, EZ/OZ 782/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Inklusive Kinderbildung und –betreuung, Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 03.05.2021, EZ/OZ: 1353/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Maßnahmen für eine inklusive Steiermark, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/4, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Schullasistenz jetzt reformieren!, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/3, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz (LR Kampus), Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.07.2021, EZ/OZ: 1565/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Assistenz zur Erziehung und Schulbildung verbessern, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 09.08.2021, EZ/OZ: 1601/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Neue Wege bei der Schullasistenz, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 30.09.2021, EZ/OZ 1676/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode.

<sup>39</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 14 bzw *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz (LR Bogner-Strauß)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 8.

<sup>40</sup> *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz (LR Kampus)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 14 bzw *Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schullasistenz (LR Bogner-Strauß)*, Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode, 8.

an die Vertragsstaaten, die in der Umsetzung der UN-BRK den Verpflichtungen daraus Rechnung zu tragen haben.

Um seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachzukommen, wurde in Österreich 2012 im Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP Behinderung) beschlossen. Der NAP-Behinderung stellt die langfristige Strategie des Bundes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar und enthält 250 Maßnahmen – aufgeteilt auf acht Schwerpunkte – die bis 2020 umzusetzen gewesen wären. Allerdings wurde der aktuelle NAP Behinderung bis Ende 2021 verlängert. Anschließend soll eine wissenschaftliche Evaluierung erfolgen und für den Zeitraum 2022-2030 weitergeführt werden.<sup>41</sup>

Viele der Gesetzesmaterien die Menschen mit Behinderungen besonders treffen, fallen in Österreich in die Kompetenz der Länder. Art 4 (5) der UN-BRK sieht vor, dass alle Bestimmungen ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten. Entsprechend müssen sich auch die Länder in ihrer Gesetzgebung an die UN-BRK halten. Das Land Steiermark war und ist in vielen Bereichen ein Vorreiter im Bereich des Schutzes und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung der UN-BRK erfolgte im Juni 2011 ein einstimmiger Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Basierend auf neun Leitlinien wurde unter Miteinbeziehung relevanter Akteure inklusive SelbstvertreterInnenorganisationen der Aktionsplan des Landes Steiermark verabschiedet der mittlerweile vier Umsetzungsphasen bis 2023 vorsieht (1. Phase bis Ende 2014; 2. Phase 2015-2017; 3. Phase 2018-2020; 4. Phase 2021-2023).<sup>42</sup>

### 5.2.1. Die relevanten Artikel der UN-BRK

Die Arbeit des Monitoringausschusses orientiert sich an der UN-BRK und sein Wirken wird durch die darin enthaltenen Bestimmungen geleitet. Im Folgenden werden jene Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention angeführt, die dem Monitoringausschuss für die Prüfung der Vereinbarkeit des § 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG mit der UN-BRK als Grundlage dienen, insbesondere natürlich Artikel 24: Bildung.

#### **Artikel 3: Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

<sup>41</sup> <<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>> bzw. <<https://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/>> (15.10.2021).

<sup>42</sup> Vgl. <<https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE>> (abgerufen am 15.10.2021).



h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

#### **Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen - Nichtdiskriminierung, Partizipation bei Gesetzgebung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

#### **Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung:**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

#### **Artikel 7: Kinder mit Behinderungen:**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

In Zusammenhang mit diesem Artikel muss selbstverständlich auch auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) hingewiesen werden. In dieser ist anerkannt, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und in spezieller Weise Kinder mit Behinderungen. Dementsprechend wird ähnlich wie in Artikel 7 der UN-BRK, in der die Bedürfnisse behinderter Kinder behandelt werden und dabei anerkannt wird, dass diese gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten beanspruchen können, auch in Artikel 23 der UN-KRK das Recht des behinderten Kindes auf besondere Hilfe anerkannt.<sup>43</sup>

#### **Artikel 24: Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen

<sup>43</sup> < [!\[\]\(5a56aac5cf3ed5f6d309bbbb67f2d8c6\_img.jpg\) Steiermärkischer  
MONITORINGAUSSCHUSS  
FÜR MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNGEN](https://www.behindertenrechtskonvention.info/kinder-mit-behinderung-3781/#:~:text=Die%20besonderen%20Bed%C3%BCrfnisse%20behinderter%20Kinder%20behandelt%20die%20UN-Behindertenrechtskonvention,anderen%20Kindern%20alle%20Menschenrechte%20und%20Grundfreiheiten%20beanspruchen%20k%C3%B6nnen.> (abgerufen am 24.11.2021).</a></p></div><div data-bbox=)

werden; Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring; erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen; stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Es wurde bereits eingangs erwähnt, dass dieser Artikel eine Bekräftigung des Rechtes auf Bildung ist. Der Schlüssel in diesem Zusammenhang ist dabei die Inklusion, um soziale Barrieren zu überwinden. Es findet sich in diesem Artikel sowohl das Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum allgemeinen Bildungssystem als auch ein Recht auf integrative Beschulung. Zentrum dieses Anspruchs stellt dabei die Teilnahme am integrativen Bildungssystem dar.<sup>44</sup>

Des Weiteren sei auf internationaler Ebene auch auf die Handlungsempfehlungen der UN für Österreich im Zuge der Staatenprüfung hingewiesen. Österreich wurde im September 2013 auf die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Anschließend wurden Empfehlungen an Österreich veröffentlicht. In Bezug auf Artikel 24 UN-BRK hat das Komitee Österreich empfohlen, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülern und

<sup>44</sup> *Dangl*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.sozialeskapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021), 8.

Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu unternehmen. Dabei wurde insbesondere die Notwendigkeit zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen (einschließlich Kindern mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen) in die Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle hervorgehoben.<sup>45</sup>

Die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Vorschriften ergeben, stehen folgenden Problembereichen, die im anschließenden Kapitel 5. beschrieben werden, gegenüber.

## 6. Problembereiche aus Sicht unterschiedlicher AkteurInnen zum Thema „Schulassistent“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss ist bemüht sich ein umfassendes Gesamtbild des Themas „Schulassistent“ zu erarbeiten. Daher fanden insgesamt rund 30 Gesprächsaustausche mit diversen, auf unterschiedlichste Art und Weise, involvierten Personen und Organisationen statt. Diese lassen sich in folgende Gruppierungen unterteilen – Betroffene, FachexpertInnen, Entscheidungsträger. Bei den Betroffenen wurden Personen und Organisationen befragt, die in unterschiedlicher Ausprägung von diesem Thema unmittelbar oder mittelbar involviert sind, wie Leistungserbringer, SchulassistentInnen und SchulassistentnehmerInnen, LehrerInnen und Eltern. Des Weiteren wurde allen Teilnehmenden der öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses – rund 70 verschiedene Personen mit unterschiedlichem Hintergrund (VertreterInnen der Wissenschaft, Bildung, Politik, Leistungserbringern, Betroffene etc) – die Möglichkeit gegeben ihre Meinung kundzumachen und Verbesserungsvorschläge anzulegen. Dieses Unterkapitel stellt damit eine Gesamtschau der eingegangenen Antworten dar.

Im Zuge der Gespräche mit Entscheidungsträgern wurde mit allen zuständigen Landtagsabgeordneten der im Landtag vertretenen Parteien gesprochen sowie mit den zuständigen Beamten der Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft und der Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration. Trotz der unterschiedlichen Betätigungsfelder konnten aus den so gesammelten Informationen folgende Felder als besondere Problemfelder mit unmittelbarem Handlungsbedarf identifiziert werden:

- **Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die Schulassistent.**  
Die Schulassistent ist auf steiermärkischer Ebene derzeit sowohl im StBHG als auch im StPEG geregelt. Dies führt gegebenenfalls zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand für die Betroffenen und einer doppelten Begutachtung der Kinder.
- **Fehlendes Tätigkeitsprofil/Ausbildung.**  
Es fehlt an einer steiermarkweit gültigen Leistungsbeschreibung der Schulassistent. Zudem ist derzeit keine Ausbildung zur Ausführung dieser Tätigkeit vorgesehen. Daraus resultierend wird die Schulassistent oftmals zur „Ressourcen-Aufbesserung“ verwendet, im Sinne einer Unterstützung der Lehrenden, obwohl die AssistentInnen keinerlei pädagogischen Auftrag zu erfüllen haben und diesbezüglich auch keine Ausbildung besteht.
- **Unflexibles Stundensystem.**

---

<sup>45</sup> Vgl *Bizeps*, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <<https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/>> (abgerufen am 11.05.2021).

Die Stunden werden individuell per Bescheid zuerkannt, wobei die zugesprochenen Wochenstunden nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind beispielsweise an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden. Des Weiteren werden keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind genehmigt, obwohl der Bedarf dafür vorhanden wäre (zB Eltern-LehrerInnen-Gespräche).

- **Einzelbetreuung.**

Das derzeitige System sieht eine 1:1-Betreuung jedes Kindes vor, da für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird. Eine Gruppenbetreuung ist nicht vorgesehen. Die Einzelbetreuung kann zwar notwendig sein, führt jedoch in gewissen Fällen zu einer „Sonderstellung“ im Klassenraum, wodurch Inklusion bzw Freundschaften schlimmstenfalls verhindert werden. Des Weiteren kann die Anwesenheit von mehreren AssistentInnen im Klassenraum zu Unruhe führen.

Im Folgenden werden zunächst die Sicht der Leistungserbringer, der Schül\*erInnen und Schül\*erInnen, der Lehrenden, der Eltern und diverser FachexpertInnen dargestellt. Diese Personen wurden grundsätzlich auf ihre praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Schül\*erInnen befragt. Daran anknüpfend werden auch die in der öffentlichen Sitzung kundgemachten Meinungen und Lösungsansätze in einer Gesamtschau zusammenfassend wiedergegeben. Anschließend wird die Sicht der zuständigen Landtagsabgeordneten (Behinderten- und SozialsprecherInnen der jeweiligen Parteien) sowie der zuständigen Abteilungen (A6 – Bildung und Gesellschaft, A11 – Soziales, Arbeit und Integration) beschrieben. Diesen Personen wurden grundsätzlich zwar ähnliche Fragen gestellt (bspw wie die derzeitige Ausgestaltung des Systems der Schül\*erInnen gesehen wird, wo Problembereiche bestehen und wie gute Lösungsansätze aussehen könnten). Allerdings wurde mit ihnen auch über die gesetzliche Regelung und den Stellenwert der Schül\*erInnen in Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention näher gesprochen. Allen Beteiligten wurde die Zusammenfassung ihrer Aussagen bzw schriftlichen Zuschriften vorab zur Durchsicht übermittelt. Dabei wurde ihnen die Gelegenheit zur Korrektur gegeben. Anschließend werden daher die überprüften Sichtweisen der jeweiligen involvierten Personen bzw Organisationen dargestellt.

## 6.1. Betroffene

### 6.1.1. Leistungserbringer

Leistungserbringer sind insofern als Betroffene zu werten, da diese als Dienstleister die Schül\*erInnen anbieten und laufend mit diversen Problemen konfrontiert sind bzw versuchen, darauf zu reagieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese zu verbessern. Um ein umfassendes Gesamtbild zu bekommen, hat der Steiermärkische Monitoringausschuss einerseits persönliche Gespräche mit verschiedenen Leistungserbringern geführt, andererseits wurde den Leistungserbringern aber auch die Möglichkeit gegeben, ihre Anmerkungen zum Thema „Schül\*erInnen“ dem Ausschuss schriftlich zukommen zu lassen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuss angeboten, da es aufgrund der Vielzahl an Organisationen (derzeit in der Steiermark rund 50 verschiedene Leistungserbringer) nicht möglich ist, mit allen einzeln zu sprechen.

Grundsätzlich haben sich aus den Austauschgesprächen mit, aber auch aus den schriftlichen Zuschriften von den Leistungserbringern verschiedene Problembereiche, aber auch erste Lösungsansätze herauskristallisiert, die nachfolgend zusammengefasst werden.

– Unterschiedliche gesetzliche Regelungen

Die derzeitige Rechtslage in der Steiermark weist eine Problematik insofern auf, da die Betreuung für die Kinder in zwei unterschiedlichen Gesetzen geregelt ist (StPEG und StBHG). Dies stellt eine Hürde für die Betroffenen dar, da dies teilweise bei den Bezirkshauptmannschaften zu einem Mehraufwand bei der Beantragung führt (Beantragung über zwei Gesetze und zweimalige Begutachtung durch eine Schulärztin/einen Schularzt bzw durch das IHB-Team).

Als wünschenswert wurde hierbei die Zusammenlegung der beiden Gesetze bzw die Zuständigkeit einer Fachabteilung mit einer einheitlichen Abrechnung für eine Leistung angeführt. Dies würde zu einem niederschweligen Zugang für Betroffene zu dieser Leistung führen. Die derzeitige Regelung erfordert für Betroffene eine doppelte Antragstellung sowie damit einhergehend einer zweimaligen Begutachtung.

– Versteckte Ressourcenaufbesserung/fehlende pädagogische Ausbildung

Grundsätzlich wird die Schulassistenten in den Schulen sehr positiv wahrgenommen, da durch diese, die Kinder (bzw auch die Eltern) die Unterstützung dafür bekommen, dass das Kind dem Schulbetrieb folgen kann und eine Teilhabe ermöglicht wird. Insbesondere aber auch dadurch, dass die Ressourcen oft nicht vorhanden sind und eine Inklusion ohne SchulassistentInnen daher nicht möglich wäre. Würden die BetreuerInnen fehlen oder ausfallen, so wäre es nicht möglich das Kind in der Schule zu behalten. Gleiches gilt für die Nachmittagsbetreuung. Es bedarf einer zusätzlichen Betreuung, die durch die Schulassistenten aufgefüllt wird. Dies stellt zugleich einen negativen Effekt dar, da die Schulassistenten auch als Ressourcen-Auffüllung in dem Sinne dient, dass diese teilweise eine Unterstützung für die gesamte Klasse und den Lehrer/die Lehrerin darstellt. Allerdings ist es nicht die Aufgabe von SchulassistentInnen einen pädagogischen Auftrag zu erfüllen oder eine Aufsicht auszuüben. Auch wenn dies zwar „praktisch“ wäre, so haben die AssistentInnen dennoch keine entsprechende Ausbildung hierfür. SchulassistentInnen sollen als reine Hilfspersonen dienen, wobei die Vorgaben hier klar und deutlich sagen (sowohl im StBHG als auch im StPEG), dass ihre Tätigkeiten sich auf reine einfache Hilfstätigkeiten beschränken und keine pädagogischen Leistungen darstellen.

– Fehlendes Berufsbild

Problematisch ist des Weiteren, dass diese Personen aus den unterschiedlichsten Vorberufen kommen und kein einheitliches Jobprofil existiert. Es gibt viele verschiedene Leistungserbringer, die eine Schulassistenten anbieten und dementsprechend sind auch deren interne Regelungen unterschiedlich gestaltet. Ein Berufsbild bzw eine Basisschulung wäre sehr wünschenswert, nicht nur für die Leistungserbringer, sondern auch für die Schule (beispielsweise damit auch Grenzen erkannt werden können – „welche Aufgaben hat ein/e AssistentIn und welche nicht; was darf/soll ein/e AssistentIn“). Von den AssistentInnen wird oft mehr gefordert als in ihrem Aufgabenbereich liegen sollte, beispielsweise Vertretungen, Übernahme der Aufsicht etc. Dies resultiert daraus, dass die Leistungsbeschreibung oftmals von den Schulen ignoriert wird. Grundsätzlich sollte die Assistenten nur Unterstützungsdienst leisten (Finden der Wege in die Räumlichkeiten, Hilfestellung beim Knüpfen von Sozialkontakten, Erlernen schulischer Abläufe, Steigerung der schulischen Motivation, Vorbereiten der



für den Unterrichtsrichtigen Utensilien, Aufgabeneintragung im Heft etc). Allerdings werden sie in der Praxis für andere Tätigkeiten eingesetzt, wenn gewisse zusätzliche Qualifikationen vorhanden sind, dann werden diese Kompetenzen gerne „mitgenützt“, obwohl die Leistung hierfür nicht gedacht wäre. Die Schulassistentin ist dem Grunde (bzw auch dem derzeitigen Stundensatz) nach ein ungeschultes Personal und als reiner Begleitdienst tätig. Grundsätzlich sollte die Assistentin nur Unterstützungsdienst leisten.

Die Problematik der unterschiedlichen Leistungserbringer und der damit verbundenen unterschiedlichen Vorgaben ist zum Teil nicht nur auf eine Schule begrenzt, oft sind auch innerhalb eines Klassenraumes unterschiedliche Leistungserbringer vertreten. Dies resultiert daraus, dass die Eltern das Recht haben sich einen Leistungserbringer auszusuchen, was für die Schule jedoch sehr problematisch werden kann.

#### – Unflexibles Stundenkontingent

Derzeit wird das Stundenausmaß pro Bescheid festgestellt. Dies passiert individuell. Manche bekommen einen Bescheid pro Schuljahr andere pro Semester, wenige hingegen bis zum Ende der Schulpflicht. Seit dem Schuljahr 2021/22 gibt es hier eine Änderung. Für Erstanträge gibt es einen vorläufigen Bescheid mit 8 Wochenstunden begrenzt auf ein Semester. Nach Begutachtung durch das IHB-Team werden die endgültigen Bescheidstunden meistens erhöht und die Befristung verlängert sich bis zum Ende der Pflichtschulzeit.

Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden. Beispielsweise ein Kind hat 15 Stunden in der Woche, wird jedoch krank und möchte in der nächsten Woche das Versäumte nachholen. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Stunden nicht mitgenommen werden können und nicht überschritten werden dürfen. Sofern das Kind an Schulveranstaltungen teilnehmen möchte, muss für den erhöhten Betreuungsbedarf ein erneuter Antrag gestellt werden.

Außerdem gibt es keine zusätzlichen Stunden außerhalb der direkten Betreuung am Kind, zum Beispiel Teilnahme an Helferkonferenzen, Eltern-Lehrer Gespräche etc.

Eine Lösung in diesem Bereich könnte ein Jahreskontingent sein, mit dem nach Ermessen bzw Bedarf des Kindes „gehaushaltet“ werden kann.

In Bezug auf die Stundenbemessung wurde des Weiteren angegeben, dass diese oft nicht nachvollziehbar ist.

#### – Fehlende Einbeziehung der Schulassistentin in der Schule

Die SchulassistentInnen sind schulfremdes Personal, was in deren Arbeit zu einem großen Thema führt. Es kommt sehr auf die Direktorin/den Direktor oder die/den KlassenlehrerIn an, wie die Schulassistentin akzeptiert wird und in ihren Fähigkeiten/Möglichkeiten wahrgenommen wird - kurz wie sie arbeiten kann. Manchmal werden sie als Fremdkörper in der Klasse wahrgenommen, wobei diesbezüglich teilweise ein Stadt-Land-Gefälle vorhanden ist. Im ländlichen Bereich wird die Schulassistentin eher skeptisch betrachtet. Im städtischen Bereich hingegen (in dem auch mehr Bedarf vorhanden ist) wird die Schulassistentin zunehmend positiv an- und wahrgenommen. Dies kann aber auch im umgekehrten Sinne vorkommen. Ebenfalls berichtet wird, dass dies abhängig von der Haltung der DirektorInnen und PädagogInnen der Schulen ist.

Ein Lösungsansatz in diesem Bereich könnte die Arbeit eines Teams (Assistententeams) in der Schule sein, beispielsweise bestehend aus Fachkräften und Hilfskräften. Eine Vielzahl an AssistentInnen im Klassenraum kann zu einer Verhinderung der Inklusion führen (Änderung des Verhaltens der Kinder,

Verlust der Spontaneität etc als negative Begleiterscheinungen). Ein Fortkommen von einem Bescheid pro Kind zu einem globaleren Ansatz könnte die zukünftige Methode sein. Die Berechnung erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel. Wie bei den SonderpädagogInnen könnte er auch hier angewendet werden, damit die Assistenz nicht nur an einem Kind hängt.

Diesbezüglich könnte es an der Schule auch eine/n fachliche/n MitarbeiterIn geben, der als TeamleiterIn fungiert und Ansprechperson für die SchulassistentInnen ist. So würden die SchulassistentInnen Unterstützung erhalten und statt mehrerer Fachkräfte müsste nur die/der KoordinatorIn bezahlt werden.

### 6.1.2. SchulassistentInnen

Bei den Gesprächen mit den AssistentInnen legte der Ausschuss den Fokus darauf einen Einblick in deren Tätigkeit und deren Sicht auf Problematiken zu bekommen.

Die AssistentInnen beschreiben den Schulalltag folgendermaßen: er beginnt mit dem Abholen am Schultor bzw der Begleitung in die Schule. Anschließend geht es darum, mit Hilfe der Assistenz den Alltag stressfrei und gut zu schaffen. Dabei wird Unterstützung bei motorischen Problemen und bei der Aufnahme in die Gemeinschaft geleistet. Ziel ist es, dass das Kind so selbstständig wie möglich arbeitet, aber Unterstützung/Hilfe bekommt, wo es notwendig ist. Wichtig sind dabei eine gewisse Empathie und auch eine Kommunikation mit dem/der LehrerIn.

Grundsätzlich werden die AssistentInnen in der Schule sehr gut angenommen und fühlen sich willkommen. Persönlich haben sie nicht das Gefühl, dass sie pädagogische Arbeit leisten müssen. Die LehrerInnen geben die Arbeit vor und ihre Aufgabe dabei ist es lediglich, dass die Kinder diese Aufgabe schaffen. Eine Aufsichtspflicht haben die AssistentInnen nicht. Darauf müssen die LehrerInnen jedoch zeitweise hingewiesen werden. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die AssistentInnen ihren Aufgabenbereich gut kennen und die Professionalität aufweisen, um Grenzen aufzeigen zu können.

Die Stundenbemessung stellt sich als „Reizthema“ dar, da eine jährliche Beantragung für das Kind stattfinden muss, obwohl sich das Krankheitsbild in den meisten Fällen nicht ändert. Problematisch hinsichtlich der Stunden ist es auch, wenn Kinder krank werden. Da in diesen Fällen die AssistentInnen zwar arbeitswillig sind, aber das Stundenausmaß kann nicht erreicht werden.

Als besonders wichtig wird der Austausch mit den LehrerInnen und den Eltern angesehen. Ein Zusammenspiel ist für die erfolgreiche Entwicklung des Kindes essentiell. Außerdem ist es wichtig für die Schulassistenten zu wissen, wie weit er/sie gehen kann bzw darf.

Grundsätzlich funktioniert der Austausch mit den Lehrkörpern sehr gut. Es gibt diesbezüglich gewisse Ausnahmen, in denen der/die AssistentIn „ausgenutzt“ wird, indem versucht wird, diesem/dieser die Verantwortung zu übertragen.

Oft schätzen die Eltern die Aufgaben der Schulassistenten falsch ein, was ebenfalls zu Problemen führen kann.

Problematisch, aber sehr wichtig ist des Weiteren, dass die Schulassistenten an pädagogischen Besprechungen teilnimmt. Die Bezahlung solcher Stunden ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme muss privat in der Freizeit geleistet werden. Gleiches gilt für Gespräche mit den Eltern. Die AssistentInnen sprechen von mindestens einer Stunde wöchentlich, die dadurch unbezahlt stattfindet. Realistisch erscheint ihnen 10 % als Basiserhöhung des Stundenkontingentes. Des Weiteren könnte eine Abrechnung am Ende des Schuljahres mehr Flexibilität in diesem Bereich mit sich bringen.



Möglicherweise könnte auch ein gewisser Stundenpool für mehrere Kinder (und nicht nur für 1 Kind) geschaffen werden, mit dem jongliert werden kann. Eine Lösung hierfür erscheint jedoch schwierig, da es sehr viele unterschiedliche Leistungserbringer gibt.

Hinsichtlich einer vermeintlichen „Sonderstellung“ des Kindes in der Klassengemeinschaft durch die Schullassistenten werden keine negativen Erfahrungen berichtet. Im Gegenteil, die AssistentInnen werden sehr positiv wahrgenommen bzw. sind die Kinder oft froh, wenn noch ein Erwachsener anwesend ist. Die AssistentInnen berichten aber auch, dass die beispielsweise Spiele „anbahnen“, sich jedoch zurückziehen, sobald es gut läuft.

Eine Ausbildung der AssistentInnen wäre aus ihrer Sicht begrüßenswert, auch um eine entsprechende Wertschätzung der Assistenz bzw. ihrer Arbeit zu erreichen. Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die LehrerInnen hinsichtlich der Leistungen der Assistenz besser aufgeklärt wären.

### 6.1.3. SchullassistentInnen

AssistentInnen sehen die derzeitige gesetzliche Regelung rund um die Schullassistenten als zwiespältig an. Zum einen ist Schullassistenten essentiell, um überhaupt am Schulgeschehen teilhaben zu können. Sie ist ein wesentlicher Faktor, um „inklusive Bildung“ zu ermöglichen. Zum anderen besteht derzeit die Gefahr, dass diesen Kindern eine gewisse „Sonderstellung“ im Klassenraum zukommt, da eine 1:1 Betreuung vorherrscht. Wünschenswert wäre es eine solche „Sonderstellung“ bestmöglich vermeiden zu können, beispielsweise indem die AssistentInnen nicht nur für ein Kind im Klassenraum, sondern für mehrere oder alle zuständig sind.

Problematisch gesehen wird zum Teil auch, dass das Gefühl vermittelt wurde, dass seitens der Schullassistenten die Tätigkeit missverstanden wurde. Manche Personen haben sich beispielsweise als Lehrpersonen bzw. ErzieherInnen der Kinder mit Behinderung gesehen.

Bemängelt wird diesbezüglich auch die ständige Präsenz der AssistentInnen. Dadurch werde Inklusion bzw. Freundschaft oftmals verhindert. Als ein negatives Beispiel wurden die Gruppenarbeiten genannt, bei denen die Assistenz als ArbeitspartnerIn eingeteilt wurde. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Assistenz einen entscheidenden Faktor in Bezug auf die Inklusion im Klassenraum haben kann und daher ein entsprechendes Einfühlungsvermögen benötigt wird. Die AssistentInnen wünschen sich charakterstarke, einfühlsame Personen, die von den Leistungserbringern gut ausgebildet werden, um sie am schulischen Geschehen bestmöglich teilhaben lassen zu können. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass ihnen ihre Tätigkeitsbeschreibung genau erklärt und festgelegt wird, dies aber auch von den Eltern dementsprechend wahr- und ernstgenommen wird.

### 6.1.4. Eltern

Grundsätzlich wird die Schullassistenten als wichtiges Instrument für ein inklusives Schulsystem gesehen. Die Kinder erfahren durch die AssistentInnen keine Ausgrenzung. Eher gegenteilig wird berichtet, dass diese im Klassensystem sehr gut aufgenommen und als Teil des Klassenraums gesehen werden. Dies hängt jedoch wesentlich von der Assistenz ab. Eine gewisse Unzufriedenheit besteht im Bereich der fehlenden Ausbildung. Bestimmte Diagnosen, wie beispielsweise ADHS, benötigen ein Fachkenntnis, damit ein richtiger Umgang mit dem Kind erfolgen kann. Grundvoraussetzung für alle AssistentInnen ist, dass sie Schlüsselqualifikationen (inklusive Grundhaltung, Teamfähigkeit und Anpassungsvermögen) mitbringen. Diesbezüglich wird seitens der Eltern eine fehlende Personalauswahl und -betreuung durch die Trägervereine festgestellt. Wichtig ist auch, dass neben

einer Ausbildung für die AssistentInnen, auch die LehrerInnen im Umgang mit den AssistentInnen eine Ausbildung/Aufklärung/Sensibilisierung erhalten, damit die Rollen- und Aufgabenverteilung klar wird. Inklusion kann nur im Team gelingen.

Als mühsam werden auch die ständigen Wechsel der AssistentInnen bei den Kindern angesehen, da es an der „Ernsthaftigkeit“ des Jobs an sich fehlt. Oft wird diese Tätigkeit als Überbrückung angenommen und daher kommt es zu einem Assistenzwechsel, sobald ein „besserer“ Job vorhanden ist. Dies ist für das Kind und die gesamte Klasse problematisch, da die Beständigkeit fehlt.

Wenig zufriedenstellend ist auch die grundsätzliche Information an die Eltern in Bezug auf die Schulassistenten. Hier bedarf es verschiedener Komponenten: zunächst eines Infoblattes oder Erst-Infoabends, bei dem die Eltern grundsätzlich informiert werden (zB über ihr Recht zur Wahlfreiheit des Leistungserbringers, über die Tätigkeiten etc). Des Weiteren bedarf es eines Erstgesprächs zwischen allen involvierten Personen (LehrerInnen, AssistentInnen, Eltern, Kindern), aber auch weiterführende Austauschgespräche. Wichtig ist hier insbesondere der regelmäßige Kontakt zwischen LehrerInnen, AssistentInnen und Eltern, um auch festzustellen, wie viel Assistenz wirklich benötigt wird. Grundsätzlich sollte es so sein, dass je besser ein/e AssistentIn arbeitet, desto weniger Assistenz wird im Laufe der Schulzeit benötigt, da das Kind im Laufe der Zeit selbstständiger wird (bezugnehmend auf Assistenzleistung iSd StBHG). Ein Stufenmodell, welches auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder entsprechend gut eingehen kann, wäre wünschenswert. Manche Kinder benötigen eine durchgehende Einzelbetreuung, anderen wiederum (zB Kinder, die nur Hilfe beim Toilettengang benötigen) genügt eine Betreuung „auf Abruf“. Eine gewisse Flexibilisierung der bewilligten Stunden ist unbedingt notwendig. Jahresstunden anstelle der derzeitigen Wochenstunden wären dabei ein erster Schritt. Einzelne, wenige Stunden für Ausflüge mittels Antrag jedes Mal vorab bewilligen lassen zu müssen, ist für betroffene Eltern sehr mühsam. Ebenso nicht bedarfsgerecht ist die Zuordnung der Stunden. Es gibt Assistenzstunden für die Unterrichtszeit und für die Nachmittagsbetreuung. Selbst wenn ein/e AssistentIn beide Stundenpakete begleitet, ist es nicht möglich, Nachmittagsstunden vormittags zu verwenden.

Bei Erstkontakten mit Schulen, wenn es Schwierigkeiten in den Klassen gibt und Kinder „unterrichtsstörendes“ Verhalten zeigen, wird Eltern immer noch oft die Sonderschule als besserer Weg für ihre Kinder vorgeschlagen. Eltern müssen von allen Seiten auf ihrem inklusiven Weg unterstützt werden und dürfen nicht länger als Pioniere gesehen werden. Dafür ist die Ratifizierung der UN-BRK schon zu lange her.

### 6.1.5. Lehrende

Der Ausschuss hat an dieser Stelle die Sicht der Lehrenden unterteilt. Zum einen wurde mit einem Inklusionslehrer gesprochen und zum anderen mit einem Professor, der als Koordinator der inklusiven Klassen fungiert und an dessen Schule (Grazer BRG/BG Kirchengasse) ein Pilotprojekt zum Thema Schulassistenten erprobt wurde. Diese Sichtweisen waren für den Ausschuss sehr hilfreich, aber auch im Gespräch sehr unterschiedlich. Daher werden diese getrennt voneinander dargestellt, nicht zuletzt, um auch auf das Pilotprojekt besser eingehen zu können.

#### 6.1.5.1. Integrationslehrer - Dipl.-Päd. Karl Maierhofer (VS Rosenberg)

Aus Sicht von Herrn Maierhofer muss die Assistenz zwei wesentliche Aspekte mitbringen: zum einen die Fähigkeit sich im Team einzubringen bzw einen Beitrag im Team zu leisten, dh die Zusammenarbeit

mit dem Lehrpersonal und zum anderen die Fähigkeit mit dem zu betreuenden Kind eine tragfähige Beziehung aufzubauen. Dies sind die zwei Hauptparameter, die aus Sicht der Lehrenden für die Schulasistenz und die Qualität der Arbeit entscheidend sind.

Grundsätzlich bereiten die LehrerInnen das Material auf, welches die Schulasistenz mit dem Kind erarbeitet. Dabei ist ein ständiger Dialog mit den LehrerInnen essentiell, um dieses zeitnah auf die jeweilige Situation anzupassen bzw weiterzuentwickeln.

In einer gewissen Art und Weise bekommen die Kinder durch die Schulasistenz eine Sonderstellung in der Klasse, da zumeist ein anderer Rahmen für das Kind benötigt wird. Beispielsweise müssen manche Kinder manchmal außerhalb der Klasse betreut werden. Dabei wird jedoch immer darauf geachtet, dass möglichst viel Interaktion mit den MitschülerInnen stattfinden kann. Sobald die Möglichkeit besteht, das Kind am Klassengeschehen teilhaben zu lassen, beispielsweise in den Phasen des Unterrichts, wo sich das Kind einbringen kann, im Sesselkreis, in Gruppenarbeiten und in den Pausen, so wurde dies umgehend von der Schulasistenz unterstützt.

Den Lehrenden ist insbesondere der Aufbau einer Beziehung zwischen dem Kind und der Assistenz wichtig. Dabei ist es auch entscheidend, dass die Assistenz sich emotional aus Konflikten mit dem betreuten Kind raushalten kann und sich nicht hineinziehen lässt. Es kann auch zu Situationen kommen, in denen es zu Konflikten zwischen der Assistenz und den Kindern in der Klasse kommt (zB Ablehnung der Assistenz, keine Akzeptanz der Assistenz als Leitfigur, oder die Assistenz gerät im Zuge der Auseinandersetzung mit inklusiven Maßnahmen in Zugzwang: Beispiel: Angriffe auf das betreute Kind). Hier muss die Assistenz auch auf die Unterstützung durch das Lehrerteam zählen können, am besten dadurch, dass die Position der Schulasistenz von Anfang an als Teil des Betreuungsteams der Klasse sichtbar ist.

Kommt es zu andauernden Problemen in der Beziehung zwischen Kind und Assistenz oder zwischen Assistenz und Betreuungsteam, kann auch ein Wechsel der Assistenz notwendig sein.

Eine gewisse Grundausbildung bzw Befähigung für diesen Beruf wäre notwendig und wünschenswert. Schwierig ist jedoch die Frage, ob diese unterschiedlichen Anforderungen auch vermittelt werden können. Eine Grundausbildung beispielsweise im Bereich des Konfliktmanagements könnte jedenfalls ein Bestandteil sein. Hinsichtlich des Beziehungsaufbaus liegt es allerdings immer im Bereich der Person an sich, ob sie diese Fähigkeit mitbringt oder nicht.

#### *6.1.5.2. Koordinator der inklusiven Klassen – Mag. Peter Lintner (BG/BRG Kirchengasse)*

Grundsätzlich ist die Existenz der Schulasistenz begrüßenswert, ohne die eine Teilhabe einiger SchülerInnen in dem schulischen System nicht möglich wäre. Die derzeitige Lage in Zahlen ist folgende: von zwölf SchülerInnen mit Beeinträchtigung könnten nur vier das BRG Kirchengasse ohne Schulasistenz besuchen. Das bedeutet, dass durch die Schulasistenz Bildungswege generiert werden, denen anderenfalls nicht nachgegangen werden könnte.

Aus der Erfahrung heraus, hat es sich als problematisch erwiesen, dass Eltern die Schulasistenz beantragen. Dies einerseits aus der Sorge der Eltern daraus, dass die Kinder ohne die Assistenz aus dem System fallen könnten. Aus pädagogischer Sicht wäre es sinnvoll, wenn die Schulasistenz „runtergefahren“ werden würde, um den SchülerInnen zu mehr Selbstständigkeit vor allem auch in ihrem späteren Lebensweg zu ermöglichen. Andererseits besteht aber auch die Angst der Eltern, dass ihr Kind als „behindert“ eingestuft wird oder auch die Sorge darüber, dass die Assistenz bzw die Beantragung Kosten verursacht (bspw belaufen sich die Kosten auf ein Screening bei einer Autismus-

Spektrum-Störung auf ca € 2000,-). Daraufhin sind die Wartezeiten auf Zuspruch der Assistenz oft wochenlang, mithin bis zu einem Jahr. An diesem Punkt hat das Pilotprojekt an dem BG/BRG Kirchengasse angesetzt. Leider wurde dieses Projekt nicht weitergeführt (hierzu später mehr).

Eine Grundvoraussetzung für eine gute Lösung des derzeitigen Systems der Schulassistenz wäre zunächst die Verlagerung der Schulassistenz aus dem Sozialressort in das Bildungsressort. Zudem sollte in der Schule eine Person für die Schulassistenz als Ansprechperson fungieren (Koordination, Gesprächsaustausch mit Lehrenden/Eltern etc). Aus Sicht von Herrn Lintner müsste die Schule unbedingt Antragsteller der Schulassistenz sein. Die Lehrenden sind in ihrem Interesse jenem der Eltern ähnlich, da ein reibungsloser Unterricht im Fokus steht. Aus seiner Erfahrung heraus haben die SchülerInnen mit Beeinträchtigung gute bzw schlechte Tage oder auch Wochen, bei denen sie mal mehr oder auch weniger Stunden benötigen. Hier wäre Flexibilität im Bereich des Stundenkontingentes wünschenswert.

Wie bereits erwähnt, wurde an dem BG/BRG Kirchengasse ein Pilotprojekt durchgeführt, bei dem ein Gruppenangebot erprobt wurde. Dieses Modell hat ausgezeichnet funktioniert. Grundsätzlich werden in den Klassen immer nur zwei bis drei Kinder, die Schulassistenz benötigen, untergebracht. Herr Lintner hat im Zuge des Projektes mit drei Assistentinnen einen Wochenplan erstellt. Dabei fand einmal wöchentlich ein fixes Zusammentreffen statt, bei dem eruiert wurde, wer welche Ressourcen benötigt. Von den Lehrenden wurde diesbezüglich ein „Ampelsystem“ entwickelt, in dem für die nächsten Monate ihre Einschätzung in Bezug auf die Schulassistenz in ihrem Fach festgehalten wurde (grün = keine Schulassistenz; gelb = Schulassistenz wäre gut; rot = Schulassistenz wird unbedingt benötigt). Anschließend hatten auch die Eltern die Möglichkeit eine Rückmeldung zu geben, wobei seitens der Eltern ein großes Vertrauen in die Einschätzung der Schule gegeben wurde. Außerdem haben die Schulassistentinnen ihr jeweiliges Feedback abgegeben. Daraufhin wurden Pläne erstellt und es konnten beispielsweise Wochen mit einer Schularbeit, bei der unbedingt Schulassistenz eingesetzt werden musste, gut berücksichtigt werden. Dabei war es sehr gut möglich die Wochenstunden zu verplanen und darauf zu achten, wie es sich mit den Stunden in der Klasse ausgeht. Zudem wurde einmal monatlich die Ausgewogenheit in Bezug auf die beantragten Stunden überprüft. Grundsätzlich wird an dieser Schule mit einem Träger zusammengearbeitet. Dies wurde von den Eltern in dieser Form angenommen (obwohl grundsätzlich eine Wahlfreiheit besteht). Aus Sicht von Herrn Lintner kann bei einem Gruppenangebot auch Geld gespart werden und zeitgleich kommen bei dem Kind die Stunden an, die es auch wirklich benötigt. Es besteht ein geschützter Rahmen, da die AssistentInnen im Klassenraum sind. Sollte mehr Bedarf benötigt werden, so kann die/der anwesende AssistentIn sich anpassen, auch wenn eigentlich eine Einteilung für ein anderes Kind bestehen würde. Daher ist es auch leichter zu tauschen, wenn es zu Krankheitsfällen etc kommt. Zudem waren die AssistentInnen in diesem Pilotprojekt viel näher beim LehrerInnen-Team (zB Teilnahme an Konferenzen). Dies wird auch weiterhin beibehalten werden. Eine Grenze des Gruppenangebotes würde bestehen, wenn ein Kind unbedingt eine Einzelbetreuung benötigt. Grundsätzlich ist es vorzuziehen, wenn maximal eine Assistentin/ein Assistent in der Klasse anwesend ist. Je mehr Personen sich im Klassenraum befinden, umso unruhiger werden die Kinder. Im Zuge des Gruppenangebotes wurde auch ersichtlich (ua auch da mit den Stunden flexibler jongliert werden konnte), dass einige Stunden nicht benötigt werden. Diese wurden zwar verbraucht, allerdings gäbe es hier aus Sicht von Herrn Lintner Einsparungspotential. Leider wurde dieses Projekt nicht weitergeführt.

Ein eventuelles Jahreskontingent für die Schule sieht Herr Lintner eher skeptisch, da das Kontingent entweder überfüllt sein müsste (Geld-, Ressourcenverschwendung) oder derartig knapp bemessen,

dass eventuelle Spitzen oder Problemstellungen nicht abgefangen werden können. Ebenfalls kritisch steht Herr Lintner der seit Beginn des WS2021 beginnenden Änderung in Bezug auf eine fixe Zuteilung von acht Stunden pro Kind bei einem Erstantrag gegenüber (Korrektur bis zum Ende des Wintersemesters). Vorteilhaft in diesem Zusammenhang ist aus seiner Sicht, dass das IHB-Team dadurch etwas Zeit gewinnt. Außerdem ist es besser acht Stunden zu bekommen, bevor zu viel Zeit ohne Assistenzstunden vergeht. Am besten wäre es jedoch bereits im Vorfeld zumindest eine ungefähre Einschätzung zu bekommen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Stundenplan erst eine Woche vor Schulbeginn feststeht (obwohl dieser bereits im März abgeben werden muss). Weiters sieht er als kritisch an, dass sich die Kinder in den Ferien natürlich noch unterschiedlich entwickeln können. Dennoch sollte eine annähernd mögliche Stundenbegutachtung möglich sein.

In Bezug auf eine direkte Anstellung der AssistentInnen an der Schule sieht Herr Lintner gewisse Problembereiche. Zwar wäre ein Vorteil, dass dadurch noch teamorientierter gearbeitet werden könnte, allerdings wären dienstrechtlich verschiedene Themen zu klären. Auch die Tatsache, dass nicht in jedem Jahr garantiert werden kann, dass SchülerInnen mit Assistenzbedarf die Schule besuchen. Dadurch hätten die AssistentInnen keine Kontinuität. Eine Anstellung über einen Träger erscheint daher zweckmäßiger. Wobei es allerdings für die Schule angenehmer ist, nur mit einem Träger als eine Ansprechperson zusammenzuarbeiten. Aufgrund dessen könnten AssistentInnen zB im Krankheitsfall leichter getauscht werden können. Allerdings soll auch die Möglichkeit bestehen, die Assistenz zu tauschen, wenn das Verhältnis zwischen SchülerIn und AssistentIn nicht passt. Als Koordinator steht Herr Lintner aber auch grundsätzlich dafür ein, dass die Qualität der Assistenz einem gewissen Niveau entspricht. Um gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Assistenz nur jene Aufgaben übernimmt, die sie auch leisten müssen (keine pädagogischen Leistungen), führt Herr Lintner laufend Gespräche mit den Lehrenden. Allerdings wäre es auch notwendig, dass die Assistenz zusätzlich Stunden zugesprochen bekommen würde (abseits des Kindes) beispielsweise zur Koordination und Absprache mit den Lehrenden, Teilnahme an Konferenzen etc. Je mehr Austausch hier stattfinden könnte, umso professioneller könnte auch gearbeitet werden. Aus Sicht von Herrn Lintner wären diesbezüglich mindestens zwei bis vier Stunden pro Woche zielführend. Um ein Teil des Teams zu werden, ist aus seiner Sicht eine Stunde pro Woche für den gemeinsamen Austausch unabdingbar.

## 6.2. FachexpertInnen

An dieser Stelle werden die Sichtweisen der verschiedenen FachexpertInnen – in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen in der Sitzung – zusammenfassend wiedergegeben, die von diesen in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses zum Thema „Schulassistenz“ (wie in Kapitel 3.2. erwähnt) dargestellt wurden.

### 6.2.1. Martin Samoning, MBA/MAS – Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

Herr Samoning führte aus, dass günstige Rahmenbedingungen in Kindergarten und Schule, in denen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung aufeinandertreffen, der Angelpunkt für eine gelebte Inklusion sind. Dabei spielt die Schulassistenz eine wichtige Rolle.

Aus der Erarbeitung des Positionspapiers des Beirats der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung zum Thema inklusive Schule ist ihm der Satz einer Mutter besonders in Erinnerung geblieben: „Alle Kinder wurden schon zu Geburtstagsfeiern eingeladen, meines noch kein einziges Mal.“ Wie kann es zu so einer Aussage kommen?

Dabei sprach Herr Samonig zunächst über Schulassistenten allgemein und betonte die Wichtigkeit von Bildung für alle SchülerInnen. Er widerspricht der Auffassung, es genüge eine beliebige Begleitperson und betonte die Bedeutung der fachlichen Grundqualifikation der Assistenten und Assistentinnen, um auf das jeweilige Kind eingehen zu können. Zusätzlich sind Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine gute Arbeit mit dem Schüler/der Schülerin möglich ist.

In der Praxis käme es leider viel zu oft vor, dass Kinder mit auffälligem Verhalten als störend empfunden und aus dem Unterricht genommen werden. An manchen Schulen würden auch Klassen zusammengefasst, in denen dann nur Jugendliche mit Behinderung unterrichtet werden. Besonders für SchülerInnen mit einem speziellen Unterstützungsbedarf, zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störung, Verhaltensauffälligkeiten, Prader-Willi Syndrom, hohem Pflegebedarf, fehle es oft an einem passenden Unterstützungssetting in Schulen.

Die Schulassistenten müsse unbedingt Teil des pädagogischen Teams vor Ort sein, um gemeinsam den bestmöglichen Unterstützungsbedarf gewährleisten zu können. Es gehe aber auch um die barrierefreie Ausstattung der Schulen sowie um räumliche Ressourcen. So sollten seiner Meinung nach kleinere Klassen gebildet werden, wenn mehrere Kinder mit Behinderung in einer Klasse unterrichtet werden. Des Weiteren sind zusätzliche Räume nötig, wenn es beispielsweise darum geht, kurzfristig ein beruhigtes Umfeld schaffen zu müssen. Auf diese Punkte wurde auch in einer Arbeitsgruppe zum NAP<sup>46</sup> hingewiesen.

Der Fokus sollte zudem stärker auf Lerninhalte wie Soziales Lernen gerichtet werden als wichtige Voraussetzung für eine gelingende Inklusion an Schulen.

Im Laufe seiner langjährigen Beschäftigung mit dem Thema bemerkte Herr Samonig, dass der Bedarf an Unterstützung stetig zunimmt. Hier brauche es daher ein längerfristiges Finanzierungskonzept zur Sicherung der quantitativen und qualitativen Ansprüche.

Es gelte aber auch, den organisatorischen Bereich zu überdenken. Die Schulassistenten ist derzeit in zwei Gesetzen (§ 7 (1) Z 3 StBHG und § 35a (1) StPEG) geregelt, was einen wenig befriedigenden Umstand darstellt.

### 6.2.2. Anwalt für Menschen mit Behinderung

Der Behindertenanwalt fordert - beziehungsweise auf seinen Vorredner - die Auflösung der geteilten Zuständigkeit für die Schulassistenten. Diese gehöre seiner Meinung nach ins Bildungsressort, da es schließlich um Bildung gehe. Eine diesbezügliche Änderung wird seit Jahren in Aussicht gestellt.

Zu viele Assistenten und Assistentinnen im Unterricht können aus seiner Sicht natürlich auch störend sein. Dies ist eine unmittelbare Folge des Umstandes, dass für jedes Kind individuelle Assistenz per Bescheid zuerkannt wird und die Assistenten und Assistentinnen nicht für mehrere Kinder zuständig sein können.

Nachschärfungsbedarf sieht der Behindertenanwalt in der Rollendefinition von Schulassistenten. Einerseits wird sie als ausschließlich pflegerische, helfende Assistenz verstanden (gesetzlicher Auftrag!), andererseits sind ihm Fälle bekannt, in denen die Assistenten und Assistentinnen den pädagogischen Auftrag zur Gänze übernehmen müssen, weil an der Schule zu wenig Ressourcen vorhanden sind bzw diese nicht effektiv genutzt werden. Er fordert daher eine klare Definition dessen, was Aufgabe der Schulassistenten ist und damit zusammenhängend, welche Qualifikation für diese wichtige Tätigkeit erforderlich sein soll.

---

<sup>46</sup> Nationaler Aktionsplan.



Der Mitteleinsatz scheint ihm wenig effizient zu sein, zumal seinen Informationen nach die Aufwendungen des Landes in den letzten fünf Jahren um das Achtfache gestiegen sind. Trotz dieses stark gestiegenen Finanzeinsatzes gibt es viel Unzufriedenheit und die Entwicklung der Schulassistenten ist im Gesamten besorgniserregend.

Die Steiermark habe ihre Vorreiterrolle, in Bezug auf die Inklusionsquote von SchülerInnen mit Behinderung in Regelschulen, verloren. Seit 2016/17 sei diesbezüglich ein Abstieg vom ersten auf den vierten Platz (73 %) in Österreich erfolgt, wobei es ihm bzw der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung unmöglich sei, aktuelle Zahlen vonseiten der Bildungsdirektion zu erhalten. Der Behindertenanwalt ortet auch in der Umstrukturierung vom Landesschulrat zur Bildungsdirektion und dem damit einhergehenden Verlust einer eigenen Landesschulinspektorin für Sonderpädagogik ein Problem.

Er fände es wichtig, dass im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses nicht nur die Schulassistenten, sondern schulische Inklusion insgesamt thematisiert wird. Es müsse deutlich gemacht werden, dass die Vorgaben der UN-BRK auch im Bereich der Bildung eindeutig sind und keinen Platz für eine segregative Sonderschule lassen.

### 6.2.3. Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz

Frau Kalcher präsentierte aktuelle kritische Forschungsergebnisse zum Thema Schulassistenten, merkte dabei jedoch an, dass aus dem deutschsprachigen Raum nur wenige Studien vorliegen und sich ihre Darstellungen auch auf internationale Quellen beziehen.<sup>47</sup>

Zunächst nahm sie Bezug auf die Frage nach den sozialen Aspekten von Schulassistenten in Form der 1:1-Betreuung und ob es einen Einfluss auf die Klassengemeinschaft gibt. Die SchülerInnen wurden nach den Rollen von Assistenten und Assistentinnen befragt, welche daraufhin „Mutter“, „Freund oder Freundin“, „Schutz vor Mobbing und der Lehrkraft“ angaben. Dabei wurde die permanente Anwesenheit der Mutter von vielen Schülern und Schülerinnen als durchwegs peinlich empfunden, da dies den Kontakt zu den anderen Schülern und Schülerinnen sowie das Schließen von Freundschaften erschwere. Des Weiteren reagierten einige Kinder negativ bei der Befragung nach einer 1:1-Betreuung, da dies als ungleich angesehen wurde; die Kinder hatten zudem Angst vor der Schulassistenten etwas falsch zu machen. In Bezug auf die Interaktion mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin konnte nachgewiesen werden, dass der Lernfortschritt geringer war, wenn sich durch die Schulassistenten der Lehrer/die Lehrerin weniger zuständig für das Kind mit Behinderung fühlte.

Hinsichtlich der Frage, wie gearbeitet wurde, zeigte sich, dass die Assistenten Wert daraufgelegt hat, dass die Arbeit vollständig war. Weniger Aufmerksamkeit wurde darauf gerichtet, dass das Kind selbstständig lernt bzw. die Aufgaben versteht. Des Weiteren wurden die Aufgaben häufig außerhalb der Klasse durchgeführt, was zu negativen Ergebnissen der Lernfortschritte führte. Es bedürfte daher einer höheren Qualifikation der Schulassistenten und –assistentinnen.

Anschließend fasste Frau Kalcher kritische Bereiche zusammen:

- 1:1-Betreuung kann die Interaktion zu Peers und zur Lehrperson reduzieren,
- zu Stigmatisierung und Ausschluss führen,
- einen negativen Einfluss auf schulische Leistung haben und
- zu weniger Eigenständigkeit führen.

<sup>47</sup> Eine Liste der diesbezüglichen Literatur befindet sich im Anhang.

Abschließend wird Dworschak (2019, S. 48) zitiert: „Überspitzt formuliert könnte man sagen, dass Schüler/innen mit dem FsgE<sup>48</sup> die allgemeine Schule im Modell der Einzelintegration dann besuchen können, wenn sie eine Schulbegleitung mitbringen, die ihre Defizite so weit ausgleicht, dass sie in das bestehende Konzept der allgemeinen Schule ohne größere Anstrengung zu integrieren sind“ (Dworschak, 2019).

Das entspricht nicht dem Grundgedanken der Inklusion. In diesem Fall müsste sich das Kind anpassen, statt umgekehrt. Daher handelt es sich hier laut Dworschak (2019, S. 48) „keinesfalls als die ideale Lösung für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems“.

#### 6.2.4. Prof. David Wohlhart, BEd – PPH Augustinum, ehemals KPH Graz

Herr Wohlhart begann seinen Vortrag mit der allgemeinen Frage, was aus pädagogischer Sicht wünschenswert wäre. Unterstützung im pädagogischen Umfeld ist grundsätzlich etwas anderes als in anderen Unterstützungsbereichen. Es geht hierbei um Unterstützung beim Erwerb neuer Kompetenzen und nicht darum, bei etwas zu unterstützen, was jemand selbst grundsätzlich nicht leisten kann, wie dies bei anderen Unterstützungsleistungen der Fall ist. Das Kind steht beim Lernen vor einer neuen Aufgabe, die es lösen muss. Unterstützung heißt hier, dem Kind zu helfen, dass es diese Aufgabe selbst löst. Dieses Leitprinzip kann von Maria Montessori abgeleitet werden<sup>49</sup>. Diese Unterstützung zur Selbstständigkeit erfordert jedoch Kompetenz.

Die Schulassistentinnen und Schulassistenten leisten jedenfalls pädagogische Arbeit, auch wenn sie den pädagogischen Prozess nicht eigenständig planen und gestalten.

Dazu müssen sie vieles wissen:

- Wo steht ein Kind, was ist seine aktuelle Leistungsfähigkeit?
- Auf welche nächste Entwicklungsstufe hin sollte man das Kind orientieren?
- Wo muss Unterstützung gegeben werden, damit das Kind zum Ziel kommt?
- Welche Art von Unterstützung ist zielführend?
- Woran erkennt man, dass die Unterstützung nicht mehr notwendig ist?

Ziel ist, dass das Kind alles selbst kann. Wenn dieses Ziel erreicht ist, würde sich eine Schulassistentin/ein Schulassistent, die/der gut arbeitet, überflüssig machen. Allerdings wird in der Praxis in der Steiermark immer mehr und nicht weniger Bedarf angemeldet, wobei normalerweise der Bedarf bei effizienter Arbeit der Schulassistenten ständig sinken sollte.

Ein Lösungsansatz kann darin bestehen, dass die Schule selbst entscheidet, wie ein gutes pädagogisches Setting unter Einbezug der Schulassistenten zu gestalten ist. Allerdings ist dafür dann auch gemeinsam die Verantwortung zu übernehmen. In Bezug auf die nicht ausreichende Einbindung der Schulassistentinnen und Schulassistenten in der Schule bezog sich Herr Wohlhart sowohl auf Herrn Samonig als auch auf den Behindertenanwalt und merkte an, dass die AssistentInnen rechtlich nicht Teil des Systems sind und es daher auch nicht leicht ist, sie gleichberechtigt einzubinden.

Des Weiteren sind Assistentinnen und Assistenten weder spezifisch qualifiziert noch ist ihr Aufgabenfeld klar definiert.

- Was darf der Schulassistent/die Schulassistentin übernehmen, was nicht?
- Wofür sind Schulassistentinnen / Schulassistenten zuständig?
- In welchem Aufgabenfeld und in welchem nicht?

---

<sup>48</sup> Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

<sup>49</sup> „Hilf mir, es selbst zu tun“.



Es bedarf einer Klärung des Aufgabenprofils, um eine gute Integration der Assistenz in der Schule erreichen zu können.

Aus wissenschaftlicher Sicht wäre ein Poolmodell wünschenswert, in dem die Schule ein bestimmtes Budget hat, welches sie selbst verwalten kann und zu dessen Verwendung sie eigenständig Entscheidungen treffen kann.

Hinsichtlich der Qualifikation merkte Herr Wohlhart abschließend an, dass nicht nur die Schullassistenz eine Qualifikation benötigt, sondern auch die Lehrerinnen und Lehrer, um gut mit der Schullassistenz zusammenarbeiten zu können. Aus seiner Sicht wären Team-Schulungen und Team-Fortbildungen ein guter Ansatz, um das System insgesamt zu stärken.

#### 6.2.5. Dipl.-Päd. Martin Hohegger – Consultant und Publizist, ehemaliger Lehrer und Mitglied der Geschäftsleitung der Lebenshilfen Soziale Dienste Gmbh

Herr Hohegger erläuterte aus seiner Sicht die Stärken und Schwächen des derzeitigen Assistenzmodells. Leider würden die Schwächen überwiegen. Einerseits würden Assistenzleistende durchaus wertvolle Dienste in der Begleitung ihrer anvertrauten Kinder mit Behinderung leisten, andererseits sieht er große Defizite im Bereich der Grundkenntnisse im pädagogischen Begleitbereich und in der zu engen Konzentration auf die einzelnen Kinder.

Damit würde eine personenbezogene Assistenz die Stigmatisierung und „Besonderung“ von Kindern verstärken. Weiters würden durch das derzeitige Anstellungsmodell (unterschiedliche Träger der Behindertenhilfe) in manchen Klassen mehrere AssistentInnen zur gleichen Zeit tätig sein. Und dies ohne sich als Bestandteil eines pädagogischen Großteams zu verstehen. Erschwerend kommt noch dazu, dass diese Leistung fast ausschließlich am Vormittag erbracht wird, Ganztagsbetreuungsmodelle seien derzeit davon ausgenommen – zum Leidwesen vieler betroffener Eltern.

Hohegger verweist auf ein aktuell erarbeitetes Grundlagenpapier des österreichischen Behindertenrates, indem vorgeschlagen wird, in Zukunft die Schullassistenz den einzelnen Schulen generell zu überlassen. Also ein standortbezogenes Modell zu realisieren im Gegensatz zum derzeit praktizierten personenbezogenen Trägermodell.

Damit wären die AssistentInnen breiter einsetzbar (etwa bei Krisen oder bei externen Schulveranstaltungen). Zudem müssten sie eine Grundausbildung absolvieren und sie müssten als wichtiger Bestandteil des pädagogischen Großteams in der Klasse gesehen und bei den Planungen entsprechend eingebunden werden. Ein entsprechendes Curriculum sei von Hohegger im Auftrag des Ausbildungszentrums für Soziale Berufe der Caritas bereits entwickelt worden, das Land sei bei der Genehmigung seit Jahren säumig.

Er berichtete, dass es in der Steiermark Verhandlungsrunden bezüglich einer umfassenden Reform zwischen den AkteurInnen der seinerzeitigen „Modellregion Inklusion“ im Auftrag des Bildungsministeriums und den beiden betroffenen Ressorts in der steirischen Landesregierung gegeben habe.

Allerdings konnten sich die Ressorts (Sozial- und Bildungsressort) nicht auf ein klares Zuständigkeits- und Finanzierungsmodell einigen.

Abschließend kam Herr Hohegger, wie auch der Behindertenanwalt in seinem Vortrag, auf die Rückentwicklung der Inklusionsquote in der Steiermark zu sprechen.

Die für die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung festgelegte Orientierung in Richtung eines inklusiven Schulsystems verantwortlichen PolitikerInnen auf Bundes- und Landesebene

würden nur halbherzig hinter Inklusion stehen; zudem würde die Führung in der Bildungsdirektion Steiermark ebenfalls kein gesteigertes Interesse an inklusiver Bildung haben.

Als weitere Begründung für die rückläufigen Zahlen führt Hohegger strukturelle Defizite im Rahmen der Reform der Bildungsdirektionen und der Neuausrichtung der ehemaligen Sonderpädagogischen Zentren (SPZ) an. Es gebe durch die Degradierung der ehemaligen Landesschulinspektorin für Sonder- und Inklusionspädagogik zur Fachstabsverantwortlichen ohne Steuerungsverantwortung keinerlei Gestaltungs- und Umsetzungsinteresse.

Generell hält Hohegger fest, dass durch das Beharren auf das derzeitige Bildungsmodell mit der Trennung zwischen NMS – und AHS Unterstufe von einer „Gemeinsamen Schule für alle“ nicht die Rede sein kann.

### 6.2.6. Positionspapier des Behindertenbeirates der Stadt Graz „Die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“

Hervorgehoben werden soll diesbezüglich auch das Positionspapier „die inklusive Schule – Vision einer Schule für ALLE Kinder“<sup>50</sup> des Behindertenbeirates der Stadt Graz. Dieses wurde durch einen Facharbeitskreis des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung von ExpertInnen aus den Bereichen Selbstvertretung, Wissenschaft, Behindertenhilfe, Schule sowie ehemaligen Inklusions- und SonderschülerInnen, Eltern und weiteren VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen erstellt. Es zeigt ebenfalls sowohl Problembereiche als auch Lösungsansätze im Bereich der Schulassistenz auf.<sup>51</sup>

### 6.3. Teilnehmende der öffentlichen Sitzung

In der virtuellen öffentlichen Sitzung des Steiermärkischen Monitoringausschusses zum Thema „Schulassistenz“ nahmen Personen aus den unterschiedlichsten Regionen Österreichs und aus den verschiedensten Bereichen (VertreterInnen der Wissenschaft, Bildung, Politik, Leistungserbringern, Betroffene uvm – insgesamt rund 70 Personen) teil. Im zweiten Teil der Sitzung – nach den Wortmeldungen der FachexpertInnen – wurden die Teilnehmenden in Kleingruppen (zu je drei bis fünf Personen) aufgeteilt und Fragen an diese zur Ausarbeitung gestellt:

- Was sind Ihre Erwartungen an die Schul-Assistenz?
- Wie können Ihrer Meinung nach Verbesserungen erreicht werden?

Dabei hatten die insgesamt dreizehn Gruppen die Möglichkeit in einem offenen Online-Dokument ihre Antworten schriftlich festzuhalten. Diese Ergebnisse stellen damit eine Gesamtschau verschiedenster Persönlichkeiten mit unterschiedlichem Hintergrund dar und werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

Hinsichtlich der Erwartungen der Anwesenden wurden zunächst grundsätzliche Ansätze einer inklusiven Schule genannt, die durch Schulassistenz erreicht werden sollte. Beispielsweise die Möglichkeit einer gleichberechtigten Teilhabe an Bildung bzw sozialen Beziehungen für SchülerInnen

<sup>50</sup> <[https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf)> (abgerufen am 14.10.2021).

<sup>51</sup> <[https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf)> (abgerufen am 14.10.2021).

mit Behinderungen. Die Erwartungen an die Schulasistenz an sich reichten von Flexibilität und Empathie über Stellenbeschreibungen für die Assistenten/Assistentinnen und einer bedarfsorientierten Spezialisierung, einem bildungsorientierten Arbeiten bis hin zu dem Wunsch, dass die Assistenten/Assistentinnen ein Bestandteil der Schule sein sollten. Die genannten Ansätze überschneiden sich teilweise mit den nachfolgenden Verbesserungsvorschlägen, die seitens der Teilnehmenden genannt wurden.

In Bezug auf die Erreichung von Verbesserungen in Bereich der Schulasistenz kam es zu einer Vielzahl verschiedenster Vorschläge. Insbesondere wurde vermehrt auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmen verwiesen. Wichtig erscheint auch die verpflichtende Einbeziehung der Schulasistentinnen und –assistenten als Teil des gesamten Teams vor Ort (unter anderem auch durch gemeinsame Unterrichtsplanung, –vorbereitung und –nachbesprechung). Sowie eine Einführung von Beratungsstellen mit speziell auf Inklusions- und Diversitätsfragen geschultem Personal, die über den gesamten Bildungsweg unterstützen und beraten (Lehrkräfte, Angehörige, Kinder/Jugendliche etc) bzw die Möglichkeit der AssistentInnen zu einem Austausch mit anderen inklusiv arbeitenden Personen, wie zB SchulsozialarbeiterInnen, IZB -Teams in Kindergärten etc. Eine Anerkennung der pädagogischen Leistung der Assistenz würde nach Meinung der Teilnehmenden zu einer Verbesserung des Systems führen. Vor allem, da dies zu einer Erleichterung der Arbeit des pädagogischen Personals in der Schule führen würde, wobei es hierbei gleichzeitig auch einer professionellen Schulung der AssistentInnen sowie einer laufenden professionellen Begleitung und Unterstützung der AssistentInnen (durch bspw Supervisionen und bedarfsorientierte Fortbildungsangebote etc) bedarf. Hingewiesen wurde auch auf die Notwendigkeit der Vermeidung einer 1:1 Betreuung, wobei nicht das Kind als Einzelperson Unterstützung bekommen soll, sondern die Schule an sich. Für eine Inklusion von Kindern mit Behinderungen in der Schule sei es wichtig, eine Umgebung zu schaffen, in der das Kind nicht zum „Außenseiter“ wird. Die ständige Begleitung durch eine Assistentin/einen Assistenten könnte zu einem sozialen Problem für das Kind führen, welches gemildert oder sogar beseitigt werden könnte, wenn eine Person nicht nur für einzelne, sondern für alle Kinder zuständig wäre. Betont wurde dabei jedoch ebenfalls, dass es zur Verwirklichung dieser Verbesserungsvorschläge auch einer Herstellung an ausreichender Ressourcen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht im schulischen Bereich sowie im Bereich der Trägervereine (im Sinne einer guten Vernetzung mit den Bildungseinrichtungen, zur genauen Eruiierung des Bedarfs der Kinder, professioneller Bewerbungsgespräche etc), bedarf.

## 6.4. Entscheidungsträger

### 6.4.1. Zuständige Landtagsabgeordnete

#### 6.4.1.1. ÖVP – LtAbg Barbara Riener und LtAbg Julia Majcan, MSc

Aufgrund der Tatsache, dass es derzeit mehrere Player in dem Bereich Schulasistenz gibt, ist die derzeitige Ausgestaltung als eher schwierig zu betrachten. Grundsätzlich kommt der Begriff „Schulasistenz“ ursprünglich aus dem Pflichtschulerhaltungsgesetz, wobei er hierbei hauptsächlich um körperliche Unterstützung in der Schule geht. Diese wird von den Gemeinden bzw den Schulerhaltern mit Unterstützung des Landes gewährleistet. Das Steiermärkische Behindertengesetz tritt hier ergänzend hinzu. Seitens der ÖVP wird gemeinsam überlegt, wie eine Zusammenlegung der beiden Paragraphen (§ 35a StPEG und § 7 StBHG) funktionieren kann. Dies erweist sich jedoch aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen und rechtlicher Grundlagen als problematisch. Die

unterschiedliche gesetzliche Regelung ist historisch erwachsen und müsste nun vereint werden. Auf politischer Ebene findet derzeit ein Diskussionsprozess zwischen dem Bildungs- und dem Sozialressort statt. Auf steirischer Ebene wird versucht, dies bestmöglich zu lösen, allerdings müsste auch auf Bundesebene eine Änderung stattfinden, die „beides als eines“ betrachtet.

Hinsichtlich des Stellenwertes der Schulassistenten bzw. das Recht auf Bildung des Art 24 UN-BRK wird dessen Ausgestaltung als wichtig betrachtet, wobei darauf zu achten ist, dass nicht durch zu viel Inklusion wiederum eine Exklusion stattfindet. Diese Problematik gilt es beispielsweise in Anbetracht verschiedenster Personen in einem Klassenraum zu sehen (PädagogInnen, BetreuerInnen, AssistentInnen), da es durch deren gleichzeitige Anwesenheit zu einer Gesamtunruhe kommen kann. Es ist allgemein bekannt, dass der Bedarf an Schulassistentenleistungen enorm gestiegen ist, dabei muss jedoch gleichzeitig darauf geachtet werden, wie viel notwendig und richtig ist. Grundsätzlich steht das Recht auf Bildung jedem zu und Ziel ist es, diese so inklusiv wie möglich zu gestalten. Die Komplexität hat sich erst in den vergangenen Jahren entwickelt. Zuvor gab es die Sonderschulen, in denen zusätzlich vom Schulerhalter Personal für die körperlichen Notwendigkeiten bereitgestellt wurde. Mit fortschreitender Integration kamen anfänglich hauptsächlich körperlich behinderte Kinder in die Regelschulen. Nunmehr hat sich die Zielgruppe auch im Regelunterricht verändert, allerdings sollte hierbei darauf geachtet werden (in Abstimmung mit den Eltern), wie viel ein Kind verträgt. Es sollte Schulassistenten geben, aber in einer Form, die das System an sich, bezogen auf die Kinder und Jugendlichen, auch verträgt. Dabei ist es von Wichtigkeit auf die Dynamik im Klassenraum (wie bereits erwähnt) zu achten und individuell einschätzen (wird mehr Ruhe für ein einzelnes Kind oder alle insgesamt benötigt). Es wäre wünschenswert ein Regelwerk zu finden, welches eine gewisse individuelle Form an Schulassistenten zulässt. Dabei könnte ein Ansatz darin liegen, Schulassistenten für die Klasse bereitzustellen und nicht nur für einzelne Kinder.

Bezüglich der Antragsstellung wird auf eine Diskrepanz zwischen den Eltern, die so viel Betreuungsstunden wie möglich für ihr Kind haben möchten und der Tatsache, dass so viele Stunden möglicherweise nicht vonnöten sind, hingewiesen. Grundsätzlich ist es notwendig, darauf zu achten, was ein Kind benötigt.

Die Anfrage hinsichtlich der „Mitnahme“ von Stunden, wenn beispielsweise ein Kind erkrankt, wird mitgenommen, um eine allenfalls erforderliche Anpassung für die Praxis zu hinterfragen. Hinsichtlich der zusätzlichen, grundsätzlich unbezahlten Stunden, die eine AssistentIn/ein Assistent aufbringt, um sich mit den Eltern/LehrerInnen auszutauschen, wird auf andere Bereiche verwiesen, in denen die Stundensätze fixiert sind und dies darin inkludiert ist - es wäre hier zu hinterfragen worin die Problematik im Detail liegt und was die Träger auch verpflichtet sind, bereitzustellen.

Angesprochen wird auch die derzeit bestehende fehlende Integration der Assistentinnen als Teil des Teams an der Schule. Eine Änderung in diesem Bereich könnte zu einem besseren Gesamtfunktionieren führen. Dabei wird nochmalig auf die eventuelle Lösung der Schulassistenten als Unterstützung für das System gesamt hingewiesen. Betreffend einer möglichen Ausbildung der AssistentInnen soll zunächst der Fokus darauf gerichtet werden, wie das System in Zukunft grundsätzlich ausgestaltet werden soll, erst anschließend kann entschieden werden, ob und wie eine Ausbildung in diesem Bereich erfolgen kann.

Für die SchulassistentInnen und deren Bedürfnisse besteht es ein großes Verständnis, es benötigt hier jedoch Zeit, um Schritt für Schritt ein qualitativ gutes System für die Zukunft zu entwickeln.

#### 6.4.1.2. SPÖ – LtAbg Klaus Zenz

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten wird von Herrn Zenz eher sehr kritisch gesehen, nicht zuletzt auch aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bildungs- bzw Sozialressorts (aus seiner Sicht sollte die Schulassistenten im Bildungsbereich angesiedelt sein). Grundsätzlich ist die Idee Unterstützungsleistungen in diesem Bereich zu geben sehr gut, allerdings hat sich dies ein wenig entgegen den ursprünglichen Vorstellungen weiterentwickelt. Sowohl in Bezug auf die inhaltliche Zielsetzung – teilweise kann Schulassistenten Inklusion auch verhindern und zu einer Abschottung im Schulbetrieb führen – als auch organisatorisch auf die große Anzahl an tätigen SchulassistentenInnen, die zum Teil ungleich verteilt sind und oft mehrere in einem Klassenraum anwesend sind.

Hinsichtlich des Stellenwertes der Schulassistenten im Sinne einer inklusiven Bildung (der UN-BRK entsprechend) stellt Herr Zenz klar, dass die Schule an sich so inklusiv sein muss, dass jedes Kind, unabhängig der Form der Behinderung, am Schulsystem teilnehmen kann. Dies ist eine klare Vorgabe und dafür haben nicht die Eltern der Kinder mit Behinderung zu sorgen, sondern dies muss vom Bildungssystem zur Verfügung gestellt und gewährleistet werden. Dabei müssen die angebotenen Unterstützungsleistungen sehr gut im Schulsystem integriert sein und es darf durch deren Anwesenheit zu keiner Ausgrenzung der betroffenen Kinder kommen. Grundsätzlich wird die Schulassistenten als eine Leistung für Kinder mit Behinderungen, damit diese am Schulunterricht teilnehmen können, als richtig erachtet. Als auffällig wird jedoch die Steigerungsrate der Schulassistenten angesehen. Es scheint als würde diese Leistung teilweise als versteckte Ressourcenauffüllung für die Lehrenden verwendet werden. Allerdings sollte für die Grundabdeckung das Bildungssystem bzw das Lehrpersonal verantwortlich sein. Es wird bereits lange darüber diskutiert, für welche Tätigkeit mit Kindern mit Behinderungen die Lehrenden selbst Verantwortung übernehmen müssen (bspw die Fragestellung, ob es einer/einem SonderschullehrerIn zumutbar ist, pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen). Jedenfalls muss hinterfragt werden, ob die Schulassistenten in diesem exponentiellen Wachstum weiterhin finanzierbar bleibt. Grundsätzlich hält Herr Zenz absolut daran fest, dass die Schulassistenten als Leistung des Landes eine wichtige und gute Leistung darstellt. Beachtet werden muss dabei allerdings, ob sie auch die Zielvorgaben erfüllt. Jedenfalls ist die Schulassistenten derzeit von den mobilen Leistungen des Landes Steiermark die am meiste nachgefragte und kostenintensivste Leistung. Fraglich ist dabei, ob man die Organisation nicht effektiver und für die Kinder besser strukturiert gestalten kann. Momentan ist auch die Schulassistenten nicht in die Struktur der Schule eingebettet. Es besteht seitens der Assistenten keinerlei Verpflichtung gegenüber der Schule. Problematisch wird in diesem Zusammenhang aus Sicht von Herrn Zenz auch die „Trennung“ der Schulassistenten von jeglichen pädagogischen Leistungen. Seiner Ansicht nach ist in diesem Zusammenhang jede Arbeit auch eine pädagogische und daher kann eine strikte Trennung nicht vorgenommen werden.

Damit die Schulassistenten im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention leistbar und umsetzbar bleibt, muss an inhaltlichen Komponenten gearbeitet werden. Es ist notwendig eine organisatorisch und strukturelle besser geeignete Art der Schulassistenten anzubieten. Ein Ansatz dabei könnte sein, dass eine ganze Schule von einem Leistungserbringer mit den gleichen Strukturen und Personal betreut wird. Das Pilotprojekt BG/BRG Kirchengasse wird als richtiger Schritt gesehen (siehe Gespräch mit Herrn Mag. Lintner – Kapitel 6.6.2.) und es sollte jedenfalls in diese Richtung weiterentwickelt werden. Des Weiteren wird es unerlässlich sein, die Leistung der Schulassistenten näher bzw präziser zu definieren.

Auch bezüglich des Erlasses (Schuljahr 2021/2022), bei dem zunächst acht Stunden bei Erstantrag gewährt werden, sieht Herr Zenz einen guten Schritt in die richtige Richtung, obgleich diesbezüglich noch weiterentwickelt werden muss. Grundsätzlich besteht spätestens nach sechs Monaten ein Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Zuerkennung der notwendigen Stunden. Bis dahin besteht eine Art „Probezeit“, in welcher darauf geachtet wird, wie viele Stunden das Kind bzw ob es überhaupt eine solche Leistung benötigt. Herr Zenz sieht Unterstützungsleistungen immer als solche an, die das Ziel verfolgen, dass eine Person im besten Fall irgendwann keine Unterstützung mehr benötigt bzw nur noch in geringem Ausmaß. Eine grundsätzliche Begutachtung im Vorfeld sieht Herr Zenz als problematisch an, da es seiner Meinung nach beim Arbeiten in der Schule besser und effektiver beurteilt werden kann.

Hinsichtlich der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung wurde seitens von Herrn Zenz eine klare Antwort gegeben – das Schulsystem hat grundsätzlich die Schulassistenten eingeführt, aber nur bis zu einem gewissen Grad zugelassen. Im gleichen Moment hat sie damit einen Bedarf entwickelt, diesen jedoch nicht weiter umgesetzt. Dieser fehlenden Leistung hat sich anschließend das StBHG angenommen und eine Unterstützungsleistung angeboten.

#### 6.4.1.3. FPÖ – LtAbg Patrick Derler

Die Schulassistenten ist ein wichtiges Thema, bei welchem auf die Bedürfnisse der Betroffenen geachtet werden muss und zu dem ExpertInnen-Meinungen eingeholt werden müssen. Die Stundenanzahl sollte aus Sicht von Herrn Derler individuell gestaltet werden können, da jeder Mensch einen unterschiedlichen Bedarf entsprechend seiner Bedürfnisse hat. Eine fixe Regelung von acht Stunden in der Woche (die derzeit ab Herbst geplant ist) würde der Individualität der Menschen entgegenstehen.

In Bezug auf den Stellenwert der Schulassistenten entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention kommt es für Herrn Derler auf die handelnden Personen an und wie diese umgesetzt wird. Wichtig ist es, Inklusion auch im Sinne der Angehörigen zu ermöglichen und zu forcieren, wo es möglich ist. Dabei ist es essentiell vor allem im Bereich der Jugendlichen mit diesen über Behinderungen zu sprechen.

Damit die Schulassistenten gut funktionieren kann, muss ihr Gehör verschafft und Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei muss auf die Betroffenen zugegangen und diese inkludiert werden. Generell sollte ein flexibles System aufgebaut (bzw auch bei den Lehrkörpern interveniert) und ein Bewusstsein geschaffen werden. Diesbezüglich bedarf es eines gemeinsamen Miteinanders aller Beteiligten. In der Keplerschule in Graz wird derzeit ein Modell getestet, bei dem es kein fixes Stundenausmaß gibt, sondern einen gemeinsamen Topf, aus dem je nach Bedarf geschöpft werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Finanzierung des derzeitigen Systems der Schulassistenten wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Oppositionsstellung die diesbezügliche Verantwortung nicht bei dieser Partei liegt und daher nur Problematiken angesprochen werden können. In jedem Regierungsprogramm werden Schwerpunkte festgelegt und es bedarf daher eines politischen Willens, um gewissen Bereiche zu finanzieren.

Zur unterschiedlichen gesetzlichen Regelung wird auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Bildungs- und dem Sozialressort und die bestehende Doppelgleisigkeit in diesem Bereich hingewiesen. Seitens der A11 bzw der A6 wurde diesbezüglich eine Stellungnahme abgeben und argumentiert, warum es zu dieser Ausgestaltung gekommen bzw warum das System dennoch zielführend ist. Dennoch führt diese Aufteilung in der Praxis zu Problemen, die gelöst werden müssen.



#### 6.4.1.4. GRÜNE – LtAbg Sandra Krautwaschl

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten ist zum Teil nicht sehr zielführend. Es fehlt beispielsweise eine Einbindung der Assistenten in das Team vor Ort. Des Weiteren wird derzeit auch vermehrt außerhalb der Klasse betreut, was nicht dem Zwecke der Inklusion dienlich ist. Das System der Schulassistenten ist reformbedürftig und müsste ehestmöglich dem Bildungsbereich zugeordnet werden. Da es sich um eine Leistung handelt, die dem Kind dazu dient, eine Bildungseinrichtung besuchen und am Unterricht teilnehmen zu können. Ohne Schulassistenten können die Kinder nicht am Unterricht inklusiv teilnehmen, allerdings müsste das System neu überlegt werden, da momentan jedem Kind einzeln eine Schulassistentin per Bescheid zuerkannt wird. Es müsste eine Einbindung in ein pädagogisches Konzept erfolgen und wie bereits erwähnt in das pädagogische Team. Diesbezüglich bedarf es auch einer entsprechenden pädagogischen Grundausbildung für die AssistentInnen, um Inklusion fördern zu können.

Positiv an der Schulassistenten ist es, dass es sich dabei um eine Leistung handelt, die unterstützend für die Kinder und das Lehrpersonal ist. Des Weiteren gewährleistet diese in manchen Settings, dass Kinder überhaupt in die Schule gehen können. Allerdings bedarf es eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes, damit ein inklusiver Unterricht möglich ist bzw gewährleistet, dass die Kinder in einer gewissen Lernsituation die Unterstützung durch die AssistentInnen bekommen.

Hinsichtlich der Leistbarkeit ist es fraglich, wie das System aufgestellt wird. Sofern jedoch die UN-BRK ernst genommen wird, muss eine Form jedenfalls finanzierbar sein. Es gilt dabei Systeme zu finden, die finanzierbar sind und bleiben und gleichzeitig ihren Zweck erfüllen. In den letzten Jahren hat sich die derzeitige Ausgestaltung in eine Richtung entwickelt, die weder für die Kinder gut ist noch für die Gesellschaft finanzierbar bleibt. Das System wird nun gesprengt. Teilweise finden sich in Klassen vier bis fünf AssistentInnen, hinzu kommt noch das Lehrpersonal und/oder ein/eine IntegrationslehrerIn. In einem solchen Ausmaß ist dies mit einer normalen Unterrichtssituation nicht mehr vereinbar. Dabei muss das gesamte System überlegt und geschaut werden, wie die Schulassistenten vor Ort eingebunden werden kann. Wie kann man es so organisieren, dass neben dem Leistungsanspruch, welches jedes Kind haben sollte, trotzdem nicht nur individuelle Bescheide erfolgen, bei dem jede/r Einzelne eine Person hat, welche dann nur mit diesem Kind arbeiten darf. Das derzeitige System ist unflexibel und verursacht unter Umständen Belastungen aufgrund der Vielzahl an Personen, die durch die Einzelbescheid-Zuerkennung, im Klassenraum sein können. Allerdings spielen in diesem Zusammenhang auch die räumlichen Gegebenheiten eine Rolle (Positivbeispiel Südtirol, in dem von den Räumlichkeiten her schon auf Inklusion Rücksicht genommen wurde). Inklusion ist aus Sicht von Frau Krautwaschl etwas „Gegenseitiges“, es geht hierbei um ein Lernen voneinander.

Die Umsetzung von inklusivem Unterricht im Pflichtschulbereich ist primär Landessache, warum jedoch eine unterschiedliche gesetzliche Regelung erfolgt ist, kann von Frau Krautwaschl nicht beantwortet werden. Es wurde allerdings diesbezüglich ein Antrag der GRÜNEN eingebracht und eine Zuordnung zum Bildungsbereich gefordert. Vermutlich steckt dahinter eine Finanzierungsfrage. Jedenfalls gehört die Zweiteilung im Gesetz aus ihrer Sicht abgeschafft und in den Bildungsbereich eingegliedert.

#### 6.4.1.5. KPÖ – LtAbg Claudia Klimt-Weithaler

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten ist in vielen Bereichen änderungsbedürftig. Insbesondere problematisch ist die unklare Definition der gesetzlichen Zuständigkeit – einerseits der Gesundheitsbereich, andererseits der Bildungsbereich. Aus Sicht von Frau Klimt-Weithaler würde diese Angelegenheit in den Bildungsbereich gehören.

Die Schulasistenz als Leistung in Bezug auf inklusive Bildung im Sinne der UN-BRK wird als wesentlich erachtet. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kinder mit Einschränkungen eine Regelschule besuchen können und dies ist wesentlich für ihre persönliche Entwicklung. Ob ein Kind gesondert unterrichtet oder betreut wird oder ob ein Kind gemeinsam mit den Nachbarskindern, Freundinnen und Freunden die gleiche Klasse besucht und dort zusätzlich Angebote bzw Unterstützung bekommt, die es aufgrund seiner Einschränkungen benötigt, mache den Unterschied aus. Schulasistenz ist damit ein wesentlicher Beitrag zur Inklusion. Gleichzeitig ist dies auch für die anderen Kinder ohne Einschränkungen wichtig, um dies mitzuerleben. Kinder sind im Gegensatz zu Erwachsenen noch ganz unverblümt und fragen ohne Scham zB „Warum sitzt du im Rollstuhl?“. Dann wird das kurz erklärt und damit ist die Sache dann auch schon erledigt.

Für ein gutes Funktionieren der Schulasistenz ist es wichtig, dass ausreichend Personal vorhanden ist sowie die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Lehrerin/dem jeweiligen Lehrer bzw der Klasse. Problemfelder bestehen Großteils in der Zuständigkeitsverteilung. Allerdings auch im Bereich der fehlenden Berufsbildbeschreibung mit entsprechender Ausbildung müsste noch nachgeschärft werden.

Ein guter Lösungsansatz für die Schulasistenz wäre zunächst eine klare Definition dessen, was es ist, klare gesetzliche Regelungen und das Anbieten einer Ausbildung, damit alle, die in diesen Bereich gehen wollen, auch das gleiche machen. Aus ihrer Sicht wäre zB eine Art „Eignungstest“ sinnvoll, beispielsweise wie es bei der Grundausbildung zur/zum ElementarpädagogIn erfolgt (Aufnahmeprüfung). Im Bereich der Schulasistenz wäre es wesentlich, die möglichen Personen genauer zu betrachten und ihre Motivationshintergründe zu hinterfragen. Als wichtige Eigenschaften wird eine grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit erachtet, nicht nur mit den Kindern und Jugendlichen, sondern auch mit den anderen Erwachsenen, die ebenfalls noch im System „Schule“ tätig sind (LehrerInnen, DirektorIn etc).

Aufgrund dessen, dass Frau Klimt-Weithaler in der Opposition sitzt und damit nicht in Gesetzesverantwortung ist, kann die Frage nach der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung in zwei Paragraphen nicht beantwortet werden. Für sie würde nichts gegen eine Zusammenführung sprechen und müsste als erstes neu geregelt werden.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der UN-BRK sieht Frau Klimt-Weithaler noch große Defizite. Zwar wurde ein Aktionsplan Phase IV erstellt, der demnächst veröffentlicht wird, allerdings sind die bereits gesetzten Schritte eher in geringerem Ausmaß vorhanden und müssten jedenfalls intensiviert werden.

Frau Klimt-Weithaler sieht die Beitragsleistung des Landes Steiermark zur Aufstellung der Schulasistenz dahingehend, dass das Land in die diesbezügliche Verantwortung tritt und ein ExpertInnen-Team aufstellt, welches konkret plant, wie die Schulasistenz aufgebaut sein soll und dies anschließend auch umgesetzt wird (Ausbildungsangebote, Kontaktaufnahme mit den Leistungserbringern, Kostenübernahme etc). Eine schrittweise Anhebung der Schulasistenz wäre aus ihrer Sicht sinnvoll, wobei es dabei guter Übergangsregelungen bedarf. Die Schulasistenz an sich ist für sie eine wesentliche Leistung, um zur Inklusion beizutragen. Kinder sollen nicht, aufgrund ihrer Einschränkung, abgesondert werden. Es bedarf eines Schulsystems, in dem alle die gleichen Möglichkeiten haben. In Österreich besteht eine Schulpflicht und gleichzeitig ein freier Zugang für alle, dies muss ihrer Meinung nach jedoch wirklich bedeuten, für alle.

Abschließend nimmt Frau Klimt-Weithaler noch Bezug auf die finanziellen Möglichkeiten in diesem Bereich und erläutert, dass dies immer eine Frage des politischen Willens sei.



#### 6.4.1.6. NEOS – LtAbg Robert Reif

Die derzeitige Ausgestaltung der Schulassistenten erweist sich als schwierig. Die NEOS haben diesbezüglich bereits einen Antrag zur Zusammenführung der zuständigen Ressorts eingebracht. Für die Betroffenen stellt die unterschiedliche Zuständigkeit eine Hürde dar, die aus Sicht von Herrn Reif abgebaut werden muss. Eine Zusammenlegung in diesem Bereich wäre seiner Ansicht nach keine wesentliche Herausforderung. Dies muss politisch gelöst werden. Auf der anderen Seite gibt es jedoch in diesem Bereich auch gesellschaftspolitische Probleme, die es aufzulösen gilt. Sofern Kinder gemeinsam mit anderen Kindern mit und ohne Behinderungen aufwachsen, lernen, leben und sich entwickeln, so kann die gesamte Gesellschaft davon profitieren. Zudem müsste auch Bürokratie abgebaut bzw der Zugang niederschwelliger gestaltet werden.

Bewusstseinsbildung und Informationen für alle Beteiligten sind ebenfalls von großer Bedeutung. Dies betrifft sowohl die Eltern, aber insbesondere auch die Lehrenden und die Direktion. Wichtig ist dabei auch die Einbindung der Schulassistenten in den Schulbetrieb, damit diese als wichtiger Teil der Schulgemeinschaft gesehen werden.

Ein Grundsatz-Problem der Schulassistenten ist die fehlende Definition von einheitlichen Anstellungserfordernissen und Tätigkeitsbereichen. In diesem Bereich müsste angesetzt und eine einheitliche Definition für ganz Österreich gefunden werden, wobei auch die Aufgaben klar festgelegt werden müssen.

Bei der Umsetzung der Schulassistenten ist es wichtig ein individuelles Eingehen auf die Kinder zu ermöglichen und Absprachemöglichkeiten mit Eltern, Lehrenden und den Kindern schaffen. Hierbei soll die Frage der Leistbarkeit nicht gestellt werden, da sich das Land dies leisten muss.

In Bezug auf die unterschiedliche gesetzliche Regelung wurden seitens der NEOS schon verschiedene Anträge im Landtag eingebracht, um diese zusammenzuführen. Die Vorgehensweise, warum diese unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung eingeführt wurde, ist auch für Herrn Reif nicht nachvollziehbar und unverständlich. Aus Sicht von Herr Reif gehört diese jedenfalls in das Bildungsressort, da die Schulassistenten in der Schule stattfindet und die inklusive Beschulung von Kindern im Vordergrund steht.

Schulassistenten an sich ist ein wichtiges Mittel für inklusive Bildung, allerdings müsste das System an sich reformiert werden. Jeder hat das gleiche Recht auf Bildung und soll zu diesem Recht auch kommen, dabei spielt die Schulassistenten eine wichtige Rolle. Die Organisation und Abwicklung der Schulassistenten müsste dabei seitens des Landes Steiermark erfolgen, auch um eventuellen Missbrauch vorzubeugen.

### 6.4.2. Beamte

#### 6.4.2.1. Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft

Der Begriff „Schulassistenten“ wird in der Abteilung 6 grundsätzlich eher vermieden. In diesem Bereich wird von „Betreuungspersonal“ (ehemals Pflege - und Hilfspersonal) gemäß § 35a StPEG gesprochen. Dieses ist auf pflegerisch-helfende Tätigkeiten beschränkt und wurde in einem Erlass geregelt. In der Praxis erweist sich die Abgrenzung zB zu medizinischen Leistungen als schwierig (bspw bei Diabetikern). Diesbezüglich wird auch auf einen Erlass des Bundesministeriums verwiesen, bei dem die Tätigkeiten der Lehrenden in drei Bereiche unterteilt wurden. Der Bereich der A6 ist jedoch grundsätzlich, wie bereits erwähnt, nur auf pflegerisch-helfende Tätigkeiten begrenzt.

Budgetär werden hierfür in der A6, seit Jahren weitgehend gleichbleibend, mehrere Millionen Euro, vorgesehen, wohingegen im Bereich der A11 (§ 7 StBHG Schulassistenten) das Budget mittlerweile um ein Vielfaches angewachsen ist.

Die Schulassistenten sind unterstützend und notwendig für den inklusiven Schulbetrieb.

Grundsätzlich besteht im Bereich der Schule/Bildung eine Generalklausel zu Gunsten des Bundes (vgl. Art 14 Abs 1 B-VG). Das Land hat daher nur in gewissen Bereichen (Art 14 Abs 2 und 3 B-VG) eine Ausführungsgesetzgebung und eine Vollzugsfunktion. Auf Basis dessen, ist die Zuständigkeit in Bezug auf die Schulassistenten, da diese der inneren Schulorganisation zuzurechnen ist, beim Bund. Da der Bund jedoch diesbezüglich seine Zuständigkeit nicht wahrgenommen hat, wurde im § 35a StPEG die entsprechende Regelung eingebaut. Das Stmk. Pflichtschülerhaltungsgesetz regelt die Schulerhaltung und ist eigentlich nicht für die Regelung von Betreuungspersonal vorgesehen.

In Bezug auf die Frage nach guten Lösungsansätzen wird angegeben, dass von Behinderten- und Sozialorganisationen der Wunsch an die Verwaltung zur Zusammenlegung der zwei Bestimmungen (§ 35a StPEG und § 7 StBHG) herangetragen worden ist. Diesbezüglich wurde auch eine Arbeitsgruppe gebildet und es hat bereits ein Treffen dieser Gruppe stattgefunden.

Grundsätzlich werden für Unterstützungskräfte im Schulbereich ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Fraglich ist allerdings, ob die Stunden vor Ort auch immer sinnvoll eingesetzt werden (Stichwort: mehrere AssistentInnen in einem Klassenraum). Unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit müsste das System optimiert werden, ohne dass die Qualität darunter leidet.

Eine umfassende gesetzliche Regelung der Schulassistentenkräfte kann auf Landesebene sinnvollerweise nur im Sozialbereich erfolgen, weil das Land nur für öffentliche Pflichtschulen (und auch in diesem Schulbereich nur für die äußere Schulorganisation und das Dienstrecht, aber nicht für den inneren Schulbetrieb) und nicht für Privat- oder Bundesschulen zuständig ist. Am sinnvollsten und zielführendsten allerdings wäre eine österreichweite Bundesregelung mit Aufgabenprofil und Anforderungsprofil für diese Unterstützungskräfte.

#### 6.4.2.2. *Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration*

Die Schulassistenten stellen eine wichtige Leistung dar, um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den Schulbesuch zu ermöglichen. Da es sich um eine sehr differenzierte Materie handelt, die nicht nur das Sozialressort im Rahmen der Behindertenhilfe, sondern auch das Bildungsressort sowie die Bildungsdirektion betrifft, finden laufend Abstimmungsgespräche mit diesen statt, um das System der Schulassistenten in der Steiermark zu verbessern und zu optimieren. In der Schule kann somit eine große Bandbreite von Bedarfen ausgehend vom Sonderpädagogischen Förderbedarf bis hin zu assistierenden Leistungen abgedeckt werden, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe an der Schule zu ermöglichen.

Aus Sicht des Sozialressorts wird inklusiver Unterricht durch das Angebot der Schulassistenten unterstützt. Die Umsetzung eines passgenauen und inklusiven Unterrichts müsste allerdings aus den Strukturen und basierend auf einer Gesamtstrategie - wie diese durch den Bundesrechnungshof gefordert wurde - durch die Bildungsangebote erfolgen. Der Behindertenhilfe sind hier Grenzen gesetzt.

Es gibt mittlerweile in Österreich gute Ansätze einer „inkluseren“ Regelung der Schulassistenten, hierbei können Oberösterreich und Burgenland als Beispiele genannt werden. Grundsätzlich sollte die Schulassistenten in jenem Lebensbereich geregelt bzw. vollzogen werden, wo diese sinnvollerweise

hingehört (Schulmaterie). Des Weiteren erscheint es nicht zielführend, in neun Bundesländern neun unterschiedliche Modelle der Schulassistenz zu etablieren.

## 7. Die Schulassistenz im Bundesland Oberösterreich bzw im Burgenland

Bevor der Steiermärkische Monitoringausschuss abschließend zu seinen Empfehlungen kommt, möchte er gerne Bezug auf die Schulassistenz in Oberösterreich und im Burgenland nehmen. Diese zeigen fortschrittliche Ansätze zu Weiterentwicklungen des Systems der Schulassistenz. Dabei könnte aus Sicht des Ausschusses die Regelung der Schulassistenz in Oberösterreich vorbildhaft für das Land Steiermark sein und daher darf auf das „*Handbuch für Assistenz*“, herausgegeben von der Bildungsdirektion Oberösterreich hingewiesen werden, in dem das derzeitige System nachgelesen werden kann.<sup>52</sup>

An dieser Stelle sollen nun zunächst kurz zusammenfassend ein paar Eckdaten des oberösterreichischen Systems vorgestellt werden, die als besonders wesentlich in Bezug auf die bisher dargestellte derzeitige Gestaltung des Systems in der Steiermark erscheinen bzw dieser gegenübergestellt werden:

- Die gesetzliche Grundlage der Assistenz befindet sich einheitlich im Oö Pflichtschulorganisationsgesetz 1992<sup>53</sup>. Demgegenüber finden sich auf steiermärkischer Ebene die gesetzlichen Grundlagen der Schulassistenz sowohl im StBHG als auch im StPEG.
- Der Antrag auf Assistenz wird in Oberösterreich vom Schulerhalter bzw der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulerhalter gestellt. In der Steiermark wird der Antrag auf Assistenz, je nach Gesetz (StBHG oder StPEG) von den Eltern, den Erziehungsberechtigten, der/dem LeiterIn der Schule gestellt.
- Der Bildungsdirektion Oberösterreich wird vom Land Oberösterreich ein Jahres-Betreuungsstundenkontingent pro Schuljahr zur Verfügung gestellt (basierend auf dem festgestellten Assistenzbedarf). Wohingegen im Bundesland Steiermark die Stunden per Bescheid jedem Kind individuell zuerkannt werden.
- In Oberösterreich kann die Assistenz sowohl beim Schulerhalter beschäftigt sein als auch bei Dritten, die mit der Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion vom Schulerhalter beauftragt wurden. Im Vergleich dazu ist in der Steiermark die Assistenz bei einem Verein oder einer Institution, die Schulassistenz anbieten (Leistungserbringer), beschäftigt.
- Die Assistenz ist in Oberösterreich Teil des Schulteams, demgegenüber ist im Land Steiermark eine Einbindung der Assistenz in das Schulteam abhängig von der jeweiligen Schule.
- Oberösterreich sieht für die Assistenz zusätzlich eine Koordinations- und Organisationszeit im Rahmen der zugeteilten Betreuungsstunden pro Woche vor. Anders in der Steiermark, in der Zeiten, die nicht direkt mit der Betreuung am Kind verbracht werden, nicht genehmigt werden.

Auch im Burgenland wurden bereits Reformen im Bereich der Schulassistenz vorgenommen. In diesem Bundesland wird nun ein Gesamtstundenausmaß, welches der Bildungsdirektion Burgenland zur Verteilung gewährt wird, genehmigt. Die verschiedenen Dienstorte der Bildungsdirektion verfügen

<sup>52</sup> *Bildungsdirektion Oberösterreich*, Handbuch für Assistenz – Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019.

<sup>53</sup> Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 97/1991.

dabei über das ihnen zugeteilte Stundenkontingent, welches den jeweiligen Schulen zugeordnet wird (Ausnahme dabei soll eine nur einem Kind zugeordnete Schulassistentin darstellen). Auf diesem Wege wurden eine erweiterte Flexibilität und Mobilität geschaffen. Antragsteller sind hierbei die Kinder, vertreten durch die/den gesetzliche/n VertreterIn, wobei die Anträge über die Schulleitung abzugeben sind. Genauere Details zur Ausgestaltung des burgenländischen Systems können in den „*Richtlinien zur Förderung der burgenländischen Schulassistenten*“<sup>54</sup> nachgelesen werden. Der Ausschuss hat auch dieses Beispiel aus dem Burgenland in seinen Prüfbericht aufgenommen, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten in Bezug auf Reformen im Bereich der Schulassistenten bereits bestehen und an welchen man sich gut orientieren kann.

## 8. Empfehlungen

Aufbauend auf die aus diesem Prüfbericht vorliegenden Erkenntnisse erlaubt sich der unabhängige Steiermärkische Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen gemäß § 53 Abs 2 StBHG folgende zunächst allgemein gültige und in weiterer Folge spezifische, auf den Bereich Schulassistenten angepasste, Empfehlungen an die Steiermärkische Landesregierung abzugeben:

- Entsprechend der UN-BRK müssen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten die Menschen mit Behinderungen betreffen, einschlägige Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten, verpflichtend konsultiert und miteinbezogen werden. Sollte es daher zur Änderung von gesetzlichen Regelungen kommen, empfiehlt der Ausschuss eindringlich dieser Verpflichtung nachzukommen.
- Außerdem möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss auch in diesem Prüfbericht erneut auf den weiten Definitionsbegriff des §1a StBHG hinweisen und dass Menschen mit Behinderung jene Personen sind, die aufgrund von Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe im gesellschaftlichen Leben benachteiligt sind. Unterschiedliche Formen von Behinderungen bedürfen unterschiedlicher Maßnahmen. Der Monitoringausschuss empfiehlt dem Land Steiermark in den relevanten Tätigkeiten alle Formen von Behinderungen in gleichem Maße zu berücksichtigen.
- In Bezug auf die derzeitige gesetzliche Gestaltung der Schulassistenten empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss eine Zusammenlegung der gesetzlichen Regelungen der § 35a StPEG und § 7 StBHG bzw damit einhergehend die Zuständigkeit eines Ressorts. Aus Sicht des Ausschusses sollte die Schulassistenten als Materie der Bildung auch in diesem Bereich geregelt werden.
- Zur Vermeidung von Unklarheiten wird eine klare und steiermarkweit gültige Definition des Begriffs „Schulassistenten“ bzw eine eindeutige Arbeitsprofilbeschreibung inklusive erforderlicher Qualifikationen empfohlen.
- Eine Überarbeitung des derzeit vorherrschenden „starren“ Stundenkontingentes hin zu einem flexiblen System, beispielsweise in Form eines Stundenpools von Assistenzstunden,

---

54

<[https://www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Gesundheit\\_und\\_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien\\_Bgld\\_Schulassistenten\\_03.2019.pdf](https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Gesundheit_und_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien_Bgld_Schulassistenten_03.2019.pdf)> (abgerufen am 08.10.2021).

welcher den SchulasistentInnen für die Betreuung aller SchülerInnen mit Behinderung flexibel zur Verfügung steht (siehe Pilotprojekt Grazer VS Viktor Kaplan).

- Im Sinne der Inklusion empfiehlt der Ausschuss ein Hinzufügen der Gruppenbetreuung und damit einhergehend eine, sofern mögliche, Entfernung von der stark fokussierten Einzelbetreuung (siehe Pilotprojekt Grazer BG/BRG Kirchengasse). Der Ausschuss anerkennt, dass es in bestimmten Einzelfällen diesbezüglich zu Grenzen kommen kann und hält dabei fest, dass immer zum Wohle der Kinder gehandelt werden muss. Jedes Kind soll stets jene Unterstützung bekommen, die es für seine Teilhabe am schulischen Geschehen benötigt.
- Der Ausschuss empfiehlt dem Land Steiermark darüber hinaus, dafür zu sorgen, dass die AssistentInnen in den Schulen als Teil des Teams eingebunden werden. Damit einhergehend müssen auch die Stunden insoweit ausgedehnt werden, dass Leistungen ohne Beisein des betreuenden Kindes (Besprechungen mit den Eltern, LehrerInnen etc) ebenfalls anzuerkennen sind (siehe beispielsweise Koordinations- und Organisationszeiten im oberösterreichischen System der Schulasistenz).

Abschließend möchte der Steiermärkische Monitoringausschuss festhalten, dass die Schulasistenz zwar grundlegend ein gutes Mittel für ein inklusives Schulsystem darstellt, der Ausschuss sich jedoch der Meinung des Rechnungshofes anschließt und dabei grundlegend bemängelt, dass es in Österreich an einer inklusiven, alle Bildungsebenen umfassenden Strategie fehlt. Sowohl der Bund als auch die Länder müssen sich ihrer Verpflichtung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bewusstwerden und an einer dementsprechenden Strategie arbeiten bzw diese vorlegen.

## 9. Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution der Generalversammlung, A/RES/217 A (III), 10. Dezember 1948

Assistenz zur Erziehung und Schulbildung verbessern, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 09.08.2021, EZ/OZ: 1601/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

*Bildungsdirektion Oberösterreich*, Handbuch für Assistenz – Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit, Stand: September 2019

*Bizeps*, deutsche Übersetzung der Handlungsempfehlungen, abrufbar unter <<https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-unstaatenpruefung-oesterreichs/>> (abgerufen am 11.05.2021)

*Bundesregierung*, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF I 107/2021

*Dangl Oskar*, Das Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht, abrufbar unter <<http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/482/838.pdf>> (abgerufen am 14.10.2021)

*Dworschak Wolfgang*, Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule, Zeitschrift Teilhabe, 49, H 3 (2010)

Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz –StBHG), LGBl 26/2004 idF 113/2020

Inklusive Kinderbildung und –betreuung, Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 03.05.2021, EZ/OZ: 1353/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; BGBl 590/1978 idF III 80/2020.

Maßnahmen für eine inklusive Steiermark, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/4, XVIII. Gesetzgebungsperiode

*Mitteregger Sarah/Weitzer Theresa*, Beitrag der Schulassistenten zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung, Masterarbeit, Graz 2018, 59

Neue Wege bei der Schulassistenten, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 30.09.2021, EZ/OZ 1676/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 97/1991

*Rechnungshof Österreich*, Bericht des Rechnungshofes. Inklusiver Unterricht: Was leistet Österreichs Schulsystem?, III-242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Schulassistenten jetzt reformieren!, Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT), freigegeben am 11.06.2021, EZ/OZ: 1410/3, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBl 71/2004 idF 60/2019

*UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen* (CRPD - Committee on the Rights of Persons with Disabilities), Allgemeine Bemerkungen No. 6 (Nichtdiskriminierung und Gleichheit), UN Dokument CRPD/C/GC/6, 26. April 2018

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl 7/1993 idF III 60/2021

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III 155/2008 idF III 214/2020

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfrage an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.07.2021, EZ/OZ: 1565/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Bogner-Strauß), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1566/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode

Verbesserungspotentiale im System der steirischen Schulassistenten (LR Kampus), Schriftliche Anfragebeantwortung (§ 66 GeoLT), eingebracht am 16.09.2021, EZ/OZ 1565/2, XVIII. Gesetzgebungsperiode

[www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/](http://www.behindertenrat.at/recht-und-soziales/nationaler-aktionsplan/) (15.10.2021).

[www.burgenland.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Gesundheit\\_und\\_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien\\_Bgld.\\_Schulassistenten\\_03.2019.pdf](http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Gesundheit_und_Soziales/Soziales/Schulassistenten/Richtlinien_Bgld._Schulassistenten_03.2019.pdf) (abgerufen am 08.10.2021)

[www.graz.at/cms/dokumente/10172463\\_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10172463_7761923/6102e14d/Die%20Inklusive%20Schule%20-%20Positionspapier%20des%20Beirates%20der%20Stadt%20Graz%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf) (abgerufen am 14.10.2021)

[www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE](http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/94717223/DE) (abgerufen am 15.10.2021)

[www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254\\_94717223/6803cb33/210520\\_Aktionsbericht\\_Phase%204\\_web.pdf](http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11910254_94717223/6803cb33/210520_Aktionsbericht_Phase%204_web.pdf) (abgerufen am 01.09.2021)

[www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html](http://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html) (15.10.2021)

[www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/](http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/149126997/DE/) (abgerufen am 30.09.2021)

Zusammenführung der schulischen Assistenten in einem Ressort der Landesregierung, Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT), eingebracht am 25.09.2020, EZ/OZ 782/1, XVIII. Gesetzgebungsperiode



## 10. Anhang

Literaturliste von Frau Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Kalcher (PPH Augustinum, ehemals KPH Graz) in Bezug auf Ihre Wortmeldung in der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2020:

Blatchford, P., Bassett, P., Brown, P. & Webster, R. (2009): The Effect of Support Staff on Pupil Engagement and Individual Attention. *British Educational Research Journal* 35(5), S. 661-686

Böing, U. & Köpfer, A. (2019). Schulasistenz aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern mit Assistenzerfahrung. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 127–136). Weinheim: Beltz

Breyer, C. (2020). *Inklusion und Schulasistenz im internationalen Kontext: Professionalisierung unter Berücksichtigung individueller Faktoren*. Dissertation. Graz

Broer, S., Doyle, M. & Giangreco, M. (2005). Perspectives of students with intellectual disabilities about their experiences with paraprofessional support. *Council for Exceptional Children*, 71(4), S. 415-430

Dworschak, W. (2019). Zur Gewährung von Schulbegleitung – Wer erhält in welchem Umfang eine Schulbegleitung? In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 37–49). Weinheim: Beltz

Lindmeier, B. & Ehrenberg, K. (2019). „In manchen Momenten wünsch ich mir auch, dass sie gar nicht da sind“ – Schulasistenz aus der Perspektive von Mitschülerinnen und Mitschülern. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*, 2. Auflage (S. 137-149). Weinheim: Beltz

Lübeck, A. & Demmer, C. (2019). Unüberblickbares überblicken – Ausgewählte Forschungsergebnisse zur Schulbegleitung. In M. Laubner, B. Lindmeier & A. Lübeck (Hrsg.), *Schulbegleitung in der inklusiven Schule. Grundlagen und Praxis*. 2. Auflage (S. 11–27). Weinheim: Beltz

Malmgren, K., Causton-Theoharis, J. (2006). Boy in the Bubble: Effects of Paraprofessional Proximity and Other Pedagogical Decisions on the Interactions of a Student With Behavioral Disorders. *Journal of Research in Childhood Education* 20(4), S. 301-312. DOI: 10.1080/02568540609594569

Melzer, J. (2019). Schulasistenz Motor oder Bremsklotz für eine inklusive Schulentwicklung? *Online Journal for Research and Education*, S.1-10

Webster, R., Blatchford, P., Bassett, P., Brown, P., Martin, C. & Russell, A. (2010). Double standards and first principles: framing teaching assistant support for pupils with special educational needs, *European Journal of Special Needs Education*, 25(4), S. 319–336. <http://dx.doi.org/10.1080/08856257.2010.51353>



RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN  
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



OIB-RICHTLINIE

4

Nutzungssicher-  
heit und Barriere-  
freiheit

OIB-330.4-020/15

MÄRZ 2015



Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

# OiB-Richtlinie 4

## Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe: März 2015

0	Vorbemerkungen.....	2
1	Begriffsbestimmungen.....	2
2	Erschließung und Fluchtwege.....	2
3	Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen.....	6
4	Schutz vor Absturzunfällen.....	7
5	Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen.....	8
6	Blitzschutz.....	9
7	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden.....	9
8	Sondergebäude.....	11

## 0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Diese Richtlinie gilt für Gebäude. Für sonstige Bauwerke sind die Bestimmungen der Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung. Können entsprechend dem Stand der Technik gemäß den einschlägigen Regelwerken Toleranzen angewendet werden, so ist deren Berücksichtigung nur für die Ausführung, nicht jedoch für die Planung zulässig.

Die Personenzahlen bei Gängen, Treppen und Türen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den jeweiligen Gang, die jeweilige Treppe oder die jeweilige Türe angewiesen sind. Verbindet der Fluchtweg mehr als drei Geschosse, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse.

Von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie kann entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden, wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinie erreicht wird.

Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken sind im Einzelfall gegebenenfalls Erleichterungen entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt.

## 1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

## 2 Erschließung und Fluchtwege

### 2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, muss mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein.
- 2.1.2 Zur vertikalen Erschließung sind Treppen oder Rampen herzustellen. Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.
- 2.1.3 Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.
- 2.1.4 Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.
- 2.1.5 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge errichtet werden. Wenn nicht mehr als ein Geschoss überwunden werden muss, sind anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen zulässig.

### 2.2 Rampen

- 2.2.1 Das Längsgefälle darf höchstens 10 % betragen.

- 2.2.2 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gelten folgende Anforderungen:
- Das Längsgefälle darf höchstens 6 % betragen;
  - Ein Quergefälle ist nicht zulässig;
  - Rampen müssen beidseits über Handläufe und Radabweiser verfügen;
  - Handläufe sind am Anfang und am Ende der Rampe um 30 cm, ggf. auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen;
  - Am Anfang und am Ende der Rampe sind horizontale Bewegungsflächen mit einer Länge von mindestens 1,20 m anzuordnen;
  - Rampen sind in Abständen von höchstens 10 m sowie bei Richtungsänderungen um mehr als 45 Grad mit Zwischenpodesten mit einer Länge von mindestens 1,20 m und einem Längsgefälle von höchstens 2 % zu unterbrechen;
  - Rampen müssen an allen Knickpunkten des Gefälles kontrastierend gekennzeichnet werden;
  - Die lichte Durchgangsbreite muss mindestens 1,20 m betragen, wobei Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite zulässig sind.

### 2.3 Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen

- 2.3.1 Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen
- alle Geschosse, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschosse, miteinander verbunden werden. Bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, muss zumindest die Eingangsebene angefahren werden,
  - die Abmessungen der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 1,10 m breit und mindestens 1,40 m tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist (für Aufzüge mit Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 1,50 m x 1,50 m erforderlich),
  - die Fahrkorb- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.
- 2.3.2 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweist.
- 2.3.3 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind zumindest zwei Personenaufzüge erforderlich, wobei einer davon eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweisen muss.
- 2.3.4 Werden vertikale Hebeeinrichtungen für Personen errichtet, müssen
- die Abmessungen der Grundfläche des Lastträgers mindestens 1,10 m breit und mindestens 1,40 m tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist. Bei Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 1,50 m x 1,50 m erforderlich,
  - die Lastträger- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.

### 2.4 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

- 2.4.1 Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt
- bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
  - bei Reihenhäusern,
  - in Wohnungen von nicht barrierefrei zu gestaltenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, wenn sichergestellt ist, dass bei Bedarf eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m herstellbar ist,
  - in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, für jenen Teil, der gemäß Punkt 2.4.2 nicht barrierefrei erreichbar sein muss,
  - bei Schutzhütten in Extremlage sowie
  - bei Nebengängen.
- 2.4.2 Bei Treppen darf die lichte Treppenlaufbreite die Mindestmaße der folgenden Tabelle 1 nicht unterschreiten. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Podeste und Rampen.

**Tabelle 1: Lichte Treppenlaufbreite**

Treppenarten	Lichte Treppenlaufbreite in m
<b>Haupttreppen</b>	
Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen	1,20
Wohnungstreppen	0,90
<b>Nebentreppen</b>	
	0,60

Abweichend zu Tabelle 1 müssen Wohnungstreppen in anpassbaren Wohnungen gemäß Punkt 7.4.2, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken und bei denen die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen nicht in der barrierefrei zugänglichen Wohnungsebene vorhanden sind, eine lichte Treppenlaufbreite aufweisen, die eine Nachrüstung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform ermöglicht. Hierbei müssen auch die erforderlichen Anfahr- und Bewegungsflächen berücksichtigt werden.

- 2.4.3 Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.
- 2.4.4 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Zulässig sind jedoch:
  - Einengungen durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm,
  - stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 1,20 m (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand),
  - Einengungen durch Handläufe um nicht mehr als 10 cm je Seite bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen.
- 2.4.5 In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.

**2.5 Durchgangshöhe von Treppen, Rampen und Gängen**

Die lichte Durchgangshöhe von Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante, sowie von Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.

**2.6 Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen**

In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen, schrägen Bauteilen und dergleichen mit einer Durchgangshöhe von weniger als 2,10 m so zu sichern, dass eine Verletzungsgefahr durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden wird.

**2.7 Allgemeine Anforderungen an Türen**

- 2.7.1 Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zwei-flügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. In barrierefreien Wohngebäuden gemäß Punkt 7.4 müssen Türen im Verlauf vom Haupteingang bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
- 2.7.2 Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2,00 m zu betragen.
- 2.7.3 Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,80 m<sup>2</sup> dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.

**2.8 Türen im Verlauf von Fluchtwegen**

- 2.8.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:
  - für höchstens 40 Personen: 80 cm,
  - für höchstens 80 Personen: 90 cm,
  - für höchstens 120 Personen: 1,00 m.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür. Bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die nutzbare Breite der Durchgangslichte für jeweils weitere angefangene zehn Personen um jeweils 10 cm erhöht werden.

- 2.8.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden. Davon ausgenommen sind Türen innerhalb von Wohnungen sowie Türen von Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.
- 2.8.3 Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.
- 2.8.4 Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Davon ausgenommen sind Wohnungseingangstüren.
- 2.8.5 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen die Benutzer in der Regel ortsunkundig sind (z.B. in Versammlungsstätten, Ausstellungshallen, Verkaufsstätten, Einkaufszentren, Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen mit starkem Publikumsverkehr), müssen Türen im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein, wenn sie aus allgemein zugänglichen Bereichen führen und 120 oder mehr Personen auf diese Türen angewiesen sind.

## 2.9 Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen

- 2.9.1 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen an beiden Seiten von Türen Anfahrbereiche vorhanden sein, die es insbesondere Rollstuhlbenutzern ermöglichen, den Türdrücker leicht zu erreichen und die Tür zu öffnen bzw. zu schließen. Bei Wohnungen sind die Anfahrbereiche nur bei der Wohnungseingangstüre sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich.

Für Anfahrbereiche gelten folgende Anforderungen:

- Der Anfahrbereich muss an der Seite des Türdrückers bzw. Türgriffs um mindestens 50 cm über die Durchgangslichte hinausragen;
- Mindestgröße bei Drehflügeltüren, ausgenommen innerhalb von Wohnungen, an der Seite des Türbandes 3,00 m<sup>2</sup> und an der dem Türband abgewandten Seite 1,80 m<sup>2</sup>;
- Mindestgröße in allen anderen Fällen beidseits der Tür 1,80 m<sup>2</sup>.

- 2.9.2 Türen müssen im Regelbetrieb auch für Menschen mit Behinderungen leicht bedienbar sein (z.B. Bügelgriffe, Einhaltung der nach dem Stand der Technik zulässigen Bedienkräfte, motorische Unterstützung, Freilaufürschließer oder Brandfallsteuerung).
- 2.9.3 Karusselltüren und Drehkreuze müssen barrierefrei umgehbar und umfahrbar sein. Automatische Türen müssen frühzeitig öffnen und verzögert schließen. Vor dem Schwenkbereich automatischer Türen ist ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen.

## 2.10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien

- 2.10.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Fahrbahnbreite mindestens 3,00 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z.B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss.
- 2.10.2 Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Zu- und Abfahrt erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite. Ab einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> sind jedenfalls getrennte Erschließungsflächen für Fußgänger und eigene Fahrspuren für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen.
- 2.10.3 Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 15 %, von überdeckten oder beheizten Rampen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,00 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampen nicht mehr als 5 % betragen.

2.10.4 Die Fläche von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für Stellplätze für Personenkraftwagen gelten die Mindestwerte von Tabelle 2.

**Tabelle 2: Mindestwerte für Stellplätze**

	Senkrechtaufstellung	Schrägaufstellung		Längsaufstellung
		60°	45°	
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90°	60°	45°	0°
Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	2,50 m × 5,00 m	2,50 m × 5,00 m		2,30 m × 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für Personenkraftwagen	3,50 m × 5,00 m	3,50 m × 5,00 m		3,50 m × 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m

Die Breite barrierefreier Stellplätze setzt sich aus einem 2,30 m breiten Bereich für den Stellplatz und einem 1,20 m breiten Bereich zum Ein- und Aussteigen zusammen. Bei zwei nebeneinander angeordneten barrierefreien Stellplätzen genügt ein gemeinsamer Bereich zum Ein- und Aussteigen. Barrierefreie Stellplätze sind möglichst horizontal anzuordnen sowie zu kennzeichnen.

2.10.5 Bei Nutzflächen von mehr als 250 m<sup>2</sup> sind die Stellplätze für Kraftfahrzeuge dauerhaft zu kennzeichnen.

2.10.6 Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen ist bis zu einer Tiefe von 70 cm eine Einschränkung der lichten Höhe auf 1,80 m durch Einbauten zulässig, sofern diese so gesichert oder gekennzeichnet sind, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird.

### 3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge, Treppen und Rampen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine dem Verwendungszweck entsprechend ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

3.1.2 Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.

3.1.3 Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:

- Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden;
- Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume).

#### 3.2 Treppen

3.2.1 In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen der Tabelle 3 entsprechen.

**Tabelle 3: Stufenhöhe und Stufenauftritt**

Treppenarten	Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Mindestmaß
<b>Haupttreppen</b>		
Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen	18	27
Wohnungstreppen	20	24
<b>Nebentreppen</b>	21	21



- 3.2.2 Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.
- 3.2.3 Haupttreppen mit gekrümmter Lauflinie müssen im Abstand von 20 cm von der inneren Begrenzung des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand ohne Berücksichtigung der Handläufe) einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm aufweisen, bei Wohnungstreppen genügen 12 cm. In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Haupttreppen (ausgenommen Wohnungstreppen) geradläufig sein.
- 3.2.4 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zumindest die An- und die Austrittsstufe eines Treppenlaufes in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante auf der Trittstufe kontrastierend gekennzeichnet werden. Vor abwärtsführenden Treppen, ausgenommen in Treppenhäusern, muss ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden.
- 3.2.5 Bei Treppen mit zwei oder mehr Stufen müssen in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m auf beiden Seiten formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:
- Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
  - Treppen in Reihenhäusern,
  - Nebentreppen sowie
  - Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei zu gestalten sind.
- In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, sind die Handläufe bei Treppenantritt und -austritt um 30 cm über die Stufenkante, ggf. auch seitlich um die Ecke, weiterzuführen. Ist der Handlauf in mehr als 1,00 m Höhe angebracht, ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.
- 3.2.6 Für Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder anderer allgemein zugänglicher Bereiche dienen, gelten die Bestimmungen der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 sinngemäß.

## **4 Schutz vor Absturzunfällen**

### **4.1 Erfordernis von Absturzsicherungen**

- 4.1.1 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Gebäudes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 1,00 m, sind mit einer Absturzsicherung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht.
- 4.1.2 In Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis zehn Jahren sind Fenster bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,00 m mit einer Kindersicherung auszustatten.
- 4.1.3 Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern.

### **4.2 Anforderungen an Absturzsicherungen**

- 4.2.1 Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 1,00 m, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 1,10 m zu betragen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.
- 4.2.2 Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrgesteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.

- 4.2.3 Bei Geländern über einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann. Bei Geländern neben einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen Umwehrung und Treppenlauf nicht mehr als 3 cm betragen. Bei Setzstufen darf der offene lichte Abstand höchstens 12 cm betragen. Für Absturzsicherungen in horizontalen Bereichen gelten diese Anforderungen sinngemäß.
- 4.2.4 Die Anforderungen der Punkte 4.2.2 und 4.2.3 gelten nicht, wenn aufgrund des Verwendungszweckes des Gebäudes die Anwesenheit von Kindern nicht zu erwarten ist (z.B. in Bereichen von Gebäuden, die ausschließlich Arbeitnehmern oder Betriebsangehörigen zugänglich sind). In diesem Fall ist zumindest eine Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr zu errichten.
- 4.2.5 Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen unbeschadet der Bestimmungen gemäß Punkt 5.1 aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.

## 5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

### 5.1 Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion

- 5.1.1 Folgende Glaselemente müssen aus Sicherheitsglas (Einscheibensicherheitsglas oder Verbund-Sicherheitsglas) hergestellt sein:
- Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,
  - vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche,
  - vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen in Gebäuden mit möglichem Menschengedrange bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.
- 5.1.2 Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.
- Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen, sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt, wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheibensicherheitsglas bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.
- 5.1.3 In allgemein zugänglichen Bereichen sind transparente Flächen, bei denen Aufprallunfälle zu erwarten sind, kontrastierend zu kennzeichnen. Dabei sind die unterschiedlichen Licht- bzw. Beleuchtungsverhältnisse (z.B. Tag und Nacht, beidseitige Betrachtung) zu berücksichtigen.
- Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich bei:
- Glastüren mit einer Rahmenbreite des Türflügels von mindestens 10 cm oder
  - Glasflächen mit kontrastierenden Sockelbereichen mit mindestens 30 cm Höhe.
- 5.1.4 Werden vertikale Verglasungen aus Einscheibensicherheitsglas mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,00 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.
- Dies gilt nicht für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-2 und folgenden konstruktiven Ausführungen:
- 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2,
  - 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1,
  - 4-seitig gelagerte Verglasung mit entsprechender Bautechnischer Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung oder
  - 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, wenn die Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,00 m oder bei Balkon- und Loggiaverglasungen von Wohngebäuden verwendet werden.

## 5.2 Abrutschen von Schnee und Eis

Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.

## 5.3 Horizontalverglasungen

5.3.1 Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15 Grad, wie z.B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein. Davon ausgenommen sind Glashäuser bis zu 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind.

5.3.2 Bei Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 5.3.1 zumindest über Verkehrswegen und über Kundenbereichen.

## 5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile

Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn diese Bauteile und Fassadensysteme entsprechend einer Bautechnischen Zulassung, einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer harmonisierten Europäischen Norm ausgeführt sind.

## 6 Blitzschutz

Gebäude sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind, oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern. Von der Verpflichtung zur Errichtung einer Blitzschutzanlage sind Gebäude ausgenommen, bei denen sich aufgrund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Gebäude mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

## 7 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden

### 7.1 Barrierefreie Toilettenräume

7.1.1 Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen beträgt 2,15 m × 1,65 m. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.

7.1.2 Es ist ein unterfahrbares Handwaschbecken mit einer Tiefe von 35 cm bis 45 cm anzuordnen, das höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen darf.

7.1.3 Im Bereich der WC-Schale muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen der WC-Schale und einer der seitlich dazu angeordneten Wände muss mindestens 90 cm betragen. Der Toilettensitz muss so angeordnet sein, dass die Benützung für Rollstuhlbenutzer möglichst einfach ist. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen.

7.1.4 In öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen barrierefreie Toilettenräume mit einer Notrufanlage ausgestattet sein.

### 7.2 Sonstige barrierefreie Sanitärräume

7.2.1 Sonstige barrierefreie Sanitärräume sind hinsichtlich Raumgröße und Ausstattung (z.B. Dusche, Badewanne, Waschtisch) so zu gestalten, dass die Benützung für Rollstuhlbenutzer möglichst einfach ist. Für die Benützung der Funktionen des Sanitärraums muss die erforderliche Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Waschtische müssen unterfahrbar sein und dürfen höchstens 20 cm in die Bewegungsfläche (Wendekreis) ragen. Die erforderlichen Halte- und Stützgriffe sind anzuordnen. Türen dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt werden und müssen im Notfall von außen entriegelbar sein.

- 7.2.2 Wird in einem sonstigen barrierefreien Sanitärraum auch ein Toilettensitz angeordnet, sind dafür die Anforderungen gemäß Punkt 7.1.3 einzuhalten. Die Mindestgröße eines kombinierten barrierefreien Sanitärraums mit Toilette, Waschbecken und Dusche beträgt 5,00 m<sup>2</sup>.

### **7.3 Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)**

Bei Freibereichen wie Balkonen, Terrassen oder Loggien muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich darf die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseits 3 cm nicht übersteigen.

### **7.4 Barrierefreie Wohngebäude**

- 7.4.1 Allgemein zugängliche Bereiche von barrierefreien Wohngebäuden oder Teilen davon müssen barrierefrei und die Wohnungen anpassbar ausgeführt werden.

- 7.4.2 Anpassbare Wohnungen müssen so errichtet werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit (z.B. Raumeinteilung und Ausstattung der Sanitärräume, Breite der Gänge, Anfahrbereiche, Errichtung eines Treppenschrägaufzuges mit Rollstuhlplattform in mehrgeschoßigen Wohnungen, Zugang zu Freibereichen) bei Bedarf durch bauliche Änderungen leicht erfüllt werden können. Tragende Bauteile sowie Absturzsicherungen bei Freibereichen sind so auszuführen, dass diese bei einer Anpassung nicht verändert werden müssen. Eine Änderung der Elektro- und Sanitärinstallati-  
onen darf nur in einem geringfügigen Ausmaß erforderlich sein.

### **7.5 Barrierefreie Nicht-Wohngebäude**

- 7.5.1 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Gebäudes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss mindestens eine Toilette (vorzugsweise die Damen-Toilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.

- 7.5.2 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Gebäudes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außenerschließungsflächen zusätzlich zu einem visuellen auch mit einem taktilen oder akustischen Leitsystem ausgestattet werden, das wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbietet.

- 7.5.3 Bei Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten u. dgl. muss nach Maßgabe der Größe eine ausreichende Anzahl an Rollstuhlplätzen vorhanden sein.

### **7.6 Kontrastierende Kennzeichnung**

In Gebäuden und Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, ausgenommen in Wohnungen, müssen die für die Orientierung im Gebäude erforderlichen Bauteile sowie sicherheitsrelevante Elemente wie Handläufe, Türdrücker, Niveauunterschiede, Hindernisse etc. durch kontrastierende Farbgebung gut erkennbar sein.

### **7.7 Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden**

Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäuden wie Zu- und Umbauten sind Erleichterungen gemäß der Punkte 7.7.1 bis 7.7.3 zulässig.

- 7.7.1 Sind aus technischen Gründen Rampen mit 6 % Längsgefälle nicht ausführbar, dürfen diese mit einem Längsgefälle bis maximal 10 % ausgeführt werden. Die Gesamtlänge dieser Rampe darf jedoch 10 m nicht überschreiten. Das Weiterführen der Handläufe darf entfallen.

- 7.7.2 Bei bestehenden Gebäuden, deren barrierefreie Erschließung des Haupteinganges nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, darf alternativ ein barrierefreier Nebeneingang geschaffen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung ist erforderlich. Bei Doppelflügeltüren in Gebäuden mit kulturhistorischer Bedeutung, deren Gehflügel schmaler als 80 cm breit sind, muss zumindest die Verriegelung des Stehflügels beidseitig mit einem Türgriff bedienbar sein.

- 7.7.3 Bei Personenaufzügen, bei denen die Grundfläche des Fahrkorbes nicht 1,10 m × 1,40 m erreicht, darf die Grundfläche des Fahrkorbes abweichend auf 1,00 m × 1,25 m reduziert werden. Bei dieser Lösung muss der Zugang auf der Kabinenschmalseite mindestens 80 cm bzw. auf der Kabinenlängsseite mindestens 1,10 m aufweisen. Bei Aufzugsgruppen muss mindestens ein Personenaufzug diesen Anforderungen entsprechen.

## **8 Sondergebäude**

Die Bestimmungen der Punkte 2.8.4, 2.8.5 sowie die Anforderungen an die Barrierefreiheit gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.



## **Impressum**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at)

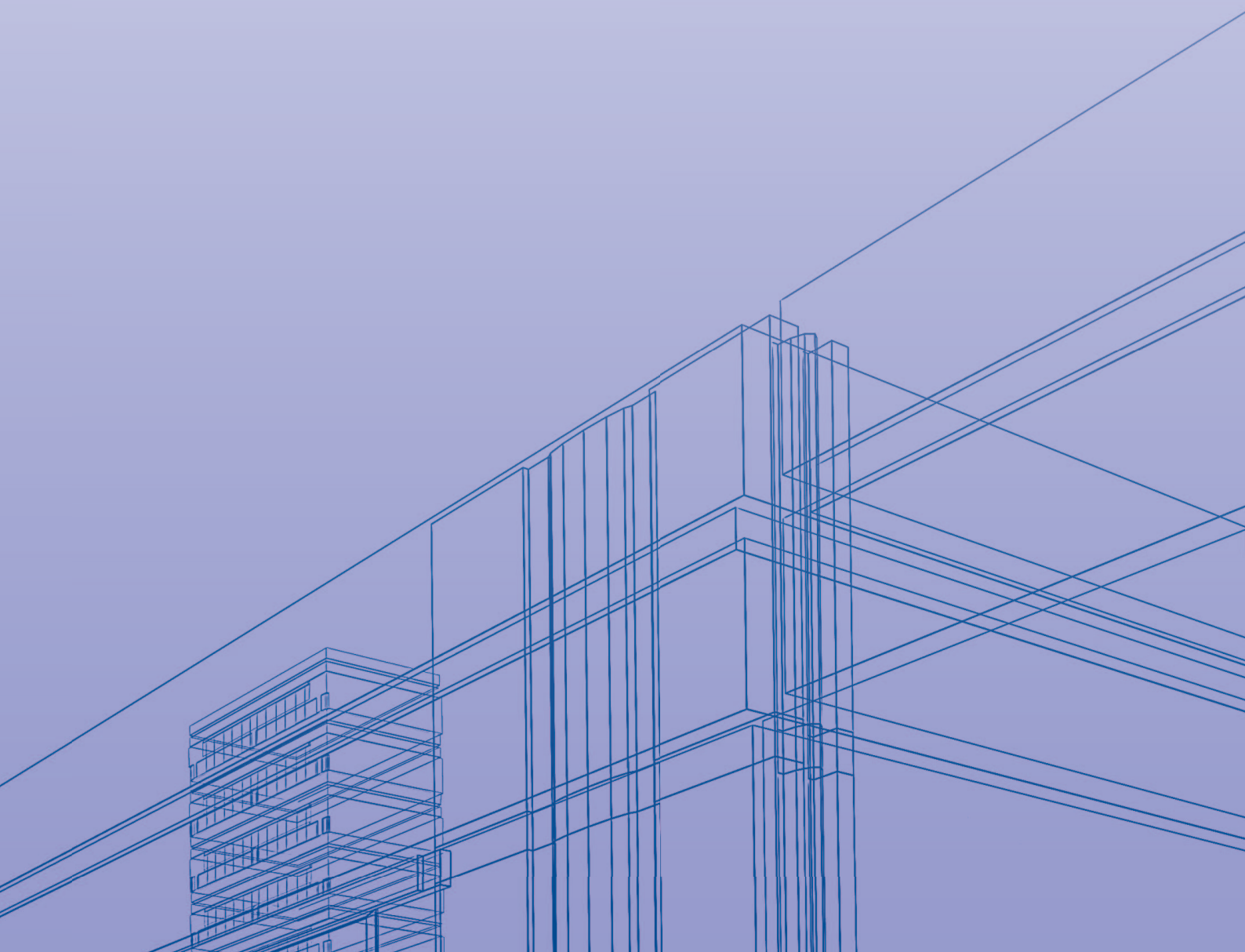
Internet: [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,  
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber  
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2015**



[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)





**Beschluss****des Burgenländischen Landtages vom 27. Jänner 2022 betreffend  
Barrierefreiheit im Burgenland**

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) stellt in ihrem Artikel 9 eindeutig fest: „Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ (UN-BRK Art. 9 Abs 1)

Im Landesrecht sind bereits bei Bauvorhaben in § 30 Bgld. Bauverordnung 2008 die Anforderung für die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken normiert. Des Weiteren bildet die OIB-Richtlinie 4 (Nutzungsfreiheit und Barrierefreiheit) einen integrierenden Bestandteil der Bgld. Bauverordnung 2008 und ist damit bei Bauvorhaben auch anzuwenden.

Die Baubehörde hat im Zuge des Bewilligungsverfahrens einen Sachverständigen für Hochbau (Bausachverständigen) beizuziehen. Der Sachverständige prüft, ob das Bauvorhaben den baugesetzlichen Bestimmungen entspricht und wenn es sich um ein Bauvorhaben handelt, das unter die Bestimmungen des § 30 Bgld. Bauverordnung fällt, so werden auch jetzt schon die gesetzlichen Vorgaben betreffend Barrierefreiheit, genauso wie alle anderen gesetzlichen Vorgaben, genauestens geprüft.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die gesetzlichen Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken bereits vom Bausachverständigen überprüft werden. Des Weiteren ist auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und der Kosten für die Bauwerber von Doppelgleisigkeiten abzuraten.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Landtag bekennt sich zu hohen Standards im Bereich der Barrierefreiheit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Burgenland.

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl.Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Beschluss vom Burgenländischen Landtag am 27. Jänner 2022 gefasst worden ist.

Eisenstadt, am 27. Jänner 2022

Die Präsidentin des Burgenländischen Landtages:  
Verena Dunst eh.



**Richtlinie 2022**  
**zur Förderung der Errichtung von Gruppenwohnbauten,**  
**Reihenhäusern und Wohnungen**

gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG  
2018, LGBl. Nr. 60/2018

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Förderziel
- § 2 Fördergegenstand
- § 3 Begriffsbestimmungen

### **II. Förderungsvoraussetzungen**

- § 4 Förderungswerberin, Förderungswerber oder förderungswürdige Personen
- § 5 Grundsätze für die Gewährung einer Förderung
- § 6 Voraussetzungen beim Vermieten von geförderten Wohnungen und Reihenhäusern
- § 7 Einkommen
- § 8 Einkommensgrenzen
- § 9 Gesamtbaukosten
- § 10 Innovative klimarelevante Systeme
- § 11 Energiekennzahlen
- § 12 Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche)

### **III. Berechnung der Förderhöhe**

- § 13 Förderhöhe
- § 14 Bonusbeträge

### **IV. Darlehenskonditionen**

- § 15 Grundbücherliche Sicherstellung
- § 16 Vorrangearäumung
- § 17 Löschung
- § 18 Tilgungsplan
- § 19 Einhebung Verwaltungskostenbeiträge

### **V. Förderungsverfahren**

- § 20 Antragstellung
- § 21 Förderabwicklung / Förderprüfung
- § 22 Begutachtung und Reihung von Anträgen durch den Wohnbauförderbeirat
- § 23 Zusicherung und Schuldschein
- § 24 Auszahlungsmodalitäten
- § 25 Endabrechnung

## **VI. Übernahme von Förderdarlehen**

- § 26 Übertragung in das Eigentum
- § 27 Übernahme durch Schenkung oder Kauf
- § 28 Übernahme durch Erbschaft
- § 29 Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen

## **VII. Kündigungsbestimmungen**

- § 30 Kündigung
- § 31 Fälligkeit
- § 32 Widerruf

## **VIII. Weitere Darlehensbedingungen**

- § 33 Nachweis über die Fertigstellung
- § 34 Eigentumsbeschränkungen
- § 35 Mietzinsbildung
- § 36 Sonstige Förderungsbedingungen

## **IX. Eigenmitchersatzdarlehen**

- § 37 Voraussetzungen
- § 38 Förderhöhe

## **X. Schlussbestimmungen**

- § 39 Sonstige Bestimmungen
- § 40 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 41 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Förderziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung von qualitativ hochwertigem und leistbarem Wohnraum unter Berücksichtigung raumordnungspolitischer, klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte sowie sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nachhaltigkeit. Besonderes Augenmerk soll auf die Erreichung der Klimaschutzziele, Energieeffizienz sowie den schonenden Umgang mit Ressourcen gelegt werden.

### § 2

#### Fördergegenstand

- (1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden vom Land Burgenland nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen gefördert.
- (2) Die Gewährung von Eigenmittellersatzdarlehen wird nach dieser Richtlinie gefördert.
- (3) Die Förderung besteht in der Gewährung eines Darlehens. Die Höhe des Förderungsdarlehens errechnet sich aus einer Basisförderung je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche), abhängig von der vorgelegten Energiekennzahl sowie der Ökokennzahl, und kann durch Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) erhöht werden. Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) ohne Zuerkennung einer Basisförderung können nicht gewährt werden, Nachförderungen sind möglich.
- (4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z.B. wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Katastrophenfällen, kann die Burgenländische Landesregierung unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse im Sinne dieser Richtlinie ein angemessenes Darlehen von maximal 45.000 Euro gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Förderung nach dieser Richtlinie nicht gegeben sind. Bonusbeträge (Steigerungsbeträge) sind jedoch nicht möglich.
- (5) Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Soweit es Bedarf und zur Verfügung stehende Fördermittel erforderlich machen, wird eine Reihung der Förderungsanträge nach dem Datum des Einlangens vorgenommen und kann die Förderungsmaßnahme und damit die Möglichkeit der Einreichung von Förderungsanträgen nach dieser Richtlinie vorzeitig beendet werden.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

1. **Reihenhäuser:** höchstens zweigeschossige, mit Keller dreigeschossige Wohnhäuser mit mindestens drei unabhängig voneinander und nur von außen begehbaren Wohnungen, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und errichtet werden, wobei die Begründung von Eigentum möglich sein muss;
2. **Gruppenwohnbau:** mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und in gekuppelter oder in geschlossener Bauweise auf einem Grundstück errichtet werden;

3. **Wohnhaus:** ein Gebäude, dessen Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dient oder nach Abschluss der Sanierungsarbeiten dienen wird und dessen Wohnungen den Voraussetzungen gemäß Z 4 entsprechen;
4. **Wohnung:** eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Die Wohnnutzfläche muss zumindest 35 m<sup>2</sup> betragen;
5. **Gefördertes Objekt:** ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder der Mieterin (Nutzungsberechtigte) oder des Mieters (Nutzungsberechtigten) und ihr oder ihm nahestehender Personen dient und wofür das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder wofür noch Annuitäten- oder Zinszuschüsse geleistet werden;
6. **Generationenwohnen:** Sonderformen wie Junges Wohnen und betreubares Wohnen, die sowohl separat als auch in Kombination errichtet werden können;
7. **Junges Wohnen:** Junges Wohnen (Starterwohnung) sind reine Mietwohnungen, wobei sowohl die maximal förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) als auch die Nettomiete festgelegt sind;
8. **Betreubares Wohnen:** Die maximal förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) darf eine festgelegte Größe nicht überschreiten. Ab 10 Wohneinheiten ist verpflichtend ein Gemeinschaftsraum (45 m<sup>2</sup>) einzurichten;
9. **Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche):** die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche (Wohnnutzfläche) nicht zu berücksichtigen
10. **Baukosten einer Wohnung:** der Anteil an den Gesamtbaukosten, der nach dem bei der Endabrechnung angewendeten Berechnungsschlüssel auf die Wohnung entfällt;
11. **Förderungswürdige Personen:** natürliche Personen gemäß § 13 Bgld. WFG 2018, die sich verpflichten am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen und in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet und die die Förderkriterien der jeweiligen Förderrichtlinien erfüllen;
12. **Nahestehende Personen:** die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin (Mieterin) oder dem Inhaber (Mieter) des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt (Lebensgefährtin, Lebensgefährte) und deren eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder;
13. **Nutzungsberechtigte:** eine natürliche Person, die aufgrund eines Nutzungsvertrages berechtigt ist, eine Wohnung oder ein Reihenhaus zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs zu nutzen.
14. **Bürgin/Bürge:** eine österreichische Staatsbürgerin oder ein österreichischer Staatsbürger, die oder der sich verpflichtet, als Bürge und Zahler für den zugesicherten Darlehensbetrag zu haften;

15. **Haushaltseinkommen:** Die Summe der Einkommen (gemäß § 7) der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden (Nebenwohnsitz);
16. **Mietvertrag:** auch der genossenschaftliche Nutzungsvertrag;
17. **Mietwohnung:** auch eine aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages benützte Wohnung;
18. **Mieterin oder Mieter:** auch die oder der aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages Nutzungsberechtigte;
19. **Mietzins:** auch das aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zu entrichtende Nutzungsentgelt;
20. **Erweiterter Rohbau:** ein in Bau befindliches Wohnobjekt mit vollständiger Dacheindeckung einschließlich der Spenglerarbeiten und eingebauten Fenstern oder fertigem Innenputz in der oder den Wohnungen;
21. **Ausbau:** Ausbau ist die Umgestaltung bisher nicht für Wohnzwecke genutzter Flächen in Wohnraum (Wohnnutzfläche);
22. **Aufbau:** Aufbau ist die Erweiterung eines Objektes um ein ganzes Stockwerk oder die Anhebung des Dachstuhls, um Wohnraum (Wohnnutzfläche) zu schaffen;
23. **Zubau:** Zubau ist jede Vergrößerung eines Gebäudes in der Höhe, Breite und Länge. Dazu bedarf es jedenfalls einer Verbindung des bestehenden Gebäudes mit dem Zubau (z.B. durch eine Verbindungstür), sodass der Eindruck eines Gesamtbauwerkes (bauliche Einheit) entsteht;
24. **Energieausweis:** Für das zu fördernde Objekt ist ein Energieausweis vorzulegen, aus dem auch die Ökokennzahl (OI<sub>BG1</sub>) nach Bilanzgrenze 1 hervorgeht. Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen und in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren. Die Bestimmungen des § 34a und b der Burgenländischen Bauverordnung 2008 – Bgld. BauVO 2008 sind anzuwenden;
25. **Energiekennzahl:** Die Energiekennzahl (EKZ) ist der HWB<sub>Ref, RK, zul</sub> gemäß OIB-Richtlinie 6 (Ausgabe April 2019). Die Berechnung hat gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ zu erfolgen. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf (HWB<sub>Ref, RK, zul</sub>) oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f<sub>GEE, RK, zul</sub>) geführt werden;
26. **Gesamtenergieeffizienz-Faktor:** Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor (f<sub>GEE, RK, zul</sub>) ist ein Maß für die Energieeffizienz des gesamten Gebäudes bezüglich Dämmung, Heiz- und Haustechniksystem;
27. **Ökoindex OI:** Der OI-Index bewertet die ökologischen Belastungen von Rohstoffgewinnung bis zur Herstellung eines fertigen Produktes. Im Wohnbau werden die thermische Gebäudehülle (inkl. Konstruktion) und die Zwischendecken bewertet. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.



## II. Förderungsvoraussetzungen

### § 4

#### Förderungswerberin, Förderungswerber oder förderungswürdige Personen

- (1) Förderungswerberin oder Förderungswerber können gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 Gemeinden, juristische Personen im Eigentum von burgenländischen Gebietskörperschaften und nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) anerkannte gemeinnützige Bauvereinigungen sein für die Errichtung von Wohnungen und Reihenhäusern.
- (2) Gemäß § 13 Abs. 4 Bgld. WFG 2018 können sonstige Bauträgerinnen oder Bauträger im Sinne des Bauträgervertragsgesetzes Förderungswerberin oder Förderungswerber sein für die Errichtung von Reihenhäusern und Wohnungen zur Übertragung ins Eigentum (Wohnungseigentum).
- (3) Bauträgerinnen und Bauträger darf eine Förderung gemäß Abs. 2 nur dann zuerkannt werden, wenn sie die ordnungsgemäße Bauführung und Bauvollendung mit einer Erfüllungsgarantie im Ausmaß von 120% der Gesamtbaukosten zugunsten des Landes sicherstellen. Diese Erfüllungsgarantie hat so lange aufrecht zu bleiben, bis eine genehmigte Endabrechnung vorliegt und alle geförderten Wohneinheiten und Reihenhäuser in das Eigentum der einzelnen Wohnungswerberinnen und Wohnungswerber grundbücherlich übertragen sind oder für alle geförderten Wohneinheiten und Reihenhäuser die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002 vorliegt. Sind ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung einzelne geförderte Objekte bereits in das Eigentum übertragen oder liegen für einzelne Objekte Anmerkungen der Einräumung von Wohnungseigentum vor, kann eine anteilmäßige Aufhebung der Erfüllungsgarantie erfolgen.
- (4) Bei der Gewährung von Eigenmitteldarlehen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller eine förderungswürdige Person gemäß § 13 Bgld. WFG 2018 sein und die geförderte Wohneinheit zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfs benötigen. Das vorgeschriebene Mindesteinkommen muss erreicht werden. Diese Bestimmung ist auch für die Beantragung von Gruppenwohnbauten anzuwenden.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber (Abs. 4) muss unmittelbar vor Einbringung des Ansuchens um Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten. Einkünfte auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (6) Der Regelung in Abs. 6 gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin und / oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen.
- (7) Die Förderungswerberin und/oder der Förderungswerber (Abs. 4) muss sich verpflichten im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz zu begründen. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Personen im geförderten Objekt nachzuweisen. Die Begründung des Hauptwohnsitzes hat längstens 6 Monate nach Vorliegen der für die Benützung erforderlichen Voraussetzungen zu erfolgen.

- (8) Die Förderungswerberin und / oder der Förderungswerber (Abs. 4) darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines aus weiteren Bundes- oder Landesmittel geförderten Objekts sein.
- (9) Die Förderungswerberin und / oder der Förderungswerber (Abs. 4) darf nicht Allein- oder überwiegender Miteigentümer eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Wohnung sein, deren Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe weniger als 20 Jahre zurückliegt.
- (10) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Erbringung des Ansuchens förderungswürdige Personen sind.

## **§ 5**

### **Grundsätze für die Gewährung einer Förderung**

- (1) Förderungen dürfen nur dann zuerkannt werden, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:
  - 1. Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.
  - 2. Bei der Gestaltung von Bauvorhaben (ausgenommen bei der Errichtung von Reihenhäusern) ist auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse für Menschen mit Behinderung oder gebrechliche Menschen Bedacht zu nehmen und müssen bauliche Barrieren innerhalb und außerhalb des Gebäudes vermieden werden. Jedenfalls sind die im Anhang 1 aufgelisteten Maßnahmen zu berücksichtigen.
  - 3. Wird ein Personenaufzug eingebaut, muss dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen, eine für einen Rollstuhl samt Begleitperson ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen und aus einer sitzenden Stellung bedient werden können.
  - 4. Das geförderte Objekt muss nach Vollendung der Baumaßnahmen von förderungswürdigen Personen im Sinne des § 13 Bgld. WFG 2018 verwendet werden, wobei das Mindesteinkommen nicht erreicht werden muss.
  - 5. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat Eigenmittel in der Höhe von zumindest 10% der Gesamtbaukosten aufzubringen.
  - 6. Nachförderungen aus Gründen der Nutzflächenerweiterung können beantragt werden.
  - 7. Förderungsansuchen für die Zuerkennung eines Eigenmitteleratzdarlehens sind von der jeweiligen Ehepartnerin und dem Ehepartner, der eingetragenen Partnerin und dem eingetragenen Partner oder der Lebensgefährtin und dem Lebensgefährten gemeinsam einzubringen und zu unterfertigen. Bei einem auf elektronischem Weg eingebrachten Förderansuchen, das nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, ist erforderlichenfalls die eigenhändige Unterschrift auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Für die Zuerkennung einer Förderung ist es erforderlich, dass neben der Erfüllung aller technischen Voraussetzungen bei Bauvorhaben
  - 1. bis zu fünf Wohnungen oder Reihenhäuser zumindest drei
  - 2. bis zu sieben Wohnungen oder Reihenhäuser zumindest fünf
  - 3. mit mehr als sieben Wohnungen oder Reihenhäusern zumindest drei Viertelder geplanten Wohnungen oder Reihenhäuser Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, die als förderungswürdige Personen im Sinne des § 13 Bgld. WFG 2018 anzusehen sind.

- (3) Gefördert Objekte dürfen nur von förderungswürdigen Personen und ihnen nahestehenden Personen bewohnt werden.
- (4) Bei Bauvorhaben von gemeinnützigen Bauvereinigungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 hat die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Personen durch die Bauvereinigung zu erfolgen. Stichprobenartige Überprüfungen werden durch die Burgenländische Landesregierung durchgeführt.

## **§ 6**

### **Voraussetzungen beim Vermieten von geförderten Wohnungen und Reihenhäusern**

Geförderte Wohnungen und Reihenhäuser dürfen vermietet werden

1. An förderungswürdige Personen im Sinne des § 13 Bgld. WFG 2018, wobei ein Mindesteinkommen nicht erforderlich ist;
2. An Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind, sofern diese sonst förderungswürdige Personen gemäß Z 1 sind;
3. Durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an natürliche oder juristische Personen zur unentgeltlichen Weitergabe an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer. Von der Beschränkung der Weitergabe von Wohnungen an Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer kann mit Zustimmung des Landes abgesehen werden;
4. Durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 6 Bgld. WFG 2018 zur Weitergabe an Dritte, welche förderungswürdige Personen gemäß Z 1 sein müssen;
5. Mit Zustimmung des Landes an förderungswürdige Personen gemäß Z 1 durch die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber und die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten, sofern diese oder dieser aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend bis höchstens drei Jahre abwesend ist. Das für die Überlassung der Wohnung zu entrichtende Entgelt darf das im Sinne der Bestimmungen des WGG zu bildende Entgelt nicht übersteigen;
6. In sozial begründeten Fällen (z.B. bei Ehescheidung) an nicht förderungswürdige Personen gemäß Z 1 für die Dauer von höchstens 12 Monaten mit vorheriger Zustimmung des Landes.
7. Das für die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten gegebenenfalls erforderliche Pflegepersonal ist berechtigt, in der geförderten Wohnung den Nebenwohnsitz zu begründen. Die Bestimmungen des § 13 Bgld. WFG 2018 sind nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Einkommen**

- (1) Förderungswürdige Personen haben zum Zeitpunkt der Antragstellung folgendes Einkommen nachzuweisen:
  1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttobezüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt. Lohnzettel), vermindert um die insgesamt einbehaltenen SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung, um die Werbungskosten,

die freiwilligen Beträge, um die Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (unter Berücksichtigung des Pendlereuros gem. § 33 Abs.5 Z 4 EStG 1988), um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbetrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung;

2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letztveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt;
3. bei pauschalieren Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes;
4. Weiters zählen zum Einkommen:
  - eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden;
  - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
  - Krankengeld;
  - Wochen- und Kinderbetreuungsgeld;
  - Pensionsleistungen, ausgenommen Waisenpensionen;
  - Einkommen aus anderen Ländern als Österreich;
  - ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. Mindestsicherung)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
  - Einkünfte aus Vermietungen von Wohnungen und Eigenheimen;

(2) **Nicht als Einkommen gelten jedenfalls:** Einkommen von volljährigen Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen. Leistungen aus dem Grund der Behinderung, Heilungskosten, Schmerzensgeld, Abfertigungen, Jubiläumsgelder, einmalige Prämien, Belohnungen. Einkünfte aus Studienbeihilfen, Feriialbeschäftigungen und Einkünfte aus Praktika, die im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Studiums absolviert werden, der im Rahmen eines Familienbonus gewährte Betrag einer Steuergutschrift bzw. eines Absetzbetrages, Alimentations-, oder Unterhaltszahlungen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltenden Einkünften auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes), sind

dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbst Förderungswerberin oder Förderungswerber ist.

- (3) Als **Haushaltseinkommen** gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, mit Ausnahme der zur Haushaltsführung oder Pflege beschäftigten Arbeitnehmer oder Selbständigen. Ausgenommen sind auch Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben (Nebenwohnsitz) oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.
- (4) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

## **§ 8**

### **Einkommensgrenzen**

- (1) Das höchstzulässige Jahreseinkommen (Haushaltseinkommen) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	38.000 Euro
zwei Personen	65.000 Euro
drei Personen	66.500 Euro
vier Personen	68.000 Euro
fünf Personen und mehr	70.000 Euro
- (2) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen nicht erreicht bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (Bürgschaften) beizubringen. Bürgschaften können nur von österreichischen Staatsbürgerinnen und österreichischen Staatsbürgern übernommen werden.
- (3) Das erforderliche Mindesteinkommen ist bei der Gewährung von Eigenmittellersatzdarlehen und bei Darlehensübernahmen erforderlich und hat zu betragen bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	870 Euro
zwei Personen	1.200 Euro
drei Personen	1.350 Euro
vier Personen	1.500 Euro

## **§ 9**

### **Gesamtbaukosten**

Zu den maßgebenden Gesamtbaukosten zählen:

1. die Kosten der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und unter Einbeziehung von Hausbesorgerinnen- oder Hausbesorgerdienstwohnungen, jedoch unter Ausschluss von für berufliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen,

2. die Kosten der Errichtung von der gemeinsamen Benützung der Bewohnerinnen und Bewohner dienenden Gebäudeteilen und Anlagen,
3. die Kosten der Errichtung von Einstell- und Abstellplätzen sowie Garagen für Kraftfahrzeuge, sofern sie aufgrund behördlicher Vorschriften herzustellen sind,
4. die Kosten der Errichtung von dem Zivilschutz dienenden Anlagen, sofern besondere gesetzliche Vorschriften für solche Anlagen bestehen und diesen Vorschriften entsprochen wird,
5. die Baunebenkosten (Planungskosten, Anschlussgebühren, Aufschließungskosten innerhalb der Baugrundstücke, etc).

Die Gesamtbaukosten beinhalten auch die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 abgezogen werden kann.

## **§ 10**

### **Innovative klimarelevante Systeme**

- (1) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme eine Förderungsvoraussetzung dar. (Ausnahme bei Zu-, Auf- und Ausbauten mit Anschluss an ein bestehendes Heizsystem).
- (2) Die Heizungs- und Warmwasserversorgung hat durch folgende „hocheffiziente alternative Energiesysteme“ zu erfolgen, sofern die zu fördernde Baulichkeit nicht in einem Fernwärmebereich gemäß lit. b bzw. lit. c liegt oder der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme vom verpflichtenden Fernwärmeanschluss: nachweisliche Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen Heizungsanlage gemäß lit d. – f. auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459):
  - a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards.
  - b) Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Unter Fernwärme versteht man die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum oder Prozesswärme.

- c) Fern-/Nahwärme sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
- d) Wärmepumpen, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen und als Hauptheizung mit einer Niedertemperaturverteilung mit einer Vorlauftemperatur unter 35°C ausgelegt sind.
- e) Die Warmwasserbereitung kann unabhängig von der Hauptheizung mit einer Brauchwasserwärmepumpe erfolgen. Sollte die Warmwasseraufbereitung durch dezentrale Fernwärmeboiler erfolgen und ist durch die Art des Betriebes eine Aufheizung des

Warmwassers von 45°C auf 60°C nicht möglich, so kann dies alternativ mittels E-Heizstab erfolgen. Auf Einhaltung der Normen und Regelwerke ist besonderes Augenmerk zu legen. Elektroboiler zur Warmwasserbereitung sind nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch der Eigenverbrauch des erzeugten PV-Stroms wesentlich erhöht wird.

- f) Erdgas – Brennwertanlagen in Kombination mit Solaranlagen zur Warmwasserbereitstellung (thermisch oder Photovoltaik). Sollte lagebedingt die Errichtung von Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
- g) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b, c, bzw. d angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

(3) Kohle und Heizöl sind nicht zulässig.

(4) Biogene Heizungssysteme sollen nach Möglichkeit mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen kombiniert werden um zu vermeiden, dass Heizungs-/Warmwasserkessel während der Sommermonate betrieben werden müssen. Bei elektrischen Wärmepumpen ist eine Kombination mit (thermischen oder Photovoltaik) Solaranlagen anzustreben.

## § 11

### Energiekennzahlen

(1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen ( $HWB_{Ref, RK, zul}$ ,  $EEB_{RK, zul}$  bzw.  $f_{GEE, RK, zul}$ ) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe April 2019 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Heizwärmebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz- Faktor geführt werden. In begründeten Fällen (z.B. historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung der Anforderung an die Energiekennzahlen Abstand genommen werden.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn nachstehend angeführte wärmetechnische Mindestanforderungen erfüllt werden. Bei der Ermittlung der erforderlichen Raumwärme-Energiekennzahl sind die einer Heizgradtagzahl von 3.400 (K.d/a) entsprechenden Monatsmitteltemperaturen heranzuziehen. Bei der Berechnung der solaren Wärmegewinne die entsprechenden Monatswerte der solaren Energieeinstrahlung. Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Endenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte:

$HWB_{Ref, RK, zul}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$10 \times (1+3,0/lc)$
$EEB_{RK, zul}$ in [kWh/m <sup>2</sup> a]	$EEB_{WG, RK, zul}$

Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte:

HWB <sub>Ref, RK, zul</sub> in [kWh/m <sup>2</sup> a]	12 x (1+3,0/lc)
f <sub>GEE, RK, zul</sub>	0,75

## § 12

### Förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche)

- (1) Bei Wohnungen ist die förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) bei bis zu einem Vier-Personen-Haushalt mit 100 m<sup>2</sup> beschränkt. Für jede weitere Person können zusätzlich bis zu 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche gefördert werden.
- (2) Wohneinheiten bei der Wohnform Junges Wohnen (Starterwohnungen) dürfen eine förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) von max. 55 m<sup>2</sup> je Wohneinheit haben.
- (3) Bei der Wohnform betreubares Wohnen hat die förderbare Nutzfläche bei Wohneinheiten für eine Person zwischen 45 m<sup>2</sup> und 51 m<sup>2</sup> und bei Wohneinheiten für zwei Personen ab 51 m<sup>2</sup> bis maximal 65 m<sup>2</sup> zu betragen. Ab 10 Wohneinheiten ist ein Gemeinschaftsraum im Ausmaß von 45 m<sup>2</sup> (förderbare Nutzfläche) verpflichtend zu errichten.
- (4) Bei Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten ist die maximal förderbare Nutzfläche (Wohnnutzfläche) bei einem bis zu Vier-Personen-Haushalt mit 130 m<sup>2</sup> beschränkt. Für jede weitere Person können zusätzlich bis zu 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche gefördert werden.

## III. Berechnung der Förderhöhe

### § 13

#### Förderhöhe

Die Förderhöhe ist abhängig von der Basisförderung und möglichen Bonusbeträgen (Steigerungsbeträgen). Wohnungen werden mit einem Basisbetrag von 650 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche gefördert. Reihenhäuser und Gruppenwohnbauten mit einem Basisbetrag von 590 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche und Generationenwohnen (Junges Wohnen, betreubares Wohnen) mit einem Basisbetrag von 680 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Energiekennzahl HWB<sub>Ref, RK</sub> für den Bonusbetrag von 36 kWh/m<sup>2</sup>a unterschritten, erhöht sich die Basisförderung. Bei einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Energiekennzahl von zumindest 30% erfolgt die Berechnung der Förderhöhe nach „Stufe 1“, bei einer Unterschreitung der Energiekennzahl von zumindest 50% erfolgt die Berechnung der Förderhöhe nach „Stufe 2“ der Tabelle 1.

Bezüglich des A/V-Verhältnisses ist zwischen den Werten linear zu interpolieren.

A/V-Verhältnis	HWB <sub>Ref, RK</sub>
≥ 0,8	36 kWh/m <sup>2</sup> a
≤ 0,2	20 kWh/m <sup>2</sup> a



Tabelle 1:

<b>Förderart</b>	<b>Basisförderung</b>	<b>Stufe 1</b> ≥ 30% Unterschreitung der EKZ	<b>Stufe 2</b> ≥ 50% Unterschreitung der EKZ
Neubau Wohnung	€ 650	€ 680	€ 710
Neubau Reihenhause	€ 590	€ 620	€ 650
Generationenwohnen	€ 680	€ 710	€ 740

## § 14

### Bonusbeträge

Zum Förderungsdarlehen kann eine zusätzliche Förderung in Form von Pauschalbeträgen oder in Form eines prozentmäßigen Bonusbetrages zur Basisförderung gewährt werden. Die Beantragung eines Bonusbetrages (Steigerungsbetrages) ist nur in Zusammenhang mit der Zuerkennung eines Neubaudarlehens möglich.

#### (1) Bodenverbrauchsparendes Bauen

1. Wird ein bestehendes Objekt durch einen Neubau ersetzt und entstehen dadurch Abrisskosten, so werden diese Abrisskosten ersetzt. Der Abriss wird in der Höhe von 35% der anerkannten Kosten, höchstens jedoch mit 16.000 Euro gefördert.  
Der Bonusbetrag wird auch dann zuerkannt, wenn mehr als 50% des Bestandes abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden.  
Bei Antragstellung darf die Rechnung über die durchgeführten Abrissarbeiten nicht älter als zwei Jahre sein.
2. Wird eine Baulücke geschlossen, kann ebenso ein Bonusbetrag für bodenverbrauchsparendes Bauen zuerkannt werden, wobei die mögliche Förderhöhe 50 Euro je m<sup>2</sup> förderbare Fläche (Wohnnutzfläche) beträgt, höchstens jedoch gesamt 20.000 Euro.  
Baulücken sind unbebaute Grundstücke in bereits zur Gänze aufgeschlossenen Gebieten, in denen eine Bebauung im Gegensatz zu den umliegenden Bereichen noch nicht stattgefunden hat oder Grundstücke im Verband, die zu weniger als 50% der möglichen Nutzung bebaut sind (Mindernutzungen). Eine Baulandwidmung vor 1980 ist erforderlich. Ein Baulückenschluss liegt dann vor, wenn vom Mittelpunkt des zu errichtenden Objektes ein angrenzendes Wohngebäude im Umkreis von 70 m (Radius) nachgewiesen wird.

#### (2) Barrierefreies Bauen

Werden unabhängig von den in § 5 Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Maßnahmen weitere barrierefreie Maßnahmen gesetzt, kann hierfür ein Bonusbetrag im Ausmaß 25 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche) gewährt werden. Der Bonusbetrag kann jedenfalls beantragt werden, wenn der Zugang zur Wohneinheit stufenlos und schwellenfrei ist, für die Sanitärräume (WC und bodengleiche Dusche oder Bad) einen unverbauten Wendekreis von 150 cm Durchmesser aufweisen, wobei folgende Zugeständnisse gemacht werden können:

- Bei einer bodengleichen Dusche darf eine leicht entfernbare Duschtrennwand in den Wendekreis ragen;

- Waschmaschinen werden nicht berücksichtigt, weil sie leicht entfernt werden können;
- in Nasszellen, die mit einer Dusche und einer Wanne ausgestattet sind, darf auch die Wanne in den Wendekreis ragen, wenn sie leicht entfernbar gestaltet ist;
- eine Trennwand zwischen Nasszelle und WC wird akzeptiert, wenn diese in Leichtbauweise ausgeführt wird, keine Leitungen enthält, und der Boden auch unterhalb durchgehend verlegt wurde;
- nach innen öffnende Türen sind zugelassen, wenn sie durch einfaches Wenden des Rahmens nach außen öffnend umgestaltet werden können;
- ein Waschbecken kann unterfahrbar ausgeführt werden;
- werden Bad und das WC baulich nicht nebeneinander ausgeführt, haben Bad und WC den Wendekreis vorzuweisen. Es ist aber zulässig, dass das separate WC den Wendekreis erst nach Entfernen einer Leichtbauwand vorweist.

### (3) Behindertengerechte Maßnahmen

Wird bei der Errichtung des förderungswürdigen Objektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung oder gebrechliche Menschen Bedacht genommen, kann (unabhängig von § 5 Abs. 1 Z 2) für diese Maßnahmen ein Bonusbetrag gewährt werden. Die Höhe des Bonusbetrages beträgt 65 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche). Gefördert werden Treppenlifte, der Einbau von Aufzügen oder sonstige erforderliche Maßnahmen, die zum Abbau von Barrieren führen und ein behindertengerechtes Wohnen ermöglichen.

Die OIB Richtlinie 4 ist entsprechend einzuhalten.

### (4) Bonusbetrag für Liftanlage

Wird ein Personenaufzug eingebaut, kann dieser durch einen festgelegten Bonusbetrag je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche) gefördert werden, wobei die Höhe des Bonusbetrages von der Anzahl der eingebauten Wohnungen (Wohneinheiten) abhängig ist. Bei bis zu 8 Wohneinheiten beträgt der Bonusbetrag 20 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche, bis zu 15 Wohneinheiten 15 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche und 13 Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche ab der Errichtung von 16 Wohneinheiten.

## **V. Darlehensbedingungen**

### **§ 15**

#### **Grundbücherliche Sicherstellung**

- (1) Das zugesicherte Förderungsdarlehen ist im Grundbuch erstrangig sicherzustellen. Bei Wohnungseigentum ist das Pfandrecht für den auf die Nutzfläche oder den Nutzwert der Wohnung im Verhältnis entfallenden Teil des Förderungsdarlehens auf dem einzelnen Anteil einzuverleiben.
- (2) Werden auf einer Einlagezahl mehrere Objekte errichtet, hat die Sicherstellung immer im Rang vor allen diesen Bauabschnitt betreffenden Darlehen zu erfolgen.

- (3) Ist die sofortige Einverleibung des Pfandrechts nicht möglich oder zweckmäßig, kann vom Land eine Treuhandklärung gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 angenommen werden.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat im Falle der Gewährung eines Förderungsdarlehens ihr oder sein Eigentum an der zu verbauenden Liegenschaft nachzuweisen. Sofern der Nachweis des grundbücherlichen Eigentums aus besonderen Gründen nicht sofort erbracht werden kann, kann vom Land die Treuhandklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, dass der Nachweis ehestens erbracht wird, als zwischenzeitiger Nachweis der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anerkannt werden.

## **§ 16**

### **Vorrangeinräumung**

- (1) Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 15 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.
- (2) Von der grundsätzlich erforderlichen erstrangigen grundbücherlichen Sicherstellung von Wohnbaudarlehen kann bei grundbücherlich sichergestellten Wohnrechten von zumindest 80-jährigen Angehörigen Abstand genommen werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Demenzerkrankung) ist unabhängig vom Alter eine nachrangige Sicherstellung möglich.

## **§ 17**

### **Löschung**

Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechts und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbot) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Dies gilt auch in den Fällen einer Teiltilgung für Reihenhäuser und Wohnungen, bei denen allfällige Teillöschungen und Vorrangeinräumungen erforderlich sind. Die Ausstellung einer Löschungserklärung vor Darlehenstilgung ist auch bei Vorliegen einer Treuhandklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts möglich. Eine Schließungsdifferenz von + € 15,00 bis - € 15,00 im Zuge der finalen Darlehensrückzahlung und Kontoschließung ist unbeachtlich. Es erfolgt diesbezüglich keine Rückzahlung bzw. Nachforderung.

## **§ 18**

### **Tilgungsplan**

- (1) In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 30 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 0,7% pro Jahr vom 1. bis zum 10. Jahr, von 1,0% vom 10,5. bis zum 20. Jahr und von 2,0% pro Jahr vom 20,5. bis zum 30. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt kalendermäßig/360 Tage jeweils vom aushaftenden

Darlehenskapital. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 10. Halbjahresrate 0,8%, für die 11. bis 20. Halbjahresrate 1,35%, für die 21. bis 40. Halbjahresrate 2,0% und für die 41. bis 60. Halbjahresrate des Tilgungszeitraumes 2,9% des Darlehensbetrages, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehensnominale erfolgt.

- (2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit ist gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. WFG 2018 möglich.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit der ersten Auszahlung des Darlehensbetrages oder Darlehensteilbetrages.
- (4) Die Tilgung beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.
- (5) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 4 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag der oder des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.
- (6) In besonders begründeten Fällen (z.B. wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.
- (7) Die Bestimmungen des § 17 Bgld. WFG 2018 sind anzuwenden.

## **§ 19**

### **Einhebung Verwaltungskostenbeiträge**

Im Rahmen der Förderungsabwicklung können Gebühren und Spesen dem Darlehenskonto angelastet werden (z.B. Portospesen, Mahngebühren, Fälligstellungsgebühren, Rechtsanwalts- und Inkassokosten etc.). Ebenso werden Kosten und Spesen anderer Banken, die durch das Verschulden der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers verursacht werden dem Darlehenskonto angerechnet.

## **VI. Förderungsverfahren**

### **§ 20**

#### **Antragstellung**

- (1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind entsprechend des § 5 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung, einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen. Ansuchen gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurteilung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Abs. 4 und 5) angeschlossen sind. Ansuchen sind auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in folgender Form zu übermitteln, pro Antrag ein Datenträger ohne Unterorder:
  1. Sämtliche Unterlagen auf Datenträger im Format PDF/A-1b
  2. PDF-Dateien entsprechend dem Inhalt bezeichnet (Antrag, Promesse, Baubewilligung, ZEUS-Formblatt für Energieausweis, Lageplan, etc.)

3. Liste Wohnungswerber als Excel-Datei  
4. Erste Seite des Einreichplans mit baubehördlicher Bestätigung separat als PDF
- (2) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 24 Monate ab in Rechtskraft erwachsenen Baubescheides eingebracht werden.
- (3) Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten errichtet, ist das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für den entsprechenden Bauabschnitt mit Genehmigung der Landesregierung in der gesetzlichen Fertigstellungsfrist nach den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes einzubringen.
- (4) Dem Förderansuchen sind alle zur Beurteilung des Förderantrages erforderlichen Unterlagen und Formblätter anzuschließen, insbesondere
- Baubewilligung, Baufreigabe
  - baubehördlich bewilligter Bauplan und Baubeschreibung
  - Nutzflächenaufstellung
  - Kostenzusammenstellung laut ÖNORM B 1801-1
  - „ZEUS“-Formblatt für Energieausweis
  - Kostenvoranschlag oder saldierte Rechnung bei Beantragung von Bonusbeträgen
- (5) Ein nach baurechtlichen Vorschriften erstellter Energieausweis ist in elektronischer Form vollständig in die online – Datenbank ZEUS Burgenland ([www.bgld.energieausweise.net](http://www.bgld.energieausweise.net)) für Energieausweise zu übermitteln und im Förderantrag die ZEUS-Projektnummer bekannt zu geben. Die Energieausweise werden stichprobenartig überprüft. Mögliche Beanstandungen sind zu berichtigen.

## **§ 21**

### **Förderabwicklung / Förderprüfung**

- (1) Die Förderanträge samt Beilagen werden auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderungswürdigkeit gemäß den Bestimmungen des Bgld. WFG 2018 und dieser Richtlinie überprüft.
- (2) Werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zusätzliche oder fehlende Unterlagen angefordert und diese nicht binnen der angegebenen Frist (längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Einreichung) nachgereicht, gilt der Förderungsantrag als zurückgezogen, sofern die Verzögerung im alleinigen Einflussbereich der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers liegt.
- (3) Der Förderantrag kann von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber schriftlich zurückgezogen werden.
- (4) Im Falle der Nichtgenehmigung des Förderungsdarlehens wird der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber eine kurze begründete schriftliche Abweisung des Ansuchens übermittelt.
- (5) Werden von der Förderungswerberin und/oder dem Förderungswerber bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht, wird das Förderansuchen abgewiesen.

## §22

### Begutachtung und Reihung von Anträgen durch den Wohnbauförderbeirat

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Bgld. WFG sind Ansuchen zur Gewährung von Förderungen zur Errichtung und Sanierung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie von Zinsenzuschüssen dem Wohnbauförderungsbeirat vor Bewilligung durch die Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.
- (2) Der Wohnbauförderbeirat hat im Rahmen der Begutachtung die vorliegenden Anträge nach nachstehenden Kriterien zu prüfen, zu bewerten und anhand der Bepunktung zu reihen. Die Ansuchen auf Darlehensgewährung im Bereich der gemeinnützigen Bauvereinigungen werden nach folgenden Kriterien vom Wohnbauförderbeirat bewertet bzw. bepunktet:

#### 1. Kosten und Leistbarkeit

Die Senkung der Wohnkosten und damit die Steigerung der Leistbarkeit ist einer der Kernaufgaben der burgenländischen Wohnbauförderung, daher kommt diesen Punkten bei der Priorisierung von zu fördernden Projekten besonderes Gewicht zu. Die geplante Baukostenzuschusshöhe und die geplante Miete bzw. der geplante Nutzungsbeitrag wird anhand der von den Antragstellerinnen übermittelten Prognoserechnungen wie folgt bewertet:

##### a. Geplante Baukostenzuschusshöhe

Bei Wohnungen Mietvariante (nur Miete):

$100 \text{ Punkte} - ([\text{Betrag Baukostenzuschuss pro m}^2] / 10) = \text{zu berücksichtigende Punkte}$

Bei Wohnung Miet- / Kaufvariante:

$300 \text{ Punkte} - ([\text{Betrag an Baukostenzuschuss pro m}^2] / 10) = \text{zu berücksichtigende Punkte}$

##### b. Geplante Miete / Nutzungsbeitrag

Bei Wohnungen:

$10 - [\text{Miete (netto ohne BK) pro m}^2] = \text{zu berücksichtigende Punkte}$

Bei Reihenhäusern:

$12 - [\text{Miete (netto ohne BK) pro m}^2] = \text{zu berücksichtigende Punkte}$

Reihenhäuser werden nur gefördert sofern keine anderen förderbaren Projekte vorliegen.

#### 2. Ökologie:

Ein weiterer Eckpunkt der burgenländischen Wohnbauförderung ist die Steigerung von Ökologie im Wohnbau, daher ist Maßnahmen zur Ökologisierung bei der Priorisierung von Förderprojekten besonderes Augenmerk zu schenken.

Für folgende Maßnahmen, die im zu bewertenden Projekt umgesetzt werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Errichtung einer Photovoltaikanlage: 3 Punkte
- Beheizung mit Wärmepumpe, Biomasse oder Fernwärme aus Biomasse oder Alternativenergie (ohne Einsatz fossiler Energieträger): 3 Punkte
- Begrünung der Fassade: 1 Punkte
- Begrünung des Daches: 1 Punkt
- Baulückenschluss, Ersatz oder Revitalisierung eines alten Gebäudes: 5 Punkte
- Errichtung von Gebäuden unter überwiegender Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen: 5 Punkte

### 3. Lage und Nachfrage:

Besonderes Augenmerk bei der Steuerung der Vergabe von Mitteln der Wohnbauförderung sind auf Lage und Nachfrage zu legen, da die öffentlichen Fördermittel sowohl treffsicher als auch im Sinne einer gesamten Entwicklung des Burgenlands verwendet werden sollen.

Folgende Umstände sind mit den nachstehend angeführten Punkten zu berücksichtigen:

- Der Errichter kann für 70% der Wohneinheiten fixe förderungsrechtlich überprüfte Bewerber\*innen nachweisen: 3 Punkte;
- Lage des Projekts in Gemeinden mit Bevölkerungsrückgang (gemäß den Bestimmungen der Wohnbauförderungsrichtlinien für Neubauten von Eigenheimen): 1 Punkt;
  - Verknüpfung des Wohnprojekts mit Einrichtungen zur Stärkung der Infrastruktur (Geschäfte, Gemeindeeinrichtungen, ...): 1 Punkt;
- Ortsrandlage mit Neuwidmung auf Bauland, die weniger als 2 Jahre vor Erteilung der Baufreigabe zurückliegt: - 5 Punkte
  - Sonderwohnformen (z.B. Generationenwohnen, Sozialwohnprojekte): 10 Punkte

### 4. Vertragsgestaltung

Ziel von zukünftigen Vertragsgestaltungen von Miet-/Kauf- oder Nutzungsverträgen soll bestmögliche Transparenz sein. Hier können die Vorgaben des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nur ein Mindeststandard sein. Ziel soll sein, dass dem Bewohner der Bewohnerin bereits bei Einzug in das Wohnobjekt die Modalitäten für einen etwaigen Eigentumserwerb bekannt sind. Bei Miet-/Kaufvarianten ist eine Fixpreisvereinbarung zur Regelung der Kaufpreisbildung (siehe z.B. § 15a und §15d WGG) zukünftig obligatorisch.

### 5. Berechnung der Gesamtpunkte und Reihung

Die Förderprojekte werden nach dem vorgenanntem System bepunktet und es wird die Summe der Punkte gebildet. Die Förderempfehlung erfolgt durch den WBF-Beirat im Rahmen der Begutachtung der Förderanträge an die Projekte mit den meisten Punkten in absteigender Reihenfolge je nach verfügbaren Fördermitteln.

Die für das Jahr budgetär verfügbare Fördersumme wird gleichmäßig auf die pro Jahr geplanten Wohnbauförderbeiratstermine im Jahr verteilt und dort entsprechend der verfügbaren Fördersumme nach der vorgenommenen Reihung Empfehlungen für die Fördervergabe ausgesprochen. Kommt ein Projekt wiederholt aufgrund der Reihung nicht zum Zug, so wird es einem Jahr nach dem ersten Aufscheinen in einer Reihung des Wohnbauförderbeirats ausgeschieden.

## **§ 23**

### **Zusicherung und Schuldschein**

- (1) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 sowie ein Schuldschein (Darlehensvertrag) auszustellen. In der Zusicherung und im Schuldschein (Darlehensvertrag) können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und des diesem zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen.
- (2) Der in der Zusicherung genannte Darlehensbetrag ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. tatsächliche Bauausführung).

(3) Die Zusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Finanzierungsplan;
2. Fertigstellungstermin des Bauvorhabens
3. Zinsen, Darlehenslaufzeit und Darlehenskonditionen gemäß § 18.
4. In der Zusicherung sind des Weiteren Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der vorübergehenden Einstellung der Förderungszahlungen festzulegen, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ihre bzw. seine in der Zusicherung und im Darlehensvertrag vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält.

## **§ 24**

### **Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt erst nach Vorliegen des Original Schuldscheines und des Gerichtsbeschlusses über die grundbücherliche Sicherstellung (§ 17) des Förderungsdarlehens.
- (2) Der Baufortschritt ist durch geeignete Unterlagen wie z.B. Vorlage von Gemeindebestätigungen nachzuweisen.
- (3) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Förderungsdarlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Prüforgang (§ 41) überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten Unterlagen festgestellt wird.
- (4) Die Auszahlung des zugesicherten Förderungsbetrages erfolgt bei der Errichtung eines Neubaues
  - a) 30 % bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung,
  - b) 40 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues,
  - c) 25 % bei Nachweis der Fertigstellung gemäß den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes und
  - d) 5 % bei Vorlage der Endabrechnung.

## **§ 25**

### **Endabrechnung**

- (1) Nach Abschluss der Bauausführung ist ohne Verzug, längstens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsfreigabe die Endabrechnung der Burgenländischen Landesregierung zur Prüfung vorzulegen, widrigenfalls die Gesamtbaukosten durch einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung auf Kosten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers ermittelt und der Endabrechnung zugrunde gelegt werden können. Die Endabrechnung hat die auf die einzelnen Wohnungen und Reihenhäuser entfallenden Baukosten sowie deren Berechnung zu enthalten.
- (2) Die Endabrechnung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Baukosten ist wie folgt durchzuführen:
  1. Zunächst sind die Gesamtbaukosten für alle Nutzflächen des Förderungsobjektes festzustellen;



2. Von diesem Betrag sind die Gesamtbaukosten für die im Förderungsobjekt gelegenen nicht geförderten Flächen (z.B. Geschäftslokale, nicht geförderte Wohnungen, Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge) abzuziehen
  3. Der Restbetrag ist sodann auf die Wohnungen im Verhältnis ihrer förderbaren Nutzfläche aufzuteilen.
- (3) Die Endabrechnung hat jedenfalls zu enthalten:
1. Endabrechnung inklusive detaillierter Aufstellung
  2. Chronologische und sortierte Baukontoübersicht des geförderten Objektes
  3. Vorausschauende Baukontoübersicht
  4. Aufstellung der Wohnungsbeschaffungskosten
  5. Interne Überweisung der Grund- und Bauvorbereitungskosten
  6. Begründung von eventuell entstandenen Mehrkosten nach der Endabrechnung gegenüber den angegebenen Gesamtbaukosten bei Antragstellung
- (4) Da die Gesamtbaukosten einen wesentlichen Bestandteil der gesamten Wohnungsbeschaffungskosten darstellen, ist eine detaillierte Aufstellung der Gesamtbaukosten samt Nebenkosten vorzulegen.
- (5) Bei einer Abänderung der errichteten Wohnnutzfläche gegenüber der Antragstellung von Plus/Minus 3% der geförderten Nutzfläche (Wohnnutzfläche) ist ein Bestandsplan (nach Errichtung des Objektes) und eine detaillierte Topographie vorzulegen.
- (6) Die Burgenländische Landesregierung kann die bedungene Bauausführung, die bestimmungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Erhaltung von geförderten Objekten auf die gesamte Dauer der Förderung durch stichprobenweise Überprüfungen überwachen. Im Falle einer Überprüfung hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber den Organen des Landes Burgenland oder den vom Land Burgenland Beauftragten zu diesem Zweck den Zutritt in das geförderte Objekt und die Einsichtnahme in sämtliche, den Bau betreffende Unterlagen zu ermöglichen.

## **VII. Übernahme von Förderungsdarlehen**

### **§ 26**

#### **Übertragung in das Eigentum**

- (1) Eine Bauvereinigung kann die geförderten Wohnungen und Reihenhäuser nachträglich in das Eigentum (Wohnungseigentum) übertragen, wenn die Baulichkeit vor mehr als zehn Jahren erstmals bezogen worden ist und die Käuferin oder der Käufer alle Verpflichtungen der Bauvereinigung, wie insbesondere von zur Finanzierung der Herstellung der Baulichkeit oder deren Erhaltung und Verbesserung gewährten Darlehen anteilmäßig übernimmt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des WGG und die darauf basierenden Verordnungen sind einzuhalten.
- (2) Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen durch natürliche Personen zum aushaftenden Betrag ist mit Zustimmung des Landes möglich, wenn die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte das erforderliche Mindesteinkommen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Richtlinie erfüllen.

- (3) Der Hauptwohnsitz im geförderten Objekt ist innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung zur Eigentumsübertragung von den Übernehmenden und diesen nahestehenden Personen zu begründen.

## **§ 27**

### **Übernahme durch Schenkung oder Kauf**

Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist gemäß § 7 Bgld. WFG 2018 mit Zustimmung des Landes möglich. Unter nachstehenden Bedingungen kann natürlichen Personen im Zuge einer Schenkung oder beim Kauf eines geförderten Eigentumsobjektes die Zustimmung ein Wohnbauförderungsdarlehen zu übernehmen erteilt werden:

1. In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.
2. Alle für die Prüfung der Förderwürdigkeit erforderlichen Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, Nachweis über den dringenden Wohnbedarf, etc.) sind der Förderstelle in einer angemessenen Frist vorzulegen.
3. Allenfalls bestehende Zahlungsrückstände müssen vor Vertragsdurchführung beglichen sein.
4. Die Förderwürdigkeit der zu Übernehmenden muss gegeben sein. Die vorgeschriebenen Einkommensgrenzen dürfen nicht über- oder unterschritten werden und es muss der dringende Wohnbedarf gegeben sein. Die Bestimmungen der §§ 4 und 8 sind anzuwenden.
5. Ist bei Schenkungsverträgen zwischen nahestehenden Personen ein Wohnrecht der bisherigen Förderungswerbenden vorgesehen, kann auf eine Überprüfung der Förderwürdigkeit bis zum Erlöschen des Wohnrechtes verzichtet werden. Die neuen Eigentümer haben jedoch gegenüber dem Land eine Verpflichtungserklärung abzugeben.
6. Auch wenn in den Schenkungsverträgen keine Schuldübernahme vereinbart ist, hat die grundbücherliche Übernehmerin und der grundbücherliche Übernehmer jedenfalls eine notariell beglaubigte Schuldbetrittserklärung zum Förderungsdarlehen abzugeben.
7. Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (§ 98 EheG) verbleibt die oder der die Ehwohnung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.
8. Der Hauptwohnsitz im geförderten Objekt ist innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung von den Übernehmenden und diesen nahestehenden Personen zu begründen.

## **§ 28**

### **Übernahme durch Erbschaft**

- (1) Im Falle einer Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles ist eine Übernahme des Förderungsdarlehens gemäß den Bestimmungen des § 7 Bgld. WFG 2018 möglich. § 28 Zif 1 – 4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Personen, die im Zuge von Verlassenschaftsverfahren Eigentümer von geförderten Objekten werden (und bisher nicht in den Darlehensverträgen aufgeschienen sind), wird eine Frist von zwei Jahren ab Vorliegen eines rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsbeschlusses eingeräumt, um entweder bei Vorliegen der Voraussetzungen das Darlehen zu übernehmen, oder das geförderte Objekt an eine begünstigte Person zu verkaufen oder das laufende Wohnbaudarlehen zu tilgen, unabhängig davon ob für diese Personen ein laufendes Wohnbaudarlehen besteht.
- (3) Während dieser Frist haben die Darlehensrückzahlungen vertragsgemäß zu erfolgen, dürfen mit dem geförderten Objekt keine Gewinne erzielt werden und darf das geförderte Objekt nicht vermietet werden. Werden diese Auflagen nicht eingehalten oder nach Ablauf der Frist das geförderte Objekt nicht verkauft oder das Wohnbaudarlehen nicht getilgt wird, wird das Darlehen gekündigt.
- (4) Bei Übernahme des Wohnbaudarlehens sind innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens oder ab Vorliegen einer rechtskräftig vollstreckbaren Einantwortungsurkunde von den Erben und den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen alle Unterlagen vorzulegen, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich sind.
- (5) Die aufgrund der Erbantrittserklärung grundbücherliche Eigentümerin oder der grundbücherliche Eigentümer des geförderten Objektes hat eine notariell beglaubigte Schuldbeitrittserklärung zum Förderungsdarlehen zu übermitteln, sofern eine Übernahme des Darlehens gewünscht ist.
- (6) Sind laut Einantwortungsbeschluss mehrere Personen erbberechtigt, jedoch nur ein Erbe übernimmt das Wohnbauförderungsdarlehen, ist ein Schuldbeitritt der restlichen Erben (Liegenschaftseigentümer) nicht erforderlich.
- (7) Der Hauptwohnsitz im geförderten Objekt ist innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung zur Darlehensübernahme von den Übernehmenden und ihnen nahestehenden Personen zu begründen.

## **§ 29**

### **Entlassung aus der Haftung von Wohnbaudarlehen**

- (1) Haftungsentlassungen im Zuge von Darlehensübernahmen durch Schenkung oder Kauf sind möglich. Im Falle der Zustimmung des Landes zur Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen treten die Übernehmenden zur Gänze in den laufenden Förderungsvertrag ein und übernehmen diesen mit allen Rechten und Pflichten. Die bisherigen Förderungswerbenden gelten als von der Haftung zur Gänze entlassen.
- (2) Wenn im Zuge einer Scheidung nach § 98 EheG der in der Haftung verbleibende Förderungswerbende weiterhin im geförderten Objekt den Hauptwohnsitz begründet hat kann die Ausfallsbürgin oder der Ausfallsbürge aus der Haftung entlassen werden. Voraussetzung

dafür ist, dass der aus der Haftung zu Entlassende nicht mehr Eigentümer des geförderten Objektes ist. Weiters dürfen keine Zahlungsrückstände bestehen.

- (3) Eine Haftungsentlassung kann frühestens zwei Jahre nach Erlassung des Scheidungsbeschlusses bzw. bei Auflösung der Lebensgemeinschaft nach Vorliegen einer schriftlichen Erklärung beantragt werden.
- (4) Bei einer Scheidung nach § 55a EheG ist eine Haftungsentlassung nur dann möglich, wenn eine Vereinbarung hinsichtlich der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Aufteilungsverfahrens geschlossen und der Ausspruch nach § 98 EheG beantragt wurde.
- (5) Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Partnerschaft sind die Bestimmungen des Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- (6) Eine sofortige Haftungsentlassung ist nur durch Beibringen eines Bürgen möglich.

## **VIII. Kündigungsbestimmungen**

### **§ 30**

#### **Kündigung**

- (1) Im Darlehensvertrag sind die Bedingungen und Auflagen festzulegen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten wird das zugesicherte Förderungsdarlehen gemäß § 6 Bgld. WFG 2018 gekündigt, wenn die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist
  1. ohne Vorliegen wichtiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommenen Darlehen nicht nachkommt, oder
  2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung oder des Schuldscheines (Darlehensvertrages) nicht erfüllt,
  3. das geförderte Objekt untergeht, oder
  4. die Erhaltung des geförderten Wohnraumes unterlässt,
  5. ohne Zustimmung des Landes den geförderten Wohnraum zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, am geförderten Wohnraum erhebliche wertmindernde Änderungen vornimmt oder zulässt,
  6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbot es zugunsten des Landes das Eigentum am geförderten Objekt ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder
  7. die zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmte Wohnung weder von dieser oder diesem, noch von ihr oder ihm nahestehenden Personen zur Deckung des ständigen, dringenden Wohnbedarfes verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit, zu Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend abwesend,
  8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an eine nicht förderungswürdige Person weitergibt oder weitervermietet,
  9. die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt nicht nachweist. Ebenso ist der Hauptwohnsitz von nahestehenden Person zu begründen,

10. die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG oder die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte den geforderten Schuldbetritt nicht vorlegt,
  11. mehrere geförderte Objekte besitzt,
  12. ein gefördertes Eigentumsobjekt zur Gänze oder zum Teil vermietet,
  13. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet,
  14. bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt, oder
  15. den geförderten Wohnraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsfreigabe oder nach Abschluss der Sanierungsarbeiten oder nach Räumung durch die Vorbenutzerin oder den Vorbenutzer in Benützung genommen hat. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich.
- (2) Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden:
1. In bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder
  2. Für einen darüber hinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.
- (3) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers aufgrund des Ansuchens der Erbeninnen oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem frei werdenden Objekt kein Gewinn erzielt wird oder dieses von einer nahestehenden Person weiterhin benutzt wird.

### **§ 31**

#### **Fälligstellung**

- (1) Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig gestellt und rückgefordert werden, wenn
1. hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles der Liegenschaft die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird, oder
  2. über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner die Zahlung einstellt und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern durch die Fälligstellung nicht gefährdet werden.
- (2) Förderungsdarlehen und Zuschüsse sind sofort fällig zu stellen und zurückzufordern, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

**§ 32**  
**Widerruf**

Vor Zuzählung des Darlehensbetrages kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

**IX. Weitere Darlehensbedingungen**

**§ 33**  
**Nachweis über die Fertigstellung**

- (1) Das Bauvorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Darlehenszusicherung fertig zu stellen. Eine Überschreitung der Frist ist nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Die Fertigstellung von Neubauten ist gemäß den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes nachzuweisen

**§ 34**  
**Eigentumsbeschränkungen**

- (1) Im Falle der Vergabe von Wohnungen im Wohnungseigentum ist die Anmerkung der vorbehaltenden Verpfändung gemäß § 40 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002 durch Vorlage eines entsprechenden Grundbuchsauszuges (Grundbuchsabschrift) nachzuweisen.
- (2) Das Grundbuchgericht hat auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers auf der zu verbauenden Liegenschaft ein Belastungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Die Eintragung ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vor Einbringung eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung nachzuweisen.
- (3) Einer Belastung ist zuzustimmen, wenn dies zur Finanzierung des zu fördernden Bauvorhabens notwendig ist. Die Einwilligung zur Löschung des Belastungsverbotes ist zu erteilen, wenn kein Ansuchen auf Gewährung einer Förderung gestellt oder das Ansuchen zurückgezogen oder abschlägig erledigt wurde oder das Förderungsdarlehen zurückgezahlt worden ist.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Errichtung von Gebäuden durch Gemeinden.
- (5) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.
- (6) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

### **§ 35** **Mietzinsbildung**

- (1) Der Mietzins oder das Nutzungsentgelt für geförderte Wohnungen darf höchstens die Höhe der Berechnung nach den Bestimmungen des WGG erreichen.
- (2) Bei der Sonderwohnform Junges Wohnen darf die Nettomiete (ohne Betriebskosten und Mehrwertsteuer) fünf Euro je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche, angepasst an den Verbraucherpreisindex, nicht übersteigen. Diese Wohnungen sind reine Mietwohnungen, eine Übernahme ins Eigentum ist nicht möglich.

### **§ 36** **Sonstige Förderungsbedingungen**

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber ist verpflichtet, alle Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung des Förderungsbetrages erfordern würden, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich bekannt zu geben.
- (2) Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist unverzüglich, längstens jedoch nach 8 Wochen, der Förderstelle mit allen dafür erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben.
- (3) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgendeine Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- (4) Wird ein Antrag von getrenntlebenden Personen eingebracht und eine Scheidung ist nicht beabsichtigt, so ist jedenfalls der Nachweis über die getrennten Wohnsitze sowie eine Erklärung (Formblatt), die von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist, vorzulegen.
- (5) Ist eine Scheidung beabsichtigt, ist vorerst der Nachweis über die eingereichte Scheidung vorzulegen. Bei Vorliegen der Scheidungsurkunde (Scheidungsurteil) ist dieses der Förderstelle unverzüglich zu übermitteln.
- (6) Wird im Zuge einer Überprüfung festgestellt, dass ein Ehepartner nach Zusicherung des Förderungsdarlehens den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt begründet hat und die Trennung somit aufgehoben ist (s. Abs. 3), hat dieser dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, ansonsten das Darlehen gekündigt wird.
- (7) Ändern sich die im geförderten Objekt lebenden Personen oder die Anzahl der Personen im Vergleich zur Antragstellung (z.B. durch Heirat) haben diese jedenfalls den Hauptwohnsitz im geförderten Objekt zu begründen. Die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß EPG sowie die Lebensgefährten oder der Lebensgefährte haben dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, wenn eine Eigentumsübertragung erfolgt.

## **X. Eigenmittlersatzdarlehen**

### **§ 37**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Sofern bei der Errichtung von Wohnungen die Aufbringung des Eigenmittelanteiles durch die Wohnungswerberin oder den Wohnungswerber ihre oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, kann ein Eigenmittlersatzdarlehen gewährt werden.
- (2) Das gesetzlich festgelegte Mindesteinkommen gemäß § 8 muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Antragstellung hat über die Bauvereinigung zu erfolgen.
- (4) Bei Beendigung des Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses an der Wohnung ist das Eigenmittlersatzdarlehen zu tilgen. Wohnungswerberinnen oder Wohnungswerbern kann nur aus besonderen sozialen oder familiären Gründen ein neuerliches Eigenmittlersatzdarlehen gewährt werden.
- (5) Die Besicherung des Eigenmittlersatzdarlehens erfolgt durch Abtretung von Ansprüchen gemäß § 17 WGG oder vergleichbarer Ansprüche von Miet- oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Rückzahlung von Beträgen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens geleistet wurden.
- (6) Das Eigenmittlersatzdarlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren und eine halbjährlich dekursiv erfolgende Verzinsung von durchgehend 0,5% pro Jahr. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen durchgehend 3,60% pro Jahr. Die Annuitätsberechnung erfolgt jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage. Die Bestimmungen des § 18 sind sinngemäß anzuwenden.

### **§ 38**

#### **Förderhöhe**

- (1) Das Eigenmittlersatzdarlehen ist abhängig von den Gesamtbaukosten abzüglich der Grundkosten, die für die Schaffung von Wohnraum entstehen und wird höchstens bis zum tatsächlich zu erbringenden Eigenmittelanteil gewährt.
- (2) Die förderbare Nutzfläche beträgt bei einer erwachsenen Person 50 m<sup>2</sup> und bei zwei erwachsenen Personen 70 m<sup>2</sup>. Leben im gemeinsamen Haushalt der Wohnungswerberin oder des Wohnungswerbers minderjährige Kinder, so erhöht sich die förderbare Nutzfläche um 10 m<sup>2</sup> pro Kind.
- (3) Die Höhe des Eigenmittlersatzdarlehens richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und der Wohnungsgröße. Übersteigt die förderbare Nutzfläche (Abs. 2) die tatsächliche Wohnungsgröße, wird das mögliche Eigenmittlersatzdarlehen entsprechend gekürzt.
- (4) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch zwölf und weiters geteilt durch den Gewichtungsfaktor, wobei dieser für Erwachsene mit 1,0 und für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahre mit 0,5 festgelegt ist.



- (5) Die jeweilige Höhe der Förderung je m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (Wohnnutzfläche) errechnet sich anhand nachstehender Tabelle:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen in Euro	Eigenmittlersatzdarlehen je m <sup>2</sup> WNFI in Euro
bis 600	350
bis 700	250
bis 800	175
bis 900	115
bis 1.000	55
über 1.000	---

- (6) In begründeten Fällen kann das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre oder der letzten drei Monate, wenn sich an der Einkommenssituation gravierend etwas geändert hat, zur Beurteilung herangezogen werden.
- (7) Eigenmittlersatzdarlehen darf nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und diesen gleichgestellten Personen (§ 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018) gewährt werden.
- (8) Die Flüssigmachung des Eigenmittlersatzdarlehens erfolgt direkt an den Bauträger.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 39**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist gemäß dem Bgld. WFG 2018 ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungwerbenden betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (2) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist weiters befugt, Daten gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2018 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an Dritte, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu übermitteln.
- (3) Das Land Burgenland als Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012 zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Darlehensbetrages erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

### **§ 40**

#### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Die Bestimmungen über die Energiekennzahl und Gesamtenergieeffizienz (§ 3 Z. 27 und 28, § 11 und § 13 dieser Richtlinie) sind in der vorliegenden Form insoweit anzuwenden, als diese bereits in den burgenländischen baurechtlichen Bestimmungen (Bgl. BauVO) in Kraft gesetzt sind. Für den Fall, dass diese Bestimmungen noch nicht in Kraft gesetzt sind gelten in diesen Punkten die Bestimmungen der Förderrichtlinie 2020 bis zu deren Inkrafttreten fort

Diese Richtlinie wurde in der Fassung 2021 unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Heinrich Dorner

## Anhang 1:

### **Grundsätze für die Gewährung einer Förderung zur Vermeidung von baulichen Barrieren**

Bei der Errichtung von Gebäuden ist auf Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderung jedenfalls durch folgende Maßnahmen Bedacht zu nehmen:

1. Der Eingang in das Erdgeschoss muss stufenlos erreichbar sein.
2. Vor Hauseingangstüren muss eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser bestehen.
3. Die Hauseingangstür muss eine nutzbare Durchgangslichte von mehr als 90 cm aufweisen.
4. Erforderliche Türanschläge sowie Niveauunterschiede von Hauseingangstüren dürfen nicht größer als 2 cm und müssen gut überrollbar sein. Bei Türen, an die erhöhte Anforderungen hinsichtlich Schall- und Wärmeschutz gestellt werden, darf der Türanschlag nicht größer als 3 cm sein.
5. Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume müssen eine lichte Breite des Bewegungsraumes von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Breite darf durch Einbauten und vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Unberücksichtigt bleiben stellenweise Einengungen von maximal 10 cm auf einer Länge von maximal 100 cm (z.B. Pfeiler, Beschläge, Türen in geöffnetem Zustand). Am Ende horizontaler Verbindungswege und bei Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. Ist bei Stichgängen die Ausführung der Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser nicht möglich, so ist zumindest eine Leerverrohrung für automatische Türöffner vorzusehen.
6. Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen oder durch Personenaufzüge ausgeglichen werden.

# **Unabhängiger Steiermärkischer Monitoring-Ausschuss**

## **Bericht zum Thema Schul-Assistenz**

### **Inhalts-Verzeichnis**

1	Zusammenfassung .....	2
2	Einleitung .....	10
3	Warum gibt es diesen Bericht? .....	13
4	Wort-Erklärungen .....	17
5	Methode .....	25
6	Regeln in den Gesetzen .....	26
7	Probleme mit der Schul-Assistenz .....	37
8	Schul-Assistenz in Oberösterreich und im Burgenland .....	40
9	Empfehlungen .....	44

# 1 Zusammenfassung

Österreich hat am 26. Oktober 2008 die UNO-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterschrieben.

In der UNO-Konvention steht:

Jedes Land muss überwachen, ob die Rechte der Menschen mit Behinderungen wirklich eingehalten werden.

Das steht auch im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz. Deshalb ist der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss gegründet worden.

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss achtet auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

In der UNO-Konvention steht auch:

Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen. Das gilt zum Beispiel bei neuen Gesetzen, bei denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Deshalb arbeiten im Monitoring-Ausschuss

6 Menschen ohne Behinderungen und 10 Menschen mit Behinderungen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen sind:

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

Durch diese Menschen weiß der Monitoring-Ausschuss, wie das Leben von Menschen mit Behinderungen wirklich ist. Sie berichten, welche Herausforderungen es für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gibt.

Der Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Empfehlungen an das Land Steiermark. In den Empfehlungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

## 1.1 Was ist das Thema in diesem Bericht?

Der Monitoring-Ausschuss hat die Menschen gefragt, mit welchem Thema er sich beschäftigen soll. Die Menschen haben viele Themen vorgeschlagen. Der Monitoring-Ausschuss hat sich die Themen angesehen. Er hat beschlossen, dass er sich mit der inklusiven Bildung beschäftigt.

Inklusive Bildung ist ein sehr großes Thema. Deshalb beschäftigt sich der Monitoring-Ausschuss zuerst mit einem bestimmten Teil davon, nämlich mit der **Schul-Assistenz**.

Für diesen Bericht hat der Monitoring-Ausschuss überprüft, ob die Gesetze zur Schul-Assistenz eingehalten werden. In den Gesetzen steht: Kinder mit Behinderung haben das Recht auf eine Schul-Assistenz. Die Schul-Assistenz hilft ihnen zum Beispiel beim Essen. So haben es die Kinder in der Schule und bei Schul-Veranstaltungen leichter.

Das steht in 2 verschiedenen Gesetzen.

Für jedes Gesetz

ist eine andere Abteilung vom Land Steiermark zuständig.

Diese 2 Abteilungen bezahlen die Schul-Assistenz.

Viele Organisationen für Menschen mit Behinderung haben Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten.

Jede Person kann sich selbst aussuchen, von welcher Organisation sie Schul-Assistenz möchte.

## 1.2 Wie ist der Bericht entstanden?

Der Monitoring-Ausschuss hat viele Informationen zum Thema Schul-Assistenz gesammelt.

Es hat eine öffentliche Sitzung zur Schul-Assistenz gegeben.

An einer öffentlichen Sitzung

können alle interessierten Menschen teilnehmen und ihre Meinung sagen.

Es waren zum Beispiel diese Menschen dabei:

- Personen, die sich gut mit dem Thema Schul-Assistenz auskennen
- Personen, die Schul-Assistenz brauchen
- Personen, die bei Organisationen für Menschen mit Behinderung arbeiten
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Politikerinnen und Politiker
- Personen, die in der Bildung arbeiten

Diese Menschen haben über Schul-Assistenz und die Probleme erzählt.

Das waren wichtige Informationen für diesen Bericht.

Außerdem hat der Monitoring-Ausschuss viele Einzel-Gespräche gemacht, zum Beispiel mit:

- Organisationen, die Schul-Assistenz anbieten
- Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten
- Menschen, die Schul-Assistenz brauchen
- Lehrerinnen und Lehrern
- Eltern
- Menschen, die sich gut mit Schul-Assistenz auskennen
- Menschen, die für das Land Steiermark arbeiten und für Schul-Assistenz zuständig sind

Der Monitoring-Ausschuss hat sich angeschaut, was alle diese Menschen erzählt haben.

Er hat gemerkt:

Bei der Schul-Assistenz gibt es verschiedene Probleme.

4 Probleme sind besonders schlimm.

Das Land Steiermark muss sie schnell lösen.

Das sind die 4 Probleme:

1. **Es gibt 2 verschiedene Gesetze zur Schul-Assistenz.**

Das ist kompliziert für die Menschen, die Schul-Assistenz brauchen.

Sie müssen 2 Mal Formulare und Anträge ausfüllen.

Außerdem werden die Kinder 2 Mal untersucht.

Bei den Untersuchungen wird geschaut,

wie viel Schul-Assistenz die Kinder brauchen.



**2. Eine Schul-Assistenz braucht keine Ausbildung.**

Es steht nirgends,

welche Aufgaben die Schul-Assistenz hat.

Außerdem müssen die Schul-Assistentinnen

und Schul-Assistenten oft pädagogisch unterstützen.

Das gehört aber nicht zu ihren Aufgaben.

Sie haben auch keine Ausbildung dafür.

**3. Jedes Kind bekommt nur eine bestimmte Stunden-Anzahl.**

Wenn man einen Antrag auf Schul-Assistenz stellt,

bekommt man die Schul-Assistenz

für eine bestimmte Stunden-Anzahl in der Woche.

Aber manchmal braucht man

in einer Woche mehr Stunden,

zum Beispiel für einen Schul-Ausflug.

Dafür muss man einen neuen Antrag stellen.

Außerdem gelten die Stunden nur,

wenn die Schul-Assistenz beim Kind ist.

Es wäre aber wichtig,

dass die Schul-Assistenz mehr Stunden bekommt.

Zum Beispiel für Gespräche

mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern.

**4. Jede Schul-Assistenz betreut nur 1 Kind.**

Für manche Kinder passt das gut.

Aber für viele Kinder ist das schlecht.

Denn dann sehen die anderen Kinder in der Klasse:

Das Kind ist anders als wir.

Es braucht eine eigene Betreuung.

So findet das Kind schwerer Freundinnen und Freunde.

Außerdem brauchen in manchen Klassen mehrere Kinder Schul-Assistenz.  
Dann sind mehrere Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten gleichzeitig im Raum.  
Dadurch wird es vielleicht lauter.  
Es wäre besser,  
wenn eine Schul-Assistenz **mehrere** Kinder betreut.

### 1.3 Was steht in der UNO-Konvention?

Österreich hat die UNO-Konvention unterschrieben.  
Deshalb muss Österreich erfüllen,  
was in der UNO-Konvention steht.  
Dort steht zum Beispiel:  
Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung  
und Bildung soll inklusiv sein.  
Das heißt: Menschen mit und ohne Behinderung  
sollen gemeinsam in die Schule gehen.  
Dafür ist die Schul-Assistenz wichtig.  
Sie hilft Kindern mit Behinderung.  
Die Kinder können in die Schule gehen  
und beim Unterricht dabei sein.  
Aber die Schul-Assistenz in der Steiermark  
funktioniert nicht so gut.  
Das muss das Land Steiermark verbessern.  
Aber auch ganz Österreich muss etwas verbessern.  
Der Staat Österreich und die Bundesländer  
müssen sich einen Plan überlegen,  
wie inklusive Bildung gut funktionieren kann.  
So kann Österreich die UNO-Konvention erfüllen.

## 1.4 Was empfiehlt der Monitoring-Ausschuss dem Land Steiermark?

- Das Land Steiermark macht Regeln und Gesetze.  
Viele Regeln und Gesetze betreffen auch Menschen mit Behinderungen.  
Dabei müssen Menschen mit Behinderungen mitreden und mitentscheiden können.
- Es gibt verschiedene Formen von Behinderungen.  
Das Land Steiermark muss an alle Formen denken.
- Es gibt 2 Gesetze zur Schul-Assistenz.  
Das Land Steiermark soll alles in **ein** Gesetz schreiben.  
Dann ist auch nur mehr **eine** Abteilung vom Land Steiermark für die Schul-Assistenz zuständig.
- Das Land Steiermark muss sich diese Dinge überlegen:
  - Was ist Schul-Assistenz genau?
  - Welche Aufgaben hat die Schul-Assistenz?
  - Welche Ausbildung brauchen Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten?Diese Dinge müssen dann für die ganze Steiermark gelten.
- Kinder bekommen die Schul-Assistenz für eine fixe Stunden-Anzahl.  
Wenn sie in einer Woche mehr Stunden brauchen, ist das sehr kompliziert.  
Das soll das Land Steiermark verbessern.
- Eine Schul-Assistenz betreut immer nur ein Kind.  
Das soll das Land Steiermark ändern.  
Wenn es möglich ist, soll eine Schul-Assistenz **mehrere** Kinder betreuen.

- Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten sind nicht bei der Schule angestellt.  
Sie sind bei Organisationen für Menschen mit Behinderung angestellt.  
Sie gehören also **nicht** zum gleichen Team wie die Lehrerinnen und Lehrer.  
Das soll sich ändern.  
Sie sollen zum Schul-Team dazu gehören.
- Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten bekommen nur die Stunden bezahlt, in denen sie Kinder betreuen.  
Sie sollen aber auch für andere wichtige Dinge bezahlt werden, zum Beispiel für Besprechungen oder für Gespräche mit den Eltern.

Der Monitoring-Ausschuss hat auch eine Empfehlung für ganz Österreich:

In Österreich gibt es keinen Plan, wie inklusive Bildung gut funktionieren kann.

So einen Plan muss sich Österreich überlegen.

## 2 Einleitung

Schul-Assistenz ist wichtig,  
damit inklusive Bildung gut funktioniert.  
Aber trotzdem muss Österreich noch viel verbessern,  
damit Bildung wirklich inklusiv wird.

Die Regierung in Österreich hat diese Ziele aufgeschrieben:

- Inklusion ist sehr wichtig.  
Menschen mit Behinderungen müssen einen Platz  
in der Gesellschaft und in der Arbeits-Welt haben.
- In vielen Lebens-Bereichen gibt es Hindernisse  
für Menschen mit Behinderungen.  
Die Regierung will diese Hindernisse abbauen.
- Für Menschen mit Behinderungen  
gibt es verschiedene Unterstützungen,  
zum Beispiel Schul-Assistenz.  
Es muss einfacher werden,  
dass man diese Unterstützungen bekommt.
- Die UNO-Konvention soll in Österreich  
noch besser eingehalten werden.
- Bildung muss inklusiv werden.  
Alle Kinder mit und ohne Behinderung  
sollen gemeinsam in die Schule gehen.

Die UNO hat Österreich auch Empfehlungen gegeben.  
Sie hat gesagt,  
dass Österreich Kinder mit Behinderungen  
noch besser unterstützen muss.

Österreich muss sich überlegen,  
wie Bildung wirklich inklusiv wird.  
Dafür muss Österreich auch  
mit Kindern mit Behinderungen sprechen.  
Und Österreich muss  
mit Organisationen für Menschen mit Behinderungen sprechen.

## 2.1 Das Recht auf Bildung

Alle Menschen haben das Recht auf Bildung.  
Es ist egal, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.  
Das steht in der UNO-Konvention  
und in vielen anderen Verträgen,  
zum Beispiel in den Menschenrechten.

Kinder, die in Österreich wohnen,  
müssen in die Schule gehen.  
Das steht in den österreichischen Gesetzen.

Das alles zeigt:  
Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung.  
Österreich muss schauen,  
dass alle Kinder Bildung bekommen.

## 2.2 Was steht in diesem Bericht?

Inklusive Bildung ist ein großes Thema.  
Es betrifft alle Bundesländer in Österreich.  
Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss  
beschäftigt sich mit einem Teil davon:  
mit der Schul-Assistenz.  
Das ist das Thema von diesem Bericht.

Ohne Schul-Assistenz  
könnten viele Menschen mit Behinderungen  
keine Bildung bekommen.

Schul-Assistenz hilft den Menschen  
und sie können selbstständiger leben.

In diesem Bericht steht,  
was bei der Schul-Assistenz gut funktioniert  
und welche Probleme es gibt.

Am Ende des Berichts stehen die Empfehlungen  
vom Monitoring-Ausschuss für das Land Steiermark.  
Dort steht, wie das Land Steiermark  
die Schul-Assistenz verbessern kann.

## 3 Warum gibt es diesen Bericht?

### 3.1 Allgemeine Informationen über den Monitoring-Ausschuss

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss überwacht, ob die UNO-Konvention in der Steiermark eingehalten wird. Der Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass das Land Steiermark die Regeln der UNO-Konvention einhält.

Der Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Empfehlungen an das Land Steiermark.

In den Empfehlungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

Der Monitoring-Ausschuss schickt dem Land Steiermark auch Berichte. In jedem Bericht geht es um ein bestimmtes Thema. In diesem Bericht

ist das Thema zum Beispiel Schul-Assistenz.

Der Monitoring-Ausschuss spricht mit Menschen, die sich gut dem Thema auskennen.

Dann schreibt der Monitoring-Ausschuss den Bericht.

Im Bericht steht, wie die Situation bei diesem Thema gerade ist.

Also zum Beispiel, ob die Schul-Assistenz gut funktioniert.

Im Bericht steht auch, was das Land Steiermark verbessern kann.



### 3.1.1 Wer arbeitet im Monitoring-Ausschuss?

In der UNO-Konvention steht unter anderem:

Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.

Deshalb arbeiten im Monitoring-Ausschuss

Menschen mit und ohne Behinderung:

- 4 Menschen, die bei einer Hochschule arbeiten, zum Beispiel bei einer Universität
- 2 Menschen, die für das Land Steiermark arbeiten
- 10 Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter

Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter haben verschiedene Behinderungen.

Sie sind wichtige Mitglieder.

Sie können im Monitoring-Ausschuss erzählen, wie ihr Leben aussieht und welche Probleme es gibt.

Zum Monitoring-Ausschuss gehören also ganz verschiedene Menschen.

Sie haben verschiedene Meinungen und Bedürfnisse.

Das hilft dem Monitoring-Ausschuss.

Er kennt die Meinungen von verschiedenen Menschen.

So kann er gut bewerten,

ob das Land Steiermark die UNO-Konvention einhält.

Außerdem weiß der Monitoring-Ausschuss,

welche Probleme Menschen mit Behinderungen haben.

Er sieht auch, mit welchen Themen er sich beschäftigen soll.

### 3.1.2 Mit welchen Themen beschäftigt sich der Monitoring-Ausschuss?

Der Monitoring-Ausschuss  
arbeitet nach der UNO-Konvention.  
Er kann sich nur mit Themen beschäftigen,  
die auch in der UNO-Konvention vorkommen.  
Wenn es andere Probleme gibt,  
kann sich der Monitoring-Ausschuss nicht damit beschäftigen.

Aber die Menschenrechte  
sind auch sehr wichtig für den Monitoring-Ausschuss.  
Er will auch darauf achten,  
dass das Land Steiermark die Menschenrechte einhält.

### 3.2 Die öffentliche Sitzung zur Schul-Assistenz

Der Monitoring-Ausschuss hat gemerkt,  
dass inklusive Bildung ein wichtiges Thema ist.  
Inklusive Bildung heißt,  
dass Menschen mit und ohne Behinderung  
gemeinsam in die Schule gehen.  
Bei diesem Thema gibt es viele Dinge,  
die man besprechen und verbessern muss.  
Schul-Assistenz ist ein wichtiger Teil davon.

Am 16. November 2020  
hat es eine öffentliche Sitzung gegeben.  
An der öffentlichen Sitzung  
können alle interessierten Menschen teilnehmen.  
Das Thema war Schul-Assistenz.

Bei der Sitzung haben zuerst  
Fachleute über Schul-Assistenz gesprochen.  
Sie waren aus verschiedenen Bereichen  
und haben verschiedene Meinungen gehabt.

Sie haben erzählt,  
wie die Schul-Assistenz funktioniert  
und wie es mit der Schul-Assistenz weitergehen soll.

Diese Fachleute haben gesprochen:

- Martin Samonig.  
Er arbeitet bei Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH.
- Der Anwalt für Menschen mit Behinderung.
- David Wohlhart und Martina Kalcher.  
Sie arbeiten bei der  
Privaten Pädagogischen Hochschule in Graz.  
Dort werden Lehrerinnen und Lehrer ausgebildet.
- Martin Hochegger.  
Er ist Berater und Autor.

Danach hat der Monitoring-Ausschuss  
allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern  
diese Fragen gestellt:

- Was erwarten Sie von der Schul-Assistenz?
- Wie kann man die Schul-Assistenz verbessern?

Die Meinungen von den Fachleuten  
und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern  
sind für den Monitoring-Ausschuss sehr wertvoll.  
Besonders für die Empfehlungen,  
die am Ende von diesem Bericht stehen.

## 4 Wort-Erklärungen

Der Monitoring-Ausschuss verwendet die gleichen Wörter wie die UNO-Konvention. Er meint damit meistens auch das Gleiche. Hier werden die Wörter beschrieben.

### 4.1 Menschen mit Behinderung

#### 4.1.1 Was steht in der UNO-Konvention?

In der UNO-Konvention steht nicht genau, was eine **Behinderung** ist.

Es gibt nur eine allgemeine Erklärung:

Manche Menschen haben eine Beeinträchtigung und in der Gesellschaft gibt es Hindernisse.

So entsteht eine Behinderung.

Die Erklärungen für **Behinderung** ändern sich aber oft.

In der UNO-Konvention steht, wer zu den **Menschen mit Behinderung** gehört:

- Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen

In der Gesellschaft gibt es Hindernisse für diese Beeinträchtigungen. Zum Beispiel gibt es Häuser, in die man mit einem Rollstuhl nicht hineinkommt.

Und es gibt Informationen, die man nicht versteht.  
Das ist eine Behinderung.

Menschen mit Behinderungen können nicht gleichberechtigt  
am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Manche Dinge sind schwieriger für sie.

Eine Behinderung entsteht also in der Gesellschaft,  
weil es Hindernisse für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt.  
Das ist nicht gerecht.

#### 4.1.2 Was steht im steiermärkischen Behinderten-Gesetz?

Die Erklärung im steiermärkischen Behinderten-Gesetz  
ist sehr ähnlich wie in der UNO-Konvention.

Aber sie ist noch genauer.

Im steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht:

- Die Beeinträchtigung muss **länger** als 6 Monate dauern.
- Es gilt als Beeinträchtigung,  
wenn ein Mensch mehr beeinträchtigt ist  
als die meisten anderen Menschen, die gleich alt sind.
- Manche Menschen haben eine körperliche Krankheit,  
die sehr lange dauert.  
Wenn die Krankheit besser werden kann,  
gilt sie **nicht** als Beeinträchtigung.
- Wenn man älter wird,  
kann man Beeinträchtigungen bekommen.  
Es kann zum Beispiel sein,  
dass man nicht mehr gut gehen kann.  
Diese Beeinträchtigungen gelten **nicht**.

- Manche Menschen haben noch keine Beeinträchtigung. Aber man weiß, dass sie später eine Beeinträchtigung bekommen. Es gibt zum Beispiel Kinder, die blind werden. Diese Menschen gelten auch als Menschen mit Behinderung.

Der Monitoring-Ausschuss setzt sich sehr für Kinder ein.

Manche Behinderungen kann man vermeiden.

Es ist wichtig, dass man das versucht.

Deshalb müssen Kinder die Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

## 4.2 Inklusion

Inklusion bedeutet:

Alle haben die gleichen Rechte.

Niemand hat einen Nachteil.

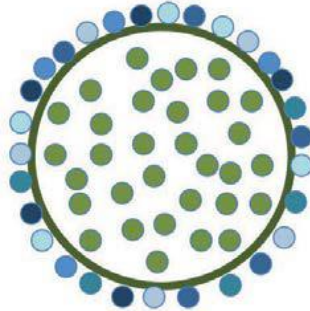
Alle können am Leben in der Gesellschaft teilnehmen.

Die Bilder zeigen,

was Inklusion in der Schule bedeutet.

Die blauen Punkte sind die Kinder **mit** Behinderung.

Die grünen Punkte sind die Kinder **ohne** Behinderung.



Hier sieht man **Exklusion**.

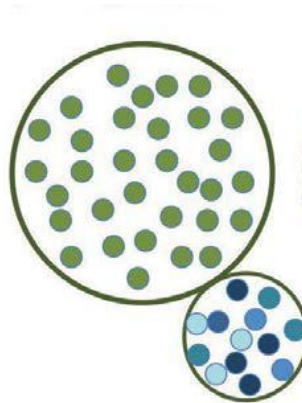
Die grünen Punkte sind in einem Kreis.

Die blauen Punkte sind außen herum.

Das bedeutet:

Kinder mit Behinderung werden ausgeschlossen.

Sie können gar nicht in die Schule gehen.



Hier sieht man **Separation**.

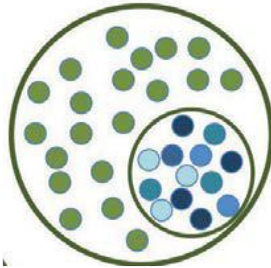
Das bedeutet Trennung.

Die grünen Punkte sind in einem Kreis.

Die blauen Punkte sind in einem eigenen Kreis daneben.

Das bedeutet:

Es gibt **eigene** Schulen für Kinder mit Behinderung,  
zum Beispiel Sonderschulen.



Hier sieht man **Integration**.

Die grünen Punkte sind in einem Kreis.

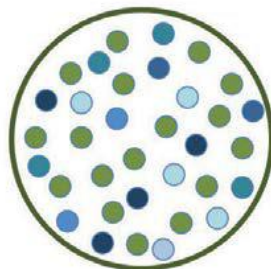
Die blauen Punkte sind auch im Kreis,  
aber sie sind von den grünen Punkten getrennt.

Das bedeutet:

Kinder mit und ohne Behinderungen gehen in die gleiche Schule.

Aber Kinder mit Behinderungen werden anders behandelt.

Sie bekommen eine besondere pädagogische Unterstützung.



Hier sieht man **Inklusion**.

Alle Punkte sind im gleichen Kreis.

Das bedeutet:

Alle Kinder haben die gleichen Rechte  
und können gemeinsam lernen.



Damit es inklusive Bildung gibt,  
müssen diese Dinge gut funktionieren:

- Es muss die richtigen Gesetze geben.
- Es muss genug Lehrerinnen, Lehrer,  
Assistentinnen und Assistenten geben.
- Es muss genug Geld geben.
- Es muss genug Unterstützung geben.
- Man muss Schulen so bauen,  
dass alle Kinder gut hinkommen  
und in der Schule gut zurecht kommen.
- Alle Personen müssen eine gute Einstellung haben.  
Sie müssen daran glauben,  
dass inklusive Bildung die beste Lösung ist.

### 4.3 Schul-Assistenz

In Österreich gibt es keine genaue Erklärung  
für Schul-Assistenz, auch nicht im Gesetz.

Das ist ein Problem.

Dann weiß niemand genau,  
was alles zur Schul-Assistenz gehört und was nicht.

Ein Professor von einer deutschen Universität  
hat Schul-Assistenz so erklärt:

Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten  
begleiten Kinder und Jugendliche in der Schule.

Die Kinder und Jugendlichen brauchen bei verschiedenen Dingen Unterstützung, zum Beispiel:

- beim Lernen
- beim Sprechen mit anderen Menschen
- damit sie wissen, wie sie sich verhalten sollen
- mit ihren Medikamenten
- bei anderen Dingen im Alltag, zum Beispiel beim Essen oder beim Anziehen

Das könnte eine gute Erklärung sein.

In Österreich gibt es Schul-Assistenz seit etwa 40 Jahren.

Die erste Schul-Assistenz

hat es in Oberösterreich gegeben.

Sie hat damals Schul-Begleitung geheißen.

Die Schul-Assistenz funktioniert in Oberösterreich heute sehr gut.

Deshalb gibt es in diesem Bericht ein Kapitel darüber.

In Oberösterreich gibt es auch eine gute Beschreibung für Schul-Assistenz:

- Schul-Assistenz ist eine Unterstützung.
- Durch die Schul-Assistenz können Kinder selbstbestimmter leben. Die Kinder sollen immer selbstständiger werden, bis sie vielleicht gar keine Hilfe brauchen.
- Die wichtigsten Ziele von Schul-Assistenz sind:
  - Inklusion von Menschen mit Behinderung
  - Zusammenarbeit von allen Menschen
  - Es soll für alle Menschen möglich sein, dass sie gute Bildung bekommen.

- Die Schul-Assistenz übernimmt **keine** Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern.  
Die Lehrerinnen und Lehrer sind für die pädagogischen Aufgaben verantwortlich.
- Die Schul-Assistenz hilft bei den Dingen, die die Kinder nicht alleine können.  
Sie hilft auch bei Dingen, die die Kinder erst lernen müssen.  
Zum Beispiel, wie man mit anderen Kindern spricht.

Schul-Assistenz kann es in jeder Schule geben:  
in der Volks-Schule, in der Mittel-Schule  
und im Gymnasium.

Wenn in diesem Bericht Schul-Assistenz steht,  
meint der Monitoring-Ausschuss **jede** Schul-Assistenz.

## 5 Methode

Zuerst hat sich der Monitoring-Ausschuss angeschaut, was im Gesetz steht.

Das steht im nächsten Kapitel.

Dann hat der Monitoring-Ausschuss mit vielen verschiedenen Menschen über Schul-Assistenz gesprochen:

- mit Politikerinnen und Politikern
- mit Organisationen, die Schul-Assistenz anbieten
- mit Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten
- mit Menschen, die Schul-Assistenz brauchen
- mit Lehrerinnen und Lehrern
- mit Eltern
- mit Menschen, die sich gut mit Schul-Assistenz auskennen

Der Monitoring-Ausschuss hat die Menschen gefragt, welche Probleme es gibt und wie man die Probleme lösen kann.

Außerdem konnten alle Menschen dem Monitoring-Ausschuss eine Nachricht schicken und ihre Meinung zur Schul-Assistenz sagen.

Der Monitoring-Ausschuss hat sich alle Meinungen angeschaut. Er hat überlegt, wie man die Schul-Assistenz verbessern kann. Dafür gibt er dem Land Steiermark Empfehlungen. Sie stehen im letzten Kapitel.

## 6 Regeln in den Gesetzen

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen gibt es verschiedene Unterstützungen vom Staat Österreich und vom Land Steiermark.

In der Steiermark gibt es 2 Gesetze für diese Unterstützungen.

Dort steht, dass die Kinder Unterstützung im Schul-Alltag bekommen, zum Beispiel beim Essen. Darum kümmert sich das Land Steiermark.

Wenn die Kinder pädagogische Unterstützung brauchen, kümmert sich der Staat Österreich darum.

### 6.1 Die Gesetze in der Steiermark

#### 6.1.1 Steiermärkisches Behinderten-Gesetz

In diesem Gesetz steht:

Menschen mit Behinderung müssen Bildung bekommen. Vielleicht brauchen sie wegen ihrer Behinderung mehr Unterstützung. Dafür bezahlt das Land Steiermark.

Im Gesetz steht **nicht**, dass das nur für bestimmte Behinderungen gilt.

Aber es steht dort:

Das Land Steiermark bezahlt **nicht**, wenn die Kinder pädagogische Hilfe brauchen. Das bezahlt der Staat Österreich.

Außerdem steht im Gesetz:

Vielleicht können die Menschen mit Behinderung auch Geld von einer anderen Stelle bekommen.

Dann bezahlt das Land Steiermark **nicht**.

Das Land Steiermark bezahlt nur, wenn keine andere Stelle bezahlt.

Im Gesetz stehen auch Voraussetzungen, damit man Geld vom Land Steiermark bekommt.

Man muss zum Beispiel in der Steiermark wohnen.

Wenn eine Person einen Antrag auf Schul-Assistenz stellt, schaut das Land Steiermark:

- Erfüllt die Person die Voraussetzungen?
- Welche Behinderung hat die Person?  
Zuerst schaut sich eine Ärztin oder ein Arzt die Behinderung an.  
Dann schaut sich eine Person die Behinderung an, die sich gut mit Schul-Assistenz auskennt.  
Sie überlegen gemeinsam, welche Unterstützung das Kind mit Behinderung braucht.

Seit diesem Schul-Jahr gilt:

Zuerst bekommt jedes Kind

eine Schul-Assistenz für **8** Stunden in der Woche.

Es wird geschaut, wie das funktioniert.

Dann wird entschieden,

ob das Kind mehr oder weniger als 8 Stunden braucht.

Bis jetzt musste man nach jedem Schul-Jahr einen neuen Antrag auf Schul-Assistenz stellen.

Das soll sich bald ändern.

Dann muss man nur noch **einen** Antrag stellen.

Der gilt dann so lange, bis das Kind mit der Schule fertig ist, in die es gerade geht.

Aber wenn es große Änderungen gibt und wenn das Kind eine andere Unterstützung braucht, kann man einen neuen Antrag stellen.

### **6.1.2 Steirisches Pflichtschul-Erhaltungs-Gesetz**

Das ist das 2. Gesetz, in dem etwas über die Schul-Assistenz steht.

Dort steht:

Kinder mit körperlichen Behinderungen bekommen Unterstützung im Schul-Alltag, zum Beispiel:

- beim Händewaschen
- beim Essen
- beim Klo gehen
- beim Herumgehen
- beim Anziehen und beim Ausziehen

Für manche Schulen ist der Staat Österreich zuständig. In diesen Schulen muss der Staat Österreich für die Schul-Assistenz bezahlen.

Für andere Schulen ist das Land Steiermark oder eine Gemeinde zuständig. Dort muss das Land Steiermark oder die Gemeinde für Schul-Assistenz bezahlen.

Diese Personen können einen Antrag auf Schul-Assistenz stellen:

- Eltern
- Erziehungs-Berechtigte
- Schul-Leiterinnen und Schul-Leiter

Wenn jemand einen Antrag stellt, schaut eine Ärztin oder ein Arzt:

- Braucht das Kind Schul-Assistenz?
- Wie viel Schul-Assistenz braucht das Kind?

Dann entscheidet eine Behörde vom Land Steiermark, wie viel Schul-Assistenz das Kind bekommt.

Aber dieses Gesetz gilt nur für die Pflicht-Schule.

Jedes Kind in Österreich muss 9 Jahre in die Schule gehen.

Das ist die Schul-Pflicht.

Danach gilt das Gesetz nicht mehr.

Das Gesetz gilt auch nicht für Privat-Schulen.

Kinder in Privat-Schulen können ihre Schul-Assistenz also nicht durch dieses Gesetz bekommen.

Aber sie können Schul-Assistenz durch das Steiermärkische Behinderten-Gesetz bekommen.

Das zeigt: Die 2 Gesetze sind **keine** gute Lösung.

Für verschiedene Kinder gelten verschiedene Dinge.

Es soll eine Lösung geben, die für **alle** gilt.



### 6.1.3 Was ist das Problem mit 2 Gesetzen zur Schul-Assistenz?

Beim Land Steiermark  
gibt es verschiedene Abteilungen.  
Jede Abteilung ist für bestimmte Gesetze zuständig.  
Für die Schul-Assistenz sind 2 Abteilungen zuständig,  
weil es 2 verschiedene Gesetze gibt.  
Deshalb ist es kompliziert,  
wenn eine Person Schul-Assistenz braucht.

Dazu kommt:  
Die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten  
arbeiten für verschiedene Organisationen,  
die Schul-Assistenz anbieten.  
Wenn eine Person Schul-Assistenz braucht,  
kann sie sich die Organisation selbst aussuchen.  
Das macht es auch kompliziert.

### 6.1.4 Aktions-Plan vom Land Steiermark

In der Steiermark gibt es einen Plan,  
wie die Steiermark die UNO-Konvention besser einhalten kann.  
In diesem Plan steht:  
In der Bildung muss es bessere Unterstützung  
für Kinder mit Behinderung geben.  
Nur so kann Bildung inklusiv werden.  
Als Beispiel für die Unterstützung  
steht in dem Plan die Schul-Assistenz.

Die Schul-Assistenz muss verbessert werden.  
Zum Beispiel gehören Schul-Assistentinnen  
und Schul-Assistenten nicht zum Team in der Schule.  
Das macht ihre Arbeit schwierig  
und sie haben nicht so viele Möglichkeiten.  
Das soll sich ändern.

Für den Plan hat das Land Steiermark  
auch Projekte mit Schul-Assistenz gemacht.  
Dabei hat das Land Steiermark ausprobiert,  
wie Schul-Assistenz besser funktionieren könnte.

Das erste Projekt war in einem Gymnasium in Graz.  
Bei diesem Projekt hat **nicht** jedes Kind  
eine **eigene** Schul-Assistenz bekommen.  
Es hat eine Schul-Assistenz für **mehrere** Kinder gegeben.

Das zweite Projekt war in einer Volks-Schule in Graz.  
Bei diesem Projekt hat **nicht** jedes Kind  
eine fixe Stunden-Anzahl für die Schul-Assistenz gehabt.  
Die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten  
haben selbst geschaut,  
welches Kind wie viele Stunden braucht.  
Sie haben ihre Stunden selbst aufgeteilt.

### 6.1.5 Landtag Steiermark

Im Landtag sitzen Politikerinnen und Politiker  
von verschiedenen Parteien.  
Sie beschließen die Gesetze für die Steiermark.

Viele Menschen im Landtag wissen schon,  
dass es Probleme bei der Schul-Assistenz gibt.  
Sie haben der steirischen Regierung  
viele Fragen zur Schul-Assistenz gestellt.

Die steirische Regierung hat geantwortet:  
Es gibt eine eigene Arbeits-Gruppe für Schul-Assistenz.  
Zu der Arbeits-Gruppe gehören Menschen  
aus den 2 Abteilungen,  
die für Schul-Assistenz zuständig sind.  
Zur Arbeits-Gruppe gehören auch Menschen  
aus der Bildungs-Direktion.  
Das ist die Behörde vom Land Steiermark,  
die für die Schulen zuständig ist.

Die Arbeits-Gruppe schaut sich an,  
wie man Schul-Assistenz verbessern kann.  
Aber die Steiermark kann Bildung  
**nicht** alleine inklusiv machen.  
Das geht nur gemeinsam mit dem Staat Österreich.

## 6.2 UNO-Konvention

Die UNO-Konvention ist am  
13. Dezember 2006 beschlossen worden.  
Sie gilt seit 3. Mai 2008.

Die UNO-Konvention soll die Rechte und die Würde  
von Menschen mit Behinderungen schützen.  
Alle Menschen mit Behinderungen  
müssen ihre Rechte bekommen.

Die UNO-Konvention ist **nicht** dafür da,  
dass einzelne Menschen etwas ändern.

Die UNO-Konvention ist dafür da,  
dass ganze **Länder** etwas ändern.

Wenn ein Land die UNO-Konvention unterschreibt,  
muss es sich an die UNO-Konvention halten.

Österreich hat die UNO-Konvention  
am 26. Oktober 2008 unterschrieben.

Das bedeutet:

Österreich muss sich an die UNO-Konvention halten.

Die österreichischen Gesetze müssen zur UNO-Konvention passen.

2012 hat die österreichische Regierung einen Plan gemacht.

Dieser Plan soll dabei helfen,

dass die UNO-Konvention in Österreich umgesetzt wird.

Er heißt **Nationaler Aktionsplan**.

In diesem Plan steht,

was die Regierung für Menschen mit Behinderungen tun will.

Insgesamt sind das 250 Dinge.

Sie sind auf 8 große Kapitel aufgeteilt.

Eigentlich hat der Plan nur bis 2020 gegolten.

Aber die Regierung hat den Plan bis 2021 verlängert.

Jetzt will sich die Regierung anschauen,

wie der Plan funktioniert hat.

Dann verbessert sie den Plan.

Der neue Plan gilt dann von 2022 bis 2030.

### 6.2.1 Gilt die UNO-Konvention auch für die Steiermark?

In Österreich macht manche Gesetze der Staat Österreich.

Andere Gesetze machen die Bundesländer.

Die Steiermark macht also auch viele Gesetze,  
die Menschen mit Behinderungen betreffen.

Wenn ein Land die UNO-Konvention unterschreibt,  
gilt sie für **alle** Teile dieses Landes.

Sie gilt auch für die Bundesländer,  
also auch für die Steiermark.

Das Land Steiermark macht schon sehr viel  
für Menschen mit Behinderung.

In vielen Bereichen ist die Steiermark  
ein Vorbild für die anderen Bundesländer.

Im Juni 2011 hat das Land Steiermark  
einen eigenen Aktions-Plan beschlossen.

In diesem Aktions-Plan steht,  
was das Land bis zum Jahr 2023  
für Menschen mit Behinderungen tun muss.

An diesem Plan haben viele Fachleute mitgearbeitet,  
zum Beispiel Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter.

### 6.2.2 Welche Teile der UNO-Konvention sind für diesen Bericht besonders wichtig?

Der Monitoring-Ausschuss arbeitet nach den Bestimmungen,  
die in der UNO-Konvention stehen.

Folgende Artikel der UNO-Konvention  
waren für diesen Bericht besonders wichtig.

### **Artikel 3: Allgemeine Grundsätze**

In diesem Artikel stehen die Grundsätze der UNO-Konvention.  
Zum Beispiel:

- Jeder Mensch darf selbst über sein Leben bestimmen.
- Alle Menschen müssen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.
- Alle Menschen müssen die gleichen Chancen haben.
- Kein Mensch darf schlecht behandelt werden.

### **Artikel 4: Allgemeine Pflichten**

In diesem Artikel steht,  
dass kein Mensch wegen seiner Behinderung  
schlecht behandelt werden darf.  
Menschen mit Behinderungen  
müssen bei allen Entscheidungen mitreden können,  
die sie betreffen.

### **Artikel 5: Es muss Gleichberechtigung geben. Es darf keine Diskriminierung geben.**

In diesem Artikel steht,  
dass alle Menschen die gleichen Rechte haben.  
Die Gesetze müssen für alle Menschen gleich gelten.  
Kein Mensch darf diskriminiert werden.

### **Artikel 7: Kinder mit Behinderungen**

In diesem Artikel steht:  
Kinder mit Behinderungen müssen  
die gleichen Rechte haben wie Kinder ohne Behinderung.  
Sie müssen bei Entscheidungen mitbestimmen können,  
die sie betreffen.

Sie müssen die Unterstützung bekommen,  
die sie dafür brauchen.

Das steht nicht nur in der UNO-Konvention,  
sondern auch im UNO-Vertrag über die Kinder-Rechte.

### **Artikel 24: Bildung**

In diesem Artikel steht,  
dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung haben.  
Jedes Land muss ein inklusives Bildungs-System haben.

Menschen mit und ohne Behinderung  
müssen gemeinsam ausgebildet werden.  
Kein Land darf Menschen mit Behinderung  
bei der Bildung diskriminieren oder ausschließen.

### **6.2.3 Welche Empfehlungen hat die UNO für Österreich?**

Die UNO überprüft regelmäßig,  
ob die Länder die UNO-Konvention einhalten.  
Danach sagt sie den Ländern,  
was sie verbessern müssen.

Im September 2013 hat die UNO Österreich geprüft.  
Sie hat unter anderem empfohlen:  
Österreich muss mehr für die Unterstützung  
von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen tun.

Die UNO hat betont:  
Es ist wichtig, dass Bildung inklusiv ist.  
Wenn Österreich das Bildungs-System inklusiv macht,  
muss Österreich mit Menschen mit Behinderung sprechen.  
Auch mit Kindern mit Behinderungen  
und mit Organisationen, die Kinder mit Behinderungen vertreten.

## 7 Probleme mit der Schul-Assistenz

Der Monitoring-Ausschuss möchte einen guten Überblick über die Schul-Assistenz haben.

Deshalb hat der Monitoring-Ausschuss mit 30 Menschen und Organisationen gesprochen, die viel über Schul-Assistenz wissen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Organisationen, die Schul-Assistenz anbieten
- Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten
- Menschen, die Schul-Assistenz brauchen
- Lehrerinnen und Lehrer
- Eltern
- Menschen, die sich gut mit Schul-Assistenz auskennen
- Menschen, die für das Land Steiermark arbeiten und für Schul-Assistenz zuständig sind
- Politikerinnen und Politiker von allen Parteien

Außerdem hat der Monitoring-Ausschuss eine öffentliche Sitzung zum Thema Schul-Assistenz gemacht.

An einer öffentlichen Sitzung können alle interessierten Menschen teilnehmen.

Bei der Sitzung waren etwa 70 Menschen dabei, zum Beispiel:

- Menschen, die Schul-Assistenz brauchen
- Organisationen, die Schul-Assistenz anbieten
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Politikerinnen und Politiker
- Menschen, die in der Bildung arbeiten



Alle diese Menschen konnten sagen,  
was sie über Schul-Assistenz denken  
und wie man Schul-Assistenz verbessern kann.

## 7.1 Was sind die größten Probleme?

In den Gesprächen und bei der öffentlichen Sitzung  
hat der Monitoring-Ausschuss herausgefunden,  
was die größten Probleme mit Schul-Assistenz sind.

- **Es gibt 2 verschiedene Gesetze zur Schul-Assistenz.**  
Das ist kompliziert für die Menschen,  
die Schul-Assistenz brauchen.  
Sie müssen 2 Mal Formulare und Anträge ausfüllen.  
Außerdem werden die Kinder 2 Mal untersucht.  
Bei den Untersuchungen wird geschaut,  
wie viel Schul-Assistenz die Kinder brauchen.
- **Eine Schul-Assistenz braucht keine Ausbildung.**  
**Es steht nirgends,**  
**welche Aufgaben die Schul-Assistenz hat.**  
Außerdem müssen die Schul-Assistentinnen  
und Schul-Assistenten oft pädagogisch unterstützen.  
Das gehört aber nicht zu ihren Aufgaben.  
Sie haben auch keine Ausbildung dafür.
- **Jedes Kind bekommt nur eine bestimmte Stunden-Anzahl.**  
Wenn man einen Antrag auf Schul-Assistenz stellt,  
bekommt man die Schul-Assistenz  
für eine bestimmte Stunden-Anzahl in der Woche.  
Aber manchmal braucht man  
in einer Woche mehr Stunden,  
zum Beispiel für einen Schul-Ausflug.  
Dafür muss man einen neuen Antrag stellen.

Außerdem gelten die Stunden nur,  
wenn die Schul-Assistenz beim Kind ist.  
Es wäre aber wichtig,  
dass die Schul-Assistenz mehr Stunden bekommt.  
Zum Beispiel für Gespräche  
mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern.

- **Jede Schul-Assistenz betreut nur 1 Kind.**

Für manche Kinder passt das gut.  
Aber für viele Kinder ist das schlecht.  
Denn dann sehen die anderen Kinder in der Klasse:  
Das Kind ist anders als wir.  
Es braucht eine eigene Betreuung.  
So findet das Kind schwerer Freundinnen und Freunde.

Außerdem brauchen in manchen Klassen  
mehrere Kinder Schul-Assistenz.  
Dann sind mehrere Schul-Assistentinnen  
und Schul-Assistenten gleichzeitig im Raum.  
Dadurch wird es vielleicht lauter.  
Es wäre besser,  
wenn eine Schul-Assistenz **mehrere** Kinder betreut.

## 8 Schul-Assistenz in Oberösterreich und im Burgenland

In Oberösterreich und im Burgenland funktioniert die Schul-Assistenz gut. Die Bundesländer haben gute Änderungen bei der Schul-Assistenz gemacht.

### 8.1 Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es ein **Handbuch für Assistenz**. Darin steht, wie die Schul-Assistenz in Oberösterreich funktioniert. Der Monitoring-Ausschuss findet, dass sich das Land Steiermark das Handbuch anschauen soll. Das System von Oberösterreich könnte nämlich auch in der Steiermark gut passen.

Das sind die wichtigsten Unterschiede zwischen der Schul-Assistenz in Oberösterreich und in der Steiermark:

- In der Steiermark gibt es für die Schul-Assistenz 2 verschiedene Gesetze. In Oberösterreich gibt es nur **ein** Gesetz dafür.
- Für manche Schulen ist der Staat Österreich zuständig, für andere Schulen die Bundesländer oder die Gemeinden. Man nennt den Staat Österreich, das Bundesland oder die Gemeinde dann **Schul-Erhalter**.

In Oberösterreich stellt der Schul-Erhalter oder die Schul-Leitung den Antrag auf Schul-Assistenz.

In der Steiermark stellen die Eltern, die Erziehungs-Berechtigten oder die Schul-Leitung den Antrag.

Das hängt davon ab, welches Gesetz gilt.

- In Oberösterreich wird geschaut, wie viel Stunden Schul-Assistenz gebraucht werden. Dann entscheidet das Land Oberösterreich, wie viele Stunden es insgesamt in einem Schul-Jahr gibt. Die Bildungs-Direktion teilt dann die Schul-Assistenz-Stunden auf die Schulen auf. Die Bildungs-Direktion ist die Behörde, die für alle Schulen in einem Bundesland zuständig ist.

In der Steiermark ist das anders.

Das Land Steiermark entscheidet für jedes Kind extra, wie viele Stunden Schul-Assistenz es bekommt.

- In Oberösterreich sind die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten beim **Schul-Erhalter** angestellt. Also beim Land Oberösterreich oder bei einer Gemeinde. Oder sie sind bei einer Organisation angestellt, die mit dem Schul-Erhalter zusammen arbeitet. In der Steiermark bieten verschiedene Organisationen Schul-Assistenz an. Die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten sind bei diesen Organisationen angestellt.
- In Ober-Österreich gehört die Schul-Assistenz zum Team in der Schule, weil sie beim Schul-Erhalter angestellt ist. In der Steiermark gehört die Schul-Assistenz **nicht** zum Team in der Schule. Es hängt von jeder Schule ab, ob das Team die Schul-Assistenz gut aufnimmt oder nicht.

- In Oberösterreich bekommt die Schul-Assistenz auch Stunden für andere wichtige Dinge.  
Zum Beispiel für Gespräche mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern.  
In der Steiermark zählt nur die Zeit, in der die Schul-Assistenz das Kind betreut.  
Die Schul-Assistenz bekommt keine Stunden für andere Dinge.

## 8.2 Burgenland

Im Burgenland hat es auch Verbesserungen bei der Schul-Assistenz gegeben.  
Mit den Stunden ist es im Burgenland gleich wie in Oberösterreich:

Das Land Burgenland entscheidet, wie viele Stunden Schul-Assistenz es insgesamt in einem Schul-Jahr gibt.

Die Bildungs-Direktion teilt die Stunden auf.  
Jede Schule bekommt eine bestimmte Stunden-Anzahl.  
Die Schule kann entscheiden, wie sie die Stunden verwendet.

Es gibt nur eine Ausnahme:  
Manche Kinder brauchen eine **eigene** Schul-Assistenz, die nur für sie zuständig ist.  
Für diese Schul-Assistenz gibt es extra Stunden.

So funktioniert die Schul-Assistenz im Burgenland gut.  
Man kann besser einteilen, welches Kind wirklich wie viele Stunden braucht.  
Man kann die Stunden-Anzahl auch leichter verändern.

Im Burgenland machen die Eltern oder Erziehungs-Berechtigten den Antrag auf Schul-Assistenz.

Sie geben den Antrag der Schul-Leitung.

Die Schul-Leitung stellt den Antrag beim Land Burgenland.

Mit den Beispielen aus Oberösterreich und aus dem Burgenland will der Monitoring-Ausschuss zeigen:

Man kann die Schul-Assistenz verändern.

Es gibt schon Systeme, die gut funktionieren.

Die kann das Land Steiermark übernehmen.

## 9 Empfehlungen

- In der UNO-Konvention steht:  
Menschen mit Behinderungen müssen bei allen Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.  
Das gilt zum Beispiel bei neuen Gesetzen, in denen es um Menschen mit Behinderungen geht.

Deshalb empfiehlt der Monitoring-Ausschuss:  
Wenn das Land Steiermark Gesetze ändert, müssen unbedingt auch Organisationen für Menschen mit Behinderungen mitreden.

- Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht, welche unterschiedlichen Formen von Behinderungen es gibt.  
Menschen mit Behinderungen sind
  - Menschen mit körperlichen Behinderungen,
  - Menschen mit Lern-Schwierigkeiten,
  - Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und
  - Menschen mit Sinnes-Beeinträchtigungen.

Diese Menschen brauchen unterschiedliche Dinge.  
Das Land Steiermark muss alle Formen von Behinderungen gleich berücksichtigen.

- Die Regeln für die Schul-Assistenz stehen in 2 verschiedenen Gesetzen.  
Der Monitoring-Ausschuss empfiehlt, dass das Land Steiermark die Regeln in **einem** Gesetz zusammenfasst.  
Am besten im Gesetz über die Bildung.

Dann ist auch nur **eine** Abteilung vom Land Steiermark für die Schul-Assistenz zuständig.

- Das Land Steiermark muss genau festlegen:
  - Was ist Schul-Assistenz?
  - Welche Aufgaben hat die Schul-Assistenz?
  - Welche Ausbildung braucht eine Schul-Assistenz?

Diese Erklärungen sollen dann in der **ganzen** Steiermark gelten.

- Kinder bekommen die Schul-Assistenz für eine **fixe** Stunden-Anzahl.  
Aber manchmal brauchen die Kinder in einer Woche mehr Stunden, zum Beispiel für einen Schul-Ausflug.

Es soll einfacher werden, wenn ein Kind mehr Stunden braucht.  
Zum Beispiel könnte eine **ganze Schule** fixe Stunden bekommen, nicht ein einzelnes Kind.

Die Schule kann die Stunden dann so aufteilen, wie es am besten passt.

- Jedes Kind bekommt eine eigene Schul-Assistenz.  
Meistens wäre es aber besser, wenn eine Schul-Assistenz **mehrere** Kinder betreut.  
Das ist auch besser für die Inklusion.

Manche Kinder brauchen eine eigene Schul-Assistenz.  
Diese Kinder sollen auch weiterhin eine eigene Schul-Assistenz bekommen.

Wichtig ist:

Jedes Kind soll in die Schule gehen und die Unterstützung bekommen, die es braucht.



- Die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten sollen zum Team in der Schule gehören.  
Nur so können sie gut mit den Lehrerinnen und Lehrern zusammen arbeiten.

Außerdem müssen die Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten mehr Stunden bekommen. Sie müssen auch Zeit für Gespräche mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern haben. So ist es zum Beispiel auch in Oberösterreich.

Zum Schluss möchte der Monitoring-Ausschuss sagen:  
Die Schul-Assistenz ist wichtig für inklusive Bildung.  
Aber in Österreich gibt es noch keinen Plan, wie Bildung wirklich inklusiv werden kann.  
Der Staat Österreich und das Land Steiermark müssen sich so einen Plan überlegen.  
Das steht auch in der UNO-Konvention.